



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 4.12.2003
KOM (2003) 445 endgültig/2

CORRIGENDUM

nevelles notes de bas de page 92 et 93 et
modification de la foot note 108.de fin du document

Concerne les 11 versions linguistiques.

Traduction des foot notes 26 et 48 de fin du document
Modification de la 4, insertion de la 35 et suppression de
la 114 de fin du document.

Concerne uniquement le EN.

BERICHT DER KOMMISSION

**SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFTEN UND
BETRUGSBEKÄMPFUNG**

- JAHRESBERICHT 2002 -

INHALTSVERZEICHNIS

Einleitung.....	7
Titel I – Maßnahmen der Gemeinschaft zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und betrugsbekämpfung: wichtige Entwicklungen im Jahr 2002	9
1. Eine umfassende abgestimmte Betrugsbekämpfungspolitik	9
1.1. Einbindung der Beitrittsländer in eine Präventions- und Betrugsbekämpfungspolitik	9
1.2. Verstärkung der Rechtsinstrumente in den Bereichen Aufdeckung, Kontrolle und Sanktionen.....	16
2. Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Drittländern.....	20
2.1. Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei der Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen.....	21
2.2. Zusammenarbeit mit Drittländern.....	24
3. Interinstitutioneller Ansatz zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption.....	25
3.1. Interinstitutioneller Rahmen	25
3.2. Disziplinar- und Fachgremien.....	26
4. Stärkung der strafrechtlichen Dimension.....	27
4.1. Die strafrechtliche Dimension des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	28
4.2. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen.....	30
5. Folgemaßnahmen zum Aktionsplan 2001-2003	31
Titel II – Durchführung des Artikels 280 durch die Mitgliedstaaten im Jahr 2002 - Massnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	33
6. Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag - die wichtigsten Entwicklungen bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften.....	34
7. Rechtsvorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft	37
8. Organisation der mit den finanziellen Gemeinschaftsinteressen befassten Dienste...38	
9. Koordinierung der Dienststellen im Mitgliedstaat.....	45
Titel III – Statistiken und Analysen	47
10. Die Lage im Jahr 2002.....	47
10.1. Einleitung.....	47

10.2.	Von den Mitgliedstaaten gemeldete Fälle.....	48
10.3.	Fälle, in denen das OLAF Untersuchungen durchführte	57
11.	Spezifische Analyse: Entwicklungstrends	60
12.	Finanzielle Folgemaßnahmen	68
ANHÄNGE - STATISTIKEN		75
ANHÄNGE: UMSETZUNG DES AKTIONSPANS 2001-2003		85
ANHANG ZU TITEL II: UMSETZUNG VON ARTIKEL 280 DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN		109

Einleitung

Gemäß dem EG-Vertrag hat die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Maßnahmen vorzulegen, die zur Durchführung von Artikel 280 dieses Vertrags getroffen wurden. Die konkrete Umsetzung des Grundsatzes der gemeinsamen Verantwortung der Mitgliedstaaten und der Kommission für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft wird auch im diesjährigen Bericht wieder unter drei Gesichtspunkten behandelt: Gemeinschaftsinitiativen, Maßnahmen der Mitgliedstaaten sowie Ergebnisse der operativen Tätigkeit der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Aufdeckung der gegen die finanziellen Interessen gerichteten Handlungen und zur Bekämpfung von Betrug. Der Kommission obliegt es insbesondere, die Politik zum Schutz der finanziellen Interessen zu konzipieren und entsprechende politische und legislative Vorlagen einzubringen.

Teil I des Berichts folgt dem Aufbau der Mitteilung der Kommission - Betrugsbekämpfung - Konzept für eine Gesamtstrategie 2000-2005¹, konzentriert sich indessen auf die wichtigsten Elemente, die im Jahr 2002 bei dieser Tätigkeit zu verzeichnen waren. Ein Jahr vor dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten möchte die Kommission darlegen, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um diese Länder in diese Politik einzubinden. Die von den Mitgliedstaaten in diesem Jahr übermittelten präziseren Informationen ermöglichen es zudem, die Bedeutung einer einwandfreien Organisation der einzelnen Kontrollebenen, einschließlich der speziell auf die Betrugsbekämpfung gerichteten Untersuchungen, herauszustellen. Veranschaulicht werden diese Tätigkeiten anhand einiger Fallbeispiele.

Außerdem werden in diesem Teil die Maßnahmen, die gemäß dem Aktionsplan 2001-2003² für 2002 vorgesehen waren, umfassend bilanziert. Dieser als Anlage beigefügte Aktionsplan enthält in seiner zusammenfassenden Übersicht Angaben über die wesentlichen Elemente in Bezug auf Zuständigkeit, Zeitplan und Folgemaßnahmen, die es ermöglichen, den Stand der Durchführung dieses Programms zu bewerten. Für 2004-2005 wird die Kommission einen neuen Aktionsplan auf der Grundlage der Gesamtstrategie 2000-2005 vorlegen, der selbstverständlich den Empfehlungen Rechnung tragen wird, die in dem Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung³, der Stellungnahme des ihm zur Seite gestellten Überwachungsausschusses und den Leitlinien der anderen Organe formuliert wurden.

In Teil II wird dargelegt, welche Maßnahmen die Mitgliedstaaten in Umsetzung von Artikel 280 getroffen, welche Kontrolltätigkeiten sie durchgeführt und welche Ergebnisse sie dabei erzielt haben⁴. Des Weiteren wird aufgezeigt, welche Anstrengungen sie unternommen haben, um größtmögliche Komplementarität und Kohärenz ihrer Kontroll- und Ermittlungsstellen in Bezug auf Überwachung der Operationen, Systemprüfungen und Betrugsbekämpfungsermittlungen zu gewährleisten.

¹ Schutz der finanziellen Interessen - Betrugsbekämpfung - Konzept für eine Gesamtstrategie (KOM(2000) 358 endg. vom 28.6.2000).

² Siehe Mitteilung "Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften - Betrugsbekämpfung" : Aktionsplan 2001-2003(KOM(2001) 254 endg. vom 15.5.2001) zur Durchführung der Gesamtstrategie.

³ Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) : Artikel 15 der Verordnungen (EG) Nr.° 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und (EURATOM) Nr. 1074/1999 des Rates (KOM(2003) 154 vom 2.4.2003).

⁴ Insbesondere Jahresberichte der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr.°1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel (ABl. L 130 du 31.5.2000).

Teil III enthält statistische Angaben über Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten, über die Einziehungsergebnisse sowie über die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Kommissionsdienststellen.

Analysiert werden diese Ergebnisse unter dem Aspekt der Aufdeckung der Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten, zu deren Meldung die innerstaatlichen Verwaltungsbehörden gemäß den Sektorverordnungen verpflichtet sind. Da im vergangenen Jahr nur unvollständige und heterogene Daten übermittelt wurden, wird zunächst auf die Fortschritte bei der elektronischen Datenübermittlung eingegangen; anschließend wird eine erste Analyse der Tendenzen bei den gemeldeten Unregelmäßigkeiten vorgenommen. Dabei folgt die Kommission der üblichen Aufgliederung der großen Gemeinschaftspolitiken nach Einnahmen und Ausgaben sowie nach Bereichen.

*

Der Bericht 2002 zeigt auf, wie sich die Zuständigkeiten zwischen den verschiedenen Akteuren verteilen und wie die Maßnahmen auf den verschiedenen Ebenen (gemeinschaftliche und nationale Ebene) aufeinander abgestimmt sind. Die Informationen der Mitgliedstaaten⁵ ermöglichen es, die Arbeit der verschiedenen Dienste, die zum Schutz der finanziellen Interessen beitragen, besser darzustellen. Die von der Kommission vorgenommene Analyse zeigt, dass die Risiken insbesondere unter Kontrollgesichtspunkten (Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge, Systemprüfungen, Ermittlungen und strafrechtliche Verfolgung) besser erfasst werden. Die Kohärenz zwischen den verschiedenen Funktionen — gemäß den vier Schwerpunkten der Gesamtstrategie gehört dazu die Betrugsbekämpfung —, wird sowohl auf der Ebene der Gemeinschaft (Titel I) als auch auf der Ebene der Mitgliedstaaten (Titel II) herausgestellt. In Titel III wird ausgehend von den Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten außerdem untersucht, wie die Kontroll- und Ermittlungssysteme funktionieren, ob sie den jeweiligen Risiken angemessen sind und welche Ergebnisse in Bezug auf die Einziehungen erzielt wurden. Diese Darstellungsweise gewährleistet die in der Betrugsbekämpfungs-Gesamtstrategie befürwortete Komplementarität, die es der Kommission ermöglicht, ergänzend zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten die der Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mittel zu optimieren.

⁵ Diese Informationen lassen sich mit mehreren Feststellungen verknüpfen, die in dem Bericht über die Anwendung des früheren Artikels 209 a EGV enthalten sind (siehe Vergleichende Analyse der Berichte der Mitgliedstaaten über die auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschwendung und des Missbrauchs von Gemeinschaftsmitteln (KOM(95) 556 vom 13.11.1995) sowie die Kontrollen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen betreffende Ergänzung zur dieser Analyse (SEK (2000) 843 endg. vom 24.5.2000).

TITEL I – MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT ZUM SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFTEN UND BETRUGSBEKÄMPFUNG: WICHTIGE ENTWICKLUNGEN IM JAHR 2002

Am 28. Juni 2000⁶ hat die Kommission in ihrem Konzept für eine Gesamtstrategie 2001-2005 die allgemeinen politischen Ziele für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften aufgestellt. Sie legt dazu jedes Jahr einen Bericht vor. Das Gesamtkonzept umfasst die in diesem Bereich ergriffenen Gemeinschaftsinitiativen, einschließlich der Maßnahmen gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union, insbesondere wenn sie mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften in Zusammenhang stehen. Mit diesem Gemeinschaftskonzept soll ein Rechts- und Ordnungsrahmen für alle Politikbereiche der Gemeinschaft sowie für die Zusammenarbeit und Partnerschaft mit den Akteuren vor Ort innerhalb und außerhalb der Union geschaffen werden. Einige kontroll- und ermittlungsbezogene Fallbeispiele veranschaulichen, wie vor Ort konkret vorgegangen wird, um Finanzdelikten vorzubeugen, sie aufzudecken, die dafür Verantwortlichen zu sanktionieren und finanziell haftbar zu machen und entgangene Beträge nach Möglichkeit wieder einzuziehen.

Wie die im Aktionsplan 2001-2003 vorgesehenen Maßnahmen 2002 konkret umgesetzt wurden, ist im Anhang zu Titel I detailliert dargelegt. Im folgenden Abschnitt wird besonders auf einige wichtige Entwicklungen bei den Maßnahmen eingegangen, die die Kommission entsprechend den vier Schwerpunkten der Gesamtstrategie im Jahr 2002 ergriffen hat. Behandelt werden außerdem einige horizontale Themen, wie die Organisation des Schutzes der finanziellen Interessen in den Bereichen Aufdeckung, Kontrolle, Untersuchungen/Ermittlungen und Sanktionen (finanzielle, administrative und gerichtliche Folgemaßnahmen)⁷. Besonderes Augenmerk gilt den letzten Vorbereitungen auf den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten.

1. EINE UMFASSENDE ABGESTIMMTE BETRUGSBEKÄMPFUNGSPOLITIK

1.1. Einbindung der Beitrittsländer in eine Präventions- und Betrugsbekämpfungspolitik

Die Kommission hat die Verhandlungsmaterien Finanzkontrolle, effizientes Finanzmanagement, Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowie Betrugsbekämpfung zu einem besonderen Verhandlungskapitel zusammengefasst (Kapitel 28 - Finanzkontrolle) und damit deutlich gemacht, wie wichtig es für sie ist, dass diese Länder ihren Haushaltvollzug am Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ausrichten.

In ihrem Strategiepapier vom 9. Oktober 2002 "Auf dem Weg zu einer erweiterten Union", das sie zusammen mit den regelmäßigen Berichten über die Fortschritte jedes

⁶ KOM(2000) 358 endg. vom 28.6.2000.

⁷ Die Mitgliedstaaten haben dieses Jahr präzise Angaben zur Organisation ihrer Kontrollen und zur Koordinierung ihrer Dienststellen übermittelt. Siehe Titel II Punkt 8 des Berichts sowie den Anhang zu diesem Titel, Punkt 3 und 4.

Bewerberlandes bei den Vorbereitungen auf den Beitritt vorgelegt hat, weist die Kommission erneut darauf hin, dass eine Gemeinschaftsfinanzierung nur gewährt wird, wenn sämtliche Voraussetzungen für eine effiziente Verwaltung der Gemeinschaftsmittel erfüllt sind⁸. Das bedeutet nicht nur, dass der gemeinschaftliche Rechtsbestand vollständig übernommen werden muss, sondern auch - und das ist vielleicht der entscheidendste Aspekt - dass hinreichende institutionelle Garantien gegeben sein müssen.

Gemäß dem Strategiepapier müssen die Beitrittsländer ihre Verwaltungsstrukturen und -kapazitäten ausbauen, um bereits ab dem zweiten Halbjahr 2003 den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sicherstellen zu können.

Die sich in diesen Rahmen einfügenden Unterstützungstätigkeiten der Kommission sind in Wesentlichen auf zwei Ebenen angesiedelt. Zum einen hat die Kommission die Beitrittsländer dabei unterstützt, zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ein effizientes Finanzmanagement aufzubauen, das nicht nur für die Gemeinschaftsmittel, sondern auch für die nationalen Einnahmen und Ausgaben Kontrollen und Audits vorsieht. Andere Unterstützungstätigkeiten waren speziell darauf gerichtet, den Schutz dieser Interessen und die Betrugsbekämpfung in diesen Ländern zu verstärken. Die Fortschritte in diesen eng miteinander verknüpften Bereichen wurden von der Kommission im Rahmen von Kapitel 28 des Acquis sowie in Form von regelmäßigen Berichten an das Parlament und den Rat überwacht. Dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften wird auch im Rahmen der anderen Kapitel des Acquis⁹ soweit erforderlich voll Rechnung getragen. In diesem Bericht beschränkt sich die Kommission indessen darauf, die Maßnahmen herauszustellen, die im Rahmen des spezifischen Kapitels über die Finanzkontrolle (Kapitel 28) durchgeführt wurden.

1.1.1. Kontrolle der Heranführungsinstrumente (PHARE, SAPARD und ISPA¹⁰)

Im vergangenen Jahrzehnt hat sich die Art der Gemeinschaftshilfe im Zuge der enger gewordenen Beziehungen gewandelt und intensiviert. Seit Ende der neunziger Jahre wurde PHARE¹¹ ausschließlich zur Vorbereitung des Beitritts, insbesondere für den

⁸ Siehe außerdem Punkt 43 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13. März 2003 zum Jahresbericht 2001 über den Schutz der finanziellen Interessen.

⁹ Die Kommission hat außerdem die Fortschritte im Bereich des Schutzes der finanziellen Interessen und in verwandten Bereichen im Rahmen der anderen Kapitel des Acquis, insbesondere Kapitel 24 (Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres), 25 (Zollunion) und 29 (Finanz- und Haushaltsvorschriften) überwacht. Bei den traditionellen Eigenmitteln beispielsweise hat sie Maßnahmen im Rahmen von Kapitel 29 ergriffen, um sich davon zu überzeugen, dass die Verwaltungs- und Rechnungsführungssysteme der zehn Beitrittsländer den Anforderungen der Gemeinschaft in diesem Bereich genügen.

¹⁰ Das 1989 zugunsten Polens und Ungarns aufgelegte Programm PHARE erfasst künftig die 10 Beitrittsländer Mittel- und Osteuropas. Dieses Programm ist dotiert mit etwa 11 Mrd. Dollar an Kofinanzierungsmitteln für technische Unterstützung, Investitionsförderung, Stärkung der öffentlichen Institutionen und Verwaltungen sowie Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts. Mit SAPARD (Besonderes Heranführungsprogramm für die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums) soll den Beitrittsländern geholfen werden, die Probleme der strukturellen Anpassung in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raums anzugehen und den GAP-Acquis sowie die einschlägigen Rechtsvorschriften umzusetzen. ISPA (Strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt) ist für die Finanzierung von Verkehrs- und Umweltvorhaben die Vorstufe zum Kohäsionsfonds.

¹¹ PHARE erfasst die 10 mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien und Rumänien. Für Malta und Zypern wurde mit Verordnung (EG) 555/2000 vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im

Verwaltungsaufbau und die Übernahme des Acquis, eingesetzt. Gleichzeitig wurden immer striktere Finanzmanagementsysteme eingeführt. Die Beitrittsländer haben sich innerhalb eines dynamischen Jahrzehnts zu Transformationsländern entwickelt. Im Jahr 2000 hat die Gemeinschaft ihre jährliche Unterstützung verdoppelt; bei den komplementären Heranführungsinstrumenten SAPARD und ISPA mussten daher aber auch im Zuge der wachsenden Verantwortung der Beitrittsländer in diesem Bereich schärfere Management- und Kontrollvorschriften eingeführt werden.

PHARE wird bereits seit mehreren Jahren dezentral verwaltet (DIS); die Umstellung auf das erweiterte dezentrale Durchführungssystem (EDIS) ist angelaufen. Nach der Einführung von EDIS kann die Kommission von der Ex-ante-Kontrolle von Ausschreibungen und Projektvergabeverfahren absehen.

Je nach Beitrittsland gestalten sich die Fortschritte sehr unterschiedlich. Die acht mittel- und osteuropäischen Staaten dürften die Einrichtung ihrer Agenturen Ende 2003-Anfang 2004 beantragen. Zypern und Malta dürften im Laufe des Jahres 2003 von der Ex-ante-Kontrolle befreit werden. Im Beitrittsvertrag ist vorgesehen, dass für PHARE der Übergang zum vollständig dezentralisierten Durchführungssystem mit dem Tag des Beitritts abgeschlossen sein muss.

Um sicherzustellen, dass das EDIS die drei Heranführungsinstrumente substanziell ergänzt und seine Funktionsweise kontrolliert wird, wird die Verwaltungsübertragungskapazität (*capacité de délégation*) in jedem Beitrittsland noch bis zu einem Jahr nach dem Beitritt beibehalten.

SAPARD ist das erste EU-Außenhilfeprogramm, das vollständig dezentral durchgeführt wird. Sobald der SAPARD-Stelle der Verwaltungsübertragungsbeschluss der Kommission notifiziert wird, trägt sie die Verantwortung für Projektausschreibung, Projektauswahl, Genehmigung der Finanzhilfen, Vertragsabschluss mit den Begünstigten, Kassenmittelverwaltung und Schuldendienst, Zahlungen, Rechnungsführung und Ex-post-Kontrollen. Der nationale Fonds billigt auf der Grundlage einer nationalen Zulassung die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die entsprechend den Kriterien der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung angewandt werden. Der nationale Anweisungsbefugte haftet als Leiter des nationalen Fonds voll für die ordnungsgemäße Verwendung der Gemeinschaftsmittel. Die Prüfer der Kommission führen Audits durch, um mit hinreichender Sicherheit feststellen zu können, ob das System wie vorgesehen funktionieren wird. Ist das Auditergebnis positiv, wird der Entwurf eines Beschlusses erstellt, mit dem die Verwaltung auf die SAPARD-Stelle und - für die im nationalen Zulassungsakt vorgesehenen Maßnahmen - auf den nationalen Fonds übertragen wird.

In den Jahren 2001 und 2002 hat die Generaldirektion Landwirtschaft beschlossen, den acht SAPARD-Stellen¹² in den Beitrittsländern sowie in Bulgarien und in Rumänien die Mittelverwaltung auf vorläufiger Basis übertragen.

Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 68 vom 16.3.2000) ein besonderes Finanzinstrument eingeführt.

¹² Die Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, die Slowakische Republik und Slowenien hinsichtlich der Funktionen und Kriterien gemäß den Verordnungen 1258/1999, 1266/1999 und 1268/1999 des Rates sowie der Verordnung 2222/2000 der Kommission. Das Audit des Übertragungsverfahrens stellt sicher, dass die nationalen Verfahren mit der mehrjährigen Finanzierungsvereinbarung übereinstimmen, und dass insbesondere:

Die Kommissionsdienststellen werden dann später Audits im Hinblick auf den Abschluss der Rechnungen und die Konformität der Ausgaben sowie auf etwaige Finanzkorrekturen durchführen.

Die Kommission hat in Bezug auf SAPARD strenge Anforderungen gestellt, damit nach dem Beitritt eine angemessene Gewähr für die ordnungsgemäße Verwaltung der EAGFL-Mittel gewährleistet ist.

Im Allgemeinen kann also davon ausgegangen werden, dass die Beitrittsländer zunehmend erkannt haben, wie wichtig ein modernes Finanzmanagement und neue Methoden sind. Nachdem das Verfahren zur Verlagerung der Verwaltung der SAPARD-Hilfen abgeschlossen ist, erfüllen die Beitrittsländer nunmehr die Grundvoraussetzungen, um die Abwicklung der Agrarfinanzierungen der Europäischen Union eigenverantwortlich wahrzunehmen.

Regelmäßige Fortschritte wurden auch bei ISPA erzielt. Die wichtigsten Anforderungen an Finanzmanagement und -kontrolle sowie die Behandlung der Unregelmäßigkeiten entsprechen nahezu den für den Kohäsionsfonds und die Strukturfonds geltenden Vorschriften. Die Schlüsselemente betreffen die internen Finanzkontrollen, die Richtigkeit der gemeldeten Ausgaben, die Angemessenheit der internen Auditkapazität und des Prüfpfads sowie die angemessene Behandlung der Unregelmäßigkeiten. Die Einführung funktionierender Systeme für ISPA ist somit eine wichtige Etappe bei der Vorbereitung der künftigen Verwaltung des Kohäsionsfonds und der Strukturfonds. Mit dem geplanten Übergang der Beitrittsländer zu EDIS kommt für ISPA eine neue Dimension hinzu. Zuvor aber vergewissert sich die Kommission, dass die Bedingungen und die spezifischen Kriterien - im Wesentlichen bei Finanzmanagement und -kontrolle - eingehalten werden.

Im Jahr 2002 hat die Kommission die im Vorjahr aufgenommenen Überprüfungen durch einen zweiten Systemprüfungszyklus in den ISPA-Ländern ergänzt, um zu untersuchen, ob die zur Verwaltung der ISPA-Mittel eingeführten Systeme angemessen sind und den Gemeinschaftsanforderungen entsprechen. Durch Folgemaßnahmen zu den vorhergehenden Audits sowie durch die Vervollständigung der Durchführungsstellen und -systeme hat sich die Kommission die Gewissheit verschafft, dass die Kandidatenländer die Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeinschaftsmittel genau kennen und Verwaltungs- und kontrollrelevante Schlüsselemente eingeführt worden waren. Wurden Mängel festgestellt, so wurden Empfehlungen formuliert, wie diese innerhalb einer bestimmten Frist zu beheben sind.

Ein Kandidatenland hat Ende 2002 offiziell die Einführung des EDIS beantragt. Zahlreiche weitere Länder dürften ihre diesbezüglichen Vorbereitungen im Laufe des Jahres 2003 abschließen.

-
- die Buchführung richtig und vollständig ist und sich auf dem neuesten Stand befindet,
 - die Funktionentrennung erfolgt ist,
 - schriftliche Verfahren für die Festlegung jeder Funktion und jedes Vorgangs sowie schriftliche Vereinbarungen mit den Stellen existieren, denen Kontrollfunktionen übertragen wurden,
 - die SAPARD-Stelle und der nationale Fonds für jeden buchmäßig erfassten Artikel über eine vollständige Auditaufzeichnung verfügen und
 - das EDV-System vollständig gesichert ist und kontrolliert wird.

Die Kommission wird außerdem in ihren im November 2003 vorzulegenden Kontrollberichten und im Evaluierungsbericht über die Abwicklung der zur Programmierung der Strukturfonds erforderlichen Mittelbindungen die Finanzkontrolle absolut vorrangig behandeln. Ganz besonders soll geprüft werden, inwieweit im Rahmen der Aktionspläne Fortschritte zu verzeichnen sind, um gegebenenfalls die Korrekturmaßnahmen zu beschleunigen.

1.1.2. *Entwicklung einer allgemeinen Kapazität für Finanzkontrolle und Überprüfung ("Interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen – PIFC")*

Das Interesse der Kommission für Finanzkontrolle und Überprüfung in den Beitrittsländern beschränkt sich nicht auf die Heranführungsinstrumente. Gemäß dem Grundsatz, dass nationale und Gemeinschaftsfinanzen gleichwertigen Schutz genießen, hat die Kommission die Beitrittsländer aktiv ermuntert, eine allgemeine Kapazität in den Bereichen Finanzkontrolle und Überprüfung aufzubauen, die die Gewähr für ein solides Management der öffentlichen (Gemeinschafts- wie auch nationalen) Finanzen bieten kann.

Anträge auf Unterstützung in dieser Region kamen zunächst aus den Beitrittsländern, die um Beratung ersuchten, wie im Zuge des Übergangs zu einer modernen Wirtschafts- und Finanzpolitik effiziente Strukturen interner Kontrolle entwickelt werden können.

Da die Kommission unmittelbar daran interessiert ist, dass die Beitrittsländer vor und nach dem Beitritt über ein solides Finanzmanagement verfügen, hat sie in diesem Rahmen ein modernes Konzept interner Kontrolle (interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen - PIFC) entwickelt, das auf den Erfahrungen aufbaut, die sie innerhalb und außerhalb der Union gewonnen hat. Diese Strategie umfasst drei Basiskonzepte: Verantwortlichkeit für effizientes Management der nationalen Fondsmittel, Entwicklung interner Auditkapazitäten sowie Einrichtung einer zentralen Stelle mit Zuständigkeit für den Aufbau und die Harmonisierung der Organisation und der Methodologie der Steuerungs- und Überprüfungssysteme.

Diese PIFC-Grundsätze entsprechen weitgehend den Grundsätzen eines effizienten Managements der Gemeinschaftsmittel.

Die Kommission hat diese Länder außerdem dabei unterstützt, in sämtlichen Ministerien und sonstigen Behörden zentrale Stellen für internes Audit und interne Kontrollen einzurichten.

Gleichzeitig wurden diese Länder gemäß den Partnerschafts-Finanzierungsvereinbarungen gezielt von nationalen Sachverständigen bzw. von Fachagenturen unterstützt.

Auf diese Weise konnten die Strategien, Politiken und Rechtsvorschriften über die interne Kontrolle in den Beitrittsländern harmonisiert werden. Letztere haben dabei unterschiedliche Fortschritte erzielt, wobei die betreffenden Regierungen das von der Kommission vorgeschlagene Modell der internen Kontrolle sehr unterstützt haben.

Nachdem die meisten Beitrittsländer den Großteil der Rechtsvorschriften nunmehr übernommen haben, verlagert sich das Augenmerk von der Analyse und der Entwicklung der Rechtsvorschriften auf die Schulung und die Durchführungsmaßnahmen.

1.1.3. *Verstärkung der Schutz der finanziellen Interessen der EG und Bekämpfung in den Beitrittsländern*

Die Beitrittsländer haben entsprechend den im Zuge der Verhandlungen eingegangenen Verpflichtungen in enger Abstimmung mit der Kommission im Jahr 2002 ihre Anstrengungen erheblich intensiviert, um die Stellen zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung (AFCOS) einzurichten, die die legislativen, administrativen und operativen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften koordinieren sollen.

Bis Ende 2002 hatten elf Kandidatenländer ihre Stellen eingerichtet; Estland, Litauen, Zypern und Slowenien hatten bereits im Laufe des Jahres 2002 mitgeteilt, dass sie nunmehr über derartige Strukturen verfügten¹³. In den anderen Kandidatenländern, in denen bereits derartige Stellen vorhanden waren, wurden 2002 die entsprechenden Vorkehrungen getroffen, damit die AFCOS ihre Tätigkeit aufnehmen konnten. So mussten insbesondere die AFCOS-Kooperationsverfahren sowie die Beziehungen zwischen AFCOS und anderen im Bereich des Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften tätigen Einrichtungen und Stellen einerseits und die Beziehungen zwischen AFCOS und dem OLAF andererseits genau geregelt werden. Außerdem wurden der operative Rahmen der AFCOS verstärkt, Schulungsmaßnahmen eingeleitet und Personal eingestellt. All diese Maßnahmen haben dazu beigetragen, die Verwaltungskapazität der Kandidatenländer so auszubauen, dass sie bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten oder Betrug reagieren können. Durch die effizienzorientierte Ausgestaltung ihrer Betrugsbekämpfungsstrukturen haben die Kandidatenländer ihr Engagement zum Schutz der Gemeinschaftsfinanzen unter Beweis stellen können.

Um den Behörden der Kandidatenländer die Möglichkeit zu geben, sich über ihre ersten Erfahrungen bei der Einrichtung und der Arbeit ihrer Koordinierungsstellen auszutauschen, wurden regelmäßig Sitzungen mit den Vertretern der AFCOS der Kandidatenländer und des OLAF abgehalten. Die erste dieser Sitzungen fand am 7. und 8. Oktober 2002 in Brüssel statt. Neben den Intelligencediensten und Ermittlungsbehörden waren auch die Justizbehörden dieser Länder vertreten. Dieser ersten Sitzung folgten zwei parallellaufende Arbeitssitzungen mit den Staatsanwälten der Kandidatenländer und den Vertretern des OLAF-Referats "Richter und Staatsanwälte; Rechtsberatung und gerichtliche Folgemaßnahmen", Vertretern der AFCOS, Untersuchungsbeauftragten des Amtes und Mitgliedern der Intelligencedienste. In der Folge fanden weitere Sitzungen statt.

Diese Sitzungen sind ein nützliches Forum, um Informationen und Erfahrungen auszutauschen und verfolgen zu können, welche Fortschritte die Kandidatenländer bei ihren Bemühungen erzielen, ihre Verwaltungsstrukturen im Hinblick auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften auszubauen.

Diese und andere Formen der Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und den Kandidatenländern sollen künftig aus einem Sonderprogramm, dem länderübergreifenden PHARE-Programm - "Betrugsbekämpfung"¹⁴, unterstützt werden, das am 16. Mai 2002 angenommen wurde. Danach soll die Mehrjahresdotierung

¹³ Bulgarien hat im Januar 2003 eine entsprechende Entscheidung erlassen.

¹⁴ PHARE-Mehrländerprogramm im Bereich der Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (PH/2002/1412).

(insgesamt 15 Mio. Euro) folgenden Kernbereichen zugewiesen werden: Einrichtung von Betrugsbekämpfungsstrukturen, Installierung von Telekommunikationsnetzen und Datenbanken, Erweiterung des operativen Know-how der Betrugsbekämpfungsstrukturen sowie Zusammenarbeit mit den Polizei- und Strafverfolgungsbehörden. Mit der Durchführung dieses Programms wurde 2003 begonnen¹⁵.

Im operativen Bereich, also in konkreten Fällen, arbeitet das Amt bereits seit geraumer Zeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten zusammen. Wie sich diese Zusammenarbeit in der Praxis gestaltet, veranschaulicht das folgende Fallbeispiel.

Betrug im Zusammenhang mit einem Beratungsunternehmen - Außenhilfe für die Kandidatenländer

Im Juli 2002 leitete das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) auf der Grundlage von Informationen der Delegation in Kroatien eine externe Untersuchung gemäß Artikel 3 der Verordnung Nr.°1073/99 ein. Es bestand der Verdacht, dass eine deutsche Firma im Rahmen von Finanzierungen zugunsten einer Beraterfirma auf dem Gebiet der Harmonisierung des innerstaatlichen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht doppelte Abrechnungen vorgelegt hat. Die finanziellen Auswirkungen belaufen sich auf schätzungsweise 110 000 Euro, vorwiegend zu Lasten der PHARE- und OBNOVA-Finanzierungen. Das Amt konnte nachweisen, dass es im Zusammenhang mit den Projekten, die die deutsche Firma in der Slowakei, der Tschechischen Republik und in Kroatien verwaltete, zu Unregelmäßigkeiten gekommen war, und zwar durch Ausstellung überhöhter Rechnungen und doppelte Fakturierung. Das Amt informierte außerdem die tschechische Staatsanwaltschaft; die tschechischen Polizeibehörden durchsuchten die Büroräume der Firma und beschlagnahmten Computer und Dateien sowie mehrere tausend Unterlagen. Das vom Amt gesammelte Beweismaterial wurde der Generalstaatsanwaltschaft in Berlin übergeben. Es wurde ein Haftbefehl erlassen und ein Verdächtiger von den deutschen Behörden festgenommen. Das Urteil wird im Laufe des Jahres 2003 ergehen.

Im August 2002, kurz nachdem die Untersuchung eingeleitet worden war, hat die Delegation das Projekt in Kroatien wegen fehlender Ergebnisse abgebrochen.

Die Projekte in der Tschechischen Republik und in der Slowakei wurden zur Zufriedenheit der tschechischen und slowakischen Behörden entsprechend den Bestimmungen über die dezentrale Verwaltung der Gemeinschaftsmittel durchgeführt.

Inzwischen hat die Kommission veranlasst, dass ein Betrag in Höhe der Mittel, die im Zusammenhang mit zwei Projekten der deutschen Firma in der Tschechischen Republik einzuziehen sind, den tschechischen Behörden nicht gezahlt wird, um so die finanziellen Interessen der Gemeinschaften in Erwartung des Berliner Urteils zu schützen.

Um die in den Heranführungsinstrumenten (PHARE, ISPA, SAPARD) und im Gemeinschaftsrecht vorgesehene Meldung von Unregelmäßigkeiten zu erleichtern, hat sich das Amt verpflichtet, die Verwaltungsbehörden der Kandidatenländer mit Endgeräten an das Betrugsbekämpfungs-Informationssystem AFIS¹⁶ anzuschließen. Gegenwärtig sind fünfzehn Endgeräte in zehn Kandidatenländern in Betrieb. Gleichzeitig wurde hinsichtlich der Meldung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Heranführungsinstrumente Unterstützung geleistet, um sicherzustellen, dass die Verfahren richtig angewandt werden.

¹⁵ Neben dem PHARE-Mehrländerprogramm - Betrugsbekämpfung haben die PHARE-Hilfen in den Bereichen Justiz und Inneres sowie Zoll und Grenzkontrollen eine positive Inzidenz auf die Gesamtkapazität in der Betrugsbekämpfung.

¹⁶ Zu AFIS sieh auch Ziff. 2.1.

1.2. Verstärkung der Rechtsinstrumente in den Bereichen Aufdeckung, Kontrolle und Sanktionen

Um einen effizienten Schutz der finanziellen Interessen sicherzustellen, müssen alle beteiligten Gemeinschafts- und nationalen Behörden mitwirken. Über 80% der Gemeinschaftsmittel werden dezentral verwaltet. Für die Erhebung der Eigenmittel der Gemeinschaft sind die Mitgliedstaaten verantwortlich¹⁷. Im Übrigen verwalten die Dienststellen der Kommission einen Teil der Haushaltsmittel direkt und gewährleisten gleichzeitig die Effizienz des gesamten Systems.

Im Folgenden wird dargelegt, wie mit dem in den Mitgliedstaaten und auf Gemeinschaftsebene eingerichteten globalen Kontroll-, Überwachungs- und Sanktionssystem sichergestellt wird, dass sich die verschiedenen Verantwortungsebenen unter Beachtung des Grundsatzes eines unionsweiten effektiven und gleichwertigen Schutzes der finanziellen Interessen in ihrer Arbeit ergänzen. Die Darstellung stützt sich dabei auf die von den Mitgliedstaaten übermittelte Präsentation der organisatorischen Aspekte ihrer Kontrollen und Ermittlungen und der Koordinierung ihrer für den Schutz der finanziellen Interessen zuständigen Dienststellen (Titel II) sowie auf einige Analysen (Titel III - Mitteilung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten).

1.2.1. Aufdeckung und Kontrolle

Wie in Teil II dargelegt ist, tragen die Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen zunächst dadurch bei, dass sie die Vorgänge (Handelstransaktionen, Programme und Projekte) eingehend überwachen und die Ordnungsmäßigkeit der Verfahren systematisch überprüfen. Ergänzt wird dieser Ansatz durch Strategien für Systemprüfungen und für die Kontrolle der Mittelverwendung. Bei Betrugsverdacht führen die zuständigen Stellen Ermittlungen durch, um Unregelmäßigkeiten oder regelwidrige Verhaltensweisen aufzuspüren, die dazu angetan sein können, die verwaltungs- oder strafrechtlich geahndet werden können. In dieser Hinsicht zeigt Titel III (insbesondere Ziff. 11.3) anhand der Mitteilungen der Mitgliedstaaten über Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, dass in einigen Sektoren das von den betreffenden Mitgliedstaaten gewählte System der globalen Kontrolle sich auf die Einziehung auswirkt (Volumen der vor Programmabschluss ausgesetzten Zahlungen, Anteil der Nacherhebungen). Es werden Empfehlungen formuliert (insbesondere unter Ziff. 11.2), um die Kontroll- und Ermittlungsstrategien an die Risikoarten anzupassen (Fälle mit hohem Schadensvolumen, besonders risikofähige Sektoren und Erzeugnisse).

Auf Gemeinschaftsebene sind die Kontrollen zum Schutz der finanziellen Interessen ähnlich strukturiert. Die Kontrollen der Ordnungsmäßigkeit und der richtigen Anwendung des geltenden Rechts werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten von den anweisungsbefugten Generaldirektionen, die zugleich auch für die Kontrolle der Mittelverwendung und die in den Sektorverordnungen vorgesehenen Systemprüfungen zuständig sind, zusammen mit den nationalen Verwaltungen durchgeführt. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit ist, wie nachstehend dargelegt, häufig sehr umfassend. Im Falle von Untätigkeit ergreift die Kommission geeignete Maßnahmen.

Vereinbarung über gemeinsame Audits im Bereich der traditionellen Eigenmittel

¹⁷ Siehe Teil II des Berichts (Darstellung der Organisation der Stellen der Mitgliedstaaten, die mit der Verwaltung der Mittel, der Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Verwendung, der Erhebung der Zölle und der Wiedereinziehung der rechtswidrig gezahlten und der entgangenen Beträge betraut sind).

Im Rahmen der Vereinbarung über gemeinsame Audits arbeiten die Kommission und die Dienststellen für internes Audit einiger Mitgliedstaaten im Bereich der traditionellen Eigenmittel mit dem Ziel zusammen, den Austausch von Erfahrungen, Fachwissen und Methoden im Bereich des internen Audits zu erleichtern. Entsprechend diesem Konzept führt der für Internes Audit zuständige Dienst des betreffenden Mitgliedstaats die Kontrolle nach Maßgabe des relevanten Protokolls¹⁸ in dem zuvor ausgewählten Zoll- und/oder Rechnungsbereich durch. Nach Abschluss der Kontrolle erstellt er einen Bericht, den er der nationalen Verwaltung und der Kommission übermittelt. Die Kommission analysiert die Auditergebnisse und überprüft die Arbeitsunterlagen und die angewandte Methodik. Anschließend erstellt sie ihren eigenen Bericht. Etwaige - punktuelle oder strukturelle - Regelwidrigkeiten werden haushaltstechnisch unter normalen Bedingungen berichtet. Sollte im Rahmen der Systemanalyse die Regelwidrigkeit als strukturell eingestuft werden, wird die Kommission über die Maßnahmen unterrichtet, die der Mitgliedstaat zur Beseitigung der systemimmanenten Mängel vorschlägt. Die Kommission und die Mitgliedstaat, namentlich Dänemark, Österreich und die Niederlande, die in dieser Hinsicht eine Vorreiterrolle spielen, sehen einen substantiellen Vorteil darin, die Kontrolle nach diesem Konzept durchzuführen. Bisher fanden sieben derartige Kontrollen mit den Mitgliedstaaten statt, davon drei im Jahr 2002.

Audits im Bereich Strukturfonds

Wie den Daten zu entnehmen ist, die die Mitgliedstaaten zu der Zahl ihrer Kontrollbediensteten¹⁹ mitgeteilt haben, weisen die nationalen Systeme zur Aufdeckung, Meldung und Weiterverfolgung der Unregelmäßigkeiten einige Schwachstellen auf. Verbesserungen in diesem Bereich wurden als vorrangig eingestuft²⁰. Die Kommission hat sich im Rahmen des Entlastungsverfahrens 2000 verpflichtet, Audits über die Anwendung der Verordnung 1681/94 (Strukturfonds) und der Verordnung 1831/94 (Kohäsionsfonds) durchzuführen. Diese Audits betreffen insbesondere 1) die Überprüfung der nationalen Systeme der Meldung von Unregelmäßigkeiten bei den Strukturfonds und beim Kohäsionsfonds und 2) die Anwendung von Artikel 8 der Verordnung 438/2001 (Buchführung über die wiedereinzuziehenden Beträge) und von Artikel 4 der Verordnung 448/2001 (Finanzkorrekturverfahren)

Die Schlussfolgerungen und Empfehlungen aus diesen zwischen November 2002 und Januar 2003 vorgenommenen Audits werden allen Mitgliedstaaten für die sie betreffenden Punkte sowie dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof im Laufe des Jahres 2003 mitgeteilt.

Die verschiedenen Kontroll- und Ermittlungsarten tragen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften bei; entscheidende Bedeutung kommt dabei der Koordinierung zwischen den verschiedenen zuständigen Behörden zu. So können Regelwidrigkeiten, die von den mit Routinekontrollen betrauten Dienststellen oder im Zuge eines Audits aufgedeckt werden, weitere eingehendere Untersuchungen der individuellen Verantwortlichkeit der Akteure nach sich ziehen. Für diese Art von Untersuchungen, die darauf gerichtet sind, Tatsachen oder regelwidrige Verhaltensweisen aufzudecken, die in Verwaltungs- oder Strafverfahren münden können, ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung zuständig²¹. Das folgende Fallbeispiel veranschaulicht diese Komplementarität der Kontrollen:

¹⁸ Gegenwärtig sind folgende Prüfmodule verfügbar: Zollrechtlich freier Verkehr, einschließlich A-Buchführung, Externes Versandverfahren (T1 und TIR), Zolllager, Allgemeines Präferenzsystem, Aktiver Veredelungsverkehr, Gesonderte Buchführung.

¹⁹ Siehe Titel II.

²⁰ Siehe Weißbuch zur Verwaltungsreform (Maßnahme 97) sowie die diesbezügliche Mitteilung der Kommission vom 7. August 2001 (Dok. C(2001) 2517 zur Verbesserung der finanziellen Überwachung und der Kontrolle der Strukturfonds). Siehe auch Ziff. 1.2.2 des Aktionsplans 2001-2003.

²¹ Siehe Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (KOM(2003)154 vom 2.4.2003), insbesondere Ziff. 1.1.2.

Betrugsfall bei Agrarerzeugnissen

Im Jahr 2002 wurde das OLAF informiert, dass ein Verarbeitungsunternehmen den Erzeugern in Griechenland nicht den für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 festgesetzten Mindestpreis gezahlt hatte. Im Zuge einer externen Untersuchung gemäß der Verordnung (EG) Nr.°1258/1999 betreffend die gemeinsame Agrarpolitik sowie der Verordnung (EG) Nr.°2185/96 führte das Amt zwecks Überprüfung der Informationen bei einigen Wirtschaftsteilnehmern Vor-Ort-Kontrollen durch. Mindestens 8 Erzeugergemeinschaften waren betroffen. Im Januar 2003 wurde der wiedereinzuziehende Betrag laut Untersuchungsbericht auf 1 472 023 Euro veranschlagt. Die griechischen Justizbehörden wurden unterrichtet und nahmen Ermittlungen auf. Wie in der Regel üblich, richtete das Amt im Benehmen mit der Generaldirektion Landwirtschaft im Februar 2003 Empfehlungen an das griechische Landwirtschaftsministerium. Anschließend wurden gerichtliche und administrative Folgemaßnahmen eingeleitet.

Die verschiedenen hier beschriebenen Kontrollkonzepte haben komplementären Charakter. Wie jedoch in Titel II dargelegt wird, deutet die Tatsache, dass nur ein sehr geringer Teil der nationalen Kontrollbediensteten der Ermittlungsstellen in den Ministerien, den Polizei- und Justizbehörden (im Durchschnitt 8% für alle Sektoren) für Betrugsbekämpfungskontrollen eingesetzt wird, möglicherweise darauf hin, dass der strafrechtlichen Dimension schwerwiegender Handlungen zum Nachteil der Gemeinschaftsfinanzen nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Vor diesem Hintergrund bemüht sich das OLAF entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität, die Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden zu fördern und seine eigenen Untersuchungskapazitäten dort einzusetzen, wo die Maßnahmen der Mitgliedstaaten offenbar weniger Wirkung zeitigen. Obgleich Vor-Ort-Untersuchungen bei den Wirtschaftsbeteiligten und in den Unternehmen nach wie vor schwierig zu organisieren sind²² kann das OLAF, dem der Gesetzgeber eigene Untersuchungsbefugnisse zugewiesen hat²³, direkte Kontakte zu den Polizei- und Justizbehörden herstellen.

1.2.2. Effizientere finanzielle Folgemaßnahmen und schärfere Sanktionen.

Die Kommission ist gehalten, Gemeinschaftsmitteln, die in den Mitgliedstaaten rechtswidrig gezahlt worden sind, einzuziehen und die Beträge in der jährlichen Haushaltsrechnung²⁴ auszuweisen; zu diesem Zweck wurden im Jahr 2002 wichtige Maßnahmen ergriffen. Darüber hinaus hat die Kommission im Zuge ihrer im Jahr 2000

²² Da die Rechtsgrundlagen für die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 auf die Sektorverordnungen verstreut sind, erwägt die Kommission ergänzend zu den OLAF-Untersuchungen (siehe vorhergehende Fußnote) im Jahr 2003, wie im Aktionsplan 2001-2003 (Ziff. 1.2.2) vorgesehen, einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zu unterbreiten. Mit dieser Verordnung, die die bestehenden Regelungen unangetastet ließe, würde eine einzige neue Rechtsgrundlage für Betrugsermittlungen geschaffen, die auf Ersuchen des Amtes von den nationalen Ermittlungsstellen durchgeführt würden; außerdem würde sie eine effiziente und harmonisierte Überwachung der Ermittlungsergebnisse, namentlich in Bezug auf die Einhaltung der Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften erleichtern. Siehe Bericht zur Bewertung der Tätigkeiten des OLAF, Empfehlung Nr. 3, Ziff. 1.1.2.

²³ Insbesondere die Vor-Ort-Kontrollen gemäß Verordnung (EG) Nr. 2185/96 und die gemeinschaftlichen Betrugsbekämpfungsmissionen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97. Siehe Bewertungsbericht nach Artikel 15, Empfehlung Nr. 3. Um die OLAF-Untersuchungsbefugnisse zu verstärken, erwägt die Kommission die Ausweitung dieser Regelung auf den Bereich der direkten Ausgaben.

²⁴ Gemäß der Haushaltsordnung erstellt die Kommission zum 1. Mai des folgenden Haushaltsjahres die Haushaltsrechnung und die konsolidierte Vermögensübersicht für das abgeschlossene Haushaltsjahr.

eingeleiteten Modernisierung der Rechnungsführung in den Organen eine neue Haushaltsordnung²⁵ erlassen.

1.2.2.1. Mehr Effizienz und klarere Zuweisung von Befugnissen im Bereich der dezentralen Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzen

Es obliegt den Mitgliedstaaten und den Drittländern, rechtswidrig gezahlte Beträge bei den Endempfängern einzuziehen und sie der Kommission zurückzuzahlen (siehe die diesbezüglichen Statistiken in Titel III). Dies gilt für Beträge, die im Rahmen der dezentral verwalteten Gemeinschaftspolitiken (EAGFL-Garantie, Strukturfonds, Außenhilfen) abgewickelt werden. Gemäß den geltenden Rechtsvorschriften ist die Kommission verpflichtet, die von den Mitgliedstaaten in diesem Rahmen eingeleiteten Einziehungsverfahren zu überwachen und gegebenenfalls die Rechnungsabschlussverfahren²⁶ anzuwenden. Die schleppenden Verfahren und das wachsende Volumen der Gemeinschaftsforderungen bereiten der Kommission, dem Rechnungshof und der Haushaltsbehörde große Sorgen; besonders das Europäische Parlament übt in seinen Entschlüssen zum Schutz der finanziellen Interessen²⁷ regelmäßig Kritik an dieser Situation.

Im Zuge der Umsetzung des Reform-Weißbuchs hat die Kommission zugesagt, die Einziehung durch eine klare Abgrenzung der Kompetenzen der verschiedenen Akteure effizienter zu gestalten²⁸. In ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002²⁹, die unter anderem auch darauf abstellt, Altlasten aufgrund von Unregelmäßigkeiten beim EAGFL-Garantie zu erledigen, hat die Kommission die Einsetzung einer nichtständigen *Task-force* "Einziehung" vorgesehen, die alle noch offenen Fälle aus der Zeit vor 1999 im Hinblick auf eine Rechnungsabschlussentscheidung prüfen soll. Die Ergebnisse ihrer Arbeiten werden im Bericht 2003 behandelt.

1.2.2.2. Vereinfachung der direkten Verwaltung der Gemeinschaftsfinanzen und Verschärfung der Sanktionen

Was die Forderungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit den von der Kommission direkt verwalteten Mitteln betrifft, so ist festzuhalten, dass die seit dem 1. Januar 2003 geltenden neuen Finanzvorschriften³⁰ und die Modalitäten, nach denen die

²⁵ Neue Haushaltsordnung: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 248 vom 16.9.2002); neue Durchführungsbestimmungen: Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 357 vom 31.12.2002).

²⁶ Nach fast dreißigjährigem Haushaltsvollzug (1972-2000) beliefen sich die aufgelaufenen Forderungen der Gemeinschaft aufgrund der Verrechnung von Vorschüssen sowie infolge von Fehlern, formalen oder substantziellen Unregelmäßigkeiten und, in einigen Fällen, Betrug auf über 3 Mrd. Euro, davon 2,3 Mrd. Euro beim EAGFL-Garantie, 387 Mio. Euro bei den Strukturfonds und 373 Mio. Euro bei den direkten Ausgaben (Stand: 30. Juni 2002; siehe KOM(2002) 671, Seite 3).

²⁷ Punkt 6 bis 8 der Entschließung vom 13. März 2003 zum Jahresbericht 2001 der Kommission.COM(2002) 671 endg.

²⁸ Mitteilung von Frau Schreyer an die Kommission vom 13. Dezember 2000 - Maßnahme 96 des Weißbuchs (KOM(2000)200 endg./2 vom 05.04.2000): "Effizientere Einziehung rechtsgrundlos gezahlter Mittel", SEK(2000)2204/3. Siehe auch Ziff. 1.2.2. des Aktionsplans 2001-2003.

²⁹ KOM(2002)671 endg. vom 3.12.2002

³⁰ Siehe weiter oben die Quellenangaben für die neue Haushaltsordnung, die neuen Durchführungsbestimmungen und die neuen internen Verfahrensvorschriften für die Einziehung von Forderungen aus der direkten Verwaltung sowie der aufgrund der Verträge verhängten Geldbußen,

Kommission ihre eigene Rolle ausgestaltet, auf dem Grundsatz der Aufgabentrennung beruht (Anweisungsbefugter, bevollmächtigter Anweisungsbefugter, Rechnungsführer, Rechnungsprüfer, Untersuchungsbeauftragter "Betrugsbekämpfung"). Darüber hinaus wurden die Methoden zur Feststellung und Einziehung der Forderungen der Gemeinschaft verbessert (Verrechnung, Inanspruchnahme von Garantieleistungen, Zwangsbeitreibung).

Hinsichtlich der Sanktionen sieht die neue Haushaltsordnung³¹ vor, dass Bewerber oder Bieter, die im Rahmen von Ausschreibungen unwahre oder falsche Angaben machen oder Betrugsversuche unternehmen, für eine bestimmte Zeit von der Auftragsvergabe und von jedem künftigen Vergabeverfahren ausgeschlossen werden³². Ebenfalls ausgeschlossen werden Bewerber oder Bieter, die sich in einem Interessenkonflikt befinden oder im Zuge des Vergabeverfahrens falsche Erklärungen abgegeben haben. Die Informationen über die Bewerber und Bieter sind in einer zentralen Datenbank erfasst, zu der jedes Organ Zugang hat. Die gleichen Ausschlussbestimmungen gelten auch für Empfänger von Finanzhilfen. Diese Bestimmungen orientieren sich an dem gegenwärtig im Europäischen Parlament und im Rat anhängigen Richtlinienvorschlag zu den nationalen öffentlichen Vergabeverfahren³³.

2. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN MITGLIEDSTAATEN UND DEN DRITTLÄNDERN

Der EG-Vertrag sieht in Artikel 280 Absatz 3 vor, dass die Mitgliedstaaten mit Unterstützung der Kommission für eine enge, regelmäßige Zusammenarbeit untereinander sorgen³⁴. Die Kommission kommt ihrer Verantwortung insbesondere dadurch nach, dass sie im Bereich der Intelligence sowie bei operativen Aufgaben Unterstützung leistet.

Dazu bedarf es einer effektiven Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden in den Fällen, in denen die Kommission auf der Grundlage der ihr vorliegenden Informationen die Mitgliedstaaten darum ersucht, Ermittlungen einzuleiten. Entsprechend der im strategischen Gesamtkonzept unter der Bezeichnung "Gemeinschaftliche

Pauschalbeträge und Zwangsgelder. Um ihrer Verantwortung für die finanziellen Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit den an die Strafverfolgungsbehörden übergebenen Fällen nachzukommen, hat die Kommission ihre Dienststellen (OLAF/Juristischer Dienst) beauftragt, einen Entwurf für einen Beschluss auszuarbeiten, mit dem das für Betrugsbekämpfung zuständige Kommissionsmitglied ermächtigt wird, zu beschließen, dass die Kommission in Strafverfahren zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vor den Gerichten der Mitgliedstaaten und von Drittländern als Zivilkläger aufzutreten.

³¹ Insbesondere die Artikel 93-95 und 113.

³² Im Falle schwerer Verfehlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit, rechtskräftiger Verurteilung wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung sowie bei schwerer Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt.

³³ Vorschlag für eine Richtlinie KOM (2000) 275 endg. vom 10.5.2000 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge (ABl. C 29 E vom 30.1.2001). Die neue Richtlinie zielt unter anderem darauf ab. Die Behörden zum Ausschluss unzuverlässiger Bewerber oder Bieter zu verpflichten. Nach Auffassung des Rates und des Europäischen Parlaments erfordert die Durchführung von Artikel 46 kein Informationsaustauschsystem.

³⁴ Diese Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten erstreckt sich selbstverständlich auf alle letzteren zur Verfügung stehenden Mittel, einschließlich ihrer Strafverfolgungsbehörden. Die Kommission und der Gesetzgeber haben dem OLAF daher die erforderlichen Mittel an die Hand gegeben, damit das Amt Ansprechpartner der Polizei- und Justizbehörden sein kann.

Serviceplattform" aufgeführten Priorität hat die Kommission im Jahr 2002 Maßnahmen ergriffen, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit im Rahmen der externen Untersuchungen zu verstärken³⁵. Einige wichtige Maßnahmen sollen die Effizienz dieser partnerschaftlichen Zusammenarbeit verdeutlichen.

2.1. Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden bei der Bekämpfung bestimmter Kriminalitätsformen

2.1.1. Gemeinsame Zivilklage vor amerikanischen Gerichten (Betrug mit Zigaretten)

Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft verfolgen gemeinsame Interessen. Das belegt der Kampf gegen den Zigarettschmuggel, der sich insbesondere auf die Zölle, die Verbrauchsteuern und die MwSt.-Einnahmen auswirkt; wobei die MwSt. eine nationale Einnahme und zugleich eine Eigenmittelkategorie der Gemeinschaft darstellt.

Die Europäische Kommission hat zusammen mit zehn Mitgliedstaaten³⁶ in den Vereinigten Staaten Klage gegen Zigarettenhersteller eingereicht. Diese werden beschuldigt, an einem Zigarettschmuggelsystem im Gebiet der Europäischen Union beteiligt zu sein. Neben anderen Nachteilen entstand dem Gemeinschaftshaushalt und den Haushalten der Mitgliedstaaten zumindest in den vergangenen zehn Jahren erheblicher Schaden. Dieses Dossier, bei dem es um ein im Vergleich zu gewöhnlichen Streitsachen sehr hohes Schadensvolumen geht, verdeutlicht den Kooperationswillen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten. Klagegrund ist ein international angelegtes, umfassendes Zigarettschmuggel- und Geldwäschesystem, bei denen enorm hohe Beträge auf dem Spiel stehen. Zigarettschmuggel ist verknüpft mit anderen schwerwiegenden Formen organisierter Kriminalität, insbesondere Drogenhandel und der damit einhergehenden Geldwäsche. So werden die Gewinne aus dem Drogenhandel für Zigarettschmuggel in der Europäischen Union und in anderen Länder eingesetzt und die Erlöse daraus wiederum in die Länder verschoben, in denen die betreffenden Unternehmen Hauptsitz haben.

Die Zivilklagen in den Vereinigten Staaten ergänzen die umfangreichen Bemühungen der Kommission und aller Mitgliedstaaten bei der effektiven Bekämpfung von Zigarettschmuggel und Geldwäsche. Insgesamt gesehen konnten dabei einige beachtliche Erfolge verzeichnet werden. Dennoch stellen beide Kriminalitätsformen ein zentrales Problem dar, das die öffentlichen Finanzen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten nach wie vor schwer belastet, so dass diese beschlossen haben, an der Wurzel des Problems anzusetzen+.

Die Zivilklagen wurden in den Vereinigten Staaten angestrengt, weil die beklagten Parteien amerikanische Firmen sind, die verdächtigt werden, unter Verstoß gegen amerikanisches Recht Schmuggel von den Vereinigten Staaten aus organisiert zu haben. Die amerikanischen Gerichte bilden also das adäquate Forum für eine Klage auf der

³⁵ Trotz dieser Zusammenarbeit fällt der Kommission und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung, wie im Bericht nach Artikel 15 dargelegt, bei der Ausübung der ihnen vom europäischen Gesetzgeber übertragenen autonomen Untersuchungsbefugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1073/1999 eine besondere Verantwortung zu, die sie unter Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wahrnehmen. In Bezug auf diese Untersuchungen zeichnet das Amt direkt für die finanziellen, administrativen und gerichtlichen Folgemaßnahmen verantwortlich (siehe Ziff. 1.2.2.2).

³⁶ Belgien, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Finnland.

Grundlage des RICO-Gesetzes (Racketeering Influenced and Corrupt Organisation), einem wichtigen Instrument zur Bekämpfung organisierter Kriminalität. Überdies kann die amerikanische Justiz Strafen und Zwangsgelder verhängen, die sich bei der Vorbeugung dieser Form von Kriminalität als sehr wirksam erweisen könnten.

Eine erste Zivilklage im November 2000 vor dem Bezirksgericht New York (“United States District Court - Eastern District”) gegen die Zigarettenhersteller Philip Morris, R.J. Reynolds und Japan Tobacco wurde wegen Verfahrensfehlern abgewiesen. Im August 2001 wurde mit den zehn Mitgliedstaaten als Streithelfern erneut Klage eingereicht. Die auf Schmuggel lautende Anschuldigung wurde jedoch zurückgewiesen; gegen diese Entscheidung ist Berufung eingelegt worden. Unterdessen hat die Kommission gegen den Zigarettenhersteller RJ Reynolds eine weitere Klage wegen Geldwäsche angestrengt; diesen Klagegrund hat das amerikanische Gericht nicht zurückgewiesen.

Mit seinem Urteil vom 15. Januar 2003³⁷ wies das Gericht Erster Instanz die Anträge der drei Zigarettenhersteller Philip Morris, R.J. Reynolds et Japan Tobacco auf Abweisung der Klage der Europäischen Kommission wegen Unzuständigkeit ab. Acht EU-Mitgliedstaaten³⁸ und das Europäische Parlament sind diesem Verfahren als Streithelfer zur Unterstützung der Kommission beigetreten. Die Klageparteien haben Berufung eingelegt.

Die Kommission weist darauf hin, dass diese Ergebnisse die Gemeinschaft darin bestärken, Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union entschieden zu bekämpfen.

2.1.2. *Zusammenarbeit bei der Bekämpfung bestimmter Formen von Kriminalität, die gegen die Interessen der Gemeinschaften gerichtet sind*

Zu den im Konzept für eine Gesamtstrategie ermittelten Schlüsselbereichen, in denen Handlungsbedarf besteht, gehört die Bekämpfung der organisierten, insbesondere länderübergreifenden Kriminalität zum Nachteil von Gemeinschaftsinteressen, die mit den Interessen zusammenhängen, die es gegen Betrug und Korruption zu schützen gilt. In bestimmten Bereichen, wie dem Schutz des Euro und der Bekämpfung von Nachahmungen und Fälschungen³⁹, in denen bereits eine Gemeinschaftspolitik oder ein Rechtsrahmen besteht, könnte die vor Ort gesammelte Erfahrung genutzt werden, um die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten auszubauen und den Rechtsrahmen gegebenenfalls anzupassen.

- Nachdem die Rechtsvorschriften⁴⁰ zum Schutz vor Eurofälschungen nunmehr erlassen sind, hat die Kommission länderübergreifende multidisziplinäre Projekte in

³⁷ Urteil des Gerichts Erster Instanz “*Philip Morris, Reynolds et Japan Tobacco v Commission*” in den verbundenen Rechtssachen T-377/00, T-379/00, T-380/00, T-260/01 und T-272/01.

³⁸ Spanien, Frankreich, Italien, Portugal, Finnland, Deutschland, Griechenland und die Niederlande.

³⁹ Verordnungen EG Nr. 3295/94 und EG Nr. 1367/95 (ABl. L 341 vom 30.12.1994 und ABl. L 133 vom 17.6.1995). Grünbuch zur Bekämpfung von Nachahmungen und Produkt- und Dienstleistungs piracy im Binnenmarkt (KOM(1998) 569 endg.

⁴⁰ Verordnungen Nr. 1338/01 und 1339/01 des Rates und Beschluss des Rates: sie bilden die Basisrechtsakte im Rahmen des ersten und des dritten Pfeilers zur Regelung der Zusammenarbeit aller beteiligten institutionellen Akteure (EZB, Europol, Kommission/OLAF), der zentralen Ämter und der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten sowie der Drittländer. Die Liste der zuständigen Behörden wurde im Juli 2002 veröffentlicht (ABl. C 173 vom 19.7.2002, 2002 C 178/06).

den Bereichen Austausch, Unterstützung und Schulung⁴¹ aufgelegt. Im Jahr 2002 wurden sieben Projekte im Rahmen des Perikles-Programms lanciert, an denen Vertreter des OLAF, die Europäische Zentralbank und Europol mitwirken. Der Schutz der Euro-Münzen ist Gegenstand einer gemeinschaftlichen Sondermaßnahme, mit deren Durchführung das Europäische technische und wissenschaftliche Zentrum beauftragt worden ist. Es wird von zwei Bediensteten der Kommission (OLAF) verwaltet, von denen einer zur französischen Münze in Paris abgestellt ist. 2002 wurden Maßnahmen getroffen im Hinblick auf die Analyse gefälschter Euro-Münzen, die Echtheitsprüfung von Euro-Münzen und die Errichtung einer Datenbank über die für Münzfälschungen benutzten Materialien.

- Die Wirtschaftskriminalität im Bereich des geistigen Eigentums (Nachahmung von Industrieerzeugnissen und Wirtschaftsgütern) trägt zur Schattenwirtschaft bei und zwar zumeist durch Schmuggel. Dadurch entstehen der Gemeinschaft Verluste an Eigenmittel. Die bestehenden Vorschriften müssen daher verbessert und verschärft werden, um die Sicherheit und den Schutz der Verbraucher, die Achtung des Rechts am geistigen Eigentum der Rechtsinhaber sowie den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten.

Die Kommission hat im Jahr 2002 Vorschläge für zwei neue Rechtsinstrumente ausgearbeitet und sie im Januar 2003 vorgelegt: einmal einen Vorschlag für eine Verordnung⁴², die darauf abzielt, den Schutz des geistigen Eigentums auf neue Produkte auszudehnen, die von den Rechtsinhabern bei den Zollbehörden zu erfüllenden Formalitäten zu erleichtern und das Tätigwerden der zuständigen Behörden bei Verdacht auf Nachahmung im Zusammenhang mit Waren aus Drittländern zu vereinfachen, sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie⁴³, die darauf abzielt, in den nationalen Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten diejenigen Instrumente zu harmonisieren, die es ermöglichen, die Achtung des Rechts an geistigem Eigentum durchzusetzen und einen Rahmen für den Informationsaustausch zwischen den zuständigen nationalen Behörden aufzustellen. Der Vorschlag würde dazu beitragen, den Rechtsinhabern in der EU gleiche Bedingungen zu garantieren, die Maßnahmen gegen Zuwiderhandelnde verschärfen und so eine abschreckende Wirkung auf Nachahmer und Fälscher entfalten.

2.2. Zusammenarbeit mit Drittländern

Seit 1998 bemüht sich die Kommission gemeinsam mit dem Rat um die Beseitigung der Hindernisse, die der grenzübergreifenden Bekämpfung der Wirtschafts- und Finanzkriminalität entgegenstehen. Diese Bemühungen stellen insbesondere auf die Schweiz ab. So hat die Kommission ihr Interesse daran betont, die mit dem Protokoll von 1997 über die Amtshilfe im Zollbereich⁴⁴ eingeführte Verwaltungszusammenarbeit

⁴¹ Beschluss des Rates vom 17. Dezember 2001 über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Beschluss 2001/923/EG - ABl. L 339 vom 21.12.2001).

⁴² Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Tätigwerden der Zollbehörden hinsichtlich Waren, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bestimmte Rechte an geistigem Eigentum verletzen, und der hinsichtlich Waren, die bestimmte Rechte an geistigem Eigentum verletzen, zu treffenden Maßnahmen (KOM(2003)20 endg. vom 20.1.2003).

⁴³ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Maßnahmen und Verfahren zum Schutz der Rechte an geistigem Eigentum (KOM(2003)46 (01) endg. vom 30.1.2003).

⁴⁴ Siehe Mitteilung der Kommission an den Rat - Bericht über die Verhandlungen mit Drittländern über die Besteuerung von Zinserträgen (SEK (2002) 1287 endg. vom 27.11.2002).

auf weitere Bereiche wie Steuern⁴⁵ und Gemeinschaftsausgaben auszudehnen. Zudem ist die justizielle Zusammenarbeit namentlich bei der Bekämpfung von Steuer- und Zollbetrug sowie des Waschens der daraus erzielten Gewinne lückenhaft. Des Weiteren bestehen nach wie vor Hindernisse beim Zugang zu Unterlagen Schweizer Wirtschaftsbeiträger und Empfänger von Gemeinschaftsmitteln.

Das Europäische Parlament äußert sich in seiner EntschlieÙung vom 13. März 2003 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und zur Betrugsbekämpfung besorgt darüber, dass bei den Betrugsbekämpfungsverhandlungen mit der Schweiz im Jahr 2002 keine, und bei einer Reihe von Schlüsselfragen noch keine nennenswerten Fortschritte zu verzeichnen sind. Das künftige Abkommen müsste zu einer qualitativen Verbesserung der Zusammenarbeit auf der Grundlage der EU-Normen in den Bereichen Amtshilfe, Rechtshilfe und Bekämpfung von Geldwäsche führen.

Die Kommission ist entschlossen, das Ziel, das der Rat in seinem Verhandlungsmandat vom 14. Dezember 2000 gesetzt hat, zu erreichen und die Verhandlungen mit der Schweiz 2003 abzuschließen.

Die Zusammenarbeit mit den Drittländern vollzieht sich ebenfalls im operativen Bereich, insbesondere im Rahmen von Gemeinschaftsmissionen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung Nr. 515/97. Dazu folgendes Fallbeispiel:

Ermittlungen – Kosovo-Elektrizitätsgesellschaft

Ende April 2002 meldete die Interimsverwaltung der Vereinten Nationen für den Kosovo (UNMIK) dem OLAF einen Betrugsverdacht. Das Amt leitete daraufhin eine externe Untersuchung gemäß Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 ein.

Ermittlungen im Kosovo ergaben, dass die fraglichen Gemeinschaftsgelder (etwa 4,2 Mio. USD, d.h. rund 4 Mio. Euro) auf eine Bank in Gibraltar überwiesen worden waren. Ein Versuch des Hauptverdächtigen, die Gelder von Gibraltar nach Belize zu verschieben, wurde von der Bank vereitelt.

Auf Antrag des OLAF konnte die Generalstaatsanwaltschaft Gibraltar beim Supreme Court erreichen, dass die betreffenden Konten gesperrt wurden. Im August 2002 gelang es dem OLAF, die Rückzahlung des gesamten zweckentfremdeten Betrag an den Kosovo-Haushalt sicherzustellen.

Im Juli 2002 übergab das Amt den deutschen Justizbehörden alle maßgeblichen Informationen und Schriftstücke, die es im Zuge seiner Ermittlungen erlangen konnte. Im Dezember 2002 stellte sich der Hauptverdächtige, ein ehemaliger Mitarbeiter der Vereinten Nationen im Kosovo, der Bochumer Staatsanwaltschaft und wurde vorläufig festgenommen. Die deutsche Justiz erklärte sich für zuständig (*rationae personae*) und verurteilte den Angeklagten im Juni 2003 wegen Zweckentfremdung der für die KEK bestimmten Mittel.

Trotz der Komplexität der internationalen Verbindungen, die es festzustellen galt, konnten die Ermittlungen infolge der Zusammenarbeit der Behörden in Deutschland und Gibraltar, im Kosovo und in Serbien in sehr kurzer Zeit abgeschlossen werden. Die Mitwirkung der Justizbehörden in Deutschland und Gibraltar war entscheidend für die Beweiserbringung; ebenso entscheidend waren die Kontakte zu den Vereinten Nationen in New York.

⁴⁵ Abkommen in Form eines Briefwechsels über ein die gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich betreffendes Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft – Gemeinsame Erklärung (ABl. L 169 vom 27.6.1997, S.77-84.

3. INTERINSTITUTIONELLER ANSATZ ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION

3.1. Interinstitutioneller Rahmen

Seit Mai 1999 verfügt die Gemeinschaft über einen Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft sowie für die Wahrung der gemeinschaftlichen Interessen gegenüber rechtswidrigen Handlungen in den Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen der Gemeinschaften⁴⁶. Bezüglich dieses Rechtsrahmens gab es im Jahr 2002 mehrere Gerichtsverfahren⁴⁷, die wichtigen Aufschluss über die Kohärenz des interinstitutionellen Rahmens der internen Untersuchungen gebracht haben⁴⁸. Letzterer gilt in der Regel für alle durch den EG- und den EAG-Vertrag sowie vom Rat eingerichteten Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen ungeachtet ihrer Vorrechte; er gilt ferner für alle Mitglieder dieser Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen unabhängig davon, ob sie dem Statut oder einer disziplinarischen Kontrolle unterliegen oder nicht. So bestätigt insbesondere die aktuelle Rechtsprechung, dass die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gemäß Artikel 280 EG-Vertrag nicht nur die Einnahmen und Ausgaben des Gemeinschaftshaushalts, sondern auch alle Einnahmen und Ausgaben der Haushalte der durch den EG-Vertrag geschaffenen anderen Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen, wie die EZB und die EIB⁴⁹, umfassen; er gilt auch für alle von den Organen, Einrichtungen, Ämtern oder Agenturen verwalteten Finanzmittel und sonstigen Ressourcen gleich welchen Ursprungs.

Des weiteren folgt aus der fortschreitenden Einführung dieses Rahmens, daß durch die interne Untersuchungsfunktion zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft weder die Unabhängigkeit noch die Verwaltungsautonomie der verschiedenen Organe, Einrichtungen, Ämter oder Agenturen angetastet wird, da diese nicht zuletzt über die Folgemaßnahmen (außer auf strafrechtlichem Gebiet) selbst entscheiden. In seinem Urteil vom 10. Juli 2003 erinnert das Gericht an die Garantien, die gewährleisten sollen,

⁴⁶ Am 25. Mai 1999 wurden die Verordnungen Nr. 1073/1999 und 1074/1999 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) erlassen. Das Amt wird darin beauftragt, schwerwiegende Handlungen im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit zu untersuchen, die eine Verletzung der Verpflichtungen der Beamten und Bediensteten der Gemeinschaften, die disziplinarisch und gegebenenfalls strafrechtlich geahndet werden kann, oder eine Verletzung der analogen Verpflichtungen der Mitglieder der Organe und Einrichtungen, der Leiter der Ämter und Agenturen und der Mitglieder des Personals der Organe, Einrichtungen sowie Ämter und Agenturen, die nicht dem Statut unterliegen, darstellen können. Ferner wurde am 25. Mai 1999 eine interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung erlassen (ABl. L 136 vom 31.5.1999). Bereits am 28. April 1999 hatte die Kommission den Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom zur Errichtung des Amtes angenommen.

⁴⁷ Aufgrund einer Nichtigkeitsklage von 71 Abgeordneten des Europäischen Parlaments (Rechtssache T17/00, Willi Rothley und 70 weitere Abgeordnete des Europäischen Parlaments / Europäisches Parlament) hat das Gericht erster Instanz am 26. Februar 2002 entschieden, daß die Entscheidung dieses Organs eine generelle Rechtsnorm ist, die für alle Mitglieder des Europäischen Parlaments ungeachtet ihrer aus dem Statut erwachsenden Rechte gilt.

⁴⁸ Siehe vorgenanntes Urteil des Gerichts erster Instanz sowie die Schlussfolgerungen des Generalanwalts vom 3. Oktober 2002 in den Rechtssachen C11-00 (Kommission/EZB und C15-00 Kommission/EIB).

⁴⁹ Urteil des Gerichtshofs vom 10. Juli 2003 in den Rechtssachen C-11/00, Kommission gegen EZB und C-15/00 Kommission gegen EIB, zur Annullierung des Beschlusses vom 7.10.1999 der Europäischen Zentralbank und des Beschlusses der Europäischen Investitionsbank

dass das OLAF völlig unabhängig ist. Außerdem hat es darauf verwiesen, dass es uneingeschränkt dem Gemeinschaftsrecht unterliegt, dass der Gegenstand seiner Befugnisse und Handlungsmittel klar abgegrenzt ist und dass für die Ausübung seiner Befugnisse besondere Regeln gelten.

Die gleiche Frage hat sich auch in Bezug auf die im Rahmen des dritten Pfeilers geschaffenen Einrichtungen gestellt: Europol, das im Prinzip ausschließlich von den Mitgliedstaaten finanziert wird und dessen Personal eine eigene Satzung hat, ist hiervon nicht betroffen; Eurojust hingegen wird zu einem großen Teil mit Haushaltsmitteln der Gemeinschaft finanziert werden und über ein Sekretariat verfügen, das sich aus dem Gemeinschaftsstatut unterliegenden Beamten zusammensetzt. Daher wurde durch Artikel 38 Absatz 4 des einschlägigen Ratsbeschlusses⁵⁰ die Möglichkeit geschaffen, daß das OLAF interne Untersuchungen innerhalb von Eurojust durchführt⁵¹.

3.2. Disziplinar- und Fachgremien

Alle Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen haben eigene Disziplinargremien, von denen einige interne Untersuchungen durchführen dürfen. Im Februar 2002 hat die Kommission ein mit Verwaltungsuntersuchungen und der Vorbereitung von Disziplinarverfahren befasstes Untersuchungs- und Disziplinaramt⁵² geschaffen. Schwerwiegende bzw. gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete Handlungen hingegen werden vorrangig vom OLAF auf der Grundlage seiner Fachkenntnisse in den Bereichen Strafrecht und Wirtschaftskriminalität untersucht.

Die neue Haushaltsordnung⁵³ vom 25. Juni 2002 sieht vor, daß jedes Organ ein in funktioneller Hinsicht unabhängiges Fachgremium einrichtet, das über das Vorliegen einer finanziellen Unregelmäßigkeit und die etwaigen Konsequenzen (Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines Verfahrens wegen einer finanziellen Haftung) befindet. Die von diesen Gremien abzugebenden Stellungnahmen greifen den für die Betrugs- und Korruptionsbekämpfung zuständigen Organen nicht vor. Um Kompetenzüberschneidungen zu vermeiden, könnten Vereinbarungen über eine generelle Einführung des internen Kontrollsystems geschlossen werden.

Interne Untersuchung über eine Delegation der Kommission

Interne Korruptionsfälle betreffen häufig die Vergabe öffentlicher Aufträge.

Das OLAF hat eine Untersuchung gegen einen Kommissionsbediensteten der Delegation in Zagreb (Kroatien) eingeleitet, der der Bestechlichkeit verdächtig wird. Es wird vermutet, dass die

⁵⁰ Beschluß 2002/187/JI des Rates vom 28. Februar 2002 über die Errichtung von Eurojust zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002).

⁵¹ Aufgrund der "sensiblen" Untersuchungen und Strafverfolgungsmaßnahmen von Eurojust wird in dem Ratsbeschluß jedweder Zugang des OLAF zu den im Rahmen dieser Tätigkeiten eingeholten Informationen ausgeschlossen.

⁵² Siehe Artikel 2 des einschlägigen Beschlusses der Kommission vom 19. Februar 2002 (K(2002) 540). Artikel 5 Absatz 2 des Beschlusses regelt die Kompetenzaufteilung bei den internen Verwaltungsuntersuchungen.

⁵³ Artikel 66 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 248 vom 16.9.2002).

Angebote für Ausrüstung und IT-Dienste systematisch gefälscht wurden, so dass die betreffenden Aufträge an Unternehmen vergeben wurden, zu denen zwei Bedienstete in Beziehung standen. Entsprechend den Empfehlungen, die das OLAF in seinem an die Kommissionsdienststellen gerichteten Untersuchungsbericht vom September 2002 abgegeben hat, bereitet die Kommission eine Einziehungsanordnung in Bezug auf eine doppelte Rechnungslegung vor, und sie hat bereits Disziplinarmaßnahmen gegen einen ihrer Bediensteten eingeleitet.

Interne Untersuchungen werden in der Regel aufgrund von Hinweisen des Personals der Organe⁵⁴ oder von Erkenntnissen aus externen Untersuchungen eingeleitet. Sämtliche Informationen über Beamte, Bedienstete, Leiter und Mitglieder der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen werden vom OLAF ausgewertet. Kraft eines einschlägigen Beschlusses der Kommission vom April 2002⁵⁵ kann der Beamte oder Bedienstete, der dem OLAF in gutem Glauben und in Erfüllung seiner Meldepflicht Informationen mitteilt, Schutz gegen ungerechte oder diskriminierende Behandlung verlangen.

4. STÄRKUNG DER STRAFRECHTLICHEN DIMENSION

Zur Stärkung der strafrechtlichen Dimension auf dem Gebiet der rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bedarf es gezielter Maßnahmen der Kommission in Bezug auf den Charakter und die spezifischen Anforderungen der Bekämpfung dieser gegen Europa gerichteten Kriminalitätsformen. Zudem erfordert die vom Europäischen Rat im Oktober 1999 in Tampere geforderte Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den für die justizielle und polizeiliche Zusammenarbeit zuständigen Stellen.

Vor allem bei der Ratifizierung der konventionellen Rechtsinstrumente, in der Diskussion über die europäische Staatsanwaltschaft und bei der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sind auf diesem Gebiet im Jahr 2002 bemerkenswerte Fortschritte erzielt worden.

4.1. Die strafrechtliche Dimension des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

4.1.1. Ratifizierung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und einiger seiner Protokolle

Ein wichtiger Fortschritt in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen im Allgemeinen war das Inkrafttreten des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁵⁶, seines ersten Protokolls⁵⁷ und des Protokolls vom 29. November 1996 über die Befugnisse des Gerichtshofs. Auf die vorausgegangene Ratifizierung durch die Mitgliedstaaten wird in Titel II des

⁵⁴ Gemäß Artikel 4 des Standardbeschlusses im Anhang zu der interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999.

⁵⁵ Beschluss der Kommission vom 4. April 2002 über die Meldung schwerwiegender Missstände (Dok. K(2002) 845).

⁵⁶ Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – ABl. C 316 vom 27.11.1995.

⁵⁷ Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften – ABl. C 313 vom 23.10.1996.

Berichts näher eingegangen. Nach dem Übereinkommen und seinem ersten Protokoll sind die Mitgliedstaaten u.a. verpflichtet, Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft als eigenständige Straftatbestände in ihr nationales Recht aufzunehmen und Unternehmensleiter für derartige Verstöße strafrechtlich haftbar zu machen. Die Zuständigkeit der Kommission gemäß Artikel 280 EG-Vertrag und ihre Befugnis, Vorschläge zur Stärkung der strafrechtlichen Dimension zu unterbreiten, werden dadurch nicht berührt. Die Kommission sollte nunmehr prüfen, inwiefern die Mitgliedstaaten ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit (sowie seit der Ratifizierung des zweiten Protokolls auch die Geldwäsche) unter Strafe zu stellen, und die Ergebnisse veröffentlichen.

Das zweite Protokoll aus dem Jahr 1997⁵⁸ ist noch nicht in Kraft getreten, weil es trotz einer entsprechenden Aufforderung des Rates (Schlussfolgerungen vom 8. November 2002⁵⁹) noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden ist. Dadurch ist eine neue Verzögerung entstanden, die der Effizienz der Geldwäschebekämpfung auf Gemeinschaftsebene und der technischen und operativen Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Kommission bzw. dem OLAF schadet. Diese enge und regelmäßige Zusammenarbeit berührt nicht die erforderliche Koordinierung zwischen der Kommission bzw. dem OLAF und den für die Verbrechensbekämpfung zuständigen europäischen Stellen.

Angesichts der Dringlichkeit des Ausbaus der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission gemäß Artikel 280 Absatz 3 EG-Vertrag⁶⁰ und den abgeleiteten Rechtsvorschriften hält die Kommission ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft⁶¹ aufrecht, da sie ihn für das am besten geeignete Mittel zur Gewährleistung einer effizienten und angemessenen Anwendung des Gemeinschaftsrecht betrachtet. Der vom Europäischen Parlament und vom Rechnungshof unterstützte Richtlinienvorschlag würde es der Gemeinschaft ermöglichen, ihren Kontrollpflichten nachzukommen.⁶²

4.1.2. *Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft*

Die Erfordernis, kriminelle Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (insbesondere in der erweiterten EU) effektiver zu ahnden, hat die Kommission veranlasst, die Einrichtung einer Europäischen Staatsanwaltschaft vorzuschlagen, um die Zersplitterung des europäischen

⁵⁸ Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften über die Geldwäsche, die Verantwortlichkeit von juristischen Personen, die Einziehung und die Zusammenarbeit mit der Kommission – ABl. C 221 vom 19.7.1997.

⁵⁹ Punkt 10 der Schlussfolgerungen des Rates "Wirtschaft und Finanzen" vom 8. November 2002 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und die Betrugsbekämpfung (Dok. 13244 FIN 409).

⁶⁰ Siehe Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung 1073/99, Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses der Kommission Nr. 1999/352/EG, Euratom und Artikel 4 der Verordnung 2185/96 des Rates.

⁶¹ ABl. C 240E vom 28.8.2001.

⁶² Die gleichen Überlegungen liegen dem sich auf Artikel 175 EG-Vertrag gründenden Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt zugrunde, über den der Gerichtshof in Kürze befinden wird, um die Frage der Kompetenzen auf strafrechtlichem Gebiet in den Verträgen zu klären.

Strafrechtsraums⁶³ zu überwinden. Am 12. Dezember 2001 nahm die Kommission das Grünbuch zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft⁶⁴ an und führte im Jahr 2002 eine intensive Diskussion mit allen Beteiligten (Volksvertretungen, Regierungen, Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger, Hochschulkreise, nichtstaatliche Einrichtungen usw.). Am 16. und 17. September 2002 veranstaltete sie eine öffentliche Anhörung mit Vertretern aller Beteiligten.

Was die inhaltliche Seite der Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft angeht, sind die Reaktionen zu diesem Vorschlag überwiegend positiv. Allerdings stehen die Regierungen dieser Frage im Allgemeinen skeptischer gegenüber als das Europäische Parlament⁶⁵, der Überwachungsausschuss und der Rechnungshof und auch die Praktiker und die Vertreter der Zivilgesellschaft. Viele Beteiligte wünschen, daß der Vorschlag der Kommission dahingehend präzisiert wird, dass den Effizienzkriterien und der umfassenden Wahrung der Grundrechte noch stärker Rechnung getragen wird. Einige der Befürworter des Vorschlags sind zudem dafür, die Arbeit des europäischen Staatsanwalts auf Gemeinschaftsebene zu überwachen.

Das Grünbuch hat mithin seinen Zweck erfüllt. In Übereinstimmung mit ihrem der Regierungskonferenz 2000 unterbreiteten Vorschlag hat die Kommission dem Konvent über die Zukunft Europas einen umfassenden Beitrag vorgelegt und sich aktiv an dessen Arbeiten beteiligt. Im Rahmen des Konvents vertraten einige Regierungsvertreter die Auffassung, dass eine Europäische Staatsanwaltschaft über umfassendere Kompetenzen verfügen sollte als im Kommissionsvorschlag vorgesehen. Andere Teilnehmer bekräftigten erneut, dass sie die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft ablehnten. Der Entwurf des Verfassungsvertrags enthält eine Bestimmung, die es dem Rat ermöglicht, einstimmig die Schaffung einer auf Eurojust aufbauenden Europäischen Staatsanwaltschaft zu beschließen. Die Europäische Staatsanwaltschaft hätte die Befugnis, gegen Täter nicht nur von Straftaten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten, sondern auch von schwerwiegenden länderübergreifenden Verbrechen, zu ermitteln, sie strafrechtlich zu verfolgen und wegen dieser Straftaten vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten öffentliche Anklage zu erheben. Die Kommission begrüßt diese Möglichkeit, die über das in ihrem eigenen Beitrag vorgestellte Konzept hinausgeht. Sie behält sich indessen vor, Vorschläge zu unterbreiten, um zu vermeiden, dass der Rückgriff auf eine Bestimmung, die vorsieht, dass der Rat einstimmig einen solchen Beschluss fassen kann, zu einer Blockierung der Beschlussfassung in einer EU-25 führt.

⁶³ KOM(2000)34 endg., Mitteilung der Kommission vom 29.9.2000: Ergänzender Beitrag der Kommission zur Regierungskonferenz über die institutionellen Reformen - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft: das Amt eines europäischen Staatsanwalts (KOM(2000) 608 endg.) sowie Vorschlag zur Einführung eines neuen Artikels 280a EG-Vertrag (wurde vom Europäischen Rat in Nizza nicht aufgegriffen).

⁶⁴ KOM(2001)715 endg. Der Europäische Rat hat den Rat in den Schlussfolgerungen seiner Tagung vom 14./15. Dezember 2001 in Laeken gebeten, das Grünbuch der Kommission betreffend den Europäischen Staatsanwalt unter Berücksichtigung der Verschiedenheit der Rechtssysteme und -traditionen zügig zu prüfen.

⁶⁵ Siehe insbesondere die Punkte 59 bis 62 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 13.3.2003 zu dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und der Betrugsbekämpfung - Jahresbericht 2001.

4.2. Justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen

Die vom Europäischen Rat im Oktober 1999 in Tampere geforderte Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erfordert den Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten einschließlich einer Angleichung der Strafrechtsvorschriften⁶⁶ sowie die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung. Die 2002 in diesem Bereich verzeichneten Fortschritte wie der Rahmenbeschluss über den europäischen Haftbefehl⁶⁷, der die Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten ersetzen soll, werden sich positiv auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ausgewirkt.

Die schrittweise Schaffung eines europäischen Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts macht eine Partnerschaft zwischen den im Rahmen des "dritten Pfeilers" (Titel VI EG-Vertrag) geschaffenen Organen und den für den Schutz der finanziellen Interessen zuständigen Gemeinschaftsgremien umso mehr erforderlich. Insbesondere die Zusammenarbeit mit den mit der justiziellen und polizeilichen Zusammenarbeit befassten (für die Bekämpfung der internationalen organisierten Kriminalität zuständigen) Stellen war im Jahr 2002 dank der vom Rat beschlossenen Ausweitung des Mandats von Europol bzw. Schaffung von Eurojust so intensiv wie nie zuvor.

Im Anhang zu dem Beschluss des Rates vom 6. Dezember 2001 zur Ausdehnung des Mandats von Europol auf die im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgeführten schwerwiegenden Formen internationaler Kriminalität⁶⁸ regte der Rat ein Abkommen zwischen Europol und der Kommission an, das den Zuständigkeiten des OLAF und der Kommission Rechnung trägt. Die Verhandlungen⁶⁹ wurden 2002 fortgeführt und am 18. Februar 2003 mit der Unterzeichnung einer Verwaltungsvereinbarung im Bereich der Zusammenarbeit abgeschlossen. Diese Vereinbarung ist die Grundlage für die Zusammenarbeit in den betreffenden Zuständigkeitsbereichen, insbesondere in Form von Konsultationen, Amtshilfe und Informationsaustausch in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse (kein Austausch personenbezogener Daten). Außerdem ist in der Vereinbarung vorgesehen, dass das OLAF für die operativen Tätigkeitsbereiche, für die es Unabhängigkeit genießt, unmittelbar mit Europol die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit regeln kann.

Nach der Schaffung von Eurojust per Ratsbeschluss vom 28. Februar 2002 wurden diese Arbeiten mit dem Ziel fortgesetzt, ein effizientes Zusammenwirken der Kompetenzen von Eurojust und des OLAF und einen Austausch operativer Daten zwischen den beiden sicherzustellen. Dabei geht es um die genaue Verknüpfung zwischen der "engen,

⁶⁶ Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament - Anzeiger der Fortschritte bei der Schaffung eines "Raumes der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts" in der Europäischen Union (KOM(2001)628 endg.).

⁶⁷ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002). Dieser Beschluss muss ab 1. Januar 2004 umgesetzt werden.

⁶⁸ ABl. C 362 vom 18.12.2001.

⁶⁹ Eingeleitet wurden die Verhandlungen Anfang 2001 im Zusammenhang mit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen. Aus dem einschlägigen Bericht der Kommission (KOM(2001)771 endg. vom 13.12.2001) geht hervor, dass Artikel 6 des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates vom 29.5.2000 (ABl. L 140 vom 14.6.2000) noch nicht von allen Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist. Artikel 6 sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat sicherstellt, dass Geldfälschungsdelikte mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen bedroht sind.

regelmäßigen Zusammenarbeit" zwischen den zuständigen Behörden und der Kommission (Artikel 280 Absatz 3 EG-Vertrag) und der über die Mitglieder von Eurojust im Rahmen des dritten Pfeilers erfolgenden Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden⁷⁰. Das im Jahr 2002 ausgehandelte und am 14. April 2003 unterzeichnete Abkommen zwischen dem OLAF und Eurojust sieht insbesondere bei der gerichtlichen Weiterverfolgung der Untersuchungen des OLAF eine enge Koordinierung zwischen dem OLAF-Referat "Richter und Staatsanwälte" und den Eurojust-Mitgliedern vor.

In Übereinstimmung mit dem Aktionsplan 2001-2003 der Kommission zur Betrugsbekämpfung⁷¹ wurden die praktischen Modalitäten der Zusammenarbeit zwischen den als vorrangige Ansprechpartner in Frage kommenden Organen im Jahr 2002 näher festgelegt, um die in Artikel 280 EG-Vertrag festgelegten Grundsätze zu wahren. Dabei handelt es sich lediglich um den ersten Schritt eines Prozesses, der ein kohärentes, transparentes und verständliches System auf Ebene aller mit der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität befassten europäischen Organe schaffen und insbesondere dazu führen soll, dass zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft im Vertrag die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft vorgesehen wird.

5. FOLGEMAßNAHMEN ZUM AKTIONSPLAN 2001-2003

Die Kommission legt hiermit einen Zwischenbericht über die Durchführung des Aktionsplans 2001–2003 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften⁷² vor. Er zeigt auf, inwieweit die für 2002 geplanten Maßnahmen nach Maßgabe der Gesamtstrategie vom Juni 2000 umgesetzt worden sind und berücksichtigt auch die notwendigen Änderungen des Zeitplans für das Arbeitsprogramm der Kommission.

⁷⁰ Laut Erwägungsgrund 8 des Ratsbeschlusses berühren die Zuständigkeiten von Eurojust nicht die Zuständigkeiten der Gemeinschaft hinsichtlich des Schutzes ihrer finanziellen Interessen. Die Kommission hat eine Erklärung (im Anhang zum Ratsbeschluss) abgegeben, welche besagt, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gemeinsam Verantwortung tragen für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften. Deshalb sei in Bezug auf die Verträge Artikel 280 EG-Vertrag die spezifische Rechtsgrundlage für Kooperationsmaßnahmen, die mit den zuständigen einzelstaatlichen Behörden durchgeführt würden (Artikel 280 Absatz 3 EG-Vertrag) oder für Maßnahmen, die erforderlich seien, um Betrug und sonstige rechtswidrige Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu bekämpfen (Artikel 280 Absatz 4 EG-Vertrag). Die enge und regelmäßige Zusammenarbeit zwischen dem Amt und den innerstaatlichen Verfolgungsbehörden einerseits und der Kommission (OLAF) und Eurojust andererseits müsse insbesondere in diesem Rahmen sichergestellt werden.

⁷¹ Mitteilung der Kommission vom 15. Mai 2001 - Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften - Betrugsbekämpfung: Aktionsplan 2001-2003 (KOM(2001) 254 endg.), Absatz 2.1.2.

⁷² KOM (2001) 254 endg. vom 15.5.2001.

Die beiliegende Tabelle⁷³ gibt wichtige Aufschlüsse über die Einhaltung des Zeitplans, die zuständigen Stellen und die betreffenden Rechts- oder Verwaltungsinstrumente. Dabei erfolgt stets eine Verknüpfung zu den Maßnahmen des Aktionsplans, und gegebenenfalls werden Informationen zu den über das Jahr 2002 hinausgehenden Folgemaßnahmen geliefert.

⁷³ Maßnahmen, für die im Jahr 2002 keine Initiativen oder Folgemaßnahmen geplant waren, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt.

- In den ersten beiden Spalten wird das Ziel bzw. die Maßnahme des im Mai 2001 angenommenen Aktionsplans genannt;
- in der dritten Spalte wird die federführende Generaldirektion genannt;
- in der vierten Spalte wird angegeben, ob und wie das Ziel erreicht wurde; die Folgemaßnahmen ermöglichen den Blick über den streng jährlichen Rahmen der Tabelle hinaus;
- in der fünften Spalte werden gegebenenfalls die Durchführungsbedingungen und die Auswirkungen der Maßnahme näher erläutert.

**TITEL II – DURCHFÜHRUNG DES ARTIKELS 280 DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN
IM JAHR 2002 -
MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER
GEMEINSCHAFT**

Wie in Artikel 280 EG-Vertrag vorgesehen, werden im Jahresbericht der Kommission auch die Anstrengungen der Mitgliedstaaten dargelegt, die diese im Laufe des Vorjahres zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichteten rechtswidrigen Handlungen unternommen haben.

Anders als in den bisherigen Jahresberichten werden die Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen in einem Anhang zu diesem Bericht zusammengefasst. Dies ermöglicht einen vollständigen Überblick über die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten in den vergangenen zwölf Monaten in den erfassten Bereichen ergriffen haben. Dieser Titel II geht also nur auf die wichtigsten Entwicklungen ein, die die Mitgliedstaaten mitgeteilt haben.

Für diesen Titel hat die Kommission die Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen "Artikel 280" ausgewertet. Dieser wurde aktualisiert, doch wurde auch darauf geachtet, eine gewisse Kontinuität zu wahren, damit die Betrugsbekämpfungsarbeit der Mitgliedstaaten in den vergangenen Jahren leichter nachzuvollziehen ist.

Zunächst wird ein Überblick über die wichtigsten Entwicklungen bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gegen Betrug und Unregelmäßigkeiten gegeben. Sodann werden die drei wichtigsten Einnahmen- bzw. Ausgabenbereiche der Gemeinschaft (traditionelle Eigenmittel, Agrarausgaben und strukturpolitische Maßnahmen) gesondert behandelt.

Wie in den Vorjahren wird auch auf die Umsetzung der Instrumente des dritten Pfeilers, d.h. des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und seiner Protokolle, eingegangen (Abschnitt 7). Der Stand der Ratifizierung dieser Instrumente der 3. Säule betrifft allerdings nur noch das Zweite Protokoll, da das Übereinkommen und die anderen Protokolle von den letzten Mitgliedstaaten im Jahr 2002 ratifiziert wurden.

Die Abschnitte 8 und 9 betreffen die Organisation der Kontrolltätigkeit (Zahl der in den Mitgliedstaaten mit Kontrollen in den Bereichen Eigenmittel, Agrarausgaben und strukturpolitische Maßnahmen befassten Personen) und die innerstaatliche Koordinierung zwischen den zuständigen Stellen. Auf diese Weise wird ein erster Überblick über die zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft eingerichteten Systeme gegeben. Die von den Mitgliedstaaten zu diesem Teil des Berichts übermittelten Daten werden von der Kommission kurz analysiert.

Eine gründliche Bewertung aller Aspekte des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten wird dadurch erschwert, dass der Bericht jedes Jahr vorgelegt werden muss und mehrere Bereiche erfasst⁷⁴. Deshalb erwägt die Kommission, in Zukunft einzelne Bereiche gesondert und über mehrere Jahre hinweg zu bewerten.

6. RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 280 EG-VERTRAG - DIE WICHTIGSTEN ENTWICKLUNGEN BEI DEN RECHTS- UND VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

In ihren Antworten zum Fragebogen "Artikel 280" haben die Mitgliedstaaten für 2002 unterschiedliche Maßnahmen mitgeteilt: neue Rechtsvorschriften, institutionelle Änderungen, Auslegung der Gemeinschaftsvorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft oder auch Einführung neuer EDV-Instrumente.

Es liegt auf der Hand, dass diese Maßnahmen sich nicht in gleicher Weise auf den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft in den Mitgliedstaaten auswirken.

Nachfolgend werden die wichtigsten Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten mitgeteilt haben, nach Tätigkeitsbereichen (Eigenmittel, Agrarausgaben und strukturpolitische Maßnahmen) zusammengefasst. Es handelt sich hierbei um eine nicht erschöpfende Zusammenfassung der wichtigsten Entwicklungen im Jahr 2002.

Eine vollständige Übersicht über sämtliche neuen Maßnahmen, die im Jahre 2002 zur Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag ergriffen wurden, liegt im Anhang bei (Tabellen 1.1., 1.2. und 1.3.).

Wie von mehreren Mitgliedstaaten angemerkt wurde, sollten aus der Tatsache, dass in bestimmten Bereichen keine Maßnahmen ergriffen wurden, keine allgemeinen Schlussfolgerungen über die Qualität des Schutzes der finanziellen Interessen in den betreffenden Mitgliedstaaten gezogen werden. Wenn keine neuen Maßnahmen ergriffen wurden, kann dies nämlich darauf zurückzuführen sein, dass bereits in den Jahren zuvor sehr weit reichende Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erlassen wurden.

6.1. Eigenmittel

Tabelle 1.1. zeigt, welche neuen Entwicklungen es im Jahr 2002 bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Bereich Eigenmittel in den einzelnen Mitgliedstaaten gegeben hat.

⁷⁴ Das Parlament hat zwei Mal gefordert, dass die Bestandsaufnahme der neuen einzelstaatlichen Maßnahmen mit einer Analyse einhergehen muss, in der die Kommission etwaige Schwachstellen im Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften aufzeigt (Entschließung vom 13. März 2003 zum Bericht 2001 und Entschließung vom 29. November 2001 zum Jahresbericht 2000 sowie zur Mitteilung der Kommission mit dem Aktionsplan für 2001-2003).

Eine der wichtigsten Entwicklungen im Bereich Zoll dürfte die Änderung des Zollgesetzes in Dänemark gewesen sein, die es den Zoll- und Steuerbehörden nunmehr erlaubt, Beträge von mehr als 15.000 € zu beschlagnahmen.

In Frankreich wurden, nachdem im Dezember 2001 mit der Umsetzung von Artikel 28-1 der Strafprozessordnung begonnen worden war, welcher bestimmte Zollbeamte ermächtigt, gerichtliche Untersuchungen (insbesondere bei Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft) durchzuführen, im Jahre 2002 neue Bestimmungen erlassen, durch die ein unabhängiger Dienst für diese Beamten geschaffen wurde, so dass der für Wirtschafts- und Finanzdelikte zuständigen Justizbehörde künftig mehr Mittel zur Verfügung gestellt werden.

In Italien hat die Zollbehörde per Rundschreiben neue Vorschriften für die computergestützte getrennte Buchführung bei den Eigenmitteln erlassen.

Das Vereinigte Königreich hat mitgeteilt, dass die britischen Zollbehörden gemeinsam mit den Behörden der anderen Mitgliedstaaten an den Arbeiten der Gruppe "Amtshilfe" im Rahmen der Weltzollunion teilgenommen haben, bei denen es um die Aktualisierung und Überarbeitung des multilateralen Amtshilfeübereinkommens von Nairobi geht. Das neue Übereinkommen soll den Zollbehörden in der ganzen Welt wirksamere Kontrollen ermöglichen und dürfte sich auch positiv auf die Steuerkontrollen und die Betrugsbekämpfung im Rahmen des Handels zwischen der EU und Drittländern auswirken.

In Belgien wurde ein neues Insolvenzgesetz erlassen. Es wird die Erstellung der Abwicklungsbilanz, die Bestimmung der Ursachen und Umstände der Insolvenz sowie der Verantwortlichkeit von de-facto- oder de-jure-Verwaltern, die sich des schweren, organisierten Steuerbetrugs schuldig gemacht haben, erleichtern und somit Briefkastenfirmen den Boden entziehen.

Die irischen Behörden haben mitgeteilt, dass im März 2002 das Übereinkommen über das Zollinformationssystem (ZIS), das Übereinkommen "Neapel 2" sowie einige mit diesen verknüpfte Rechtsinstrumente angenommen worden sind. Somit kann seit dem 1. Juni 2002 das Abkommen über die vorläufige Anwendung des ZIS-Übereinkommens angewandt werden.

6.2. Agrarausgaben

Hier hat es 2002 mehrere wichtige Entwicklungen gegeben.

Die österreichischen Behörden haben mitgeteilt, dass die Zahl der Zahlstellen in diesem Jahr von drei auf zwei vermindert wurde; dabei wurden die Aufgaben der Zahlstelle "Ländliche Entwicklung" im Landwirtschaftsministerium mit Wirkung vom 16. Oktober 2002 auf die Zahlstelle "Agrarmarkt Austria" (AMA) übertragen. Ziel ist die Bündelung der Geldströme, Verwaltungsverfahren und Mitteilungssysteme, die Standardisierung und Vereinheitlichung des Auditsystems, die Verbesserung des Fachwissens, der Effizienz und der Wiedereinziehung sowie die Konzentrierung und Standardisierung der Zertifizierung des Rechnungsabschlusses durch die Zahlstellen.

In Griechenland wurden die Vorschriften über die Kontrollen und Sanktionen für den Bereich ländliche Entwicklung verschärft. So sieht ein Erlass als Sanktionen für Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Gemeinschaftsvorschriften und innerstaatlichen Vorschriften Finanzkorrekturen für einen Teil oder die Gesamtheit der Gemeinschaftsfinanzierung sowie die gleichzeitige Einleitung eines Verfahrens zur Wiedereinziehung der rechtsgrundlos gezahlten Beträge und im Falle schwerer Unregelmäßigkeiten sogar den Ausschluss der betreffenden Einrichtung vor.

Als weitere interessante Entwicklungen mit horizontaler Bedeutung sind die Verstärkung der in Spanien für die Koordinierung der Kontrollen und der Sanktionen im Bereich der GAP zuständigen Einrichtung und die Einführung von Sanktionsverfahren im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 4045/89 in Italien zu nennen.

Sämtliche neuen Maßnahmen der Mitgliedstaaten im Bereich der Agrarausgaben sind im Anhang aufgelistet (Tabelle 1.2). Die Kommission wird ihre konkrete Anwendung überwachen.

6.3. Strukturpolitische Maßnahmen

Im Sonderbericht Nr. 10/2001 des Rechnungshofs⁷⁵ wurden in den Mitgliedstaaten für den Strukturfondsbereich Schwachpunkte bei der Feststellung und Meldung von Unregelmäßigkeiten sowie bei den entsprechenden Folgemaßnahmen aufgezeigt. Im Lichte dieses Berichts verdienen die neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die von den Mitgliedstaaten im Jahr 2002 in diesem Bereich erlassen wurden, besondere Aufmerksamkeit.

Eine der wichtigsten Entwicklungen war in den Niederlanden das Inkrafttreten von zwei für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft maßgeblichen Gesetzen: Zum einen das - u.a. auf die Strukturfonds anwendbare - Gesetz über die Kontrolle von Gemeinschaftsbeihilfen, welches das Recht auf Wiedereinziehung, die Benennungszuständigkeit und das Informationsrecht regelt. Im Herbst 2003 wird dem niederländischen Parlament ein Bericht über die Verwendung der EU-Hilfen zwischen Mai und einschließlich Dezember 2002 vorgelegt. Die unter das Gesetz fallenden dezentralen Verwaltungsstellen werden die Ministerien über die von ihnen erhaltenen Gemeinschaftshilfen informieren. Zum anderen das Gesetz zur achten Änderung des Gesetzes über die Verwaltung der Staatsgelder dahingehend, dass der allgemeine Rechnungshof der Niederlande Befugnisse zur Kontrolle der Gemeinschaftsbeihilfen bis hin zum Endempfänger erhalten hat.⁷⁶

In Finnland wurden die Rechtsvorschriften für den Bereich der regionalen Entwicklung geändert bzw. neugefasst. Wie bisher sind Bestimmungen über die Gewährung von Mitteln, die Zahlung, das Follow-up, die Kontrolle, die Folgemaßnahmen bei Unregelmäßigkeiten und die Kriterien für die Wiedereinziehung. Die Provinz Åland hat den Erlass eines neuen Gesetzes über den Schutz der finanziellen Interessen mitgeteilt, welches vorsieht, dass gegen die

⁷⁵ Sonderbericht Nr. 10/2001 über die Finanzkontrolle der Strukturfonds, Verordnung (CE) Nr. 2064/97 und Verordnung (EG) Nr. 1681/94 der Kommission (ABl. C 314 vom 8. November 2001).

⁷⁶ Einzelheiten zum "TES"-Gesetz und zur Achten Änderung des Gesetzes über die Buchführung finden sich im niederländischen Artikel-280-Beitrag zu den Jahresberichten 2000 und 2001.

öffentlichen Finanzen gerichtete Vergehen unabhängig davon, ob es sich um Gelder der Provinz, des Staates oder der EU handelt, in gleicher Weise bestraft werden.

Die griechischen Behörden haben mitgeteilt, dass sie 2002 mit der umfassenden Revision des Verfahrens zur Rückforderung von Beträgen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderprogramme rechtsgrundlos oder widerrechtlich gezahlt wurden, begonnen haben. Ziel ist die Auf diese Weise soll ein nationales System für haushaltspolitische Korrekturen geschaffen werden, das den Bestimmungen der Verordnung Nr. 438/2001 der Kommission entspricht.

In Portugal wurde eine Gesetzesverordnung erlassen, welche vorsieht, dass für Kohäsionsfondsmittel im Rahmen des 3. Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) die gleichen Finanzkontrollbestimmungen gelten wie für Strukturfondsmittel. Angesichts der hohen Beträge, die Portugal aus dem Strukturfonds erhält, sind die portugiesischen Behörden der Ansicht, dass die gesetzliche Festlegung des Arbeitsrahmens und der für die Kontrollen zuständigen Stellen ein weiterer wichtiger Schritt zur Anwendung der grundlegenden Maßnahmen sind, durch die die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gewahrt werden sollen.

Im Vereinigten Königreich wurden ebenfalls die Bestimmungen über die Kontrolle und Überwachung der Projekte verschärft; dies betrifft insbesondere die Ausgaben aus dem Europäischen Sozialfonds.

Die vollständige Liste aller neuen Maßnahmen zur Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag auf dem Gebiet der strukturpolitischen Maßnahmen liegt im Anhang bei (Tabelle 1.3).

7. RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DEN SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFT

Im Berichtsjahr haben die letzten Mitgliedstaaten das Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften⁷⁷, das Erste Protokoll mit der Definition der aktiven und passiven Bestechung⁷⁸ und das Protokoll vom 29. November 1996 betreffend die Auslegung des Übereinkommens durch den Gerichtshof⁷⁹ ratifiziert. Damit konnten diese drei Instrumente des "dritten Pfeilers" am 17. Oktober 2002 in Kraft treten.

⁷⁷ Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, unterzeichnet am 26.7.1995 in Brüssel (ABl. C 316 vom 27.11.95). Die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde für dieses Übereinkommen erfolgte durch Belgien am 12.3.2002, durch Irland am 3.6.2002 und durch Italien am 19.7.2002. Die belgischen Behörden präzisieren, daß das Gesetz vom 17. Februar 2002 über die Zustimmung zu dem Übereinkommen und den dazugehörenden drei Protokollen am 15. Mai 2002 im Belgischen Staatblatt veröffentlicht wurde und in Kraft getreten ist.

⁷⁸ Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet am 27.9.1996 in Dublin (ABl. C 313 vom 23.10.96). Die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde erfolgte durch Belgien am 12.3.2002, durch Irland am 3.6.2002, durch Italien am 19.7.2002 und durch die Niederlande am 28.3.2002.

⁷⁹ Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften

Die Mitgliedstaaten sind nunmehr verpflichtet, in ihrem Strafrecht für gegen die finanziellen Gemeinschaftsinteressen gerichtete Betrugs- sowie Bestechungs-/Bestechlichkeitsdelikte einheitliche Definitionen und Sanktionen vorzusehen. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen (Zuständigkeit, Rechtshilfe, Auslieferung sowie Übergabe und Zentralisierung der Strafverfolgung) verstärkt.

Das Zweite Protokoll vom 19. Juni 1997⁸⁰ hingegen, das Bestimmungen über die Geldwäsche, die Verantwortlichkeit juristischer Personen, die Einziehung der Tatinstrumente und der Erträge aus Betrugsdelikten und die Zusammenarbeit mit der Kommission (OLAF) regelt, bedarf noch immer der Ratifizierung durch Italien, Luxemburg und Österreich.⁸¹

Tabelle 2.1. im Anhang "Stand der Ratifizierung des Zweiten Protokolls" der kann entnommen werden, wann die Mitgliedstaaten dem Rat die Ratifizierung mitgeteilt haben.

Wie weit fortgeschritten die Umsetzung des Übereinkommens und seiner Protokolle in den Mitgliedstaaten ist, geht aus Tabelle 2.2. hervor. Diese listet die im Berichtsjahr ergriffenen Umsetzungsmaßnahmen sowie die Aspekte bzw. Bestimmungen auf, die noch nicht umgesetzt sind, sowie diesbezügliche Schwierigkeiten.

Fortschritte bei der Umsetzung dieser Instrumente wurden vor allem in Deutschland, in den Niederlanden, in Portugal und in Finnland verzeichnet.

Andere Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass diese Rechtsakte bereits vor 2002 größtenteils umgesetzt waren.

8. ORGANISATION DER MIT DEN FINANZIELLEN GEMEINSCHAFTSINTERESSEN BEFASSTEN DIENSTE

Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft liegt zum Großteil in der Verantwortung der Mitgliedstaaten: Sie verwalten 80 % der Ausgaben und sind für die Erhebung sämtlicher Einnahmen der Gemeinschaft zuständig. An den verschiedenen Kontrollen, die in den Sektorverordnungen vorgesehen sind, ist eine Vielzahl von Akteuren auf verschiedenen Ebenen der nationalen Verwaltung beteiligt (Zahlstellen, Verwaltungsbehörden, zentrale und dezentrale nationale Stellen, Dienststellen der Gebietskörperschaften).

durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung, unterzeichnet am 29.11.1996 in Brüssel (ABl. C 151 vom 20.5.97). Die Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde erfolgte durch Belgien am 12.3.2002, durch Irland am 3.6.2002 und durch Italien am 19.7.2002.

⁸⁰ Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften - Gemeinsame Erklärung zu Artikel 13 Absatz 2 - Erklärung der Kommission zu Artikel 7 (ABl. C 221 vom 19.7.1997).

⁸¹ Deutschland und Finnland haben das Protokoll in diesem Jahr (2003) ratifiziert.

Diese Kontrollen tragen insoweit zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft bei, als die Mitgliedstaaten wirksame Maßnahmen ergreifen müssen, die denen, die sie zum Schutz ihrer eigenen Interessen ergreifen, gleichwertig sind.

Bei den Kontrollen handelt es sich zum einen um so genannte Ordnungsmäßigkeitskontrollen wie sie in den Sektorverordnungen vorgesehen sind, und zum anderen um gezieltere Betrugsbekämpfungskontrollen gemäß Artikel 280 EG-Vertrag.

Ordnungsmäßigkeitskontrollen bestehen in erster Linie in einer bisweilen als "Überprüfung der ersten Ebene" oder auch "Ex-ante-Kontrolle" bzw. "Vorabkontrolle" bezeichneten Überprüfung von Dokumenten, mit der festgestellt werden soll, ob die Verfahren und Kriterien in den Finanzhilfe-Bestimmungen eingehalten wurden.

Ordnungsmäßigkeitskontrollen können aber auch Ex-post- bzw. nachträgliche Überprüfungen ein (beispielsweise nach der Auszahlung der Mittel), mit denen sichergestellt werden soll, dass die Leistungen und die finanzierten Projekte tatsächlich stattgefunden haben und das Kontrollsystem verlässlich ist. Derartigen Kontrollen geht häufig eine Risikoanalyse voraus, wie sie in einigen Sektorverordnungen vorgeschrieben ist⁸².

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten gehalten, gezielte Betrugsbekämpfungsuntersuchungen durchzuführen, wenn seitens der Behörden in den Mitgliedstaaten (Zollbehörden, Polizei, Finanzverwaltungen, Justizbehörden) der Verdacht eines betrügerischen Verhaltens besteht.

Für die Organisation der Behörden sind allein die Mitgliedstaaten zuständig. Daher wurden die Mitgliedstaaten ersucht, ihre Kontrolltätigkeit aus funktionaler Sicht anhand der oben genannten Typologie auszuwerten. Ausgangspunkt ist hierbei nicht die organisatorische Struktur, der das betreffende Kontrollpersonal angehört, sondern vielmehr der kontrollierte Bereich.

Die Tabellen 3.1, 3.2. und 3.3. im Anhang geben Aufschluss über die Schätzungen der Mitgliedstaaten bezüglich der Anzahl Personen, die im Berichtsjahr mit den verschiedenen Kontrollen (Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen sowie Betrugsbekämpfungsuntersuchungen) in den drei abgedeckten Bereichen (traditionelle Eigenmittel, Agrarausgaben und strukturpolitische Maßnahmen) befasst waren. Um vergleichbare Zahlen zu erhalten, waren zuvor die Art der Informationen und die Kontrollbegriffe so genau wie möglich präzisiert worden. In den beiden letzten Spalten jeder Tabelle wird die Zahl der in den einzelnen Mitgliedstaaten mit Kontrollaufgaben befassten Personen in Beziehung zum Volumen der kontrollierten Ausgaben bzw. Einnahmen gesetzt. Diese Daten liefern den Mitgliedstaaten einen

⁸² Siehe beispielsweise die Verordnung (EG) Nr. 3122/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Festlegung der Kriterien für die Risikoanalyse bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die eine Erstattung gewährt wird (ABl. L 330 vom 21.12.94, S. 31); Verordnung (EG) Nr. 2064/97 der Kommission vom 15. Oktober 1997 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates hinsichtlich der Finanzkontrolle durch die Mitgliedstaaten bei von den Strukturfonds kofinanzierten Maßnahmen (ABl. L 290 vom 23.10.97, S. 1) ; Verordnungen (EG) 1260/99 und 438/2001.

ersten Überblick darüber, inwieweit sie die in Artikel 280 EG-Vertrag verankerten Grundsätze der Gleichwertigkeit, Wirksamkeit und Gleichstellung umsetzen.

Da es sich jedoch nur um Schätzungen handelt, die möglicherweise auf divergierenden Interpretationen der zugrundeliegenden Kontroll- und Mitarbeiter-Definitionen basieren, sollten diese Zahlen mit Vorsicht betrachtet werden. Ihr Hauptinteresse besteht darin, einige große Tendenzen aufzuzeigen, die mit den Mitgliedstaaten in einem strukturierten Dialog zu präzisieren sind.

Aus den Tabellen geht hervor, dass, betrachtet man alle Mitgliedstaaten und alle erfassten Bereiche zusammen, die große Mehrheit (81 %) der Kontrollbediensteten im Berichtsjahr mit Ex-ante-Kontrollen befasst war (Ex-post-Kontrollen: 11 %, Betrugsbekämpfungsuntersuchungen: 8 %).

Offenbar wurden also generell Überwachungs- und Vorabkontrollsysteme eingesetzt, und zwar bei den Einnahmen im Zuge der Prüfung der Zollanmeldung und bei den Ausgaben im Rahmen der Prüfung der Finanzierungsanträge.

Für die Ex-post-Kontrolle der Verwendung der Mittel und der ordnungsgemäßen Durchführung von Projekten wurde im Allgemeinen weniger Personal eingesetzt, da derartige Kontrollen auf der Grundlage der Programmplanung, anhand von Stichproben und nach Risikoanalysen erfolgen.

Die für die Betrugsbekämpfung eingesetzten Bediensteten führen häufig auch in anderen Bereichen Kontrollen durch (dies gilt beispielsweise für den für die Verfolgung von Wirtschaftsdelikten zuständigen Dienst in Griechenland); einige Mitgliedstaaten haben bei ihren Zahlenangaben auch Bedienstete mit strafrechtlichen Ermittlungsbefugnissen berücksichtigt.

Insgesamt haben die Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der traditionellen Eigenmittel mehr Personal (50.467 Kontrollbedienstete) eingesetzt als in den beiden anderen Bereichen zusammen (Agrarausgaben: 16.240 Bedienstete, strukturpolitische Maßnahmen: 6.769 Bedienstete).

Die Höhe der von den einzelnen Kontrollbediensteten zu kontrollierenden Mittel belief sich bei den Strukturfonds auf 3,10 Mio. € je Bediensteten, bei den Agrarausgaben auf 2,56 Mio. € und bei den Eigenmitteln auf 0,29 Mio. €⁸³. Dieses Ergebnis bestätigt die Ergebnisse der vergleichenden Analyse⁸⁴, die 1995 und 1998 bezüglich der Umsetzung von Artikel 209a (seit dem Vertrag von Amsterdam Artikel 280) EG-Vertrag durchgeführt wurde.

Nachfolgend werden die Zahlen für die einzelnen Haushaltsbereiche näher erläutert.

⁸³ Diese Zahlen gründen sich auf die Einzahlungen in den Haushalt und die operativen Ausgaben je Mitgliedstaat im Jahr 2001.

⁸⁴ Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft - Synthesedokument zur vergleichenden Analyse der Berichte der Mitgliedstaaten über die auf einzelstaatlicher Ebene getroffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Verschwendung und des Missbrauchs von Gemeinschaftsmitteln (KOM(95) 556 endg.; Ergänzende Analyse der Kontrollen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen (1998).

Die Zahlen zeigen, dass die Mitgliedstaaten bei den Kontrollen unterschiedliche Ansätze verfolgen, lassen aber noch keine echte qualitative Beurteilung zu. Hierfür wäre eine gründlichere Prüfung der Rechtsinstrumente und Kontrollmethoden der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich.

8.1. Traditionelle Eigenmittel

In diesem Bereich

- gelten als Ex-ante-Kontrollen die Überwachung gemäß Artikel 4 Absatz 13 des Zollkodex der Gemeinschaften, die zollamtlichen Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 14 des Zollkodex und die Beleg- und Warenkontrollen gemäß Artikel 68 des Zollkodex, ausgenommen die Kontrollen der Ausfuhrerstattungen für Agrarerzeugnisse;
- sind unter Ex-post-Kontrollen die in Artikel 4 Ziff. 14 und Artikel 78 des Zollkodex der Gemeinschaften vorgesehenen (Über)Prüfungen zu verstehen;
- gelten als Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung jene Untersuchungen, die von den Ermittlungs- und Strafverfolgungsdiensten aufgrund einer vermuteten Unregelmäßigkeit durchgeführt werden.

Im Bereich der traditionellen Eigenmittel ist in den meisten Mitgliedstaaten der größte Teil des Personals mit den Ex-ante-Kontrollen befasst (alle Mitgliedstaaten - Ex-ante-Kontrollen: 80,4 %; Ex-post-Kontrollen: 9,8 %; Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung: 9,8 %). Allerdings ist die Verteilung des Personals über die drei Kontrollarten (Ex-ante-Kontrollen, Ex-post-Kontrollen und Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung) in den Mitgliedstaaten nicht sehr einheitlich.

Aus der Tabelle 3.1 im Anhang geht hervor, dass zwei Mitgliedstaaten (Dänemark, Vereinigtes Königreich) mehr Personal für die Ex-post-Kontrollen einsetzen als für die Ex-ante-Kontrollen.

Ein Mitgliedstaat (Spanien) setzte für die Betrugsbekämpfungsuntersuchungen mehr Personal (43,4 %) als für die beiden anderen Kontrollarten ein.

Die Angaben deuten darauf hin, dass die Mitgliedstaaten nach unterschiedlichen Kontrollstrategien und -methoden vorgehen.

Einige Mitgliedstaaten hatten Mühe, die Tätigkeiten nach Kontrollarten aufzuschlüsseln, andere Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass ihre Kontrollbediensteten in mehreren Bereichen tätig sind, sodass eingehendere Analysen, insbesondere des Mittelvolumens, das je Bediensteten zu überprüfen ist, nicht möglich sind.

Das zu kontrollierende Mittelvolumen betrug je Bediensteter zwischen 0,05 Mio. € und 2,51 Mio. €. Im Durchschnitt der Mitgliedstaaten ergab sich ein Betrag von etwa 0,29 Mio. €. Dänemark und in geringerem Maße auch Belgien und das Vereinigte Königreich weisen einen wesentlich höheren Betrag aus.

Ergänzende Informationen aus den Tätigkeitsberichten der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung Nr. 1150/2000

Die Mitgliedstaaten müssen auch aufgrund von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1150/2000⁸⁵ Zahlenangaben zu den in den Zolldienststellen eingesetzten Bediensteten übermitteln.

Diese Berichte ergänzen die Angaben, die die Mitgliedstaaten im Rahmen des Fragebogens "Artikel 280" übermitteln. Die Zahlen in den Antworten auf diesen Fragebogen sind absolut gesehen niedriger als die, die im Rahmen der Verordnung Nr. 1150/2000 übermittelt werden. Das ist darauf zurückzuführen, dass der Fragebogen "Artikel 280" genau abgegrenzte Kontrollbereiche betrifft, während die Syntheseberichte allgemeinere Angaben enthalten⁸⁶.

Aus den Syntheseberichten für 2002⁸⁷ geht hervor, dass sich die Zahl der Zollbediensteten auf insgesamt 89 566 belief. Dies entspricht einer Verringerung um 2,00 % gegenüber 2001; generell ist Rückgang festzustellen, außer in Griechenland, Spanien, Luxemburg, Finnland und Schweden.

Aus den Tätigkeitsberichten aufgrund der Verordnung Nr. 1150/2000 geht hervor, dass 2002 14 174,50 Bedienstete für nachträgliche Kontrollen eingesetzt wurden, d.h. 9 % mehr als im Vorjahr. Allerdings sind keine nennenswerten Aufstockungen festzustellen, außer in zwei Mitgliedstaaten: Irland teilt eine Erhöhung des Personalbestands von 43 (2001) auf 99 (2002) Personen mit⁸⁸. Auch die Zahlen des Vereinigten Königreichs (919 Bedienstete) weisen gegenüber dem Vorjahr (101 Bedienstete) große Unterschiede auf, was auf Neuorganisation der Zoll- und Steuerverwaltung zurückzuführen ist.

Die aufgrund von Artikel 17 Absatz 3 übermittelten Informationen geben auch Aufschluss über die Zahl der akzeptierten und die Zahl der nachträglich überprüften Zollanmeldungen. In beiden Fällen ist ein Anstieg zu verzeichnen. Seit 1999 ist die Erhöhung konstant. 2002 haben die Mitgliedstaaten 114 741 680 Anmeldungen akzeptiert (das sind 5,85 % mehr als im Vorjahr). 7 943 620 Zollanmeldungen wurden überprüft, was einem Anstieg von 2,4 % gegenüber 2001 entspricht. In einigen Mitgliedstaaten wurden indessen wesentlich weniger Anmeldungen überprüft und mehr Anmeldungen akzeptiert. Im Rahmen des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel werden hierzu weitere Informationen zu geben sein.

⁸⁵ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 94/728/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Gemeinschaften Amtsblatt L 130 vom 31.05.2000.

⁸⁶ Die im Rahmen der Verordnung Nr. 1150/2000 mitgeteilten Angaben umfassen u.a. die Kontrollen der Ausfuhrerstattungen für Agrarerzeugnisse, die im Fragebogen "Artikel 280" unter der Rubrik "Agrarausgaben" laufen. Außerdem betrifft der Fragebogen "Artikel 280" ausschließlich das Kontrollpersonal.

⁸⁷ Da Portugal keine Antworten übermittelt hat, hat sich die Kommission für diesen Mitgliedstaat auf die im Jahr 2001 mitgeteilten Angaben gestützt.

⁸⁸ Eigentlich ist die Zahl der Personen, die Kontrollen nach Abschluss der zollamtlichen Abfertigung durchführen, gegenüber 2001 unverändert. Die mitgeteilte Erhöhung ist auf die Einbeziehung des Personals zurückzuführen, das Lagerkontrollen usw. durchführt, die vorher nicht erfasst wurden.

8.2. Agrarbereich

In diesem Bereich, was die Mitgliedstaaten angeht,

- gelten als vorherige Kontrollen die physischen Kontrollen und Überprüfungen der Zahlungsanträge durch die Zoll- und Zahlstellen. Sie umfassen die Kontrollen der Ausfuhrerstattungen, die Kontrollen der binnenmarktbezogenen Beihilfen und die Kontrollen im Rahmen von Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte;
- sind unter nachträglichen Kontrollen die in der Verordnung Nr. 4045/89 vorgesehenen Kontrollen vor Ort und die Kontrollen der Unternehmen zu verstehen;
- gelten als Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung alle Untersuchungen, die aufgrund einer vermuteten Unregelmäßigkeit durchgeführt werden.

Auch in diesem Bereich lag die Zahl der Bediensteten, die in den Mitgliedstaaten für die vorherigen Kontrollen zuständig waren, 2002 weit über der Zahl der Bediensteten, die mit den beiden anderen Kontrollarten betraut waren (alle Mitgliedstaaten - vorherige Kontrollen : 88 %; nachträgliche Kontrollen: 7,5 % ; Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung: 4,5 %); allerdings wiesen die Vorgehensweisen von einem Mitgliedstaat zum anderen eine größere Einheitlichkeit auf, was zum Teil auf die rechtlichen Verpflichtungen zurückgeführt werden kann.

Insbesondere für die vorherigen und nachträglichen Kontrollen sind die Kontrollpflichten und die Methoden für die Risikoanalyse in den Gemeinschaftsvorschriften genau festgelegt (z.B. Kontrollen von 5 % der Ausgaben gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 4045/89 und Nr. 386/90). So wurde denn auch in den Schlussfolgerungen der vergleichenden Analyse der Umsetzung von Artikel 209 A⁸⁹ ein enger Zusammenhang zwischen den gemeinsamen Verwaltungs-, Kontroll- und Sanktionsregeln einerseits und der Gleichwertigkeit der Kontrollsysteme andererseits herausgestellt.

Aus der Tabelle 3.2. im Anhang geht hervor, dass für die Untersuchungen im Bereich Betrugsbekämpfung in den meisten Mitgliedstaaten am wenigsten Personal bereitgestellt wurde (weniger als 10 % in zehn Mitgliedstaaten). Drei Mitgliedstaaten jedoch bilden eine Ausnahme (Italien : 28,9 %, Österreich: 12,1 % ; Finnland: 19,3 %). Ein Mitgliedstaat konnte keine Schätzung der mit diesen Kontrollen betrauten Humanressourcen vornehmen und wies darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft bei bestehendem Betrugsverdacht in jedem Fall unterrichtet werden muss.

Diese Angaben lassen den Schluss zu, dass der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sowohl im Bereich der Agrarausgaben als auch im Bereich der Eigenmittel in erster Linie auf vorherigen Kontrollen beruhte. Auch die Audits der Agrarausgaben tragen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften bei, und zwar im Rahmen des Rechnungsabschlusses, bei denen die Verwaltungs-

⁸⁹ Siehe Einleitung Punkt 3.

und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten nachträglichen Überprüfungen unterzogen werden.

8.3. Strukturmaßnahmen

In diesem Bereich

- gelten als Ex-ante-Kontrollen die Kontrollen und Prüfungen bei Projekten oder Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen (Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Exekutivagenturen oder zwischengeschaltete Stellen, Endbegünstigte), um die Korrektheit, Ordnungsmäßigkeit und Zulässigkeit der Anträge auf Gemeinschaftsunterstützung zu gewährleisten⁹⁰;
- gelten als Ex-post-Kontrollen die Vor-Ort-Kontrollen und Prüfungen durch Personen, die nicht den Verwaltungs- und Zahlungsstellen angehören⁹¹;
- gelten als Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung alle Untersuchungen, die aufgrund eines entsprechenden Verdachts durchgeführt werden.

Auch bei den Strukturmaßnahmen wurde der größte Teil des Kontrollpersonals in den Mitgliedstaaten für Ex-ante-Kontrollen eingesetzt (68 %). Allerdings waren die Unterschiede zu den Ex-post-Kontrollen (27,9 %) weniger ausgeprägt als in den anderen Bereichen. Dieses Ergebnis entspricht den Schlussfolgerungen der vergleichenden Analyse der Umsetzung von Artikel 209 A des EG-Vertrags, in der festgestellt wurde, dass die Mitgliedstaaten sich in diesem Bereich eher für den Ansatz der externen Kontrolle entschieden haben.

Tabelle 3.3. im Anhang zeigt, dass drei Mitgliedstaaten (Griechenland, Spanien, Portugal⁹²) 2002 mehr Humanressourcen für Ex-post-Kontrollen als für Ex-ante-Kontrollen eingesetzt hatten.

Verhältnismäßig wenig Ressourcen wurden für die Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung (4,1 %) eingesetzt. Drei Mitgliedstaaten haben mitgeteilt, dass die Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung in den anderen Kontrollarten erfasst sind.

Insgesamt haben die Mitgliedstaaten in diesem Bereich für alle drei Kontrollarten zusammen wenig Humanressourcen (6 769) eingesetzt (Eigenmittel: 50 467, Agrarausgaben: 16 240).

Dies lässt sich nicht durch den Anteil der zu kontrollierenden Mittel am Gesamthaushalt erklären, denn der Kontrollsatz (ausgedrückt als Anteil der von

⁹⁰ Siehe Anhang zu Titel II, Ziff. 3.3.

⁹¹ Siehe Anhang zu Titel II, Ziff. 3.3.

⁹² Zusätzliche Informationen in Bezug auf Portugal: siehe Bemerkung zu der Übersicht in Punkt 3.3. des Anhangs zu Titel II.

jedem Kontrollbediensteten zu prüfenden Mittel am Gesamthaushalt) lag höher als in den beiden anderen Sektoren.

Die Gründe sind möglicherweise die Art der zu prüfenden Ausgaben (Projekte von verhältnismäßig großem Umfang im Vergleich zu den Agrarausgaben), bei denen eine andere Kontrollstrategie erforderlich ist, und die Schwierigkeiten der Mitgliedstaaten, von den zuständigen Stellen auf den verschiedenen Ebenen der in diesem Bereich stark dezentralisierten nationalen Verwaltungseinheiten über die Humanressourcen zu erhalten.

Dies wäre gegebenenfalls auch der Grund für die geringe Zahl der Antworten auf die Frage nach der Personalzahl (einschließlich Strafverfolgungsbehörden), die für die Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung in diesem Bereich zuständig sind; nur sieben Mitgliedstaaten konnten die erbetenen Auskünfte erteilen.

Was das von jedem Kontrollbediensteten zu prüfende Mittelvolumen angeht, so liegt der Kontrollsatz in den meisten Mitgliedstaaten bei etwa 3,10 (Durchschnitt der Mitgliedstaaten); eine Ausnahme bilden Griechenland (16,15), Spanien (15,00) und Portugal (10,88⁹³).

Im Licht des Berichts Nr. 10/2001 des Rechnungshofs und unter Berücksichtigung der stärkeren Verlagerung der Kontrollzuständigkeiten auf die Mitgliedstaaten seit 2001 ist das Risikoniveau in diesem Bereich als hoch einzustufen; es ist daher sicherzustellen, dass die Organisation der Betrugsbekämpfung besonders effizient ist, um die Kontrollmängel in einem frühen Stadium so weit möglich auszugleichen.

9. KOORDINIERUNG DER DIENSTSTELLEN IM MITGLIEDSTAAT

Eine wirksame Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten setzt eine enge Koordinierung zwischen den verschiedenen für die Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft zuständigen Dienststellen voraus.

Aus den Beiträgen der Mitgliedstaaten geht hervor, dass im Jahr 2002 neue horizontale Maßnahmen getroffen wurden, um die Koordinierung und den Informationsaustausch zwischen den verschiedenen am Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft beteiligten Stellen zu verbessern. So teilt Schweden mit, dass in der Behörde zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ein Rat für EU-Betrugsfälle eingerichtet wurde, dessen Aufgabe insbesondere darin besteht, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu verbessern, die direkt oder indirekt für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zuständig sind.

Die meisten Mechanismen für die Koordinierung und den Informationsaustausch, die die Mitgliedstaaten mitteilen, sind allerdings auf sektoraler Ebene angesiedelt (traditionelle Eigenmittel, Agrarausgaben, Strukturmaßnahmen).

⁹³ Für diese beiden Mitgliedstaaten siehe Bemerkungen zu der Übersicht in Punkt 3.3 des Anhangs zu Titel II.

Die beigefügten Tabellen 4.1, 4.2 und 4.3 zeigen, aufgeschlüsselt nach Sektoren, die neuen Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Berichtsjahr getroffen haben.

Es handelt sich insbesondere um Maßnahmen zur Koordinierung der Kontrollen und Untersuchungen, die von den verschiedenen Stellen durchgeführt werden (um zu vermeiden, dass sich Maßnahmen in einem bestimmten Fall überschneiden oder keine Maßnahmen getroffen werden), um Maßnahmen zum Austausch von Informationen zwischen den verschiedenen für die Kontrollen und Untersuchungen zuständigen Dienststellen (Verwaltungsbehörden, Polizei, Zoll, Justizbehörden usw.) und um Maßnahmen, die es den Verwaltungsbehörden ermöglichen, den Justizbehörden vermutete Betrugsfälle mitzuteilen.

TITEL III – STATISTIKEN UND ANALYSEN

10. DIE LAGE IM JAHR 2002

10.1. Einleitung

Die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft enthalten Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen in allen Tätigkeitsbereichen der Gemeinschaft Betrugsfälle und sonstige Unregelmäßigkeiten melden müssen⁹⁴. Die Mitgliedstaaten sind gehalten, die Kommission über Unregelmäßigkeiten mit einem Schadensvolumen von mehr als 4.000 Euro (bzw. 10.000 Euro bei den Eigenmitteln) und den Stand der Verfahren für die Einziehung der betreffenden Beträge zu unterrichten.

Betrug⁹⁵ unterscheidet sich von einer Unregelmäßigkeit darin, dass er nur von einem Gericht festgestellt werden kann, dass über die Strafbarkeit der betreffenden Handlung entscheidet. Solange ein Gerichtsverfahren nicht abgeschlossen ist, hat die Kommission also nur Kenntnis von Unregelmäßigkeiten, bei denen in einigen Fällen Verdacht auf betrügerisches Verhalten besteht. Die Statistik der (bisweilen in betrügerischer Absicht begangenen) Unregelmäßigkeiten, die bei der Bewirtschaftung der Gemeinschaftsmittel auftreten können, hängt weitgehend davon ab, wie gut die gemeldeten Informationen sind, wie rasch sie mitgeteilt werden und wie präzise die Meldungen sind; bestimmend ist auch die Tatsache, dass es sich hier um zentralisiertes Verwaltungssystem handelt. Dies alles sind Schwierigkeiten, die sich nachteilig auf die Zuverlässigkeit des Informationssystems auswirken.

Trotz aller Harmonisierungsbestrebungen gehen die einzelstaatlichen Behörden immer noch nach unterschiedlichen Methoden vor. Die Meldungen der Mitgliedstaaten sind oft lückenhaft. So werden in vielen Fällen keine Angaben zum Schadensvolumen oder zu den betreffenden Erzeugnissen gemacht. Die Wahrnehmung des kriminellen Risikos ist nicht in allen Mitgliedstaaten gleich, und in einem nicht unwesentlichen Teil der Meldungen wird daher darauf verzichtet, den Fall als Betrug oder als Unregelmäßigkeit einzuordnen.

Die hier präsentierten Zahlen sind daher mit äußerster Vorsicht zu interpretieren sind. Sie lassen insbesondere keine eindeutigen Schlussfolgerungen hinsichtlich des Ausmaßes an Betrug in einem bestimmten Teil der Union oder der Effizienz der mit dem Schutz der finanziellen Interessen beauftragten Stellen zu. Die Kommission arbeitet eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, um die Meldesysteme zu verbessern

⁹⁴ Siehe insbesondere Artikel 3 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 595/91 des Rates vom 4. März 1991 (ABl. L67 vom 14.03.1997), (EG) Nr. 1681/94 der Kommission vom 11. Juli 1994 (und (EG) Nr. 1831/94 der Kommission vom 26. Juli 1994 (ABl. 191 vom 27.07.94) für den Teil Ausgaben und Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates für den Teil traditionelle Eigenmittel.

⁹⁵ Siehe Definition in Artikel 1 des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 (ABl. C 316 vom 27.11.1995), das am 17. Oktober 2002 in Kraft getreten ist.

und insbesondere die Begriffe "Betrug" und "Unregelmäßigkeit" zu klären⁹⁶. Außerdem treibt die Kommission die Einziehungsverfahren für die alten Fälle voran und bemüht sich die hohe Altlast an Forderungen in bestimmten Bereichen zu bereinigen.

Die Ergebnisse der Meldungen aus den Beitrittsländern sind derzeit noch nicht gesondert aufgeführt, da die Bewirtschaftung der Gemeinschaftsmittel diesen Ländern erst vor kurzem übertragen worden ist. Allerdings vergewissert sich die Kommission, dass die erforderlichen Bedingungen für die Meldung der Unregelmäßigkeiten im Hinblick auf den Beitritt gegeben sind.

10.2. Von den Mitgliedstaaten gemeldete Fälle

Im Allgemeinen ist die Zahl der für 2002 gemeldeten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten gestiegen: Nach dem Rückgang im Jahr 2001 erhöht sich diese Zahl im Bereich der traditionellen Eigenmittel um 13 % (siehe Anhang 1) und im Agrarbereich um 36 % (siehe Anhang 3); bei den strukturpolitischen Maßnahmen hat sich die Zahl der Fälle mehr als vervierfacht, was mit dem Abschluss der Programme für den Zeitraum 1994-1999 in Verbindung steht (siehe Anhang 5). Auch bei der Zahl der Fälle, die im Bereich der direkten Ausgaben aufgedeckt wurden, ist ein Anstieg zu verzeichnen (+ 21 %, siehe Anhang 6).

In allen Bereichen, außer bei den direkten Ausgaben, lässt sich im Einklang mit der mittelfristigen Entwicklung ein Anstieg der Beträge feststellen: um 35,8 % und um 41 % im Bereich der traditionellen Eigenmittel (siehe Anhang 1) bzw. im Agrarbereich (siehe Anhang 3). Bei den Strukturpolitischen Maßnahmen hat sich der Gesamtbetrag verdreifacht, was mit dem Anstieg der Zahl der Fälle eng verbunden ist (siehe Anhänge 4 und 5). Bei den direkten Ausgaben (Anhang 6) hat sich der Gesamtbetrag nicht geändert.

Der durch Betrug und Unregelmäßigkeiten verursachte Finanzschaden macht allerdings weniger als 1 % der betreffenden Dotation aus, ausgenommen - aus zeitlichen Gründen - bei der strukturpolitischen Maßnahmen.

10.2.1. Traditionellen Eigenmittel (Siehe Anhang 1)

Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1150/2000 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission über das OWNRES-System eine Beschreibung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten, die Ansprüche in Höhe von mehr als 10.000 € betreffen. Anhand dieser Informationen kann die Kommission die jeweiligen Entwicklungen feststellen:

⁹⁶ Die Kommission führt Gespräche mit den Vertretern der Mitgliedstaaten, um die Grundbegriffe zu klären und alle Mitgliedstaaten davon zu überzeugen, dass die Meldung von Unregelmäßigkeiten dem Urteil eines Strafverfahrens nicht vorgreift. Es wurde ein Arbeitsdokument zu den praktischen Meldemodalitäten erstellt. Die Diskussionen werden im Beratenden Ausschuss für die Betrugsbekämpfung (COCOLAF) fortgesetzt.

10.2.1.1. Zahl der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten

Insgesamt enthält die OWNRES-Mailbox für den Zeitraum 1989-2002 (Aktualisierung am 06.06.2003) 30.184 Meldungen (d.h. 16.666 ursprüngliche Mitteilungen und 13.518 Folgemitteilungen).

Allein im Jahr 2002 wurden von den Mitgliedstaaten 2.119 Meldungen gegenüber 1.873 im Vorjahr übermittelt, d.h. eine Zunahme um 13,1 % im Vergleich zum Jahr 2001. Dieser Anstieg stellt im Verhältnis zu den Vorjahren einen gewissen Bruch dar, da man seit 1997 bis zum Haushaltsjahr 2001, einen abnehmenden Trend bei der Anzahl der gemeldeten Fälle beobachten konnte.

Im Vergleich zum Jahr 2001 ist der Anstieg der Zahl der Fälle in Belgien (+63,5 %), Dänemark (+40,3 %), Griechenland (+136,4 %), Italien (+48,5 %) und Schweden (+88,9%) besonders hoch. Dagegen sank die Zahl der von den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich gemeldeten Fälle wesentlich, jeweils um 15,6 % und 35,4 %.

10.2.1.2. Die festgestellten Beträge erhöhten sich gegenüber 2001 um 35,8 %.

Die Meldungen 2002 belaufen sich auf einen festgestellten Abgabebetrag von 324.544.459 €, das sind 35,8 % mehr als im Jahr 2001. Dieser Anstieg bestätigt die allgemeine Erhöhung, die seit 1998 bei den festgestellten Beträgen beobachtet wurde, abgesehen von dem besonders hohen Niveau des Jahres 2000, das aus dem Dossier *Milcherzeugnisse aus Neuseeland* resultierte. Der 2002 beigetriebene Betrag beläuft sich auf 80.562.638 €, d.h. 24,82 % des festgestellten Betrags, gegenüber 21,46 % im vorangegangenen Haushaltsjahr.

Analysiert man die Entwicklung der festgestellten Beträge stellt man fest, dass sich dieser Betrag bei einigen Mitgliedstaaten unabhängig von einer Zunahme oder Abnahme der Zahl der Fälle entwickelt. Im Vergleich zum Jahr 2001 ist die Erhöhung des festgestellten Betrags besonders augenfällig in Belgien (+253,4 %), Deutschland (+324,5 %), den Niederlanden (+465,4 %) und Irland (+79,4 %). Dagegen sank die Höhe der festgestellten Beträge in Finnland (-75,1%), Griechenland (-97,5 %), Italien (-56,7 %), Spanien (-61,7 %) und im Vereinigten Königreich (-52,3 %).

Mittels eines detaillierten Vergleichs der im Jahr 2002 übermittelten Meldungen mit den Daten aus dem Jahr 2001 können diese erheblichen Schwankungen erklärt werden. In Belgien beziehen sich 26 von 484 Fällen auf die Einfuhr von Bananen aus den USA unter Verwendung falscher Bescheinigungen für die Einfuhr der kontingentierten Ware (AGRIM) und 62 Fälle betreffen den Zigarettenschmuggel; anzuführen ist auch eine Unregelmäßigkeit bei Antidumpingzöllen einen Siliziumimport betreffend. Der von Deutschland angegebene Anstieg des festgestellten Betrags betrifft 28 Unregelmäßigkeiten bei Zucker. Der von Griechenland festgestellte Betrag ging im Vergleich zum Jahr 2001 zurück, da dieser Mitgliedstaat während des vorangegangenen Haushaltsjahres über 2 Fälle mit Rindfleisch in Höhe von ca. 6,2 Mio. € informiert hatte.

Finnland hatte 2001 ein beträchtliches Schadensvolumen im Zusammenhang mit der Einfuhr von Erdölderivaten gemeldet; 2002 gibt es keine signifikante Feststellung.

Die Erhöhung des in Irland festgestellten Betrags betrifft 2 Fälle von Kraftfahrzeugeinfuhren aus den USA für ca. 0,622 Mio. €. Für das Jahr 2002 hat Italien 100 Fälle von Zigarettschmuggel gemeldet; der festgestellte Betrag ging im Vergleich zum Jahr 2001 zurück, da Italien während des Haushaltsjahres 22 Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Bananen für ca. 78,2 Mio. € gemeldet hatte. Der Anstieg des Schadensvolumens in den Niederlanden ist auf 19 Fälle von Zigarettschmuggel in Höhe 50,03 Mio. € zurückzuführen.

In Spanien ging der festgestellte Betrag im Vergleich zu 2001 zurück, da das Land in dem genannten Jahr 12 Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit Flugzeugen in Höhe von ca. 17,85 Mio. € gemeldet hatte. In Schweden hat die Zahl der Fälle zugenommen, aber der entsprechende Abgabebetrag bleibt niedrig. Im Vereinigten Königreich gibt es keinen besonderen Grund, auch im Vergleich mit den Daten aus dem Jahr 2001, der diesen allgemeinen Rückgang bei der Zahl der Fälle und beim festgestellten Betrag erklären könnte. Möglicherweise ist im Jahr 2002 ein Tätigkeitsrückgang zu verzeichnen; dennoch ist der Mitgliedstaat gehalten, diese Situation auf der nächsten Sitzung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel zu erläutern.

10.2.2. Agrarausgaben (Anhänge 2 und 3)

Im Jahr 2002 haben die Mitgliedstaaten 3.285 Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 gegenüber 2.415 Unregelmäßigkeiten im Vorjahr mitgeteilt. Dies entspricht einem Anstieg um mehr als 36 %. Der Gesamtbetrag belief sich 2002 auf rund 198 Mio. € gegenüber 140 Mio. € im Jahr 2001, ein Anstieg um mehr als 41 %. Die für diesen Bereich gemeldeten Unregelmäßigkeiten machen allerdings nur 0,46 % des Agrarhaushalts aus. Zudem ist seit 1994 eine Verringerung des Durchschnittsbetrags der Unregelmäßigkeiten festzustellen. Anhang 2 enthält einen Überblick über die Anzahl Unregelmäßigkeiten je Mitgliedstaat sowie die entsprechenden Beträge als Prozentsatz der EAGFL-Ausgaben.

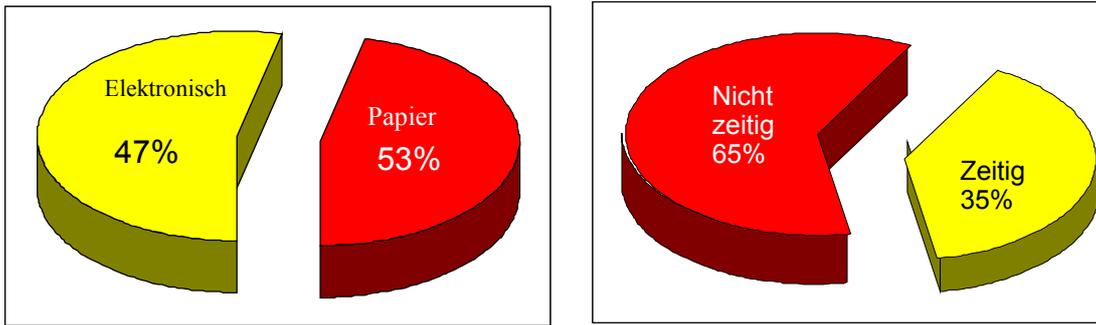
Im Jahr 2001 fanden Schulungen für das gesamte Personal der Mitgliedstaaten statt; es sollte sichergestellt werden, dass ab 2002 alle Mitteilungen über Unregelmäßigkeiten gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 nicht mehr auf Papier, sondern in digitaler Form an das OLAF übermittelt werden. Leider nutzen noch nicht alle Mitgliedstaaten das digitale Format. Ende 2002 übermittelten drei Mitgliedstaaten (Deutschland, Spanien und Griechenland) ihre Meldungen immer noch auf Papier. Unter diesen drei Mitgliedstaaten sind Deutschland und Spanien verantwortlich für mehr als 52 % (1.709 Meldungen) der Gesamtzahl der Mitteilungen.

Ein weiteres Problem ist die sehr späte Meldung von Unregelmäßigkeiten⁹⁷. Über 2.147 Mitteilungen wurden nach Ablauf der Frist übersandt. Die digitale Form sollte jedoch die fristgerechte Übermittlung der Meldungen erleichtern.

Schaubild 10.1 stellt dar, in welcher Form die Meldungen übermittelt wurden:

⁹⁷ Eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten ist in den auf das Ende jedes Vierteljahres folgenden zwei Monaten zu übermitteln (Art. 3 und 5 der Verordnung Nr. 595/91).

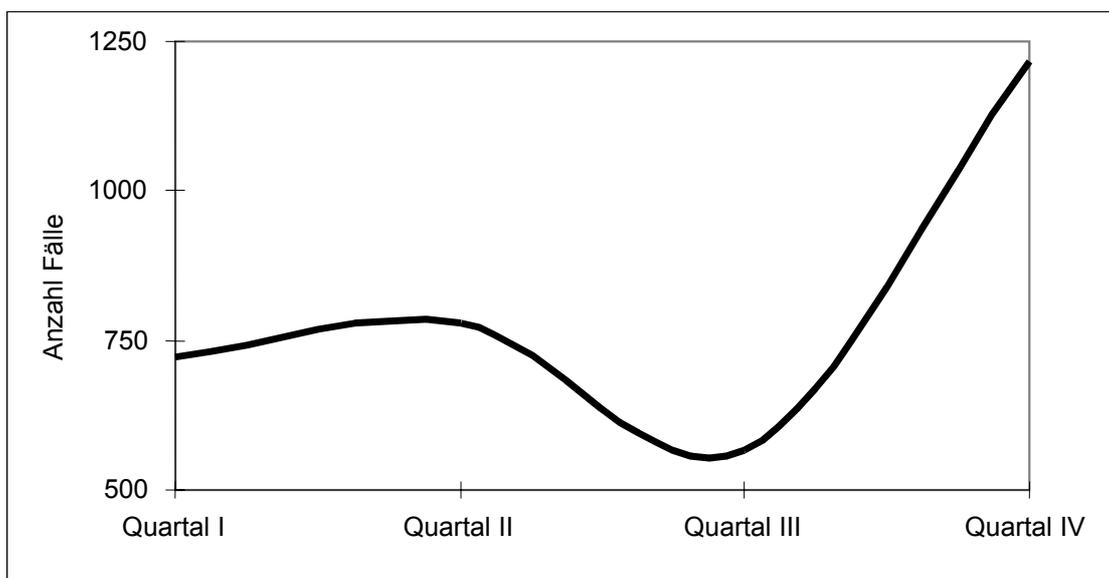
Schaubild 10.01. : Von den Mitgliedstaaten gemeldete Unregelmäßigkeiten



Wie im Jahresbericht 2001 dargelegt wurde, besteht keine Gewissheit darüber, dass die Gesamtzahl der eingegangenen Meldungen auch der Gesamtzahl der von den Mitgliedstaaten aufgedeckten Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten entspricht. Einer der Gründe liegt darin, dass einige Mitgliedstaaten nicht jeweils vierteljährlich, sondern lediglich einmal in drei bzw. sechs Monaten Meldungen übermittelt haben. Ein weiterer Grund ist die Tatsache, dass bestimmte Mitgliedstaaten die Unregelmäßigkeiten für das Jahr 2003 in den ersten zwei Monaten des Jahres 2003 mitgeteilt haben. Normalerweise werden in diesem Zeitraum die Unregelmäßigkeiten des vierten Quartals mitgeteilt, sodass nicht auszuschließen ist, dass sich diese Fälle eigentlich auf das Jahr 2002 beziehen. Es ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass nicht alle Mitteilungen für das vierte Quartal des Vorjahres (Frist: 28. Februar 2003) fristgerecht übersandt wurden bzw. eingingen. Im April 2003 erhielt das OLAF über 300 Meldungen von Spanien und 250 von Deutschland für das Jahr 2002. Es ist sogar vorgekommen, dass einige Mitgliedstaaten ihre Meldungen erst sechs Monate nach Ablauf der Frist übermittelt haben.

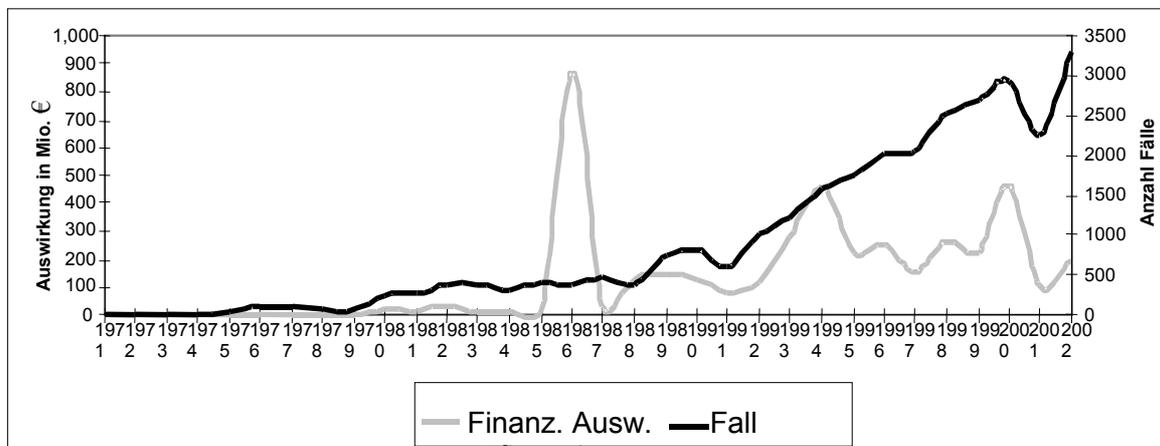
Schaubild 10.2. gibt einen Überblick darüber, wie sich die übermittelten Meldungen auf das Jahr verteilen.

Schaubild 10.2. : Von den Mitgliedstaaten im Jahr 2002 gemeldete Unregelmäßigkeiten



Die Zahlen für das Jahr 2002 belegen, dass ungeachtet des für 2001 festgestellten Bruchs die Zahl der Fälle in den letzten Jahren stetig und deutlich steigt. Allein die 3.285 Fälle, die 2002 gemeldet wurden, ergeben ein Schadensvolumen von ±198 Mio. €, verglichen mit ±140 Mio. € 2001, d.h. eine Zunahme um 870 Fälle und von fast 60 Mio. €. Es fällt allerdings auf, dass der durchschnittliche Betrag je Unregelmäßigkeit seit 1994 zurückgeht. In Schaubild 10.3 ist jeweils die Gesamtzahl der Fälle pro Jahr und der Gesamtbetrag pro Jahr dargestellt. Anhang 3 enthält einen Überblick über die Jahre 1998 bis 2002.

Schaubild 10.3. : Von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 1971 – 2002 gemeldete Unregelmäßigkeiten



Die meisten Mitteilungen im Jahr 2002 kamen aus Spanien, Deutschland und Frankreich. Unter finanziellen Aspekten war Italien derjenige Mitgliedstaat, der die höchste Betrugs- und Unregelmäßigkeitsrate meldete, d.h. nahezu 80 Mio. €, und danach folgte Spanien mit einem gemeldeten Betrag von über 59 Mio. €. Spanien und Italien haben einen Anteil von mehr als 70 % am Gesamtbetrag der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten. Die von Deutschland, Frankreich, Irland und dem Vereinigten Königreich gemeldeten Beträge sind gering. Während die Zahl der Fälle in den vier genannten Mitgliedstaaten relativ hoch ist, fällt der entsprechende Betrag verhältnismäßig niedrig aus. Anlage 2 enthält einen Überblick pro Mitgliedstaat.

Schaubild 10.4. : Verbindung zwischen dem Gesamtbetrag und dem durchschnittlichen Betrag

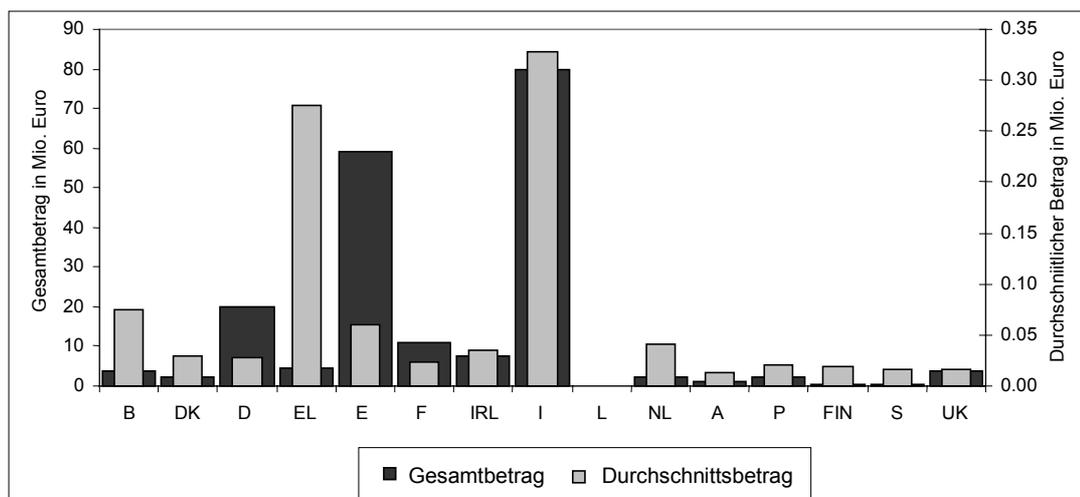


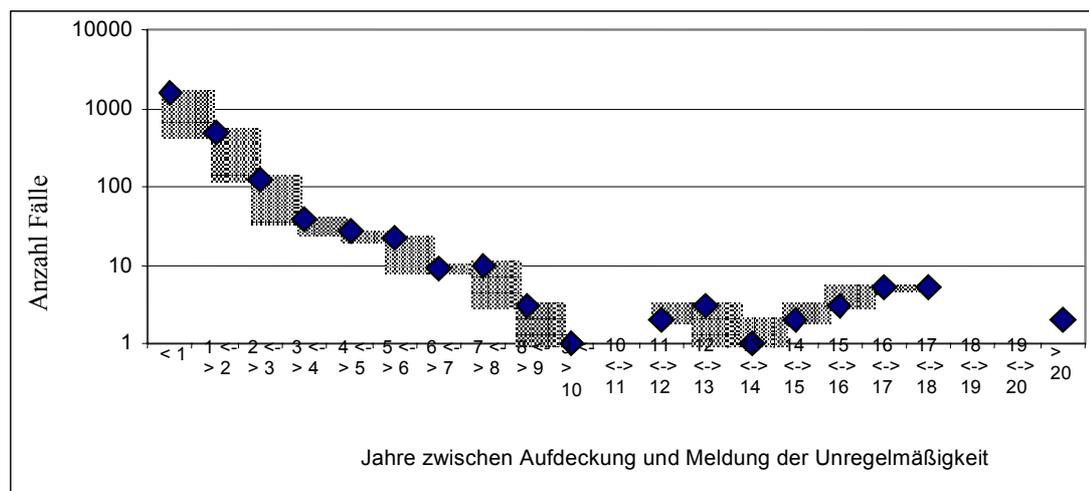
Schaubild 10.4 zeigt die Verbindung zwischen dem Gesamtbetrag der Unregelmäßigkeiten pro Mitgliedstaat und dem durchschnittlichen Betrag pro Unregelmäßigkeit für jeden Mitgliedstaat. Bei fast allen Mitgliedstaaten ist eine vergleichbare Verbindung zwischen dem Gesamtbetrag und dem durchschnittlichen Betrag pro Fall festzustellen. Bemerkenswert sind die Ergebnisse von Griechenland und Spanien. Spanien meldet eine Vielzahl von Fällen mit relativ niedrigen Beträgen. Das Gegenteil trifft für Griechenland zu: Der durchschnittliche Betrag pro Fall ist im Vergleich zum entsprechenden Gesamtbetrag extrem hoch. Eine Analyse dieser „Art von Unregelmäßigkeit“ und des modus operandi werden hier Klarheit schaffen.

Die Mitgliedstaaten sollten in ihren Meldungen das Ausgabenjahr angeben. Jedoch geschieht dies derzeit in lediglich 26,7 % der Fälle. Ein Problempunkt ist die Tatsache, dass die Mitgliedstaaten eine relativ große Anzahl Fälle, d.h. 25,3%, melden, bei denen die Unregelmäßigkeit oder der Betrug fünf Jahre oder länger zurückliegt.

Die Mitgliedstaaten teilen auch den Zeitpunkt der Aufdeckung der Unregelmäßigkeit und den Zeitpunkt der Meldung an das OLAF mit. Schaubild 10.5 gibt einen Überblick über die Zeit (in Jahren), die zwischen der Aufdeckung und der Meldung der Unregelmäßigkeit verstrichen ist. In zwei Fällen wurden die Unregelmäßigkeiten vor mehr als 20 Jahren aufgedeckt, aber erst jetzt an das OLAF gemeldet. Beide Fälle wurden als „Betrug“ eingestuft, und der entsprechende Gesamtbetrag belief sich auf über 4 Mio. €. Die übrigen Fälle, die 10 Jahre oder mehr nach ihrer Aufdeckung gemeldet wurden, wurden entweder als „Betrug“ oder gar nicht eingestuft. Der entsprechende Gesamtbetrag betrug fast 13 Mio. €.

Nahezu 90 % der Unregelmäßigkeiten werden binnen zwei Jahren nach ihrer Feststellung mitgeteilt.

Schaubild 10.5. : Jahre zwischen der Aufdeckung und der Meldung einer Unregelmäßigkeit



Die späte Meldung eines Falls kann zur Folge haben, dass ein Mitgliedstaat nicht alle erforderlichen Maßnahmen treffen kann, um die finanziellen Auswirkungen einer Unregelmäßigkeit zu begrenzen oder zu verringern. Ein solcher Fall kann beispielsweise gegeben sein, wenn ein Mitgliedstaat gleichzeitig mit der Meldung einer Unregelmäßigkeit verwaltungsrechtliche oder gerichtliche Verfahren einleitet. Dies könnte auch Folgen für die Einziehungsmöglichkeiten, die "Sorgfalt" eines Mitgliedstaates und das Rechnungsabschlussverfahren haben.

10.2.3. Strukturpolitische Maßnahmen (Anhänge 4 und 5)

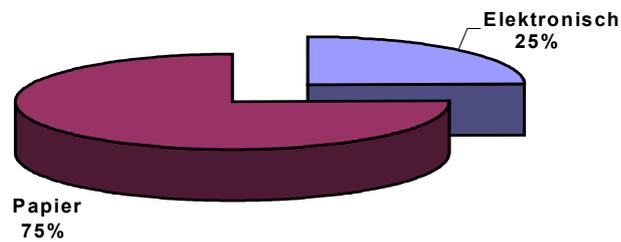
Was die strukturpolitischen Maßnahmen angeht, so übermitteln die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 der Verordnungen Nr. 1681/94⁹⁸ und Nr. 1831/94⁹⁹ binnen zwei Monaten nach Ablauf eines jeden Vierteljahres eine Aufstellung über die Unregelmäßigkeiten. Gemäß Artikel 5 derselben Verordnungen sind die mitgeteilten Fälle zu aktualisieren.

Das Jahr 2002 war in so mancher Hinsicht ein sehr außergewöhnliches Jahr:

⁹⁸ Die Verordnung Nr. 1681/94 findet auf die Strukturfonds Anwendung, d.h. den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds (ESF), den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung (EAGFL) und das Finanzinstrument zur Ausrichtung der Fischerei (FIAP).

⁹⁹ Die Verordnung Nr. 1831/94 findet auf den Kohäsionsfonds Anwendung.

**Schaubild 10.6: Meldungen aufgrund der Verordnungen
Nr. 1681/94 und Nr. 1831/94**



Erstens haben einige Mitgliedstaaten begonnen, die Unregelmäßigkeiten elektronisch zu melden.

Bislang haben die Behörden von lediglich vier Staaten (die Niederlande, Finnland, Portugal und Schweden) Fälle digital gemeldet. In Schaubild 10.6 ist die Quantifizierung der in elektronischer Form mitgeteilten Fälle dargestellt, 98 % davon kommen aus den Niederlanden.

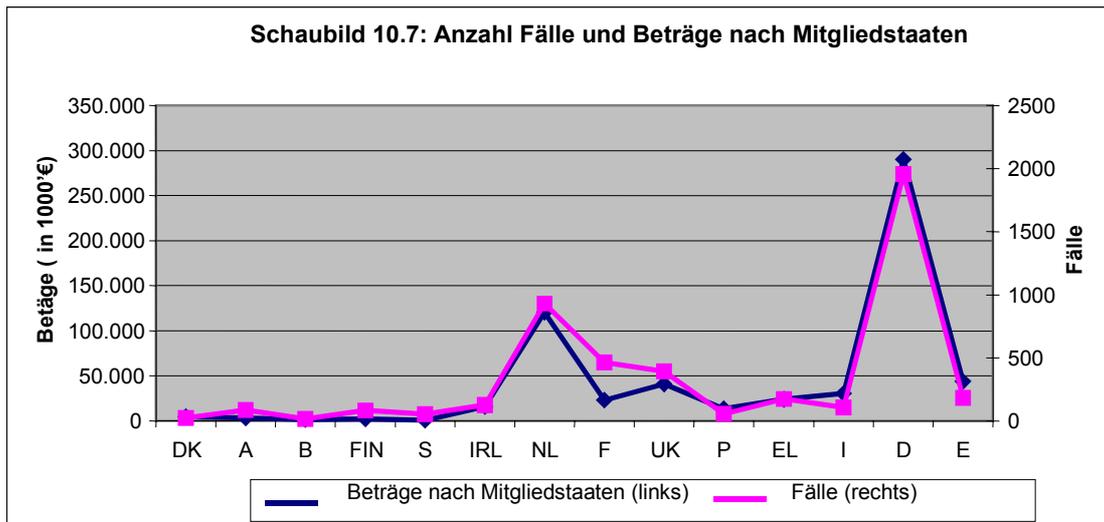
Zweitens – ebenso wichtig - stieg gegen Ende des Programmplanungszeitraums 1994-1999 die Zahl der gemeldeten Unregelmäßigkeiten drastisch an (von 1.194 im Jahr 2001 auf 4.656 im vergangenen Jahr). Auch das entsprechende Schadensvolumen stieg von 216 Mio. € auf 614 Mio. €. Die Anlagen 4 und 5 zeigen jeweils die Aufschlüsselung der Meldungen pro Mitgliedstaat und den allgemeinen Trend der pro Jahr gemeldeten neuen Fälle.

Wie im Jahr 2001 betraf die Mehrzahl der 2002 von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fälle die Strukturfonds (EAGFL, Abteilung Ausrichtung, ESF, EFRE, FIAF). Im Hinblick auf den Kohäsionsfonds (der sich auf annähernd 3 Mrd. € jährlich beläuft) hat von vier Mitgliedstaaten (EL, ES, IR, PT) lediglich Spanien keinen Fall von Betrug/Unregelmäßigkeit gemeldet. Jedoch wurden dem OLAF nur vier Fälle mit fast 10 Mio. € gemeldet, und die Unregelmäßigkeiten wurden entweder vor der Schlusszahlung aufgedeckt oder die Beträge wurden vollständig eingezogen.

Die Gesamtzahl der gemeldeten Fälle betraf im Jahr 2002 hauptsächlich den Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE), sowohl hinsichtlich der mitgeteilten Fälle (2 716) als auch in Bezug auf die entsprechenden Beträge (über 403 Mio. €).

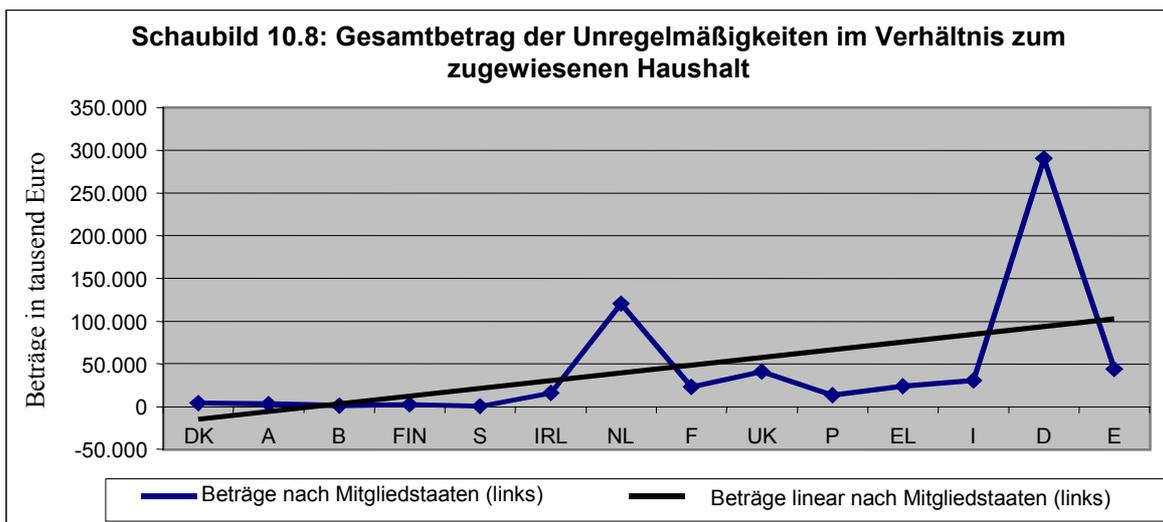
Die in den Mitgliedstaaten im Vorjahr durchgeführte Musteranalyse wurde im Jahr 2002 für den Europäischen Sozialfonds (ESF) bestätigt. Die Niederlande meldeten die meisten Fälle, während Deutschland sich allgemein als das Land mit den meisten gemeldeten Fällen herausstellte, insbesondere den EFRE betreffend. Tatsächlich haben Deutschland und die Niederlande allein mehr als die Hälfte der Fälle – bezogen auf die Anzahl und die Beträge – gemeldet.

Die Schaubilder 10.7 und 10.8 verdeutlichen interessante Aspekte der Meldungen der einzelnen Mitgliedstaaten.



Erstens ist anzumerken, dass die Mitgliedstaaten entsprechend dem ihnen zugewiesenen Haushalt aufgelistet wurden, wobei Dänemark der Staat mit dem niedrigsten Betrag und Spanien derjenige mit dem höchsten Betrag¹⁰⁰ ist. Die dunklere Linie (Rhomben) zeigt die Schadensvolumina der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Unregelmäßigkeiten, während die hellere Linie (Quadrate) die Zahl der mitgeteilten Fälle darstellt. Schaubild 10.7 veranschaulicht, dass zwischen dem jedem Mitgliedstaat zugewiesenen Haushalt und den festgestellten Unregelmäßigkeiten ein Zusammenhang besteht.

Dieser Zusammenhang ist umso eindeutiger, wenn nur die Gesamtbeträge des Schadensvolumens aufgeführt werden (Schaubild 10.8). Würden Deutschland und die Niederlande aus dem Schaubild herausgenommen, so wäre die Abhängigkeit der beiden Variablen noch deutlicher erkennbar.



¹⁰⁰ Luxemburg wurde nicht berücksichtigt, da dieser Mitgliedstaat keine Unregelmäßigkeiten gemeldet hat. Die Zahlen beziehen sich auf den Programmplanungszeitraum 2000-2006.

10.3. Fälle, in denen das OLAF Untersuchungen durchführte

Der jährliche Tätigkeitsbericht des OLAF gemäß der Verordnung Nr. 1073/99 enthält Informationen zu diesem Punkt.

Im Jahr 2002 hat das OLAF 415 Untersuchungen eingeleitet, gegenüber 381 im Jahr 2001. Die Tätigkeit nimmt somit stetig zu und schlüsselt sich nach Haushaltsbereichen wie folgt auf:

Hausbereich	2001	Neue Fälle im Jahr 2002
Traditionelle Eigenmittel	74	155
EAGFL INSGESAMT	105	36
- Agrarhandel/Ausfuhrerstattungen	70	22
- Finanzhilfen und Beihilfen	35	14
Strukturpolitische Maßnahmen	66	38
Direkte Ausgaben	103	136
Interne Politikbereiche	37	39
Externe Politikbereiche	66	97
Interne Fälle	33	50
Insgesamt	381	415

Die zweite Tabelle enthält die Daten zu den im Jahre 2002 abgeschlossenen Fällen und deren Auswirkungen auf den Haushalt. Die Tätigkeiten sind nach Haushaltsbereichen aufgeschlüsselt und zeigen einen steten Anstieg, insbesondere hinsichtlich der Gesamtbeträge. Die laufenden Untersuchungen sind in dieser Tabelle nicht erfasst.

Hausbereich	2001 abgeschlossene Fälle	2002 abgeschlossene Fälle	2001	2002
			<i>(Betrag in Millionen Euro)</i>	
Traditionelle Eigenmittel	98	168	276,15	464,90
EAGFL insgesamt	364	50	198,50	218,70
- Agrarhandel/Ausfuhrerstattungen	281	28	19,00	65,00
- Finanzhilfen und Beihilfen	83	22	8,50	153,70
Strukturpolitische Maßnahmen	66	270	47,50	211,00
Direkte Ausgaben	122	128	21,60	28,90
Interne Politikbereiche	52	57	13,90	17,40
Externe Politikbereiche	70	71	7,70	11,50
Interne Fälle	13	36	20,80	13,72
Insgesamt	663	652	564,60	937,22

10.3.1. Traditionelle Eigenmittel

Im Bereich der traditionellen Eigenmittel wurden 155 neue Untersuchungen eingeleitet, gegenüber 74 im Vorjahr. Bei diesen neuen Fällen geht es insbesondere um Betrug mit Antidumpingzöllen, und zwar häufig bei Waren mit asiatischem Ursprung (China, südostasiatische Länder). Im Haushaltsjahr 2002 wurden 168 Fälle (98 im Haushaltsjahr 2001) mit einer Auswirkung auf den Haushalt in Höhe von rund 464,9 Mio. € abgeschlossen: Dieser Betrag umfasst 375,90 Mio. € an Agrarabgaben und Abgaben im Sektor Zucker sowie 29 Mio. € an Zöllen auf Zigaretten, Brennstoffe und Alkohol.

Bei den derzeit laufenden Untersuchungen im Bereich der Antidumpingzölle geht es um wesentlich höhere Beträge (rund 60 Mio. € in zwei Fällen, die Einfuhren von Fernsehgeräten und CD-Rom betreffen). Das OLAF hat seine Anstrengungen in diesem Bereich verstärkt, indem es nicht nur die finanziellen Interessen der Europäischen Union berücksichtigte, sondern auch die durch die Zollmaßnahmen geschützten wirtschaftlichen Interessen, vor allem die Lage der EU-Wirtschaft.

10.3.2. Landwirtschaft

Im Bereich der Agrarausgaben wurden 2002 36 neue Dossiers eröffnet (14 aus dem Bereich der landwirtschaftlichen Beihilfen und 22 aus dem Bereich der Direkthilfen) gegenüber 105 im Jahr 2001; die diesbezüglichen Untersuchungen waren am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen.

Offiziell abgeschlossen wurden 50 Fälle mit einem Gesamtvolumen von rund 208,7 Mio. € (davon 153,7 Mio. € bei den Direkthilfen). In diesem Bereich widmete das OLAF den Problemen mit dem langfristigen Flächenstilllegungsprogramm in Griechenland besondere Aufmerksamkeit. Es hat diese Arbeit inzwischen abgeschlossen und seinen Schlussbericht den griechischen Justiz- und Verwaltungsbehörden für angemessene rechtliche und finanzielle Folgemaßnahmen gegenüber den betroffenen Unternehmen und Personen übermittelt. Der finanzielle Rahmen beläuft sich auf mindestens 3,4 Mio. € und könnte gegebenenfalls sogar 20 Mio. € erreichen.

Im Juli 2002 hat das OLAF einen Fall im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Fleischkonserven durch ein belgisches Unternehmen abgeschlossen. Die Ware mit Ausfuhrerstattungen während des Zeitraums 1996 bis 2001 war für den Export falsch deklariert worden. Die belgischen Behörden leiteten ein Verfahren zur Beitreibung von 7 Mio. € ein. Das belgische Unternehmen ist eine Tochtergesellschaft eines niederländischen Fleischkonzerns, bei dem ein ähnliches Betrugsmuster in den Niederlanden festgestellt wurde und Folgemaßnahmen getroffen wurden.

10.3.3. Strukturfonds

Im Jahr 2002 wurden im Bereich Strukturfonds 38 neue Untersuchungen eingeleitet (gegenüber 66 im Jahr 2001), die sich wie folgt aufteilen: 42 % ESF, 38 % EFRE, 16 % EAGFL, Abteilung Ausrichtung und 4 % FIAF. Besonderes Augenmerk wurde auf die Fälle mit „schwerwiegendem“ oder „grenzüberschreitenden“ Charakter gelegt, die sich potenziell signifikant auf die Gemeinschaftsinteressen auswirken. Im

selben Zeitraum wurden aufgrund besonderer Anstrengungen 270 laufende Untersuchungen (gegenüber 66 im Jahr 2001) abgeschlossen.

Die bei diesen Untersuchungen aufgedeckten Betrugsmechanismen betreffen vor allem falsche Rechnungslegung und falsche Ausgabenerklärungen im Zusammenhang mit fehlenden Belegen. Die Bemühungen um die Sicherstellung einer besseren Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden, insbesondere bei Kontrollen vor Ort, wurden weitergeführt. Mit derselben Zielsetzung wurde auch eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsdienststellen ins Leben gerufen.

10.3.4. Direkte Ausgaben (Anhang 6)

Der Bereich der direkten Ausgaben und der Außenhilfe wird ausschließlich von der Kommission verwaltet. Die Tätigkeit in diesem Bereich nimmt trotz des rückläufigen Anteils dieser Politiken im Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften (weniger als 0,5 % des betreffenden Etats ist von Betrug und Unregelmäßigkeiten betroffen) zu. Dies ist auf das Bemühen der Kommission zurückzuführen, einen wirksamen Schutz in einem Bereich sicherzustellen, in dem sie direkte Verwaltungsbefugnis hat und das OLAF in der Regel die einzige Untersuchungsbehörde ist. Im Jahr 2002 wurden 136 neue Untersuchungen eingeleitet (gegenüber 103 im Jahr 2001), davon 97 im Bereich der Außenhilfen. Im gleichen Zeitraum wurden 128 Fälle abgeschlossen (122 im Jahr 2001); die Auswirkungen dieser Betrugsfälle belaufen sich auf rund 28,90 Mio. €.

Die in diesem Bericht genannten Auswirkungen auf den Haushalt beziehen sich lediglich auf die 2002 abgeschlossenen Fälle; diese Zahlen spiegeln die Bekämpfung der Betrugsdelikte insgesamt, die Folgen für den Haushalt haben, nicht vollständig wider. Darüber hinaus beziehen sich die Auswirkungen oftmals nicht nur auf den EU-Haushalt im strengeren Sinne, sondern haben auch Folgen für die einzelstaatlichen Haushalte oder die Haushalte einzelner Institutionen.

10.3.5. Interne Untersuchungen

Die internen Untersuchungen erstrecken sich auf alle Bereiche der Gemeinschaftstätigkeit und gehören nach wie vor zu den vorrangigen Tätigkeiten des OLAF.

Im Jahr 2002 wurden 50 neue Untersuchungen eingeleitet, gegenüber 33 im Jahr 2001. 36 Fälle wurden abgeschlossen (13 im Jahr 2001); das zeugt von einer Intensivierung der Tätigkeit, die wiederum mit einer besseren Zusammenarbeit zwischen den Organen, Einrichtungen sowie Ämtern und Agenturen der Gemeinschaft verbunden ist. Das Schadensvolumen in Höhe von 13,72 Mio. € ist gegenüber dem vorhergehenden Haushaltsjahr (20,87 Mio. €) leicht rückläufig.

11. SPEZIFISCHE ANALYSE: ENTWICKLUNGSTRENDS

11.1. Traditionelle Eigenmittel

Die Übermittlung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1150/2000 lässt nachstehende Tendenzen erkennen:

11.1.1. *Die Aufschlüsselung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten nach Zollvorschriften und die Typologie der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten zeigen, dass der freie Warenverkehr erneut in hohem Maße von Betrugsdelikten betroffen war.*

Die Zahlen für das Jahr 2002 (69,37 % aller Fälle und 51,59 % der festgestellten Beträge) zeigen, dass der freie Warenverkehr nach wie vor am stärksten von Betrugsdelikten betroffen ist, wenngleich hier ein spürbarer Rückgang zu verzeichnen war: Die Zahl der Fälle ging gegenüber 2001 um 4,04 % und gegenüber 2000 um 10,29 % zurück, und die Beträge sanken um 34,9 % im Vergleich zu 2001 bzw. 41,1 % gegenüber dem Jahr 2000. Bei der detaillierten Aufschlüsselung der festgestellten Betrugsdelikte und Unregelmäßigkeiten nach Betrugsart im freien Warenverkehr lässt sich ein erhöhter Anteil der unter "Unangemeldete Waren" aufgeführten Fälle erkennen (leichte Zunahme sowohl bei der Zahl der Fälle als auch bei den Beträgen).

Stärker von Betrug betroffen war hingegen das Versandverfahren. Hier stieg die Zahl der Fälle um 4,78 % gegenüber 2001, und die festgestellten Beträge nahmen gegenüber 2001 um 16,06 % zu. Eine leichte Zunahme war auch beim Zolllagerbetrug zu verzeichnen (1,95 % gegenüber 2001). Gleiches gilt für die Spalte *Sonstige Verfahren*, wobei, wie bereits in früheren Berichten unterstrichen wurde, die in dieser Spalte erfassten globalen Angaben die Analyse verfälschen können.

11.1.2. *Die Aufschlüsselung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten nach Warenart und nach Ursprungsland bestätigen die Auswirkungen des Betrugs vor allem im Bereich Zigaretten.*

Ausgehend von den 25 in Betrugsdelikte verwickelten Hauptwaren kann man - wie auch in den vorangegangenen Haushaltsjahren - den überwiegenden und zunehmend stärker höheren Stellenwert der Betrugsfälle mit Zigaretten und Bananen sowohl in Zahlen als auch in festgestellten Beträgen konstatieren; die Zahlen aus dem Jahr 2002 unterstreichen ebenfalls einen Trend der Betrugsfälle in den Bereichen Zucker und Aluminium. Unter dem Aspekt der 25 in Betrugsdelikte verwickelten Hauptursprungsländer betrifft der überwiegende Teil der Betrugsfälle weiterhin Produkte aus den USA und China; ein klarer Aufwärtstrend ist bei den Produkten aus Japan zu verzeichnen. Die Zahl der Fälle in den Rubriken *nicht präzisiert* oder *unbekannt* bleibt weiterhin hoch und verfälscht auch hier zum Teil die Analyse der Auswirkungen nach Ursprungsland.

11.1.3. *Die Kommunikation bei Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten muss verbessert werden.*

Die Meldungen der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten spiegeln nicht immer ein genaues Bild der Wirklichkeit wider.

Denn die Erfahrung bestätigt, dass die übermittelten Informationen quantitativ und qualitativ eine echte Verbesserung erfordern. Damit die Mitteilung einer zunehmend genaueren und aktualisierten Information, die der Wirklichkeit im Zoll- und im Haushaltswesen entspricht, gefördert wird, verstärkt die Kommission ihre Anstrengungen beim Sammeln und Analysieren des von den Mitgliedstaaten gelieferten Datenmaterials. Aus diesem Grund hat die Kommission zwei Arbeitsschwerpunkte herausgearbeitet:

11.1.3.1. Vergleich zwischen den in der gesonderten Buchführung aufgeführten Beträgen und den gemäß Artikel 6 Absatz 5 des Verordnung Nr. 1150/2000 gemeldeten Fällen.

Im März 2002 hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgerufen, eine genaue Aufstellung der zum 31.12.2001 in ihrer gesonderten Buchführung aufgeführten Beträge zu erstellen.

In Erwartung der endgültigen Schlussfolgerungen hat die Kommission bereits eine vorläufige Analyse auf der Grundlage der ersten eingegangenen Antworten vorgenommen, um zu sehen, ob ein Zusammenhang zwischen den in der gesonderten Buchführung aufgeführten Beträge und den über die Software OWNRES gemeldeten Fälle hergestellt werden kann. Diese erste Analyse führte zu dem Schluss, dass auf Grund der Art und Weise der Verwaltung diese beiden Datentypen durch die Mitgliedstaaten in vielen Fällen kein Zusammenhang zwischen ihnen hergestellt werden kann; andererseits schwankt der Prozentsatz der Beträge, bei denen dieser Zusammenhang hergestellt werden konnte von einem Mitgliedstaat zum anderen erheblich. Diese Situation könnte unter anderem durch Auslegungsunterschiede bei den Begriffen "Betrug" und "Unregelmäßigkeit" bedingt sein, wodurch die Mitgliedstaaten auf eine dritte Kategorie (*weder Betrug noch Unregelmäßigkeit*) zurückzugreifen müssten und somit nicht die entsprechenden Beträge mitteilen. Die Kommission erinnert daran, dass die in der gesonderten Buchführung aufgeführten Beträge über 10 000 € nach Artikel 6 Absatz 5 gemeldet werden müssen.

Die Auswertung der Antworten der übrigen Mitgliedstaaten wird fortgesetzt, damit diese ersten Schlussfolgerungen verfeinert und die Hauptgründe für diese Situation ermittelt werden können. Das Ziel besteht darin, technische und operationelle Lösungen auf einzelstaatlicher und/oder gemeinschaftlicher Ebene vorzuschlagen. Diese Frage wird in der nächsten Sitzung des Beratenden Ausschusses für Eigenmittel im Juli 2003 angesprochen. Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, damit diese Kommentare bei der Meldung der Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten im Jahr 2003 Berücksichtigung finden

11.1.3.2. Entwicklung eines leistungsfähigeren Instruments für die Datenübertragung zur Verbesserung der Qualität der Mitteilungen.

Mehrere Anomalien und andere Übertragungsprobleme haben die Schwierigkeiten deutlich gemacht, denen sowohl die Kommission als auch die Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Daten über die Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten durch die OWNRES-Anwendung gegenüberstanden. Nach einer Bestandsaufnahme und Prüfung der Benutzerbedürfnisse (Mitgliedstaaten und Kommission) haben die zuständigen Kommissionsdienststellen eine zuverlässigere und benutzerfreundlichere internetgestützte Anwendung eingesetzt, um sowohl die Übertragungsmodalitäten als auch die Qualität der Informationen zu verbessern. Diese Anwendung wird das

derzeitige Mitteilungstool ersetzen, das sich als zu teuer und nicht leistungsfähig genug erwiesen hat.

Diese Anwendung bedarf keiner speziellen Einrichtung. Die Mitgliedstaaten können die Berichte über die Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten in Echtzeit eingeben und aktualisieren; die Daten werden automatisch gespeichert. Die Mitgliedstaaten können jederzeit Änderungen vornehmen. Ein System ermöglicht die gesicherte Übertragung der verschlüsselten Daten. Das System wird voraussichtlich im September 2003 in Betrieb genommen. Im Mai 2003 hat die Kommission ein entsprechendes Präsentationsseminar für die Mitgliedstaaten veranstaltet.

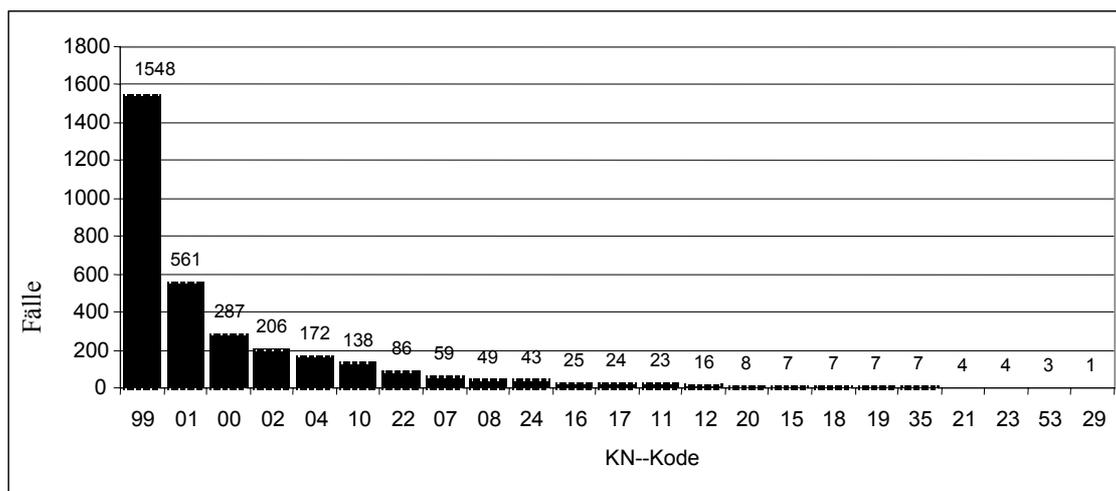
11.2. Agrarausgaben (EAGFL-Garantie)

Bis Ende April 2003 wurden dem OLAF 3.285 Fälle für das Jahr 2002 gemeldet. Wie vorstehend erwähnt, wurden noch nicht alle im Jahr 2002 aufgetretenen Fälle mitgeteilt. Solange das OLAF noch nicht alle Meldungen für das Jahr 2002 erhalten hat, kann kein vollständiges Bild der Situation dargestellt werden. Einige Schlussfolgerungen können jedoch gezogen werden.

Betroffene Erzeugnisse

Die nachfolgenden Abbildungen veranschaulichen die Zahlen für die in Betrugsfälle verwickelten Erzeugnisse: Schaubild 11.1 gibt einen Überblick über die Häufigkeit der Beteiligung eines Erzeugnisses an Unregelmäßigkeiten. Die Auswahl stützt sich auf die beiden ersten Ziffern der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code). Die meisten gemeldeten Unregelmäßigkeiten (1 548 Fälle) tragen den Code 99, der für "unbekannt" steht. Dies bedeutet, dass die Mitgliedstaaten bei fast 47 % aller Unregelmäßigkeiten nicht in der Lage sind, die betreffenden Erzeugnisse zu identifizieren. Das ist bemerkenswert, zumal es sich um Ausfuhrerklärungen mit eindeutigem KN-Code handelt. Den zweiten Platz nimmt der Code 01 (lebende Tiere) ein. Die Mitgliedstaaten meldeten 561 Unregelmäßigkeiten mit einem Gesamtbetrag von 6,2 Mio. €. Code 00 (entspricht "unbekannt") bezeichnet die Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der direkten Hilfe (z.B. Plan für den Schutz der ländlichen Umwelt) mit einem Gesamtbetrag von fast 4,4 Mio. €. Das nachstehende Schaubild gibt einen Überblick über die betroffenen Erzeugnisse und die Zahl der Unregelmäßigkeiten.

Schaubild 11.1: Gemeldete Fälle und betroffene Erzeugnisse



Zweckdienlicher ist jedoch eine Betrachtung der entsprechenden Beträge. Die Analyse anhand der Beträge kann einen wichtigen Beitrag zur Ermittlung der Bereiche und Sektoren mit den größten Risiken leisten und zur Entwicklung einer Kontrolle und/oder Untersuchungsstrategie beitragen, bei der die begrenzten personellen Kapazitäten besser genutzt werden.

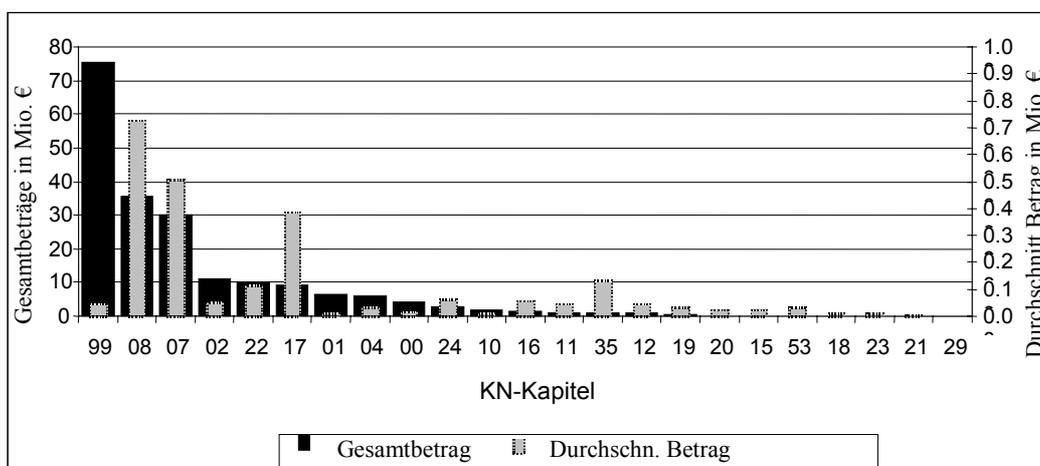
Schaubild 11.2 gibt einen Überblick über die Erzeugnisse, bei denen der höchste Gesamtbetrag und der höchste Durchschnittsbetrag nach Erzeugnissen mitgeteilt wurden.¹⁰¹

¹⁰¹

In den Schaubildern 11.1 und 11.2 wird der KN-Cde verwendet, um aufzuzeigen, wie ein Erzeugnis Gegenstand einer Unregelmäßigkeit sein kann. Die zwölf wichtigsten Codes sind

- Code 00: unbekannt
- Code 01: lebende Tiere
- Code 02: Fleisch und genießbare Schlachtnebenprodukte
- Code 04: Milch und Milcherzeugnisse
- Code 07: Gemüse
- Code 10: Getreide
- Code 16: Zubereitungen von Fleisch
- Code 17: Zucker und Zuckerwaren
- Code 22: Getränke, alkoholische Erzeugnisse und Essige
- Code 24: Tabak
- Code 99: ohne Angabe.

Schaubild 11.2: Gesamtbetrag und Durchschnittsbetrag pro Fall



Der höchste Gesamtbetrag wurde bei den Unregelmäßigkeiten ermittelt, bei denen die Mitgliedstaaten ein "unbekannt" für das Erzeugnis gemeldet hatten. Der Gesamtbetrag belief sich auf ± 75 Mio. €. Der Durchschnittsbetrag, d.h. der Betrag pro Unregelmäßigkeit, war jedoch mit etwa 48.750 € relativ niedrig. Dies zeigt, dass die Meldung eines Falls mit einem "unbekanntem" Erzeugnis nicht zur Identifizierung der Unregelmäßigkeiten beiträgt. Die betreffenden Informationen haben somit keinen zusätzlichen Nutzen.

Bei den von Mitgliedstaaten gemeldeten Erzeugnissen wurden der höchste Betrag und der höchste Durchschnittsbetrag für "genießbare Früchte und Nüsse, Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen" (Code 08) mitgeteilt. Frankreich, Griechenland, Italien und Portugal haben Unregelmäßigkeiten in diesem Bereich gemeldet. In ca. 61 % dieser Fälle wurden die Unregelmäßigkeiten als "Betrug" charakterisiert. Der betroffene Gesamtbetrag betrug rund 35,8 Mio. €, und der Durchschnittsbetrag pro Fall belief sich auf rund 730.000 €.

Den zweiten Platz in dieser Liste der Unregelmäßigkeiten belegt der Code 07 ("Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden"). Fünf Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich, Italien und die Niederlande) meldeten Unregelmäßigkeiten. Der betroffene Gesamtbetrag betrug rund 30 Mio. €, und der Durchschnittsbetrag pro Fall belief sich auf rund 500.000 €. In etwa 34 % dieser Fälle wurden die Unregelmäßigkeiten als "Betrug" charakterisiert.

Erwähnenswert ist auch Code 17 ("Zucker und Zuckerwaren"). Der Gesamtbetrag der gemeldeten Unregelmäßigkeiten ist vielleicht nicht so bedeutend, aber der Durchschnittsbetrag pro Unregelmäßigkeit ist dennoch relativ hoch. Deutschland, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, die Niederlande und Portugal haben Unregelmäßigkeiten gemeldet. Der Durchschnittsbetrag pro Unregelmäßigkeit belief sich auf etwa 420.000 Mio. €. Keiner dieser Fälle wurde als "Betrug" qualifiziert. Die Fälle wurden entweder als "Unregelmäßigkeit" (ca. 37 %) oder gar nicht qualifiziert.

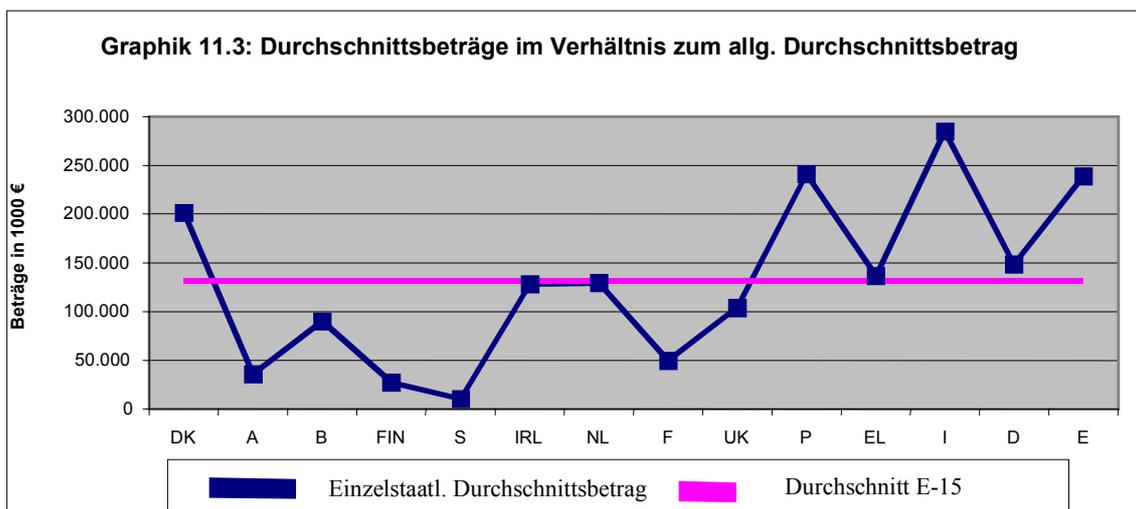
Das Schaubild veranschaulicht ebenfalls die Unregelmäßigkeiten, bei denen ein relativ niedriger Durchschnittsbetrag mitgeteilt wurde. Die Informationen über die Bereiche bzw. Sektoren mit vergleichsweise geringen Beträgen könnten auch die Definition von vorrangigen Zielen für die Kontrollen und Untersuchungen erleichtern. Die Unregelmäßigkeiten betreffen folgende Erzeugnisse:

- Code 21: Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
- Code 18: Kakao und Zubereitungen aus Kakao
- Code 01: Lebende Tiere
- Code 23: Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
- Code 10: Getreide
- Der Durchschnittsbetrag pro Fall liegt unter 15.000 €.

11.3. Strukturpolitische Maßnahmen

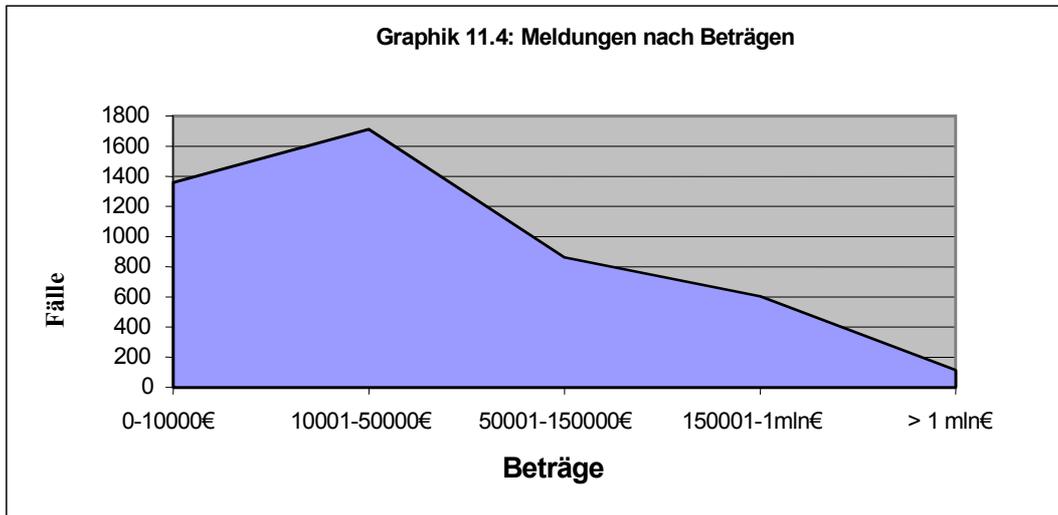
Unter Punkt 10.2.3 wurde darauf hingewiesen, dass die Mitgliedstaaten bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten uneinheitlich verfahren. Die nachfolgende Analyse gibt hierfür eine Erläuterung.

Schaubild 11.3¹⁰² zeigt den Durchschnittsbetrag der Unregelmäßigkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten im Verhältnis zum allgemeinen Durchschnittsbetrag (waagerechte Linie). Auffallend sind die beträchtlichen Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und vor allem der Abstand zwischen dem größten Betrag (285.006 €, Italien) und dem niedrigsten Betrag (10.063 €, Schweden).



¹⁰² Die Mitgliedstaaten sind nach Strukturfonds-Etat angeordnet (Programmplanungszeitraum 2000-2006); Dänemark hat dabei den niedrigsten, Spanien den höchsten Wert. Luxemburg wird nicht aufgeführt, da es keine Unregelmäßigkeiten gemeldet hat.

In Schaubild 11.4 sind die Mitteilungen nach Höhe des von den Unregelmäßigkeiten betroffenen Betrags in fünf Kategorien unterteilt (4.000 bis 10.000 €, 10.001 bis 50.000 €, 50.001 bis 150.000 €, 150.001 bis 1 Million €, über 1 Million €). Die meisten Mitteilungen bezogen sich auf Beträge zwischen 4.000 und 50.000 € (die ersten beiden Kategorien); sie machen fast 66 % der Gesamtzahl der dem OLAF gemeldeten Fälle aus.



Schweden (Land mit dem geringsten Durchschnittsbetrag) hat keine Fälle mit einem Betrag von mehr als 150.000 € gemeldet. Bei Finnland und Österreich (zweit- und drittniedrigster Betrag) betrafen lediglich 2 % bzw. 3 % Beträge von über 150.000 €. Indessen weisen 39 % der von Dänemark und 26 % der von Italien gemeldeten Fälle einen Betrag von mehr als 150.000 € auf. Darauf folgend Deutschland (19 %), das Vereinigte Königreich (17 %), die Niederland (16 %) und Spanien (15 %).

Auch die Art der gemeldeten Unregelmäßigkeiten ist von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat anders. Italien und in geringerem Maße auch Deutschland haben mehrere Fälle gemeldet, in denen Dokumente, Belege, Asylanträge oder Buchführungsunterlagen gefälscht wurden¹⁰³. Zwar haben auch andere Mitgliedstaaten hohe Beträge gemeldet, doch abgesehen von einigen kleineren Fällen in Spanien und Portugal (je 1 Fall) und im Vereinigten Königreich (3 Fälle) scheint es in keinem anderen Mitgliedstaat derartige Fälle gegeben zu haben.

Tabelle 11.5 gibt Aufschluss über die häufigsten Unregelmäßigkeitsarten, den betroffenen indikativen Betrag und den indikativen Durchschnittsbetrag:

¹⁰³ Die italienischen Behörden haben hierzu mitgeteilt, dass 70 % aller Fälle mit Beträgen zwischen 150.000 et 1 Million € sowie 55 % der Fälle mit einem Betrag von mehr als 1 Million € derartige Fälschungsdelikte betrafen.

Tabelle 11.(: Häufigste von den Mitgliedstaaten gemeldete Unregelmäßigkeiten					
Code	Art der Unregelmäßigkeit	Häufigkeit (allein)	Häufigkeit (mit anderen Codes)	Betroffener indikativer Betrag	Indikativer Durchschnittsbetrag
102	Unkorrekte Rechnungslegung	95	134	17 596 993	76 842
210	Fehlender oder unvollständiger Beleg	253	258	49 069 034	96 025
211	Unkorrekte Belege	69	170	28 224 792	118 095
325	Nicht zuschussfähige Kosten	643	255	97 444 689	108 513
405	Nicht ordnungsgemäßer Abschluss	254	10	39 807 292	150 785
601	Nichteinhaltung der Fristen	193	47	57 140 024	238 038
612	Nichteinhaltung anderer Verordnungs- oder Vertragsbedingungen	135	26	16 251 750	100 942
811	Maßnahme nicht abgeschlossen	401	52	95 924 525	210 268
831	Überfinanzierung	75	62	12 906 923	94 211
999	Sonstige Unregelmäßigkeiten	1074	45	147 258 390	131 598
	Fälschungsdelikte ¹⁰⁴	55	27	18 374 684	224 081

Auf Grund des Berichterstattungsverfahrens kann ein einziger Fall mehr als eine Art von Unregelmäßigkeit umfassen. Daher wurde spezifiziert, wie oft die Art der Unregelmäßigkeit allein und wie oft sie zusammen mit anderen Codes gemeldet wurde. Der betroffene, als "indikativ" bezeichnete Betrag fasst alle Werte in Verbindung mit dem spezifischen Code zusammen und verursacht dadurch eine leichte Verzerrung der tatsächlichen Gesamtergebnisse¹⁰⁵.

Die genauen Gesamtbeträge sind in Anhang 4 angegeben.

Die am häufigsten aufgetretenen Unregelmäßigkeiten sind die gleichen wie im Jahr 2001.

Wie im Vorjahr ist darauf hinzuweisen, dass sich der Code "999 - sonstige Unregelmäßigkeiten" stark auf die Gesamtbewertung auswirkt. Unter diesem Code werden die Unregelmäßigkeiten gemeldet, die zu keiner anderen im Meldesystem vorgesehenen Beschreibung passen.

¹⁰⁴ Die Kategorie "Fälschungsdelikte" bezieht sich auf spezifische Unregelmäßigkeiten und wurde als solche angegeben, weil auf sie im Text wiederholt Bezug genommen worden ist. Folgende Arten von Unregelmäßigkeiten sind in dieser Kategorie erfasst: gefälschte Buchführungsunterlagen, falsche oder gefälschte Dokumente, falsche oder gefälschte Asylanträge, falsche oder gefälschte Belege sowie falsche oder gefälschte Bescheinigungen.

¹⁰⁵ Daher wurde die Spalte "Gesamt" ausgelassen. Die in den Spalten "Betroffener indikativer Betrag" und "Indikativer Durchschnittsbetrag" genannten Werte sind nur "virtuell".

Gleichwohl ist der Anteil dieser Unregelmäßigkeiten am Gesamtvolumen im Vergleich zum Vorjahr rückläufig (23 % im Jahr 2002, gegenüber 28 % im Jahr 2001 in Bezug auf die Häufigkeit und 23 % gegenüber 35 % bei den Beträgen). In jedem Fall würden präzisere Informationen in diesem Bereich sicherlich eine bessere Auslegung der entsprechenden Statistiken ermöglichen.

Schließlich sollte auch hervorgehoben werden, dass im Hinblick auf die häufigste Art von Unregelmäßigkeiten ("325 – nicht zuschussfähige Kosten") die Niederlande die höchste Zahl von Fällen (205 der 613 in der Spalte "Häufigkeit (allein)") und Österreich (0), Belgien (0) und Italien (1) die niedrigste gemeldet haben. Das Vereinigte Königreich hat den allgemeinen Code "999" am häufigsten verwendet (125 von 420 Fällen), während Italien und Finnland diesen lediglich in zwei Fällen genutzt haben.

Insgesamt hat sich aber die Qualität der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Informationen im zurückliegenden Jahr gegenüber den Vorjahren leicht verbessert. Dennoch sollten mehr Anstrengungen in Bezug auf die Homogenität und die Einhaltung der von der Verordnung Nr. 1681/94 für die Meldung an das OLAF festgelegten Fristen unternommen werden. Diese Situation dürfte sich mit der Übernahme des elektronischen Datenübertragungssystems durch bestimmte Mitgliedstaaten weiter verbessern.

12. FINANZIELLE FOLGEMASSNAHMEN

Die Kommission ist dafür verantwortlich, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge und ausgefallener Einnahmen zu überwachen. Im Jahr 2002 hat sich die Entwicklung aus den Vorjahren fortgesetzt. Abgesehen vom Agrarbereich, in dem die Kommission bereits spezifische Maßnahmen anwendet, machen die im Jahr 2002 eingezogenen Beträge etwa ein Viertel der neuen von Betrug und sonstigen Unregelmäßigkeiten betroffenen Beträge in den Bereichen traditionelle Eigenmittel und direkte Ausgaben und fast 50 % der betreffenden Beträge bei den strukturpolitischen Maßnahmen aus. Trotz der Länge der Verfahren (und insbesondere der Gerichtsverfahren auf nationaler Ebene) hält die Kommission dieses Ergebnis nicht für zufriedenstellend. Sie verspricht sich allerdings Verbesserungen durch die neuen Verwaltungs- und Kontrollmethoden und die gezielten Anstrengungen zum Abbau der Altlasten in diesem Bereich.

12.1. Traditionelle Eigenmittel (Anhang 7)

Der Beschluss 2000/597¹⁰⁶ über das System der Eigenmittel, und insbesondere Artikel 8, überträgt den Mitgliedstaaten die Erhebung der traditionellen Eigenmittel. Die Kommission überwacht die Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten ihrer Aufgabe nachkommen, um die Beitreibung dieser Finanzmittel unter Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen in den Bereichen Zollwesen¹⁰⁷ und Finanzen sicherzustellen. Dazu greift die Kommission auf eine umfassende

¹⁰⁶ Beschluss 2000/597/EG, Euratom des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 253 vom 7.10.2000).

¹⁰⁷ Zollkodex der Gemeinschaften, Beschluss 94/728/EWG und Verordnung Nr. 1150/2000.

Überwachungsstrategie¹⁰⁸ zurück, anhand der sie die Tätigkeit der Mitgliedstaaten bewerten und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen kann.

Dieser Überwachungsmechanismus zielt schwerpunktmäßig in drei Richtungen: eine Überwachung auf Stichprobenbasis bei der Bearbeitung der laufenden Fälle, das *Verfahren der Niederschlagung* für die als uneinbringlich betrachteten Eigenmittelbeträge über 10.000 € und die Anwendung des Grundsatzes der finanziellen Haftung bei bestimmten Fehlern der nationalen Verwaltungsbehörden.

12.1.1. *Überwachung auf Stichprobenbasis*

In Anbetracht der sehr hohen Zahl der Mitteilungen über Betrugsfälle und Unregelmäßigkeiten (nachstehend "Betrugsmitteilungen" und "Amtshilfemitteilungen" genannt) hat die Kommission zur Ausübung der ihr obliegenden Überwachung der Einziehung ein Verfahren für die Auswertung der Daten – Bericht B – eingeführt, das in einer detaillierten Prüfung bestimmter, besonders schwieriger Fälle besteht, die Gegenstand von Amtshilfemitteilungen waren.

Ziel dieses Verfahrens ist die Verfolgung der Einziehungsvorgänge im Zusammenhang mit einigen repräsentativen Fällen bis zum endgültigen Abschluss. Zwei Berichte dieser Art, B94 und B98¹⁰⁹, wurden erstellt. Ein dritter Bericht sollte im Jahr 2001 erscheinen; die anfängliche Stichprobe musste jedoch erneut bewertet werden, da für vier Dossiers über Unregelmäßigkeiten in Bezug auf das Ursprungsland die Bearbeitung im Lichte des Urteils des Gerichts erster Instanz über die türkischen Fernsehgeräte¹¹⁰ nicht mehr begründet war. Daher wurde eine neue Stichprobe vorgesehen, die jedoch zusätzliche Informationen erfordert. Der dritte Bericht (B2003) wird derzeit erstellt.

12.1.2. *Das Verfahren der Niederschlagung*

Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die traditionellen Eigenmittel zu erheben, außer wenn die Einziehung sich unter bestimmten, von dem betroffenen Mitgliedstaat nicht zu vertretenden Umständen als unmöglich erweist. Die Niederschlagungen (Betrag >10.000 €) werden der Kommission zur Prüfung mitgeteilt. Hat der Mitgliedstaat die Einziehung mit der gebotenen Sorgfalt betrieben, kann er von der Einziehung befreit werden. Andernfalls haftet er auf der Grundlage von Artikel 8 des Beschlusses 94/728 und der Artikel 2 und 17 der Verordnung Nr. 1150/2000. Die Prüfung der Einhaltung der Sorgfaltspflicht ist ein sehr effizientes Mittel, um die nationalen Verwaltungsbehörden davon zu überzeugen, dass sie der Einziehung mehr Bedeutung beimessen müssen, da sie im Falle der Nichteinziehung finanziell zur Verantwortung gezogen können. Im Übrigen bietet die Analyse der Fälle nach Artikel 17 Absatz 2 der Kommission die

¹⁰⁸ Ausführliche Informationen über diese Strategie enthält der Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen und Betrugsbekämpfung für das Berichtsjahr 2000.

¹⁰⁹ Berichte der Kommission über den Stand der Einziehung der traditionellen Eigenmittel bei Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten ("Stichprobe B94", KOM (97) 259 endgültig vom 9. Juni 1997 und "Stichprobe B98", KOM (1999) 160 endgültig vom 21. April 1999).

¹¹⁰ Urteil vom 10. Mai 2001, "Kaufring AG", Rs. T-186/97, T-187/97, T-190/97 bis T-192/97, T-210/97, T-211/97, T-216/97 bis T-218/97, T-279/97, T-280/97, T-293/97 und T-147/99, Slg. 2001 S. II – 1337.

Gelegenheit, Anmerkungen zur Feststellung der Eigenmittel, zur gesonderten Buchführung und zur Übereinstimmung der einzelstaatlichen Bestimmungen mit dem Gemeinschaftsrecht zu machen.

Im Laufe des Jahres 2002 wurden der Kommission 87 Anträge auf Niederschlagung nach Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1150/2000 übermittelt, die sich auf einen Gesamtbetrag von 103.018.053,43 € bezogen. Diese Dossiers wurden von sechs Mitgliedstaaten übermittelt (Deutschland, Spanien, Vereinigtes Königreich, Irland, Italien, Niederlande und Portugal). Insgesamt wurden jedoch 88 Fälle geprüft. Das finanzielle Ergebnis der Bearbeitung der 88 Dossiers (11 Fälle für Deutschland, 7 Fälle für Spanien, 35 Fälle für Italien, 1 Fall für Irland, 6 Fälle für das Vereinigte Königreich, 27 Fälle für die Niederlande und 1 Fall für Portugal) stellt sich wie folgt dar:

Standpunkt der Kommission	Zahl der Fälle	% Fälle	Beträge in €	% Betrag
Gewährte Befreiung	30	34,10	12.556.341,20	22,45
Zusatzinformation erforderlich	18	20,45	5.602.022,24	10,02
Nicht geeignet ¹¹¹	30	34,10	35.279.189,81	63,08
Ablehnung	10	11,35	2.491.791,54	4,45
Gesamt	88 Fälle	100 %	€ 55.929.344,79	100 %

Für das Haushaltsjahr 2002 wurden 52 Fälle (15 Niederlande, 20 Spanien, 1 Irland, 6 Österreich, 10 Vereinigtes Königreich) mit einem Gesamtbetrag von 22 658 845,11 € übermittelt. (Stand 10. April 2003)

12.1.3. Anwendung des Grundsatzes der finanziellen Verantwortlichkeit

12.1.3.1. Finanzielle Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten bei Verwaltungsfehlern

Die Mitgliedstaaten müssen auf der Grundlage des Eigenmittelbeschlusses sicherstellen, dass die traditionellen Eigenmittel unter optimalen Bedingungen erhoben werden: auf der Grundlage dieses Mandats zur entgeltlichen Erhebung (25 %) der Eigenmittel und entsprechend den internationalen Normen für eine rationelle und effiziente Verwaltung öffentlicher Mittel haften die Mitgliedstaaten, sofern ihre mangelnde Sorgfalt Einnahmenverluste zur Folge hat, finanziell. Nach diesem Konzept zieht die Kommission die Verwaltungsbehörden finanziell für Verwaltungsfehler¹¹² zur Verantwortung.

Im Jahr 2002 haben vier Mitgliedstaaten (Vereinigtes Königreich, Frankreich, Österreich und Italien) die Eigenmittelbeträge, die beim Abgabenschuldner auf Grund von in diesen Ländern begangenen Verwaltungsfehlern nicht eingezogen werden konnten, dem Gemeinschaftshaushalt zur Verfügung gestellt. Die

¹¹¹ Anwendungsbedingungen von Artikel 17 der vorgenannten Verordnung nicht erfüllt.

¹¹² Ermittelt werden diese Fälle auf der Grundlage der Artikel 220 Absatz 2b (nicht erkennbare Verwaltungsfehler), 221 Absatz 3 (Verjährung auf Grund der Untätigkeit der Zollverwaltung), der Artikel 869 und 889 der Durchführungsbestimmungen des Zollkodexes oder auf der Grundlage der Nichteinhaltung der Artikel des Zollkodex der Gemeinschaften durch die Zollverwaltung, die zu einer Situation des legitimen Vertrauens seitens des Beteiligten Anlass gibt.

Gesamtsumme der von den vier Mitgliedstaaten gezahlten Beträge beläuft sich auf 7.471.501 €. Andere Mitgliedstaaten zeigen zwar Verständnis für das Prinzip der finanziellen Verantwortlichkeit, bringen jedoch weiterhin Gegenargumente vor. Ein Musterfall der finanziellen Verantwortlichkeit ist Gegenstand eines Vertragsverletzungsverfahrens, damit Klarheit in diese Frage der unterschiedlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts gebracht wird. Mit dem betreffenden Fall wurde der Gerichtshof am 8. November 2002 durch die Kommission befasst (Rechtssache C-329/02).

Insgesamt wurden im Jahr 2002 27 Dossiers eröffnet. Ende 2002 betrug die Gesamtzahl der Fälle 114, und der kumulierte Hauptbetrag belief sich auf 50.861.860 € (gegenüber 50.933.636 € im Jahr 2001). Der leichte Rückgang des Betrages erklärt sich im Wesentlichen aus der Tatsache, dass die neuen Fälle der finanziellen Verantwortlichkeit des Jahres 2002 durch den Wegfall der Beträge der Verjährungsfälle, die von dem Urteil "Fernsehgeräte aus der Türkei" und die Rücknahme eines Dossiers betroffen waren, kompensiert wurden.

12.1.3.2. Externe finanzielle Verantwortlichkeit

Die Kommission hat im Jahr 2002 ihre Bemühungen zur Weiterentwicklung der *externen Komponente* der finanziellen Verantwortlichkeit fortgesetzt, durch die die Partner der internationalen Handelsabkommen, die die Union mit Drittländern abgeschlossen hat oder abschließen wird, in die Verantwortung einbezogen werden sollen. Wegen der Haltung der Mitgliedstaaten und einiger Drittländer kommen diese Bemühungen bislang nur langsam voran. Nach den Diskussionen im Rat zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten haben letztere schließlich am 6.6.2002 die Aufnahme der Klausel der finanziellen Verantwortlichkeit in die Verhandlungsdirektiven mit Albanien und den AKP-Ländern akzeptiert. Der Wortlauf des betreffenden Artikels ist vorbehaltlich der Ergebnisse der auf horizontaler Ebene mit den Mitgliedstaaten geführten Gespräche, zu deren Einleitung sich die Kommission verpflichtet hat und die am 31. Januar und am 10. März 2003 in der Ratsgruppe "Zollunion" stattgefunden haben, festgelegt worden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieser Gespräche, die in fachlicher Hinsicht äußerst fruchtbar waren, jedoch nicht die von den meisten Mitgliedstaaten erwartete politische Dimension erreichten, erarbeitet die Kommission derzeit eine geeignete Strategie für das weitere Vorgehen in dieser Angelegenheit.

12.2. EAGFL, Abteilung Garantie : Agrarausgaben (Anhang 8)

Die Mitgliedstaaten haben gemäß der Verordnung Nr. 595/91 im Jahr 2002 3285 Unregelmäßigkeiten mit einem Schadensvolumen von insgesamt 198.079.000 € gemeldet (siehe Anhang 2).

Der Stand der Einziehung ist in Bezug auf das Jahr 2002 wie folgt (siehe Anhang 8):

- In Bezug auf die Meldungen, die vor 2002 übermittelte wurden, sind insgesamt noch 2.177.477.000 € einzuziehen;
- hinzu kommen 171.579.000 € aufgrund der Meldungen, die im Laufe des Jahres 2002 eingegangen sind;

- das Schadensvolumen der Fälle aus der Zeit vor 2002, die noch vor Gericht anhängig sind, beträgt insgesamt rund 738.466.000 €;
- im gleichen Zeitraum schließlich belaufen sich die Beträge, die gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung Nr. 595/91 als uneinbringlich erklärt wurden und für die noch eine förmliche Rechnungsabschlussentscheidung aussteht, auf 149.798.000 €.

Am 3. Dezember 2002 hat die Kommission eine zweite Mitteilung über die "Verbesserung der Einziehung von Gemeinschaftsforderungen aus der direkten und geteilten Verwaltung der Gemeinschaftsausgaben" [KOM(2002) 671 endg.] angenommen.

Was den Sektor EAGFL-Garantie angeht, so ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass bei den Unregelmäßigkeiten, die die Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung Nr. 595/91 gemeldet haben, nach wie vor ein großer Informationsrückstand betreffend die Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge zu verzeichnen ist. Zur Klärung der Lage und zur Vorbereitung der förmlichen Entscheidungen über die finanziellen Folgen¹¹³ hat die Kommission beschlossen, eine Task-Force "Einziehung" (nachstehend TFE genannt) einzurichten.

Die Task-Force, eine gemeinsame Maßnahme des OLAF und der Generaldirektion Landwirtschaft, wird alle Unregelmäßigkeiten bei den Ausgaben im Bereich des EAGFL-Garantie prüfen, die die Mitgliedstaaten 1995, 1996, 1997 und 1998 gemeldet haben und bei denen der Stand der endgültigen Einziehung der zu unrecht gezahlten Beträge noch nicht offiziell mitgeteilt wurde.

Mit Ausnahme der Meldungen Italiens waren die Meldungen für die Jahre vor 1995 bereits Gegenstand einer 1999 eingeleiteten Prüfung; die Schlussfolgerungen werden derzeit im Rahmen des Rechnungsabschlussverfahrens geprüft. Auch für Italien wird die Task-Force alle EAGFL-Garantie-Fälle, die vor 1995 gemeldet wurden, prüfen, um den tatsächlichen Stand der Einziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge zu klären.

Die TFE wird förmliche Entscheidungen über die finanziellen Folgen sämtlicher Meldungen aller Mitgliedstaaten für die Jahre vor 1999 vorbereiten. Diese förmlichen Entscheidungen für jeden einzelnen der Mitgliedstaaten werden im Rahmen des Rechnungsabschlusses gefasst¹¹⁴.

12.3. Strukturpolitische Maßnahmen (Anhang 9)

Im Jahr 2002 haben die Mitgliedstaaten gemäß den Verordnungen Nr. 1681/94 (Finanzierung der Strukturpolitiken) und Nr. 1831/94 (Finanzierung des Kohäsionsfonds) 4 656 Unregelmäßigkeiten mit einem Schadensvolumen von insgesamt 614 094 000 € (siehe Anhang 3) gemeldet.

¹¹³ Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 729/70.

¹¹⁴ Gemäß der Verordnungen Nr. 729/70 und 1258/1999 (für die Ausgaben ab dem 1. Januar 2000) sowie der Verordnung Nr. 1663/95 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates bezüglich des Rechnungsabschlussverfahrens des EAGFL, Abteilung Garantie.

Der Stand der Einziehung ist in Bezug auf das Jahr 2002 wie folgt (siehe Anhang 9):

- In Bezug auf die Unregelmäßigkeiten, die vor 2002 gemäß den Verordnungen Nr. 1681/84 und Nr. 1831/84 gemeldet wurden, müssen noch 337 656 000 € eingezogen werden;
- Hinzu kommen 368 287 000 € im Rahmen von Unregelmäßigkeiten, die im Laufe des Jahres 2002 gemeldet wurden.

Im Bereich der Strukturfonds, bei dem es sich ja um Maßnahmen handelt, die im Rahmen mehrjähriger Programme kofinanziert werden, ist die entscheidende Phase für finanzielle Folgemaßnahmen der Abschluss der betreffenden Maßnahme. Für den Planungszeitraum 1994-1999 hat der Programmabschluss begonnen; die Frist für den Antrag auf Zahlung des Restbetrags war der 31. März 2003. Für zahlreiche Fälle, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 gemeldet wurden, müsste normalerweise eine Entlastung erfolgen (Ausnahme: Maßnahmen, die aus rechtlichen Gründen ausgesetzt wurden). Die Kommission wird das Rechnungsabschlussverfahren im Laufe des Jahres 2003 abschließen. Die Ergebnisse des Rechnungsabschlusses gehen bereits aus den Meldungen für das Jahr 2002 hervor. Nahezu 40 % des auf Unregelmäßigkeiten zurückzuführenden Schadensvolumens wurde eingezogen, und zwar in den meisten Fällen durch Abzug vom Restbetrag, dessen Zahlung bei der Kommission beantragt wurde.

Nach der neuen Verordnung (EG) Nr. 448/2001 müssen die Mitgliedstaaten künftig der Kommission einmal jährlich den Stand ihrer ausstehenden Einziehungen mitteilen. Die finanziellen Folgemaßnahmen sowie die Zuordnung der aufgrund von Nachlässigkeiten der Mitgliedstaaten ausgefallenen Beträge zu den betreffenden Ländern werden dadurch leichter fallen.

12.4. Direkte Ausgaben (einschließlich Außenhilfe)

Der Haushaltsbereich direkte Ausgaben wird in erster Linie von der Kommission verwaltet, und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung kommt in diesem Bereich eine besondere Verantwortung zu. Bei im Zusammenhang mit den direkten Ausgaben stehenden Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten, bei denen das OLAF nach eingehender Untersuchung zu dem Schluss gelangt, dass eine Befassung der Justizbehörden nicht angebracht ist, trägt das Amt dafür Sorge, dass wichtige Aufschlüsse, die sich im Laufe der Untersuchungen oder aus den abschließenden Untersuchungsberichten ergeben, an die für die betreffenden Ausgaben zuständige Generaldirektion weitergeleitet werden, damit rechtzeitig geeignete Sicherheitsvorkehrungen und/oder Einziehungsmaßnahmen ergriffen werden können. Gegebenenfalls berät das OLAF die zuständige Generaldirektion auch bei den finanziellen Folgemaßnahmen und dem Einziehungsverfahren.

In den Fällen, in denen das OLAF jedoch aufgrund seiner Untersuchungen zu dem Schluss gelangt, dass weitere strafrechtliche Maßnahmen ergriffen werden sollten, oder in Fällen, in denen bereits ein Strafverfahren eingeleitet worden ist, trägt das OLAF dafür Sorge, dass die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, damit die Kommission eine derartige Klage erheben kann (bzw. entsprechende Maßnahmen nach dem Recht des betreffenden Landes ergriffen werden können), um die Einziehung der zu Unrecht gezahlten Beträge zu bewirken.

In diesem Bereich wurden im Berichtszeitraum 50 im Zusammenhang mit den direkten Ausgaben¹¹⁵ stehende Betrugsfälle bzw. Unregelmäßigkeiten an das für Folgemaßnahmen zuständige Referat übermittelt. Die meisten dieser Fälle laufen noch aufgrund langwieriger Gerichtsverfahren, zum Teil vor Strafgerichten. Im Berichtszeitraum wurden 6 Fälle abgeschlossen, von denen nur 3 finanzielle Folgen hatten ("finanzielle Folgemaßnahmen")¹¹⁶. Der im Berichtszeitraum tatsächlich eingezogene Betrag belief sich auf insgesamt 3.485.222 €. In vielen der im Zusammenhang mit den direkten Ausgaben stehenden Fälle von Betrug oder Unregelmäßigkeiten ging es (wie bereits im Jahr 2001) um nicht genehmigte Ausgaben, um falsche oder überhöhte Ausgabenerklärungen oder um die nicht erfolgte bzw. fiktive Durchführung, Lieferung oder Erbringung vertraglich vereinbarter Projekte, Waren oder Dienstleistungen.

Was die Untersuchungen des Amts in allen Haushaltsbereichen der Gemeinschaft angeht, so ist darauf hinzuweisen, dass die Fälle, in denen keine finanziellen Folgemaßnahmen erforderlich waren, in den Zahlenangaben nicht enthalten sind. Daraus erklären sich die bei der Anzahl Fälle und den finanziellen Folgen festzustellenden Differenzen zwischen diesen Zahlen und den weiter oben aufgeführten Zahlenangaben zu den Untersuchungen des Amts. Die Angaben - die der internen Datenbank entnommen sind ("Case Management System") - werden überarbeitet und regelmäßig aktualisiert.

¹¹⁵ 26 Fälle Außenhilfe, 19 Fälle direkte Ausgaben, 5 Fälle Korruptionsbekämpfung.

¹¹⁶ In zwei dieser Fälle konnte nahezu der gesamte Betrag eingezogen werden (5.832 €).

ANHÄNGE - STATISTIKEN

ANHANG 1
Traditionelle Eigenmittel

Von den Mitgliedstaaten gemeldete Betrugsfälle und sonstige Unregelmäßigkeiten¹¹⁷ 1998 – 2002 (Stand: 6.6 2003)

(Beträge in Euro)

Mitgliedstaat	1998 Fälle	1998 festgestellte Beträge	1999 Fälle	1999 festgestellte Beträge	2000 Fälle	2000 festgestellte Beträge	2001 Fälle	2001 festgestellte Beträge	2002 Fälle	2002 festgestellte Beträge	Δ % Fälle 2001-2002	Δ % Beträge 2001-2002
Belgien	345	8 428 400	294	10 262 848	306	7 890 138	296	8 067 110	484	28 512 202	63,5%	253,4%
Dänemark	127	12 728 705	102	8 373 297	106	9 417 388	67	5 043 982	94	5 869 957	40,3%	16,4%
Deutschland	332	31 302 491	496	45 980 735	491	60 768 581	364	25 743 627	372	109 272 731	2,2%	324,5%
Griechenland	12	302 256	14	437 308	0	0	11	6 752 905	26	167 594	136,4%	- 97,5%
Spanien	73	3 845 653	119	8 157 274	116	8 534 724	134	29 705 373	121	11 368 398	- 9,7%	- 61,7%
Frankreich	221	18 324 016	268	24 447 596	253	29 987 111	217	17 267 564	199	25 666 442	- 8,3%	48,6%
Irland	64	2 247 954	40	7 830 492	37	1 855 105	34	1 381 900	36	2 479 009	5,9%	79,4%
Italien	174	17 937 254	293	15 058 257	227	39 770 402	206	98 557 975	306	42 720 132	48,5%	- 56,7%
Luxemburg	5	1 577 693	5	417 184	2	35 620	0	0	0	0	N/A	N/A
Niederlande	303	9 852 694	205	8 530 166	264	17 679 935	205	12 192 585	173	68 937 482	- 15,6%	465,4%
Österreich	159	8 090 594	116	11 213 033	93	6 544 668	101	17 341 792	119	19 553 727	17,8%	12,8%
Portugal	17	1 304 203	14	526 374	19	1 293 330	11	1 489 355	15	2 004 205	36,4%	34,6%
Finnland	42	1 673 757	36	5 104 165	36	1 598 820	20	3 140 752	18	782 783	- 10,0%	- 75,1%
Schweden	97	8 157 054	65	4 879 518	17	1 084 527	18	2 550 351	34	2 599 246	88,9%	1,9%
Ver. König.	499	99 552 879	534	104 419 824	496	330 805 155	189	9 673 612	122	4 610 551	- 35,4%	- 52,3%
Insgesamt	2 470	225 325 603	2 601	255 638 071	2 463	517 265 504	1 873	238 908 883	2 119	324 544 459	13,1%	35,8%

¹¹⁷ Gemäß Artikel 6 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1150/2000 vom 22. Mai 2000 sind die Mitgliedstaaten gehalten, Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten mit einem Schadensvolumen von über 10.000 Euro zu melden .

ANHANG 2

(Stand: 7.5.2003)

EAGFL-Garantie

VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEMÄß VO. NR. 595/91 GEMELDETE
UNREGELMÄSSIGKEITEN -

2002

(Beträge in € 1.000)

<i>Mitgliedstaaten</i>	<i>Fälle</i>	<i>Beträge</i>	<i>in % des EAGFL</i>	
B	49	3.686	0,39	
DK	84	2.436	0,20	
D	712	19.795	0,29	
EL	17	4.668	0,18	
E	997	59.272	1,00	
F	451	10.809	0,11	
IRL	212	7.528	0,44	
I	244	79.916	1,41	
L	0	0	0,00	
NL	58	2.358	0,21	
A	80	1.002	0,09	
P	109	2.309	0,31	
FIN	20	367	0,04	
S	18	289	0,04	
UK	234	3.645	0,11	
Insgesamt	3285	198.079	0,46	

ANHANG 3

(Stand: 7.5.2003)

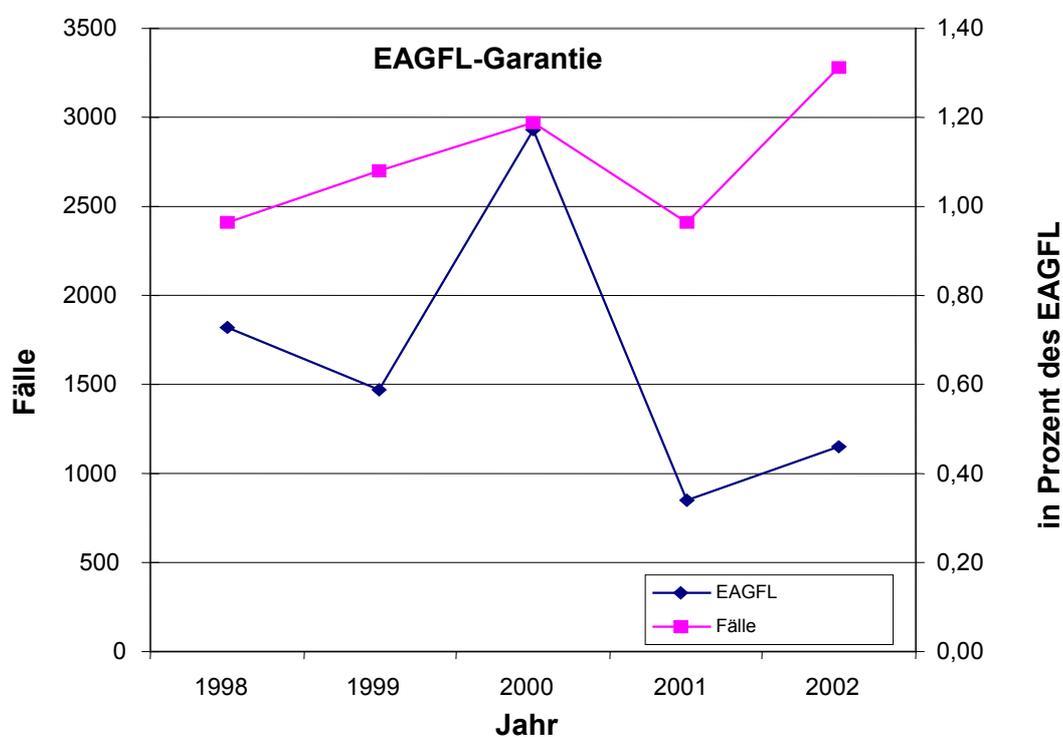
EAGFL-GARANTIE

VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEMELDETE UNREGELMÄSSIGKEITEN

1998 – 2002

Jahr	Fälle	Beträge	in % des EAGFL	EAGFL
2002	3285	198.079	0,46	42.781.898
2001	2415	140.685	0,34	41.866.940
2000	2967	474.562	1,17	40.437.400
1999	2697	232.154	0,59	39.540.800
1998	2412	284.841	0,73	39.132.500

* Der Begriff "Unregelmäßigkeit" erfasst die Fälle von "Betrug". Zur Feststellung, ob es sich in dem betreffenden Fall um Betrug im strafrechtlichen Sinne handelt, bedarf es eines Strafverfahrens.



ANHANG 4

STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN (Stand: 12.5.2003)

VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEMÄß DEN VO. NR. 1681/94 UND NR.1831/94 GEMELDETE UNREGELMÄßIGKEITEN

2002

Mitgliedstaat	Fälle	Schadensvolumen (in 1.000 €)
B	14	1 257
DK	22	4 424
D	1 958	290 370
EL*	176	23 951
E	183	43 737
F	463	22 897
IRL*	126	16 046
I	107	30 496
L	0	0
NL	932	120 552
A	87	3 107
P**	58	13 524
FIN	82	2 248
S	54	545
UK	394	40 940
Insgesamt	4 656	614 094

* einschließlich einer Meldung betr. den Kohäsionsfonds

** einschließlich 2 Meldungen betr. den Kohäsionsfonds

ANHANG 5

STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN

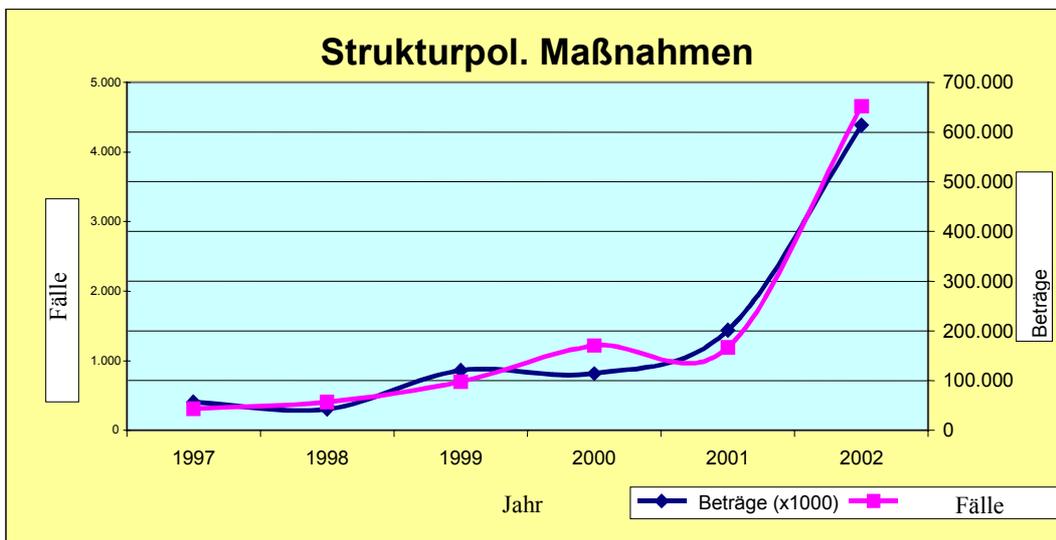
VON DEN MITGLIEDSTAATEN GEMÄß DEN VO. NR. 1681/94 UND NR. 1831/94 GEMELDETE UNREGELMÄßIGKEITEN - ANTEIL AN DER DOTATION 1994-2002

1994-2002

(Beträge in € 1000€)

Jahr	Fälle	Betrag (x1000)	Anteil an der Dotation	Dotation (x 1000)
2002	4 656	614 094	2,01 %	30 556 348
2001	1 194	201 549	0,68 %	29 829 680
2000	1 217	114 227	0,45 %	25 556 000
1999	698	120.633	0,39 %	30 654 450
1998	407	42.838	0,15 %	28 365 990
1997	309	57.070	0,22 %	26 304 900

**Der Begriff "Unregelmäßigkeit" erfasst die Fälle von "Betrug". Zur Feststellung, ob es sich in dem betreffenden Fall um Betrug im strafrechtlichen Sinne handelt, bedarf es eines Strafverfahrens*



ANHANG 6

DIREKTE AUSGABEN

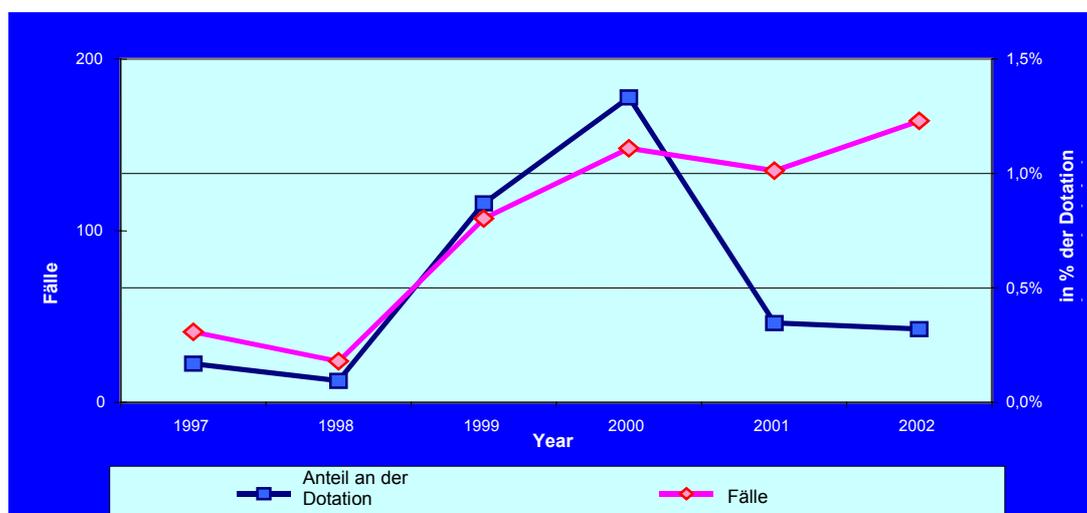
DIREKTE AUSGABEN

Untersuchungen des OLAF in Fällen von vermutetem Betrug und sonstigen Unregelmäßigkeiten⁽¹⁾

Jahr	Fälle	Beträge (x1000 €)	in % der Data	Dotation (x1000 €)
2002	164	42 605	0,32%	13 434 546 ⁽²⁾
2001	135	42 548	0,35%	12 299 409
2000	148	170 374	1,33%	12 788 618
1999	107	73 300	0,87%	8 425 287
1998	24	11 000	0,09%	11 750 900
1997	41	18 000	0,17%	10 681 600

(1) Seit 2001 werden nicht alle laufenden Fälle erfasst, sondern lediglich die im Berichtszeitraum abgeschlossenen Fälle.

(2) Zahlungsermächtigungen 2002- EU-Gesamthaushaltsplan 2002



ANHANG 7

Traditionelle Eigenmittel

Von den Mitgliedstaaten für 2002 gemeldete Fälle von Betrug und Unregelmäßigkeiten

(Stand: 6./6. 2003) (Beträge in Euro)

Mitgliedstaat	für 2002 gemeldete Fälle	festgestellte Beträge	Fälle in % von EUR-15 insgesamt	Durchschnitts- betrag	Einziehungen bei den 2002 gemeldeten Fällen
(1)	(2)	(3)	(4)	(5) = (3) / (2)	(6)
B	484	28 512 202	8.8 %	58 910	2 739 915
DK	94	5 869 957	1.8 %	62 446	4 919 918
D	372	109 272 731	33.7 %	293 744	50 033 346
EL	26	167 594	0.1 %	6 446	0
E	121	11 368 398	3.5 %	93 954	2 347 877
F	199	25 666 442	7.9 %	128 977	6 292 134
Irl	36	2 479 009	0.8 %	68 861	1 153 006
I	306	42 720 132	13.2 %	139 608	668 892
L	0	0	0.0 %	0	0
NL	173	68 937 482	21.2 %	398 483	4 300 262
A	119	19 553 727	6.0 %	164 317	1 226 413
P	15	2 004 205	0.6 %	133 614	251 350
FIN	18	782 783	0.2 %	43 488	540 992
S	34	2 599 246	0.8 %	76 448	2 420 601
UK	122	4 610 551	1.4 %	37 791	3 667 932
EUR-15 insgesamt	2 119	324 544 459	100 %	153 159	80 562 638

ANHANG 8

(Stand: 7.5.2003)

EAGFL-GARANTIE

STAND DER EINZIEHUNG IN DEN GEMÄß DER VO. NR. 595/91
GEMELDETEN FÄLLEN

(Beträge in €)

Mitglied- staat	einziehen vor 2002 gemeldete Fälle	einziehen 2000 gemeldete Fälle	anhängig* vor 2002	"unein- bringlich**" vor 2002
B	73.966	2.775	20.338	605
DK	9.756	350	0	8.042
D	243.797	15.448	46.757	20.685
EL	59.230	4.668	32.242	5.538
E	170.855	57.004	48.814	15.302
F	68.012	9.349	36.866	2.314
IRL	6.919	4.747	4.124	524
I	1.415.158	70.604	518.926	81.036
L	36	0	0	0
NL	34.591	2.046	2.753	2.874
A	5.388	801	0	590
P	30.317	1.570	18.910	665
FIN	100	39	16	0
S	711	164	178	0
UK	58.640	2.013	8.541	11.623
TOTAL	2.177.477	171.579	738.466	149.798

* Die Entscheidung eines nationalen Gerichts steht noch aus.

** Die endgültige Entscheidung ergeht im Rahmen des Rechnungsabschlusses.

ANHANG 9

STRUKTURPOLITISCHE MASSNAHMEN

STAND DER EINZIEHUNG BEI DEN GEMÄß DEN VO. NR.° 1681/94 ET 1831/94 GEMELDETEN FÄLLEN

(Beträge in 1.000 €)

Stand: 12/05/2003

<i>Mitgliedstaat</i>	<i>einziehen vor 2002</i>	<i>einziehen 2002</i>
B	887	561
DK	482	4 124
D	69 409	248 056
EL	9 510	8 939
E	37 403	25 728
F	19 883	8 021
IRL	6 068	272
I	126 317	18 969
L	0	0
NL	1 383	18969
A	88	514
P	16 519	1 006
FIN	865	934
S	249	117
UK	48 593	28 723
Insgesamt	337 656	368 287

ANHÄNGE

ANHANG ZU TITEL I

UMSETZUNG DES AKTIONSPLANS 2001-2003

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.1. Entwicklung einer Präventionskultur und Verschärfung der Rechtsvorschriften				
1.1.1. Verbesserung der Betrugssicherheit der Rechtsvorschriften und der Auftragsverwaltung	Vorabprüfung bestimmter neuer Rechtsvorschriften (Maßnahme 94 des Weißbuchs über die Reform)	OLAF, mit Unterstützung einer eigens eingesetzten, dienststellenübergreifenden Gruppe (Gesetzgebungsaspekt) BUDG mit Unterstützung des OLAF und des Juristischen Dienstes	<p>Laufende Maßnahme</p> <p>Das Europäische Parlament hat die Mitteilung der Kommission über die Betrugssicherheit der Rechtsvorschriften und des Vertragsmanagements vom 7.11.2001 (SEK (2001) 2029) am 10. Oktober 2002 positiv aufgenommen.</p> <p>Im Jahr 2002 ist der legislative Teil der Maßnahme umgesetzt worden, und den Kommissionsdienststellen wurden Standardverträge für öffentliche Aufträge und Standardfinanzhilfvereinbarungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>Die speziell für die Rechtsvorschriften eingerichtete dienststellenübergreifende Gruppe hat die Auswahlkriterien für die mit großen Risiken behafteten Bereiche festgelegt und ermittelt, welche Legislativvorschläge dem OLAF vorgelegt werden sollen.</p> <p>Auf dem Gebiet der Vertragsverwaltung befassten sich das OLAF und die Zentralstelle für Vertragsmanagement der GD Haushalt im Rahmen ihrer bereits im Jahr 2001 aufgenommenen Zusammenarbeit im Jahr 2002 mit dem Entwurf einschlägiger Handbücher und der Aktualisierung der bestehenden Leitfäden.</p>	<p>Diese Maßnahme betrifft die Verschärfung der Rechtsvorschriften in allen Bereichen des Gemeinschaftshaushalts (Eigenmittel und Ausgaben) im Hinblick auf deren Betrugssicherheit und aufgrund einer Auswahl durch das OLAF und die besondere dienststellenübergreifende Gruppe.</p> <p>Außerdem betrifft die Maßnahme vertragliche Aspekte, namentlich:</p> <p>Alle von der Kommission und ihren Dienststellen direkt verwalteten Ausgaben;</p> <p>Bestimmte Arten von Vertragsnehmern und Nutzern, in erster Linie Empfänger von Zuschüssen im Rahmen von Gemeinschaftsprogrammen.</p>

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.1. Entwicklung einer Präventionskultur und Verschärfung der Rechtsvorschriften				
1.1.2. Schutz bestimmter Schlüsselsektoren	Entwicklung eines Informationssystems für den Ausschluss von verurteilten Bewerbern von öffentlichen Ausschreibungsverfahren (Maßnahme 94)	MARKT, OLAF, BUDG, JAI	Im Januar 2002 hat das Europäische Parlament den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Lieferaufträge, Dienstleistungsaufträge und Bauaufträge (KOM (2000) 275 endg. vom 10.5.2000 - ABl. C 29 E vom 30.1.2001) in erster Lesung geprüft, und im Rat wurde im März 2003 ein gemeinsamer Standpunkt angenommen.	Der Vorschlag beinhaltet eine Neufassung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen, durch die ein echter europäischer Binnenmarkt auf diesem Gebiet geschaffen werden soll. Außerdem verfolgt er das dreifache Ziel der Modernisierung, der Vereinfachung und der größeren Flexibilität des bestehenden Rechtsrahmens. Ein Ziel der Richtlinie ist, die öffentlichen Auftraggeber zu verpflichten, unzuverlässige Wirtschaftsteilnehmer auszuschließen (Verurteilung wegen Beteiligung an einer kriminellen Organisation, Korruption oder Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften, oder Geldwäsche). Es wurde ein politischer Kompromiss erzielt hinsichtlich der Verpflichtung der öffentlichen Auftraggeber, mit anderen einzelstaatlichen Behörden zu kooperieren, die um Auskunft ersuchen über die persönliche Lage der betreffenden Wirtschaftsteilnehmer. Bezüglich der direkten Verwaltung siehe Punkt 1.2.2 zur Neufassung der Haushaltsordnung, durch die ein Mechanismus für den Ausschluss unzuverlässiger Auftragnehmer und Finanzhilfempfänger eingeführt wurde.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.1. Entwicklung einer Präventionskultur und Verschärfung der Rechtsvorschriften				
	Fälschungsschutz des Euro: verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, der Kommission, der EZB und Europol	OLAF, ECFIN, JAI, JD, EZB, Europol	<p>Ziel erreicht</p> <p>Mit der Annahme der Grundverordnungen 1338/2001 und 1339/2001 ist das Ziel dieser Maßnahme erreicht worden.</p> <p>Im Rahmen der Maßnahme sind die Verzeichnisse der für die Umsetzung der Verordnungen 1338/2001 und 1339/2001 zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Drittstaaten veröffentlicht worden.</p> <p>Annahme der Empfehlung der Kommission vom 19. August 2002 zu Medaillen und Marken mit einem den Euro-Münzen entsprechenden Münzbild, die auf einen besseren Schutz der Euro-Münzen vor Betrug abstellt.</p>	<p>Mit dieser Maßnahme sollen in Umlauf gelangte Euro-Fälschungen reduziert und die Wirksamkeit der Fälschungsbekämpfung erhöht werden.</p> <p>Die Maßnahme richtet sich an alle Mitgliedstaaten. Diese sollen ihre Rechtsvorschriften gemäß den Bestimmungen des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 angleichen.</p> <p>Die Veröffentlichung des Verzeichnisses der zuständigen Behörden erfolgt gemäß Artikel 10 der Verordnung 1338/2001, die sich an die für die Falschgeldaufdeckung zuständigen Dienste, Informationsdienste und Vertreter der Zentralbanken (einschließlich in den Mitgliedstaaten, die nicht der Euro-Zone angehören) richtet.</p>

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.1. Entwicklung einer Präventionskultur und Verschärfung der Rechtsvorschriften				
	Programm für Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen	OLAF, ECFIN	Ziel erreicht Im Zuge der Durchführung der Maßnahme wurden Ende 2002 sieben Projekte im Rahmen des Programms "Pericles" gestartet (Beschlüsse 2001/923/EG und 2001/924/EG des Rates).	Die zuständigen Behörden in vier Mitgliedstaaten (Deutschland, Italien, Spanien und Griechenland) haben Seminare über die Bekämpfung von Euro-Fälschungen veranstaltet; Europol hat im Auftrag von drei Mitgliedstaaten ein Projekt für den Austausch von Führungspersonal durchgeführt; das ETSC ¹¹⁸ hat ein Arbeitsseminar für die nationalen MAZ ¹¹⁹ veranstaltet, und das OLAF hat eine technische Sitzung für Haushaltsexperten organisiert. Für die Durchführung des Programms "Pericles" im Jahr 2002 wurden Mittel in Höhe von rund 475.000 € gebunden.

¹¹⁸ Europäisches technisches und wissenschaftliches Zentrum

¹¹⁹ Münzanalysezentren

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.1. Entwicklung einer Präventionskultur und Verschärfung der Rechtsvorschriften				
	Einrichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums und Ausbau seiner Rolle beim Schutz des Euro	OLAF, ECFIN	<p>Ziel erreicht im Jahr 2001</p> <p>Im Jahr 2002 wurden u.a. folgende drei Initiativen ergriffen:</p> <p>Festlegung gemeinsamer Grundverfahren für die Analyse gefälschter Münzen;</p> <p>Abkommen über die Parameter und Kriterien der Echtheitsprüfung von Euro-Münzen;</p> <p>Einrichtung einer Datenbank über die von den Fälschern verwendeten Materialien.</p>	Diese Maßnahmen sollen die Polizeibehörden und die sonstigen zuständigen Behörden unterstützen, damit die Echtheit der Euro-Münzen gewährleistet ist.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.1. Entwicklung einer Präventionskultur und Verschärfung der Rechtsvorschriften				
1.1.3. Einbindung der Kandidatenländer in die Betrugsbekämpfung	Aufbau von Betrugsbekämpfungsstrukturen in den Kandidatenländern, Verstärkung der Kontrollen	ELARG, OLAF, BUDG	<p>Laufende Maßnahme</p> <p>Am 16. Mai 2002 wurde ein sich auf die länderübergreifende Betrugsbekämpfung erstreckender Teil des Programms "PHARE" (PH/2002/1412) angenommen.</p> <p>Die Betrugsbekämpfungsbestimmungen für die Durchführung der nationalen Programme, der grenzübergreifenden Programme und des länderübergreifenden Programms "PHARE" wurden im Jahr 2002 an die einschlägigen Bestimmungen der Programme "ISPA" und "SAPARD" angeglichen. Das Finanzierungsprotokoll für das Programm "PHARE" sieht vor, dass die Kandidatenländer unverzüglich einen Mitteilungsmechanismus, der dem in der Verordnung Nr. 1681/1991 der Kommission vorgesehenen Mechanismus gleichwertig sein muss, einsetzen.</p> <p>Bis Ende 2002 teilten elf Kandidatenländer ihre Stellen zur Koordinierung der Betrugsbekämpfung mit, die die legislativen, administrativen und operativen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft koordinieren. Estland, Litauen, Zypern und Slowenien hatten derartige Stellen bereits im Laufe des Jahres 2002 bestimmt. Bulgarien zog Anfang Januar 2003 nach.</p>	Das Programm sieht eine Unterstützung durch die Kommission mit drei Schwerpunkten vor: Aufbau von Betrugsbekämpfungsstrukturen, Einrichtung von Verbindungsstellen und Datenbanken sowie Verbesserung der operativen Kenntnisse. Das Programm ist in diesem Jahr (2003) angelaufen.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.2. Verschärfung der Rechtsvorschriften für Aufdeckung, Kontrolle und Ahndung				
1.2.1. Verbesserung der Aufdeckung und Kontrolle im finanziellen Bereich, einschließlich auf internationaler Ebene	Abschluss eines die Betrugsbekämpfung einschließenden Kooperationsabkommens mit der Schweiz	OLAF, RELEX	<p>Laufende Maßnahme</p> <p>Am 14. Dezember 2000 erteilte der Rat der Kommission ein Verhandlungsmandat im Hinblick auf den Abschluss eines Betrugsbekämpfungsabkommens.</p> <p>Die Kommission möchte durch die Verhandlungen einen Rahmen für eine effiziente Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von gegen die Gemeinschaftsinteressen gerichteten Betrugsdelikten erreichen. Zu klären sind noch folgende wichtige Fragen:</p> <p>Untersuchungsmaßnahmen im Rahmen der Amtshilfe,</p> <p>Rechtshilfe in Steuer- und Zollangelegenheiten und insbesondere die Bedingungen für Haussuchungen und Beschlagnahmen (beiderseitige Strafbarkeit),</p> <p>Amtshilfe in Fällen von Geldwäsche.</p>	Aufgrund des restriktiven Standpunkts der Schweizer Behörden dauern die Verhandlungen bereits seit über zwei Jahren. Trotz zahlreicher Anstrengungen konnten sie nicht zu einem Abschluss gebracht werden.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.2. Verschärfung der Rechtsvorschriften für Aufdeckung, Kontrolle und Ahndung				
1.2.2. Verbesserung der finanziellen Folgemaßnahmen und der Sanktionen	Umsetzung der Mitteilung der Kommission vom 13.12.2000 über die Beitreibung von zu Unrecht gewährten Mitteln (Maßnahme 96 des Weißbuchs) (SEK(2000)2004/3)	BUDG, OLAF, ADMIN, AGRI, REGIO, EMPLOI, RELEX, JD, MCG ¹²⁰	<p>Ziel erreicht</p> <p>Am 25. Juni 2002 nahm der Rat die neue Haushaltsordnung an (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften - ABl. L 248 vom 16.9.2002).</p> <p>Am 23. Dezember 2002 nahm die Kommission eine Verordnung mit Durchführungsbestimmungen zur neuen Haushaltsordnung an (Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 - ABl. L 357 vom 31.12.2002). Diese Verordnung ist zeitgleich mit der neuen Haushaltsordnung am 1. Januar 2003 in Kraft getreten.</p> <p>Am 3.12.2002 nahm die Kommission die Mitteilung KOM (2002) 671 endg. über die Verbesserung der Einziehung von Gemeinschaftsforderungen aus der direkten und geteilten Verwaltung der Gemeinschaftsausgaben an.</p> <p>Am 9. Dezember 2002 wurde die Richtlinie 2002/94/EG der Kommission zur Festlegung ausführlicher Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Artikeln der Richtlinie 76/308/EWG über die gegenseitige Unterstützung bei der Beitreibung von Forderungen im Zusammenhang mit bestimmten Abgaben, Zöllen, Steuern und sonstigen Maßnahmen angenommen.</p>	<p>Diese Maßnahmen betreffen, sofern es sich um direkte Ausgaben handelt, alle anweisungsbefugten, rechnungsführenden und mittelbewirtschaftenden Dienststellen. Sie soll die finanziellen Folgemaßnahmen und Sanktionen verbessern. Die Kommission setzt mit dieser Maßnahme ihre Wiedereinziehungspolitik um. Sie entspricht damit der Forderung des Europäischen Parlaments, des Rates und des Rechnungshofs, nähere Informationen über die Fortschritte bei der Durchführung von Maßnahme 96 des Weißbuchs über die Reform zu liefern, die in Bezug auf die Möglichkeiten der Gewährleistung einer effektiveren Verwaltung bei der Einziehung zu unrecht gezahlter Mittel erzielt wurden.</p> <p>In ihrer Mitteilung vom 3. Dezember 2002 über die Verbesserung der Einziehung von Gemeinschaftsforderungen, die vor allem auf den EAGFL, Abteilung Garantie abstellt, kündigte die Kommission die vorübergehende Einsetzung einer Taskforce "Wiedereinziehungen" an, die sich aus Sachverständigen der GD AGRI und des OLAF zusammensetzen soll.</p>

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.2. Verschärfung der Rechtsvorschriften für Aufdeckung, Kontrolle und Ahndung				
	Maßnahme 97: Verbesserte Überwachung und Finanzkontrolle der Strukturfonds Umsetzung der Mitteilung der Kommission vom 7.8.2001 (C (2000) 2517)	REGIO	Maßnahme durchgeführt Wie in der Mitteilung der Kommission vom 13. Dezember 200 (KOM) 2000 2204) vorgesehen, wurde 2002 eine neue Verordnung zur wirtschaftlichen Haushaltsführung des Kohäsionsfonds, einschließlich der Folgemaßnahmen zu den Einziehungen und Finanzkorrekturen betreffend diesen Fonds angenommen (Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 der Kommission vom 29. Juli 2002 mit den Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nrt. 1164.94 des Rates) Siehe Vereinbarungsprotokolle unter Punkt 3.1.1.	
	Integration der verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und der Sanktionen im Bereich der direkten Ausgaben	OLAF, INFSO, RDT, sonstige Dienststellen	Laufende Maßnahme Die internen Vorschriften für die Wiedereinzahlungen bei den direkten Ausgaben wurden am 17.12.2002 überarbeitet und gestrafft.	Nach Abschluss der gegenwärtig in den Mitgliedstaaten laufenden Auditprüfung wird 2003 ein Bericht des Dienstes Internes Audit (IAD) vorgelegt werden.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
1. EINE UMFASSENDE RECHTSETZUNGSPOLITIK ZUR BETRUGSBEKÄMPFUNG				
1.2. Verschärfung der Rechtsvorschriften für Aufdeckung, Kontrolle und Ahndung				
	Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Kontrollen vor Ort	OLAF, sonstige Dienststellen	<p>Laufende Maßnahme</p> <p>Vergleichsstudie über die Rechtsgrundlagen: Im Lichte der Arbeiten des OLAF hält es die Kommission für sinnvoll, die Diskussion über den Geltungsbereich der einschlägigen Bestimmungen fortzuführen, da Mängel bei der Zusammenarbeit und Koordinierung mit den nationalen Behörden festgestellt wurden. Es gilt, diese Zusammenarbeit hinsichtlich des Informationsaustausches und der Amtshilfe im Rahmen der OLAF-Untersuchungen auszubauen, die Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der direkten Ausgaben im Sinne des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaften zu verschärfen.</p>	<p>Siehe den Bericht der Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 1073/99 und der Verordnung 1074/99 (Bewertung der Tätigkeiten des OLAF^o (vgl. Abschnitt 1.1.2. des Berichts - externe Untersuchungen), KOM (2003) 154 endg.).</p>

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
2. EINE NEUE KULTUR DER ZUSAMMENARBEIT				
2.1. Errichtung einer gemeinschaftlichen Serviceplattform				
2.1.1. Rationelle Nutzung und Valorisierung der Kooperationsstrukturen	<p>Prüfung der Leistungen, die die Kommission bzw. das OLAF den Organen und Mitgliedstaaten anbieten kann</p> <p>Ermittlung möglicher Synergieeffekte</p> <p>Ausbau der gegenwärtigen Koordinierungsstrukturen</p>	<p>OLAF</p> <p>OLAF</p>	<p>Laufende Maßnahme</p> <p>Für 2003 sind folgende Maßnahmen vorgesehen:</p> <p>Validierung des Dossiers bei den Mitgliedstaaten,</p> <p>Fortsetzung der punktuellen Kontakte mit bestimmten, bereits konsultierten nationalen Behörden und neue Konsultationen,</p> <p>Vorstellung des Projekts im COCOLAF im ersten Halbjahr 2003,</p> <p>Einrichtung spezieller Arbeitsgruppen im COCOLAF .</p> <p>Maßnahme verschoben Die Änderung des Beschlusses 4/140/EG der Kommission vom 23. Februar 1994 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung (COCOLAF - ABl. L 61 vom 4.3.1994) war für die zweite Jahreshälfte 2002 vorgesehen, wurde jedoch auf 2003 verschoben.</p>	<p>Es ist geplant, im COCOLAF eine Definition von Art und Inhalt der drei Haupttätigkeitsbereiche des OLAF ("Intelligence"-Arbeit, operative Maßnahmen sowie Politik und Programmierung) zur Debatte zu stellen sowie im COCOLAF regelmäßige, spezialisierte Arbeitsgruppen einzusetzen, die dem OLAF einen besseren Rückgriff auf das Fachwissen und den Erfahrungsschatz der Mitgliedstaaten erlauben und es ihm ermöglichen, den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten besser Rechnung zu tragen.</p> <p>Auf der Grundlage der gegenwärtigen Funktionen des OLAF wird zudem geprüft, welche Leistungen das OLAF bieten kann, um eine enge und effiziente Zusammenarbeit mit den Partnern des Amts aufzubauen.</p> <p>Hauptziel dieser Maßnahme ist die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen und den für die Zusammenarbeit zuständigen Gremien. Die Maßnahme stellt auf eine Aktualisierung des Beschlusses ab.</p>

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
2. EINE NEUE KULTUR DER ZUSAMMENARBEIT				
2.1. Errichtung einer gemeinschaftlichen Serviceplattform				
2.1.2. Ausweitung der Informationssammlung, -auswertung und -nutzung	Prüfung der Möglichkeiten für eine Zusammenarbeit mit für die Betrugsbekämpfung zuständigen einzelstaatlichen Stellen oder externen Einrichtungen (Eurojust, Europol, Interpol usw.)	OLAF	Laufende Maßnahme Siehe unten.	Siehe den Bericht der Kommission gemäß Artikel 15 den Verordnungen Nr. 1073/1999 und 1074/1999 (KOM (2003) 154 endg. vom 2.4.2003).
	Strukturierung der Beziehungen zu Eurojust, Europol und Interpol	OLAF, JAI, andere Einrichtungen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit	Laufende Maßnahme Aufnahme der Verhandlungen über eine Vereinbarung (Memorandum of Understanding) zwischen dem OLAF und Eurojust (Unterzeichnung am 14. April 2003). Das Abkommen zwischen dem OLAF und Europol wurde Anfang 2001 in Verbindung mit der Annahme der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen in die Wege geleitet und am 28. Februar 2003 abgeschlossen. Das Amt arbeitet zudem in geeigneter Weise mit anderen internationalen Einrichtungen wie Interpol, WZO und Weltbank zusammen.	Die Vereinbarung mit Eurojust regelt die praktischen Modalitäten der gegenseitigen Informationsübermittlung und Zusammenarbeit in konkreten Fällen sowie allgemeine Fragen. Die Verwaltungsvereinbarung zwischen der Kommission und Europol sieht auch die Möglichkeit einer engeren Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und Europol vor.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
2. EINE NEUE KULTUR DER ZUSAMMENARBEIT				
2.2. Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten				
2.2.2. Zukunftsorientierte Bewertungspolitik	Bestandsaufnahme der von den Mitgliedstaaten im Zeitraum 2001- 2002 beschlossenen neuen Maßnahmen	OLAF	Ziel erreicht Der Jahresbericht 2001 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung (KOM (2002) 348 endg. vom 2.7.2002) gemäß Artikel 280 Absatz 5 EG-Vertrag enthält eine Zusammenfassung der Gemeinschaftsinitiativen und der von den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und zeigt die wichtigsten Betrugstendenzen, aufgeschlüsselt nach den Bereichen der Gemeinschaftspolitik, auf. Weitere Maßnahmen der Kommission sind im Aktionsplan 2001 – 2003 über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und die Betrugsbekämpfung vom 15.5.2001 (KOM(2001) 254 endg.) vorgesehen.	Der Jahresbericht gibt einen allgemeinen Überblick über die Anstrengungen der Kommissionsdienststellen, fasst die von den Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag angenommenen Maßnahmen zusammen und befasst sich in diesem Zusammenhang auch mit verschiedenen Aspekten der Organisation der einzelstaatlichen Verwaltungen. Darüber hinaus werden im Jahresbericht die Tendenzen bei Betrug und Unregelmäßigkeiten analysiert. Seit dem Jahr 2001 stellt die Kommission mit Hilfe ihres Jahresberichts über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ein Follow-up und eine Aktualisierung ihres Aktionsplans sicher.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
2. EINE NEUE KULTUR DER ZUSAMMENARBEIT				
2.2. Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten				
	Jährliche Evaluierung der operativen Ziele des OLAF (Artikel 11 und 12 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und 1074/1999)	OLAF	Ziel erreicht Die Berichte des Amts gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und 1074/1999 wurden im ABl. C 234 vom 30.9.02 bzw. ABl. C 328 vom 30.12.2002 veröffentlicht.	Diese Berichte dienen u.a. zur regelmäßigen Unterrichtung des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission und des Rechnungshofs über die Tätigkeiten des Amts. Siehe auch den Bericht der Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und 1074/1999 über die Evaluierung der Tätigkeiten des OLAF (KOM (2003) 154 endg. vom 2.4.2003).
	Festlegung der strategischen Ziele des OLAF	OLAF	Laufende Maßnahme Das OLAF erstellt derzeit sein Tätigkeitsprogramm gemäß Artikel 11 der Verordnungen 1073/99 und 1074/99; dabei stützt es sich auf die wichtigen Leitlinien, die die anderen Organe erarbeitet haben.	

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
2. EINE NEUE KULTUR DER ZUSAMMENARBEIT				
2.2. Vertiefung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten				
	Evaluierung der Tätigkeit des Amts gemäß Artikel 15 der Verordnungen Nr. 1073/1999 und 1074/1999	JD, GS, OLAF, JAI, ADMIN, IAS und BUDG	<p>Laufende Maßnahme</p> <p>Der Bericht der Kommission wurde 2002 vorbereitet. Zu diesem Zweck wurde durch einen Kommissionsbeschluss vom 15. Januar 2002 eine hochrangige dienststellenübergreifende Gruppe eingesetzt.</p> <p>Der Bericht wurde am 2. April 2003 angenommen und mit der Stellungnahme des Überwachungsausschusses den Organen übermittelt werden (KOM(2003) 154 endg. vom 2.4.2003)..</p>	Umfassende Evaluierung der OLAF-Tätigkeiten zwecks Ermittlung (gemäß dem Auftrag der Kommission) der erzielten Fortschritte bei der Erfüllung der Zielvorgaben des Gesetzgebers. Siehe auch Punkt 3.2.2.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
3. INTERINSTITUTIONELLER ANSATZ FÜR DIE PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION				
3.1. Sensibilisierung der Gemeinschaftsbediensteten für die Grundsätze einer effizienten Projektverwaltung				
3.1.1. Stärkung der Koordinierung und Zusammen-arbeit zwischen dem OLAF und den übrigen Kommissionsdienststellen <i>Maßnahme 93)</i>	Abschluss von Vereinbarungsprotokollen zwischen dem OLAF und den spezifischen Finanzdiensten	OLAF, IAD, GS, SFC, ADMIN (IDOC), sonstige Dienststellen	<p>Laufende Maßnahme</p> <p>Das Protokoll zwischen dem OLAF und dem IAD wurde bereits im Jahre 2001 unterzeichnet. Es wurde im Jahre 2002 um Bestimmungen über das Follow-up erweitert.</p> <p>Die Maßnahme "Abschluss von Protokollen" läuft. In den künftigen Protokollen zwischen dem OLAF und den für die Strukturfonds zuständigen Dienststellen werden die jeweiligen Zuständigkeiten hinsichtlich des finanziellen Follow-up geregelt.</p>	Mit dieser Maßnahme soll die Zusammenarbeit zwischen dem OLAF und anderen Kommissionsdiensten verbessert werden.

<p>3.1.2. Aufstellung von Leitlinien für ein effizientes Finanzmanagement</p> <p><i>Maßnahme 92)</i></p>	<p>Weiterbildungsplan, Verhaltenskodizes</p> <p>Typologie der mit Risiken für die Gemeinschaft verbundenen Handlungen</p> <p>Ausbildungsprogramm, Verhaltenskodizes</p>	<p>OLAF, IAD, BUDG, ADMIN, GS</p>	<p>Laufende Maßnahme</p> <p>Zusammenlegung mit der nachfolgend genannten Maßnahme (Typologie der mit Risiken für die Gemeinschaft behafteten Handlungen)</p> <p>Laufende Maßnahme</p> <p>Es wurde ein praktischer Leitfaden erstellt, der dazu beitragen soll, dass Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen in den verschiedenen Programm- und Projektphasen vermieden werden. Der Leitfaden wird derzeit fertiggestellt.</p> <p>Bezüglich der Maßnahme "Kriterien für ein effizientes Finanzmanagement" (Typologie der mit Risiken für die Gemeinschaft behafteten Handlungen) siehe vorstehende Maßnahme</p>	<p>Ziel dieser Maßnahme ist die Sensibilisierung von Beamten, Bediensteten und Mitgliedern der Kommission für mit Risiken für die Gemeinschaft verbundene Handlungen sowie die Prävention solcher Handlungen.</p>
--	---	-----------------------------------	--	---

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
<p>3. INTERINSTITUTIONELLER ANSATZ FÜR DIE PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION</p>				
<p>3.2. Verbesserung des rechtlichen Rahmens für administrative Untersuchungen</p>				

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
3. INTERINSTITUTIONELLER ANSATZ FÜR DIE PRÄVENTION UND BEKÄMPFUNG VON KORRUPTION				
3.2.1. Reform der Disziplinarverfahren	Anpassung der Verwaltungspraktiken, Änderung der im Statut enthaltenen Disziplinarvorschriften und Pflichten (Maßnahmen 57 und 58)	ADMIN (IDOC), OLAF, GS	Maßnahme abgeschlossen Am 19.2.2002 nahm die Kommission den Beschluss C (2002)540 über die Durchführung der Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren an. Am 24.4.2002 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Änderung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften (KOM(2002) 213/3) an, über den der Rat gegenwärtig berät. In der am 1. Januar 2003 in Kraft getretenen neuen Haushaltsordnung wurde eine Rechtsgrundlage für die Schaffung einer beratenden Instanz für finanzielle Unregelmäßigkeiten geschaffen (Maßnahme 66 des Weißbuchs über die Reform). Die Kommission hat am 9. Juli 2003 einen einschlägigen Beschluss angenommen.	Eines der Ziele des Vorschlags ist die Reform der Disziplinarverfahren (Maßnahmen 57 und 58), damit: Die Wirksamkeit und Zügigkeit der Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren gesteigert werden können und Die Prävention und die Transparenz in Disziplinarangelegenheiten verbessert werden können.
3.2.2. Stärkung der Effizienz und der Homogenität administrativer Untersuchungen	Analyse der Bedingungen für die Umsetzung insbesondere von Artikel 4 der Verordnung Nr. 1073/1999 in den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen	OLAF	Laufende Maßnahme Siehe Bericht nach Art. 15 (Punkt 2.2.2).	Analyse bzw. Auswertung der internen Untersuchungstätigkeit des OLAF im Hinblick auf die Aufstellung einschlägiger Empfehlungen. .

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
4. STÄRKUNG DER STRAFRECHTLICHEN DIMENSION				
4.1. Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft				
4.1.1. Neuanregung der Debatte über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen	Fortsetzung der Überlegungen über die Methoden für die Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft zum Schutz der finanziellen Interessen	OLAF, JAI	<p>Maßnahme abgeschlossen</p> <p>Europaweit wurden mehr als 12.500 Exemplare des am 11.12.2001 von der Kommission angenommenen Grünbuchs zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und zur Schaffung einer Europäischen Staatsanwaltschaft (KOM(2001) 715) verteilt.</p> <p>Zur Anregung einer öffentlichen Debatte über das Grünbuch hat die Kommission im Jahr 2002 an rund 20 Seminaren zu diesem Thema in den Mitgliedstaaten und den Kandidatenländern teilgenommen. Außerdem hat sie Mitte September 2002 in Brüssel eine öffentliche Anhörung mit einem repräsentativen Panel aller Betroffenen veranstaltet.</p> <p>Auf der Grundlage der rund 200 Antworten hat die Kommission die Gesprächsergebnisse in einem von ihr im März 2003 angenommenen Follow-up-Bericht zum Grünbuch (KOM (2003) 128) zusammengefasst (Annahme am 19. März 2003)</p> <p>Mit Blick auf die anstehende Änderung der Verträge, hat sie in ihren Vorschlag auch in den politischen Gremien, insbesondere im Konvent für die Zukunft Europas eingebracht.</p>	<p>Eine erste Analyse der Reaktionen bei der öffentlichen Anhörung hat ergeben, dass eine Mehrheit die Schaffung einer europäischen Staatsanwaltschaft grundsätzlich begrüßen würde, eine Minderheit jedoch nach wie vor entschieden dagegen ist.</p> <p>Neben der Erörterung der Vertragsreform hat die Debatte auch dazu beigetragen, eine Reihe von institutionellen und rechtlichen Fragen zu ermitteln, die es im Jahr 2003 in ergänzenden wissenschaftlichen Arbeiten näher zu beleuchten gilt.</p>

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
4. STÄRKUNG DER STRAFRECHTLICHEN DIMENSION				
4.1. Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft				
4.1.2. Beschleunigung des Inkrafttretens der einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen	Umsetzung bestimmter Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen und seiner Protokolle auf der Grundlage des neuen Artikels 280 EG-Vertrag	OLAF	Laufende Maßnahme Die Kommission hat im Oktober 2002 einen geänderten Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (KOM (2002) 577 endg.) vorgelegt. Trotz der positiven Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Rechnungshofes zögert der Rat, sich mit diesem Vorschlag zu befassen.	Diese Maßnahme stellt darauf ab, bestimmte Strafrechtsvorschriften (Definitionen von rechtswidrigen Verhaltensweisen, Festlegung von Zuständigkeiten und Sanktionen, Zusammenarbeit mit der Kommission), die im Rahmen der Instrumente des dritten Pfeilers (das am 26.7.1995 von den Mitgliedstaaten unterzeichnete Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie seine beiden Protokolle) enthalten sind, in einem einzigen Rechtsakt der Gemeinschaft zu vereinen.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
4. STÄRKUNG DER STRAFRECHTLICHEN DIMENSION				
4.2. Erweiterung der Zusammenarbeit und der Handlungsmöglichkeiten im strafrechtlichen Bereich				
4.2.1. Vereinfachung der Rechtshilfe- verfahren	Folgemaßnahmen zur Mitteilung der Kommission über die Einrichtung von Eurojust	JAI/OLAF	Maßnahme abgeschlossen Siehe nachfolgende Maßnahme	
	Einrichtung der Europäischen Einheit für justizielle Zusammenarbeit	JAI/OLAF	Maßnahme abgeschlossen Am 28. Februar 2002 nahm der Rat den Beschluss 2002/187/JI über die Einrichtung von Eurojust an, durch die die Bekämpfung der Schwermriminalität verstärkt werden soll. Eurojust hat am 6. März 2002 seine Arbeit aufgenommen (ABl. L 63 vom 6.3.2002).	Vereinbarung zwischen dem OLAF und Eurojust (siehe Punkt 2.1.2).

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
4. STÄRKUNG DER STRAFRECHTLICHEN DIMENSION				
4.2. Erweiterung der Zusammenarbeit und der Handlungsmöglichkeiten im strafrechtlichen Bereich				
4.2.2. Ausbau der Zusammenarbeit auf strafrechtlichem Gebiet zum Schutz der finanziellen Interessen	Vertikale Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen gerichteten Straftaten	OLAF	<p>Laufende Maßnahme</p> <p>Der geltende Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen (2002/465/JI, ABl. L 162 vom 20.6.2002) wird an dem Tage unwirksam, an dem das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union in allen Mitgliedstaaten in Kraft tritt.</p> <p>Eine Analyse der technischen und operativen Unterstützung, die das Amt den Strafverfolgungsbehörden anbieten kann, wird derzeit im Rahmen der Serviceplattform erstellt (vgl. Punkt 2.1.1).</p> <p>Das OLAF achtet auf eine optimale Effizienz seiner Verwaltungsuntersuchungen; dies gilt sowohl für das Follow-up und die Rechtsberatung (institutionelles und Gemeinschaftsrecht) als auch für die Beratung und das Follow-up bezüglich der Gerichtsverfahren (nationales Recht). Konkret erfolgt diese Unterstützung durch das Fachwissen des Referats "Richter und Staatsanwälte", das dem Generaldirektor des OLAF unterstellt ist. Die Serviceplattform dürfte hier einen weiteren Nutzen bewirken.</p>	Das den Protokollen zugrundeliegende Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft vom 26.7.1995 ist im Oktober 2002 in Kraft getreten. Die Ratifizierung des 2. Protokolls (Schlüssel für eine enge und regelmäßige Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 280 EG-Vertrag) ist noch nicht abgeschlossen.

Ziele	Maßnahmen	Federführung	Durchführung und Folgemaßnahmen	Bemerkungen
4. STÄRKUNG DER STRAFRECHTLICHEN DIMENSION				
4.2. Erweiterung der Zusammenarbeit und der Handlungsmöglichkeiten im strafrechtlichen Bereich				
	Gegenseitige Anerkennung von Endentscheidungen in Strafsachen	JAI/OLAF	Maßnahme abgeschlossen Der Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (2002/584/JI) ist angenommen worden (ABl. L 190 vom 18.7.2002).	
	Polizeiliche Zusammenarbeit	OLAF, JAI, Europol	Maßnahme abgeschlossen Es wurde eine Verwaltungsvereinbarung ausgearbeitet, die am 18. Februar 2003 von der Kommission und Europol unterzeichnet wurde.	Ausbau der Zusammenarbeit mit Europol bei der Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen gerichteten rechtswidrigen Handlungen

ANHANG ZU TITEL II

Umsetzung von Artikel 280 durch die Mitgliedstaaten im Jahr 2002-

Maßnahmen der Mitgliedstaaten zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

**1. RECHTSINSTRUMENTE ZUR UMSETZUNG VON ARTIKEL 280 EG-VERTRAG
– WICHTIGSTE ENTWICKLUNGEN BEI DEN RECHTS- UND
VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN**

1.1. Eigenmittel: Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
B	<p>Runderlass "Strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen – Anwendung hinsichtlich Zoll und Verbrauchssteuern" vom 30. Juli 2002, C.D. 802.1 – D.C. 12.900.</p> <p>Dieser Runderlass erläutert das Gesetz vom 4. Mai 1999, mit dem die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen festgelegt (Belgisches Staatsblatt vom 22. Juni 1999) und deren Folgen für den Ablauf der strafrechtlichen Untersuchung hinsichtlich Zoll und Verbrauchssteuern, die Erstellung des Protokolls und das Strafverfahren präzisiert wurden.</p>
	<p>Artikel 71 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 zu steuerlichen, finanziellen und sonstigen Bestimmungen liefert die rechtliche Grundlage für die Bereitstellung von Steuerbeamten bei den Staatsanwaltschaften. Dabei handelt es sich um insgesamt sechszehn Funktionen bei den Staatsanwaltschaften Brüssel, Gent, Antwerpen, Tournai, Lüttich, Mons und Charleroi. Rund die Hälfte dieser Positionen waren Anfang 2001 nicht besetzt. 2002 fand eine Auswahl von Kandidaten statt, die im selben Jahr abgeschlossen wurde. Am 1. Mai 2002 trat ein Beamter in das Berufungsgericht von Mons und drei Beamte in das Berufungsgericht von Antwerpen ein. Am 1. Juni 2002 wurde eine der zwei Vakanzen in Gent besetzt. Die freie Stelle in Brüssel wurde am 1. Juli 2002 besetzt.</p>

<p>1.1. Eigenmittel:</p>	<p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>
	<p>Insolvenz wird regelmäßig als entscheidender Faktor bei Fällen schweren und organisierten Betrugs von Personen eingesetzt, die sich erst hinter Strohmännern bzw. Scheinfirmen verstecken und diese dann aufgeben, wodurch es schwierig wird, die von ihnen angewandten Betrugsmechanismen und ihr Vermögen nach zu verfolgen.</p> <p>Die Insolvenzgesetzgebung erschien nicht ausreichend, um dem Missbrauch des Status der juristischen Person im Zusammenhang mit diesen Praktiken Einhalt zu gebieten. Unter diesem Gesichtspunkt enthält die neue Insolvenzgesetzgebung zwei Sonderbestimmungen.</p> <p>Die erste Bestimmung ergänzt Artikel 54 des Insolvenzgesetzes. Die zweite Bestimmung ergänzt dagegen die Artikel 265, 409 und 530 des Gesellschaftsgesetzbuches. Erleichtert werden sollen durch sie hauptsächlich die Erstellung der Abwicklungsbilanz, die Bestimmung der Ursachen und Umstände der Insolvenz sowie der Verantwortlichkeit von Verwaltern in tatsächlicher oder rechtlicher Beziehung, die sich des schweren, organisierten Steuerbetrugs schuldig gemacht haben.</p> <p>Dieses Entschädigungsgesetz vom 4. September 2002 wurde am 21. September 2002 im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht.</p>
	<p>Zwischen dem 1. Juli 2001 und dem 30. Juni 2002 wurde die Vergabe einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer in 735 Fällen zurückgehalten. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Grundlage für Karussell-Betrug, wurde demnach nicht vergeben. Es ist erstaunlich, dass keiner dieser zurückgehaltenen Fälle eingefordert wurde, weder bei der Behörde noch vor Gericht. Angesichts dieser auffallenden fehlenden Reaktion muss man sich die Frage nach den wahren Intentionen der Antragsteller stellen.</p> <p>Für das Eintragungsverfahren ist die Entwicklung einer speziellen EDV-Anwendung notwendig, damit bei den entsprechenden Dienststellen Informationen über zweifelhafte Steuerzahler eingeholt werden können. Ab dem 1. Januar 2003 wird diese EDV-Anwendung in allen Büros der Behörde zur Verfügung stehen.</p>
	<p>In dem am 17. März 1978 in Straßburg beschlossenen Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 ist konkret festgelegt, dass die Unterstützung aus dem einzigen Grund verweigert werden kann, dass der Antrag ein Steuerdelikt betrifft. Die Ratifizierungsbestimmung wurde den europäischen Institutionen am 28. Februar 2002 vorgelegt und trat am 29. Mai 2002 in Kraft.</p>
	<p>Am 10. Juli 2002 unterzeichneten Belgien und Frankreich eine Verwaltungsvereinbarung zum Informationsaustausch. Diese Vereinbarung, die am 1. September 2002 in Kraft tritt (siehe Belgisches Staatsblatt vom 25. Oktober 2002), sieht im Bereich direkte und indirekte Steuern einen automatischen und unmittelbaren Informationsaustausch zwischen den beiden Ländern vor. Des weiteren legt sie die Modalitäten zur Durchführung gleichzeitiger Prüfungen fest.</p>

<p>1.1. Eigenmittel:</p> <p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>	
	<p>Analog zu den bei den Staatsanwaltschaften bereitgestellten Beamten (s. Gesetz vom 10. Juni 1997) sieht ein Gesetzentwurf auch vor, dass ein enger Kreis von Steuerbeamten den Status von Kriminalbeamten erhält. Dabei handelt es sich zum einen um Steuerbeamte des OCDEFO (Office central de lutte contre la délinquance économique et financière organisée) und zum anderen um eine kleine Gruppe von Zollbeamten.</p> <p>Dieser Gesetzesvorentwurf wurde in der Plenarsitzung der Abgeordnetenkammer vom 18. Dezember 2002 verabschiedet und im Anschluss an den Senat weitergeleitet.</p>
<p>DK</p>	<p>Das dänische Parlament beschloss am 31. Mai 2002 eine Änderung des Zollgesetzes (Gesetzentwurf Nr. L 30) als Teil des Anti-Terrorpakets der Regierung. Das Gesetz ist seit dem 8. Juni 2002 rechtskräftig.</p> <p>Mit Hilfe des Gesetzes soll verhindert werden, dass Personen bei der Einreise nach und der Ausreise aus Dänemark Geld mit sich führen, wenn zu befürchten steht, dass das mitgeführte Geld entweder von einem Verstoß gegen das Strafgesetz herrührt oder zu einem Verstoß gegen das Strafgesetz, einschließlich der Finanzierung des Terrorismus, verwendet werden soll.</p> <p>Reisende, die einen Geldbetrag mit sich führen, der den Gegenwert von 15 000 Euro übersteigt, sind verpflichtet, den Zoll- und Finanzbehörden solche Geldbeträge anzugeben, und müssen sich unaufgefordert einer Zollkontrolle unterziehen. Zeitgleich mit der Änderung des Zollgesetzes erhalten die Zoll- und Finanzbehörden die Befugnis, Geldbeträge, die den Gegenwert von 15 000 Euro übersteigen, einzubehalten. Die Betragsgrenze ist dieselbe wie im Gesetz über vorbeugende Maßnahmen gegen Geldwäsche festgelegt.</p> <p>Die staatlichen Zoll- und Finanzbehörden haben die Polizei umgehend über eine erfolgte Einbehaltung zu unterrichten und den Fall der Polizei zu übergeben, die anschließend darüber befindet, ob eine Grundlage für die Festnahme der betreffenden Person gegeben ist.</p>
<p>EL</p>	<p>Im Jahr 2002 haben sich keine neuen, wichtigen Entwicklungen bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben, zumal man bei der Umsetzung des neuen Nationalen Zollkodexes im Jahr 2002 mit den die Umsetzung des Artikels 280 betreffenden Problemen konfrontiert war. Was die Verwaltungsvorschriften betrifft, wird im Rahmen einer Projektgruppe ein Vorschlag zur Einsetzung einer Sonderabteilung in den Zollämtern diskutiert, die sich mit allen Angelegenheiten der Betrugsbekämpfung befassen soll.</p>
<p>E</p>	<p>Verwaltungsvorschrift Nr. 2/2002 vom 11. März 2002 zur Bearbeitung von Anträgen zur Ex-post-Kontrolle von Ursprungsnachweisen.</p>
	<p>Verwaltungsvorschrift Nr. 4/2002 vom 10. September 2002 zur Regelung bezüglich der Einheiten für die Risikoanalyse und die Vorgehensweise der Zollbehörden gegen Schmuggel.</p>

<p>1.1. Eigenmittel:</p> <p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>	
<p>F</p>	<p>Am 18. November 2002 wurde die Verordnung Nr. 2002-1372 zur Bekanntmachung des Beschlusses des Rates vom 29. September 2000 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften erlassen.</p> <p>Weiterhin haben die französischen Behörden die Verordnung Nr. 2002-1499 vom 18. Dezember 2002 zur Bekanntmachung des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 erlassen.</p>
	<p>Nachdem mit dem neuen Artikel 28-1 der französischen Strafprozessordnung die Zollbeamten befähigt worden sind, insbesondere bei Betrug zum Schaden der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (traditionelle Eigenmittel und Agrarausgaben) gerichtliche Untersuchungen durchzuführen, wurden 2002 neue Bestimmungen erlassen, um eine autonome Dienststelle einzurichten und damit die der Justiz für Wirtschafts- und Finanzangelegenheiten zur Verfügung gestellten Mittel zu stärken; es handelt sich um den Beschluss vom 5. Dezember 2002 zur Einrichtung des landesweit zuständigen „Service national de douane judiciaire“ (Nationaler Zollpolizeidienst) und um die Verordnung Nr. 2002-1415 vom 5. Dezember 2002 über die Beteiligung von Zollbeamten an bestimmten kriminalpolizeilichen Aufgaben und zur Änderung der Strafprozessordnung.</p> <p>Damit kann eine Trennung der Befugnisse aufgrund des Zollkodex und der Befugnisse aufgrund der Strafprozessordnung besser gewährleistet werden.</p>
	<p>Ein Rundschreiben des Justizministeriums vom 18. Dezember 2002 über die Strafrechtspolitik im Bereich des Betrugs zum Nachteil der Gemeinschaft erläutert die französischen Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft und hält die Richter dazu an, sich mit der Zollpolizeidienststelle in Verbindung zu setzen, sobald ein Verdacht im Zusammenhang mit Einnahmen oder Ausgaben des Gemeinschaftshaushalts besteht. Dabei geht es darum, Ermittlungen gegen juristische und natürliche Personen, die für Verstöße verantwortlich sind, möglichst effizient zu betreiben, indem das Vorgehen im strafrechtlichen und zollrechtlichen Bereich verknüpft wird.</p>
<p>IRL 1</p>	<p>Irland hat am 27. März 2002 die CIS- und Neapel-2-Übereinkommen sowie damit verbundene Rechtsinstrumente angenommen. Daher sind wir derzeit in der Lage, das Abkommen über die vorläufige Anwendung des CIS-Übereinkommens mit Wirkung vom 1. Juni 2002 anzuwenden.</p>
	<p>Irland hat Verordnungen zur Umsetzung von Richtlinie Nr. 76/308 des Rates (Beitreibung), zuletzt geändert durch die Richtlinie Nr. 2001/44 des Rates über die gegenseitige Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Beitreibung von Forderungen erlassen. Diese Verordnungen stellen eine Aktualisierung und Konsolidierung früherer Verordnungen in diesem Bereich dar.</p>

<p>1.1. Eigenmittel:</p>	<p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>
	<p>Irland hat eine Novellierung von § 908A seines Steuerkonsolidierungsgesetzes (Taxes Consolidation Act) aus dem Jahre 1997 über die Ermächtigung zur Einholung von Informationen bei Finanzinstituten im Falle von Steuerdelikten erlassen. Aufgrund dieser Novelle wird das bestehende Recht auf Zugang zu Unterlagen und Informationen der Finanzinstitute zum Zwecke der Untersuchung schwer wiegender Steuervergehen auf Untersuchungen im Zusammenhang mit der Hinterziehung oder versuchten Hinterziehung sämtlicher Steuern einschließlich zollrechtlicher Vergehen ausgedehnt. Von dieser Möglichkeit wurde bereits einmal im Zusammenhang mit Zigarettenschmuggel aus einem Nicht-EU-Land Gebrauch gemacht.</p>
	<p>Betreffend wichtige Entwicklungen bei den Verwaltungsvorschriften hat der irische Zoll im Jahr 2002 in Bezug auf nachträgliche Bilanzprüfungen ein elektronisches System zur integrierten Risikoanalyse im Zollbereich eingerichtet (Integrated Risk Analysis for Customs, IRAC). Zweck des Systems ist die raschere und umfassendere Erstellung von Risikoprofilen, mit deren Hilfe Unternehmer gezielter zur Rechenschaft gezogen werden können.</p>
<p>I</p>	<p>Die Agenzia delle Dogane (Zollagentur) hat mit Rundschreiben 25/D vom 29.03.02 neue automatisierte Verfahren zur getrennten Buchführung der Eigenmittel eingeführt.</p> <p>Weiterhin erteilte sie mit der Mitteilung Nr. 949 vom 10.10.02 Anweisungen für die Behandlung der Fälle, in denen eine Befreiung von der Bereitstellung aus Gründen der Uneinbringlichkeit gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1150/2000 beantragt wird, bei der späteren Ausarbeitung des Jahresberichts über die Kontrolltätigkeit und die Ergebnisse der Kontrollen im Bereich der Eigenmittel gemäß Absatz 3 dieses Artikels.</p>

<p>1.1. Eigenmittel:</p>	<p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>
	<p>Die Region Sizilien hat gemäß den Bestimmungen von Artikel 15 Absatz 3 des Regionalgesetzes Nr. 32 aus 2000, das auf den Mitteilungen der Kommission beruht, eine Datenbank eingerichtet, in die alle von der Region gewährten Regionalbeihilfen und “De-Minimis”-Beihilfen eingegeben werden. Wenn dieses System eingespielt ist, soll es eine effiziente und auf die Beachtung der Höchstgrenzen ausgerichtete Kontrolle gewährleisten, die Folgendes vorsieht:</p> <p style="padding-left: 40px;">Benachrichtigung des Unternehmens, dem die Beihilfe bewilligt wird, über die Art der Beihilfe, und Ausstellung einer schriftlichen Erklärung durch das Unternehmen, aus der hervorgeht, dass der Gesamtbetrag der erhaltenen De-Minimis-Beihilfen durch die neue Beihilfe die Schwelle von einhunderttausend Euro nicht überschreiten wird;</p> <p style="padding-left: 40px;">Speichern aller Informationen über die Durchführung der Verordnung in einer einzigen Datenbank.</p> <p>Das System soll weiterhin eine effiziente und auf die Beachtung der Vorschriften für die Kumulierung von Beihilfen ausgerichtete Kontrolle sicherstellen, die Folgendes vorsieht:</p> <p style="padding-left: 40px;">Unternehmen, die infolge von Ausschreibungen oder Interessensbekundungen Beihilfen beantragen, müssen der für die Durchführung verantwortlichen Stelle eine Eigenbescheinigung über die bislang erhaltenen Leistungen vorlegen;</p> <p style="padding-left: 40px;">die bezuschussten Investitionen müssen im Anhang der Bilanz des Unternehmens, dem Beihilfen bewilligt werden aufgeführt werden, sodass etwaige unrichtige Angaben nach Art. 2621 des Codice Civile (italienisches Zivilgesetzbuch) eine Straftat darstellen;</p> <p>Einrichtung einer Datenbank für die Beihilfen, die allen Interessierten (Konkurrenzunternehmen, Gewerkschaftsverbände, Umweltverbände, für die Kontrolle zuständige Behörden und Ämter einschließlich der Gewerbeaufsichtsämter) zur Verfügung gestellt wird.</p>
<p>A²</p>	<p>Es wurden neue Arbeitsrichtlinien für die Vorgangsweise bei der Einziehung und Abschreibung von Eigenmittelforderungen erlassen.</p>

<p>1.1. Eigenmittel:</p> <p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>	
	<p>Frühwarnsystem im Versandverfahren: (EWS = Early Warning System)</p> <p>Das Frühwarnsystem wurde mit 1.12.1998 ins Leben gerufen. Ziel des Systems ist es, bei Sendungen mit sensiblen Waren Unregelmäßigkeiten / Zuwiderhandlungen möglichst zeitnah zu erkennen, um zu einem frühen Zeitpunkt Ausforschungsverfahren einleiten sowie Maßnahmen der Betrugsbekämpfung setzen zu können.</p> <p>Im Februar 2002 wurde der Anhang, in dem die sensiblen Waren aufgelistet sind, dahingehend geändert, dass darin die Warennummern nunmehr 6-stellig anstatt früher 4-stellig aufscheinen. Dies führt zu einer gezielteren Auswahl der im Frühwarnsystem meldepflichtigen Waren.</p>
<p>P</p>	<p>Mit der Gesetzesverordnung (Dec-Lei) Nr. 248-A/02 vom 14. November wurde ein spezielles Verfahren für die Regulierung von Steuerschulden und zur sozialen Sicherheit eingerichtet, das günstige Bedingungen für die Steuerpflichtigen zur vollständigen Ableistung ihrer Schulden und Wiedergutmachung damit zusammenhängender Zuwiderhandlungen bietet, um die Folgen der Nichterfüllung zu vermeiden (insbesondere der Zugang zu steuerlichen Vergünstigungen).</p>
<p>FIN</p>	<p>Allgemein : Am 31.10.2001 hat das Schatzamt den Rechnungsführungsstellen Anweisungen hinsichtlich der Änderung der Finanzvorschriften erteilt. Die Finanzvorschriften der Rechnungsführungsstellen müssen regeln, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, wenn Irrtümer oder Missbrauch bei der Mittelbewirtschaftung festgestellt werden (Verantwortung der Person, die die Feststellung trifft, sowie deren Pflicht, die Feststellung zu melden, Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, Meldung des Missbrauchs an die nationale Rechnungsprüfungsstelle, Meldung von Regelverstößen, Meldung von Irrtümern und Missbrauch bei der Bewirtschaftung von EU-Geldern, Folgemaßnahmen). die Rechnungsführungsstellen müssen ihre Finanzvorschriften bis zum 30.4.2002 an die Anweisung des Schatzamtes anpassen.</p>
<p>S³</p>	
<p>UK⁴</p>	<p>Rechtsvorschriften</p> <p>Der britische Zoll und weitere Mitgliedstaaten engagieren sich zum Zwecke der Straffung und Überarbeitung des multilateralen Nairobi-Übereinkommens für die gegenseitige Unterstützung aktiv in der Projektgruppe für gegenseitige Amtshilfe des Weltzollrats (WCO Mutual Assistance Project Group). Der neue Vorschlag zu einem Übereinkommen wird den Zollbehörden weltweit dabei helfen, wirksamere Kontrollen durchzusetzen, und sich positiv auf Finanzkontrollen und Bekämpfung von Betrug im Zusammenhang mit dem Handel zwischen der EU und Drittländern auswirken.</p> <p>2002 wurden keine zivil- und gemeinschaftsrechtlichen Sanktionen bei Betrug eingeführt; dies soll im Laufe des Jahres 2003 geschehen. Die Sanktionen beziehen sich auf eine Reihe von Verstößen gegen Gemeinschaftsvorschriften, von echten Irrtümern bis zu vorsätzlicher Unredlichkeit.</p>

1.1. Eigenmittel: Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
	<p>Verwaltungsvorschriften</p> <p>Das Programm des britischen Zolls für die Unternehmenssicherung (Business Assurance Programme) im Zusammenhang mit Einfuhren im Rahmen der GAP wurde weiter verbessert und ausgebaut, um die Risiken aus dem internationalen Handel zu entschärfen. Sämtliche Geschäfte unterliegen nunmehr je nach Risiko einem strukturierten Programm, das aus Maßnahmen zur Unternehmenssicherung nach der Zollfreigabe besteht.</p> <p>Zur Bekämpfung schweren organisierten Verbrechens wurden mit mehreren Behörden Kroatiens zwei Vereinbarungen unterzeichnet.</p>

1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben): Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
a) horizontale Entwicklungen (allgemeine Kontroll- und Vorbeugungsmaßnahmen im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie)⁵	
D	Entwicklung eines Maßnahmenkatalogs von IT-Sicherheitskriterien zur einheitlichen Umsetzung der VO 2025/2001 durch die EDV-Prüfstellen
	Erweiterung der Zugriffsberechtigungen auf Informationen der HIT-Datenbank auch für Dienststellen außerhalb der Agrarverwaltung
	Steigerung der Effizienz durch Verknüpfung der Kontrollen im Veterinär- und Prämienbereich auf Grundlage einer integrierten Risikoanalyse und eines integrierten Kontrollberichtes

1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):

Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag

EL	<p>Wesentliche Ministerialbeschlüsse, die im Jahre 2002 auf der Grundlage der Richtlinie (EG) 1663/95 gefasst wurden und sich auf die Bescheinigungs- und Überwachungsstelle für Agrarerzeugnisse beziehen, sind folgende:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Beschluss Nr. 227700/20002 des Landwirtschaftsministers (Amtsblatt B 215) „über die Zuständigkeiten der Direktionen des Landwirtschaftsministeriums nach Abschaffung der Generaldirektion für die Verwaltung von Agrarerzeugnissen und Gründung der Bescheinigungs- und Überwachungsstelle für Agrarerzeugnisse als Erstattungsstelle ab dem 3.9.2001“. Durch diesen Beschluss wird die Zuständigkeit für die Herausgabe von Richtlinien und individuellen Verwaltungsakten in Bezug auf die Erstattungsstelle den der Sache nach zuständigen Direktionen des Landwirtschaftsministeriums übertragen. Insbesondere ist vorgesehen, dass Beschlüsse über die Rückzahlung von Beträgen, die zu unrecht zu Lasten des EAGFL - Abteilung Garantie ausgezahlt wurden, durch die Finanzdirektion des Landwirtschaftsministeriums gefasst werden.2. Der gemeinsame Ministerialbeschluss Nr. 245798/2002 (Amtsblatt B 1012) „Genehmigung der Modifikation der Richtlinie über den organisatorischen Aufbau und Betrieb der Dienststellen der Bescheinigungs- und Überwachungsstelle für Agrarerzeugnisse - Privatrechtliche Juristische Personen“, durch welche Änderungen im Betrieb und im verwaltungstechnischen Aufbau der zentralen und peripheren Dienststellen der Bescheinigungs- und Überwachungsstelle für Agrarerzeugnisse vorgenommen werden, damit dieser unter ständiger Aufsicht des Landwirtschaftsministeriums seine Verwaltungs- und Kontrollfunktion optimal ausüben kann. Unter anderem ist Folgendes vorgesehen:<ul style="list-style-type: none">- Die Gründung einer Abteilung für Begleitmaßnahmen und Maßnahmen für die Landwirtschaftsentwicklung bei der Direktion InVeKoS.- Die Erhöhung der Anzahl peripherer Dienststellen von 10 auf 11 und die detaillierte Beschreibung ihrer Zuständigkeiten, zu welchen unter anderem auch die Kontrolle und Sicherstellung der Rechtmäßigkeit der Zahlungen zählt, und der Organe, denen die Anerkennung und Abrechnung übertragen wurde, damit die Rechtmäßigkeit der Zahlungen und folglich die korrekte Anwendung des europäischen und nationalen Rechts über Fördermittel und andere Maßnahmen des Bürgerschaftssektors sichergestellt werden kann.3. Der Beschluss Nr. 227195/2002 (Amtsblatt B 265) „Übertragung von Kontrollbefugnissen der Organisation zur Kontrolle von Fördermitteln für die Olivenölproduktion (O.E.E.E) auf die Unabhängige Dienststelle zur Kontrolle von Fördermitteln für die Olivenölproduktion (A.Y.M.E.E), der Bescheinigungs- und Überwachungsstelle für Agrarerzeugnisse. Diese eigenständige Dienststelle, welche verwaltungstechnisch der Erstattungsstelle angehört, übt im Bereich der Fördermittel für die Produktion von Olivenöl und Tafeloliven die wesentlichen Kontrollbefugnisse aus, die vor seiner Abschaffung der O.E.E.E ausgeübt hat. Sie führt Kontrollen bei Produzenten, bei genossenschaftlichen Vereinigungen und bei Ölmühlen durch, und im Falle der Feststellung von Unregelmäßigkeiten verfasst sie entsprechende Berichte, die sie bei den zuständigen Stellen zum Zwecke der Verhängung von Sanktionen einreicht. Über ihre Kontrollaufgaben und ihre gesamten Tätigkeiten informiert sie auch weiterhin die Europäische Kommission.4. Der gemeinsame Ministerialbeschluss Nr. 507/3/12/2002 „Umsetzung eines Förderprogramms in den Grenzgebieten und strukturschwachen Regionen im 4. Jahr des Zeitraumes 2000-2006“, durch den die Bescheinigungs- und Überwachungsstelle für Agrarerzeugnisse als zuständige Erstattungsstelle gemäß den Anforderungen der Verordnung (EWG) 1663/95 eingesetzt wird. Dasselbe gilt auch für die übrigen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft mit entsprechenden Regelungen.
-----------	---

<p>1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):</p> <p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>	
E	<p>Amt des Ministerpräsidenten.- Königlicher Erlass 1441/2001 vom 21. Dezember zur Genehmigung des Beschlusses über den Fondo Español de Garantía agrario (FEGA):</p> <p>Anpassung der Struktur des Fonds im Hinblick auf eine bessere Abwicklung seiner Aufgaben, u.a. Sicherstellung der Koordinierung und einheitlichen Anwendung der sich aus der GAP ergebenden Kontrollen und Sanktionen im Staatsgebiet, insbesondere der Kontrollen aufgrund der Verordnung 3508/92.</p>
F	<p>Nachdem im Dezember 2001 der neue Artikel 28 Absatz 1 in das Strafprozessbuch aufgenommen wurde, welcher die Möglichkeit vorsieht, Zollbeamte zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen (insbesondere über gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtete Betrugsdelikte) zu ermächtigen, wurden im Jahr 2002 neue Bestimmungen zur Schaffung einer unabhängigen Dienststelle für diese Beamten erlassen, durch die die zusätzliche Mittel für die mit Wirtschafts- und Finanzdelikten befasste Justizbehörde bereitgestellt werden können.</p> <p>Am 5. Dezember 2002 wurden zwei einschlägige Rechtsakte erlassen: das Dekret Nr. 2002-1415 über die Beteiligung von Zollbeamten an bestimmten kriminalpolizeilichen Ermittlungen, durch das das Strafprozessrecht geändert wurde, sowie ein Erlass zur Schaffung eines mit landesweiten Befugnissen ausgestatteten Zollfahndungsdienstes. Dieser Dienst, dem sämtliche zur Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen ermächtigte Zollbeamten angehören, ist insbesondere für den Bereich EAGFL, Abteilung Garantie zuständig.</p> <p>In allen Justizbehörden wurde ein Rundschreiben des Justizministers vom 18. Dezember 2002 verteilt, in dem der rechtliche Rahmen, die für den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zuständigen Stellen und die Ziele der Politik für den strafrechtlichen Bereich genannt werden. Ziel ist eine möglichst effiziente Verfolgung der für die Verstöße verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen durch ein gemeinsames Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden und der Zollbehörden.</p> <p>Am 12. Dezember 2002 wurde zudem das Dekret Nr. 2002-1455 erlassen, durch das die Rollen der interministeriellen Kommission für die Koordinierung der Kontrollen (u.a. im Bereich EAGFL, Abteilung Garantie), der Kontrolldienste und der Zahlstellen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1469/95 und 745/96 (schwarze Liste) präzisiert werden.</p>
IRL	<p>Das Landwirtschaftsministerium hat vor kurzem ein Risikomanagementsystem eingeführt. Mit Hilfe dieses Systems sollen die wichtigsten (strategischen, operativen, finanziellen und Reputations-) Risiken des Ministeriums bei der Erreichung seiner Ziele abgeschätzt und zur Vermeidung dieser Risiken Maßnahmen auf Ministeriums- sowie Abteilungsebene formuliert werden. Das System wurde in der ersten Jahreshälfte 2002 im Bereich Agrarzahlungen eingeführt, es betrifft alle aus dem Bereich EAGFL, Abteilung Ausrichtung finanzierten Ausgaben und wurde seitdem auf andere Bereiche des Ministeriums ausgedehnt.</p>

<p>1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):</p> <p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>	
	<p>Kennzeichnung und Registrierung von Rindern – Verordnung Nr. 1760/00 des Rates</p> <p>Bei der Registrierung von Jungkälbern wurden bezüglich der Zucht von Muttertieren zusätzliche Validierungskontrollen eingeführt.</p> <p>Die Anforderungen bezüglich tierärztlicher Bescheinigung und amtlicher Genehmigung einer verspäteten Registrierung von Jungkälbern wurden verschärft.</p> <p>Es wurden Einrichtungen zur Registrierung von Geburt und Entsorgung tot geborener Tiere geschaffen.</p> <p>Im Rahmen eines Projekts wurden alle nicht standardmäßigen Metallmarken zur Kennzeichnung älterer Tiere durch Standardmarkierungen ersetzt.</p> <p>Im Rahmen eines neu gestarteten Projekts wurden alle älteren, mit einer Marke gekennzeichneten Tiere zusätzlich mit doppelten Plastikmarkierungen ausgestattet.</p> <p>Zur Aktualisierung der Datenbank über Identität und Standort älterer Tiere wurden weitere Schritte unternommen.</p> <p>Zur Durchführung gezielter Befragungen und Untersuchungen zum Thema Tierkennzeichnung wurden vier regionale Stellen geschaffen.</p>
I	<p>Mit dem Decreto Legislativo Nr. 305 vom 10.12.2002 wurden “Sanktionsbestimmungen zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 4045/89 über das Finanzierungssystem des EAGFL, Abteilung Garantie, gemäß Artikel 4 des Gesetzes Nr. 422 vom 29. Dezember 2000” erlassen.</p> <p>Die Agenzia delle Dogane hat mit Rundschreiben 77/D vom 13. Dezember 2002 detaillierte Anweisungen für die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen von Artikel 3 und 5 der Verordnung Nr. 595/91 erlassen, d. h. dreimonatliche Erhebung sowie Erstellen und Versenden der Übersichten über Betrugsfälle und Unregelmäßigen zu Lasten der EAGFL-Fonds.</p>
NL	<p>Als Folge des neuen Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems gemäß Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 werden seit dem 1. Januar 2002 alle Ergebnisse von Warenuntersuchungen im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems kombiniert auf alle Beihilferegelungen für Rinder angewandt.</p>
A	<p>Antwort für den Agrarbereich:</p> <p style="text-align: center;">Änderung der VO (EWG) Nr. 4045/89 des Rates ab Ende 2002</p> <p style="text-align: center;">Reduzierung der Zahlstellen von 3 auf 2 -> siehe Punkt 4.2</p>

1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):	
Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
P	Einheitliches Kontrollsystem: Mit der Verfügung (Despacho Normativo) Nr. 35/02 vom 29. Mai werden die Autonomen Regionen Madeira und Azoren offiziell in das Einheitliche Kontrollsystem (Sistema Unificado de Controlo, SUC) im Zuge der Aktualisierungsvorgänge des Systems der Identifizierung von landwirtschaftlichen Parzellen und regelmäßigen körperlichen Überprüfungen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie, eingebunden.
	Nationales System zur Identifizierung und Registrierung von Rindern (SNIRB): Mit der Gesetzesverordnung Nr. 99/02 vom 12. April wurde die Gesetzesverordnung Nr. 338/99 vom 24. August geändert, mit der die Verordnung zur Identifizierung, Registrierung und Beförderung von Tieren angenommen und ein Sanktionssystem mit in Abhängigkeit vom Grad der Schwere der begangenen Zuwiderhandlung abgestuften Strafen eingeführt wurde.
FIN	Allgemein : siehe 1.1.
	Åland : Eine enge Zusammenarbeit besteht mit dem Land- und Forstwirtschaftsministerium im Rahmen einer Verordnung über eine Vereinbarung, die eine gründlichere und strukturierte Kontrolle ermöglicht, so dass die Zahlstelle die von der EU festgelegten Forderungen erfüllen kann.
S⁶	
UK	Es sind sich keine wesentlichen Veränderungen zu verzeichnen; nach wie aber bedarf es hinsichtlich der Zulassungsanforderungen großer Sorgfalt und Aufmerksamkeit. Seit dem Wirtschaftsjahr 2002 führt die Zahlstelle für den Agrarbereich (Rural Payments Agency, RPA) ein Programm durch, das die Kontrollerfordernisse im Bereich Rinderbeihilfen mit den Vorschriften zur Kennzeichnung von Rindern kombiniert. Mithilfe des kombinierten Rinder-Risikoanalyse-systems (Combined Bovine Risks Analysis, CoBRA) können die Inspektoren der RPA im Rahmen eines einzigen Besuchs Mehrfach-Kontrollen sowohl Hinblick auf Beihilfen als auch auf die Kennzeichnung von Rindern vornehmen (z. B. physische Kontrolle der Ohrmarke jedes Rindes, für das eine Beihilfe gezahlt wurde. Die Daten werden dann mit denen im Rinderkennzeichnungs- und -registrierungssystem (Cattle Tracing System, CTS) verglichen. Auf diese Weise wird überprüft, wie sich etwaige Unstimmigkeiten auf sämtliche Rinderbeihilfen auswirken. Außerdem erlauben diese Maßnahmen ein integriertes Vorgehen bei der Meldung von Unregelmäßigkeiten. Mit Hilfe des neuen Systems übermitteln und erhalten die Inspektoren die Prüfdaten über sichere E-Mail-Verbindungen, sodass bei der Meldung von Prüfergebnissen an die Mitarbeiter Zeit gewonnen wird.
b) Entwicklungen im Bereich der Ausfuhrerstattungen	
D	Erarbeitung eines Handbuches für Tiertransporte zur einheitlichen Überwachung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen beim Transport lebender Tiere und zur einheitlichen Umsetzung der VO 615/98
F	Siehe Antwort zu Punkt 4.2.

1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):	
Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
I	Die Agenzia delle Dogane hat infolge des Erlasses der Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 386/90 mit ihrer Mitteilung Nr. 30180 vom 24.12.02 die Anweisungen für die physischen Kontrollen zum Zeitpunkt der Ausfuhr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die Erstattungen gewährt werden, aktualisiert.
S	Die Durchführungsverordnung zur Verordnung (EWG) Nr. 386/90 des Rates über die Kontrolle bei der Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für die Erstattungen geleistet werden, bisher 2221/95, wurde Ende 2002 durch die Verordnung (EG) Nr. 2090/2002 der Kommission ersetzt. Da die Durchführungsverordnung, die am 1. Januar 2003 in Kraft trat, keine wesentlichen Änderungen gegenüber früher vorsah, hat Schweden im fraglichen Zeitraum bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften keine Änderungen vorgenommen. Dennoch hatten diese Entwicklungen erhebliche Auswirkungen für Schweden, zumindest für kleinere Zollstellen (Zollstellen mit einem relativ geringen Aufkommen an Waren, für die Erstattungen geleistet werden). Früher musste jede Zollstelle in jedem Produktsektor die erste Sendung im Kontrollzeitraum prüfen, wenn nicht sicher war, ob es weitere Ausfuhrerstattungen geben würde. Dadurch sollte gewährleistet werden, dass die Häufigkeit der Kontrollen bestehen bleibt. Mit der neuen Verordnung wurde diese Forderung reduziert, das heißt, dass die Risikoanalyse effektiver angewendet und die Kontrollen damit entsprechend den wichtigsten Risikobereichen angepasst werden können.
c) im Bereich der Interventionsausgaben	
E	Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung. Königlicher Erlass 330/2002 vom 5. April 2002 zur Umsetzung bestimmter Elemente der EU-Regelung über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle. Mit diesem Erlass wird u.a. ein Kontrollmechanismus eingeführt und die Zusammenarbeit zwischen der für die Koordinierung der Beihilfen zuständigen Stelle und den Zahlstellen in den Autonomen Regionen geregelt.

1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):

Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag

F	<p>Für den Bereich Milch und Milcherzeugnisse wurde am 16. Juli 2002 das Dekret Nr. 2002-1001 erlassen, das sich auf die Kuhmilcherzeugung und die Modalitäten der von den Erzeugern und Käufern zu entrichtenden Abgabe auf Kuhmilch bezieht. Das Dekret regelt insbesondere die Bedingungen, unter denen die einem Milchkäufer erteilte Genehmigung widerrufen werden kann und nennt die Verstöße, die dazu führen können. Durch das Dekret wird ein Fristsetzungsverfahren (30 Tage) in das positive Recht aufgenommen. Nach Ablauf dieser Frist kann dem Käufer, der sich nicht an die Bestimmungen gehalten hat, die Genehmigung entzogen werden. Das Dekret nennt ferner die Bedingungen, unter denen die Genehmigung auf Antrag des Käufers wiedererteilt werden kann, sofern sich nach Ablauf eines Zeitraums von mindestens sechs Monaten bei einer gründlichen Kontrolle ergeben hat, dass die Vorschriften wieder eingehalten werden. Auch wurde durch das Dekret ein neues Verfahren eingeführt, nach dem die Genehmigungen alljährlich erneuert werden müssen. Schließlich enthält das Dekret eine genaue Definition der Finanzbuchhaltung und entsprechend damit der Stellungnahme des Vorsitzenden der interministeriellen Kommission für die Koordinierung der Kontrollen (EAGFL, Abteilung Garantie), die, um sicherzustellen, dass Informationen über die gewährten Finanzhilfen ermittelt und effiziente Kontrollen durchgeführt werden können, im Jahre 2001 allgemeine Grundsätze der Finanzbuchhaltung festgelegt hat.</p> <p>Nach der Annahme des Dekrets wurde am 6. Dezember 2002 das Rundschreiben ONILAIT MPL Nr. 02.05 verteilt, das sich auf die Erteilung der Genehmigungen für Milchkäufer bezieht und Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 5 und 13 des genannten Dekrets Nr. 2002-1001 enthält.</p> <p>Insbesondere um den Änderungen infolge des Inkrafttretens des Dekrets Nr. 2002-1001 Rechnung zu tragen, wurden auch die Vorschriften über die Kontrolle der Milcherzeuger beim Direktverkauf geändert. Im diesbezüglichen Rundschreiben DPEI/SPM/SDEPA/C2002-4045 vom 8. Oktober 2002 wurden die gegenseitigen Verpflichtungen der Zahlstelle und der für die Kontrollen vor Ort zuständigen Landwirtschafts- und Forstdirektionen auf Départementebene festgelegt und die erforderlichen Vorarbeiten für die Kontrollen, die verschiedenen Arten von Kontrollen und die erforderliche Berichterstattung über die Kontrollen behandelt.</p> <p>Bezüglich der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2571/97 über den Verkauf von Billigbutter und die Gewährung einer Beihilfe für Rahm, Butter und Butterfett für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln ergingen zudem zwei Rundschreiben der Zahlstelle, die sich an die Käufer bzw. die Verkäufer richteten und die Kaufbescheinigungen formalisieren sollten, damit die Verwaltungskontrollen bezüglich der Bestimmung der Erzeugnisse einfacher werden.</p>
FIN	Verordnung des Ministerrats (860/02) über die Vergütung der Kosten für die Lagerung von übertragenem C-Zucker in den Wirtschaftsjahren 2001/2002: regelt Höhe und Zeitpunkt der Vergütung
	Verordnung des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten über bestimmte Verfahrensvorschriften bei Interventionskäufen von Getreide (17.05.2002): enthält Vorschriften für Kontrollverfahren bei der Annahme des Getreides

1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):	
Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
	Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten über Prüfverfahren bei Prämienzahlungen für Butterfett (1190/524/2002 vom 02.04.2002): Aufteilung der Qualitätskontrollen zwischen dem Institut für Tiermedizin und Lebensmittelforschung und dem Staatlichen Lebensmittelamt (National Food Agency).
	Anweisung des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten an die Zollverwaltung zu den vierteljährlichen Überprüfungen und Jahresinventuren der Interventionslagerbestände von Butter und Magermilchpulver (2385/571/2002 vom 30.07.2002): präzisiert die Vorschriften für die Durchführung der Jahresinventur.
	Anweisung des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten an die Zollverwaltung zu Prüfungen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe (1271/524/2002 vom 04.04.2002).
d) Entwicklungen im Bereich der Direktbeihilfen	
E	Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung. Königlicher Erlass 1322/2002 vom 13. Dezember 2002. Erlass einer Basisregelung hinsichtlich der Umweltschutzaufgaben in der Landwirtschaft im Zusammenhang mit der vollständigen Zahlung der GAP-Direktbeihilfen sowie hinsichtlich Abwicklung, Koordinierung und Kontrolle.
F	Im Jahre 2002 wurden keine neuen Rechtsvorschriften über die Kontrolle der tier- bzw. flächenbezogenen Beihilfen erlassen. Rechtsgrundlage für diese Kontrollen sind nach wie vor die Gemeinschaftsvorschriften, die in landesweiten Rundschreiben erläutert werden (Anweisungen des Ministeriums an seine Dienststellen). So ergingen Rundschreiben zu den flächenbezogenen Beihilfen, den Kontrollen vor Ort und den Folgemaßnahmen zu den Kontrollen bezüglich der tierbezogenen Beihilfen.
P	Nationales System zur Identifizierung und Registrierung von Rindern: Veröffentlichung der Verfügung (Despacho) 25586/02 vom 2. Dezember des Ministeriums für Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums und Fischerei zur Einführung von Maßnahmen für eine bessere Funktionsfähigkeit und Zuverlässigkeit bei der Identifizierung von Rindern durch die Einrichtung neuer Module in der Datenbank des SNIRB.
	Schulmilch: Annahme der Durchführungsverordnung (Portaria) Nr. 398/02 vom 18. April zur Regelung der Bedingungen, unter denen in Portugal das System der Beihilfegewährung für die Abgabe von Milch und Milchprodukten an Schüler in Bildungseinrichtungen auf dem Festland und in den Autonomen Regionen Azoren und Madeira zur Anwendung kommt, insbesondere betreffend die Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit im Hinblick auf die Art der Produktsorten, die Qualität und die Quantität der geförderten Produkte. Gemäß dieser Durchführungsverordnung obliegt es dem INGA (Institut für Agrarinterventionen und -garantien), direkt oder über von ihm eingesetzte Stellen die Kontrolle und Überprüfung aller Belege für die Verteilung der geförderten Milchprodukte vorzunehmen, damit das verwendete Produkt nicht zweckentfremdet genutzt wird und der zu zahlende Betrag den tatsächlich verbrauchten Mengen entspricht, und leistet diesbezüglich jegliche verwaltungstechnische Unterstützung, die die Durchführung der notwendigen Kontrollen im Rahmen seiner Zuständigkeiten ermöglicht.

1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):	
Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
	System der zusätzlichen Abgabe: Aufgrund der kürzlichen Veränderungen im Gemeinschaftsrecht zur Regelung des Systems der zusätzlichen Abgabe wurde die Gesetzesverordnung Nr. 240/02 vom 5. November mit den Rechtsvorschriften für das System der zusätzlichen Abgabe für an einen Abnehmer übergebene oder direkt zum Verbrauch verkaufte Kuhmilch- oder Milchäquivalenzmengen gemäß Verordnung Nr. 3950/92 vom 28. Dezember und Verordnung Nr. 1392/01 vom 9. Juli veröffentlicht.
	Sektor Schaf- und Ziegenfleisch: Veröffentlichung der Verfügung (Despacho Normativo) Nr. 37/02 vom 1. Juli zur Festlegung der objektiven Kriterien für die Zahlung der Ergänzungsbeträge für Schaf- und Ziegenfleischerzeuger sowie die entsprechenden Vorschriften für die Gewährung der Subventionen, einschließlich des Sanktionsrahmens im Einklang mit den für die Gewährleistung der korrekten Anwendung der Verordnung Nr. 2550/01 vom 21. Dezember notwendigen und geeigneten Maßnahmen.
FIN	Im Verlaufe des Jahres 2002 wurde eine Reihe von Verordnungen des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten erlassen ⁷
S⁸	
UK	Die Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 ist Ende 2001 in Kraft getreten. Sie enthält detaillierte Regeln für die Anwendung des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems auf bestimmte, mit Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführte Beihilfenprogramme der Gemeinschaft. Die Verordnung bezog sich auf Beihilfeanträge für die Wirtschaftsjahre oder Prämienzeiträume ab 1. Januar 2002. Sie ersetzt in klarer und gestraffter Form die Verordnung (EWG) Nr. 3887/92, die zwischenzeitlich häufig geändert worden war. Die Zahlstellen arbeiten je nach Bedarf in Fragen der täglichen Verwaltung und Kontrolltätigkeit zusammen. Die wichtigsten Änderungen bei den Direktbeihilfen werden sich aus der Halbzeitbewertung ergeben. Zusammen mit der Entkoppelung von Beihilfen und degressiven Beihilfezahlungen wird sich die Cross-Compliance-Regelung merklich auf die gemeinsamen Kontrollen auswirken werden.
e) Entwicklungen bei den aus dem EAGFL, Garantie finanzierten Maßnahmen	
D	Weiterentwicklung der Leitlinie für die Durchführung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei den Maßnahmen zur Ländlichen Entwicklung

<p>1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):</p> <p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>	
EL	<p>Der gemeinsame Ministerialbeschluss Nr. 518/350/2003 und die Durchführungsverordnung Nr. 430/2003 mit den Details zur Umsetzung sehen Folgendes vor:</p> <p>a) Fortlaufende amtliche Vor-Ort-Kontrollen seitens der örtlichen Einsatzgruppen in allen Phasen der Umsetzung der Investitionspläne zur Überwachung der korrekten und ordnungsgemäßen Durchführung des örtlichen Programms, der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der Empfänger der Fördermittel und sämtlicher Veröffentlichungs-, Informations- und Bewertungsverfahren. Kontrolliert werden die Richtigkeit der bescheinigten Ausgaben und die Ergreifung von Maßnahmen zur Feststellung und Behebung von Unregelmäßigkeiten.</p> <p>b) Kontrollen seitens der beauftragten Organe des Landwirtschaftsministeriums, des Wirtschafts- und Finanzministeriums und anderer Ministerien, aber auch der Europäischen Kommission und der EGZ bei den obigen örtlichen Einsatzgruppen und den Empfängern der Fördermittel während des gesamten Vertragszeitraumes.</p> <p>Die Verwaltungskontrollen erfolgen im Rahmen des Systems „Verwaltung und Kontrolle“ mit Hilfe des „integrierten Informationssystems“ und in Verbindung mit den von den örtlichen Einsatzgruppen vorgelegten Daten</p> <p>c) Sanktionen wegen Unregelmäßigkeiten, die entweder bei den Empfängern der Fördermittel oder im Verwaltungs- und Kontrollsystem der Einsatzgruppe festgestellt werden und die gegen nationale oder europäische Vorschriften verstoßen, bestehen entweder in haushaltstechnischen Korrekturen, die sich auf einen Teil oder die gesamte Gemeinschaftsfinanzierung beziehen, und zwar unter gleichzeitiger Einleitung des Rückzahlungsverfahrens für die zu Unrecht gezahlten Beträge, oder im Ausschluss des Trägers, wenn die Unregelmäßigkeiten als schwerwiegend befunden werden. In Fällen der durch die Einsatzgruppe oder den Empfänger der Fördermittel verschuldeten Nichtvollendung von Projekten des Programms innerhalb der vorgesehenen Fristen werden seitens des Landwirtschaftsministeriums die Rückzahlung der gesamten gezahlten Fördermittel und die Fälligkeit der Bürgschaft verlangt.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> - Gemeinsamer Ministerialbeschluss Nr. 19/2002 über die Einsetzung der Überwachungskommission des Unternehmensprogramms GEMEINSCHAFTSINITIATIVE LEADER + 2000-2006, - Beschluss Nr. 198/2002 des Landwirtschaftsministers über die Aufforderung zur Interessenbekundung für die Vorlage von Plänen für örtliche Programme, - Beschluss Nr. 830/2002 des Landwirtschaftsministers über die Genehmigung örtlicher Programme usw. und das entsprechende Rundschreiben Nr. 833/2002 des Sondergeneralsekretärs sowie - Beschlüsse Nr. 846/2002, 1587/2002, 305809/8184/2002 des Landwirtschaftsministers über die Durchführung nationaler Ausschreibungen zur Auswahl eines Beraters für die unmittelbare Bewertung des Unternehmensprogramms und von Auftragnehmern für die Umsetzung konkreter Projekte im Rahmen des Programms.
E	<p>Ministerium für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung - Königlicher Erlass 708/2002 vom 19. Juli 2002. Ergänzende Maßnahmen zum Programm für die Entwicklung des ländlichen Raums betreffend die flankierenden Maßnahmen der GAP.</p>

<p>1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben):</p> <p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>	
F	<p>Mit der Dienstmitteilung DERF/DEPSE vom 13. August 2002 wurde die vorhergehende Dienstmitteilung vom 27. Juli 2001 annulliert und ersetzt. Sie hatte zum Ziel, die allgemeinen Grundsätze für Kontrollen im Bereich der Agrarmaßnahmen und für die Folgemaßnahmen zu aktualisieren.</p> <p>Zu diesem Zweck wird in der Dienstmitteilung insbesondere an die allgemeinen Bestimmungen der Artikel 58 bis 64 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 erinnert, wobei auch die neuesten Leitlinien aus dem Kommissionsdokument VI/10535/99 Rev. 7 bezüglich der Anwendung der Verwaltungssysteme, der Kontrollen und der in der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 vorgesehenen Sanktionen im Zusammenhang mit Maßnahmen zur ländlichen Entwicklung berücksichtigt wurden.</p> <p>In der Dienstmitteilung werden insbesondere der Inhalt der Verwaltungskontrollen, die Durchführung der Kontrollen vor Ort vor und nach der abschließenden Zahlung sowie der Begriff "Uregelmäßigkeit" präzisiert.</p>
IRL	<p>Frühpensionen</p> <p>Im Februar 2002 stimmte die Europäische Kommission einer förmlichen Abänderung des irischen Plans für die Entwicklung des ländlichen Raums zu, derzufolge die Einbeziehung von Witwen- und Witwerrenten in die Liste der staatlichen Altersversorgung, die als staatliche Ruhegehaltsregelung für Ruhegehaltsempfänger ab 66 Jahren definiert ist, beschränkt wurde.</p> <p>Die Abteilung "Alternative Enterprise Scheme" führte gleichzeitig mit der Abteilung für Viehzucht einige Kontrollen zur Einhaltung bewährter landwirtschaftlicher Praktiken (Good Farming Practice) ein.</p>
I	<p>Die Region Aostatal hat im Rahmen der Direktion Agrarpolitik und Entwicklung der Viehwirtschaft eine operative Einheit namens "Sistema azienda agricola" (System der landwirtschaftlichen Betriebe) eingerichtet, die sich mit der Koordinierung der erforderlichen Verwaltungs- und Informationsverarbeitungsverfahren zur Umsetzung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum befasst, um so ein integriertes und vereinfachtes System zur Verwaltung des regionalen Agrarsektors zu verwirklichen.</p> <p>Die Agenzia Regionale per le Erogazioni in Agricoltura della Regione Toscana (ARTEA) hat einige Handbücher über die Abwicklung der Verfahren zur Kontrolle der Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum herausgegeben (Verordnung (EG) Nr. 1257/99).</p> <p>Vor kurzem wurde die Agenzia Veneta per i Pagamenti in Agricoltura (AVEPA) eingerichtet, die vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft per Dekret vom 26.06.02 als Zahlstelle für die Interventionen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum der Region Venetien anerkannt wurde.</p> <p>Diese Agentur hat mit der AGEA eine Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben getroffen und arbeitet auf der Grundlage dieser Vereinbarung mit der Region Venetien an der Gewährung von Zahlungen im Zusammenhang mit allen Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/99.</p>

1.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben): Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
NL	<p>Die Vorschriften für die Verringerung der Beihilfe aus dem Programm zur Entwicklung des ländlichen Raums [Staatscourant (Staatsanzeiger) Nr. 15 vom 22. Januar 2002] sind am 1. Februar 2002 in Kraft getreten. Mit diesen Vorschriften wird Artikel 64 der Verordnung (EG) Nr. 445/2002 betreffend die Folgen der Nichteinhaltung von Verpflichtungen im Zusammenhang mit Beihilfen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums der Niederlande näher erläutert.</p>
	<p><u>Regelung für Beihilfen im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums für die Provinzen</u> [Staatscourant (Staatsanzeiger) Nr. 91, 2002]. Diese Regelung ersetzt die vorherigen Verordnungen der Provinzen zur Durchführung von Anhang 2 des Provinzprogramms (Provinciaal programma, POP).</p>
P	<p>Ausgleichszahlungen: Die Durchführungsverordnung Nr. 134/02 vom 9. Februar zur Änderung der Verordnung über die Anwendung der Intervention Ausgleichszahlungen, angenommen mit der Durchführungsverordnung Nr. 46-A/01 vom 25. Januar, durch die Einführung der Strafmaßnahmen infolge der Nichteinhaltung der Vorschriften bezüglich der guten landwirtschaftlichen Praxis in Artikel 12 Absatz 2.</p>
FIN	<p>Åland : Ein Gesetzentwurf betreffend die Finanzierung der Wirtschaft im ländlichen Raum wurde von der Regierung Ålands (<i>landskapsstyrelse</i>) im åländischen Parlament (<i>lagting</i>) eingebracht. Ein neues åländisches Gesetz (<i>landskapslag</i>) soll voraussichtlich 2003 in Kraft treten.</p> <p>Der Gesetzentwurf betrifft die Entwicklung im ländlichen Raum. Bei den Beihilfen, die von der EU kofinanziert werden, handelt es sich um Niederlassungsbeihilfen, Umweltbeihilfen und Beihilfen für benachteiligte Gebiete. Entsprechend dem Gesetzentwurf können nationale Investitionsbeihilfen bewilligt werden. Sie werden nicht von der EU kofinanziert.</p> <p>Mit dem Gesetz wird die bisherige åländische Gesetzgebung besser an die Rechtsvorschriften der EU angepasst. Das Gesetz schließt Bestimmungen über die verschiedenen Arten von Beihilfen, ihre Finanzierung, Verfahren bei Gewährung von Beihilfen, Überwachung und Kontrolle, Rückforderungen und Strafen ein. Zu den Rückforderungen wird im Gesetzentwurf vorgeschlagen, dass diese, wenn die Rückzahlung nicht freiwillig geleistet wird, in der Reihenfolge erfolgen wie im Gesetz über die Einziehung von Steuern und Abgaben durch Zwangsvollstreckung (FFS 367/1961) vorgesehen.</p>

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:

Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag

a) horizontale Entwicklungen (betreffend zwei oder mehr Strukturfonds)

B Entscheidung der wallonischen Regierung vom 18. Juli 2002 zur Organisation der Reform des Revisionsausschusses und der behördenübergreifenden Arbeitsgruppe OLAF, deren Rolle im Bericht 2001 beschrieben wurde. Für diese beiden Ausschüsse hat die Regierung beschlossen, die Behörden um die namentliche Berufung eines Vollvertreters sowie eines stellvertretenden Vertreters zu bitten, damit deren systematische Anwesenheit bei Sitzungen sichergestellt wird und die in ihrem Namen in der Sitzung beantragten Entscheidungen getroffen werden können; sie hat zudem eine Änderung der Geschäftsordnung des Revisionsausschusses und der behördenübergreifenden Arbeitsgruppe OLAF beschlossen, die vorsieht, dass Probleme, für die innerhalb von drei Monaten nach Prüfung durch den Revisionsausschuss oder die Arbeitsgruppe OLAF keine zufriedenstellende Lösung gefunden werden konnte, an den Ministerpräsidenten und den zuständigen Minister weitergeleitet werden, die der Regierung zur Notifizierung vorgeschlagen werden.

Der Außenminister verwies am 28.10.2002 nachdrücklich auf ein Verfahren zur Notifizierung und zur Nachverfolgung von Unregelmäßigkeiten entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1681/94. Das auf dieses Notifizierungsverfahren verweisende Dokument wurde an die verschiedenen Behörden des Finanzministeriums, das später durch interne Mitteilungen vom 28.10.2002 in den Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen (SPF Finances) übergang, weitergeleitet, wenngleich der Föderale Öffentliche Dienst Finanzen nicht für die Zuteilung von Mitteln aus den Strukturfonds zuständig ist. Mit dieser Bekanntmachung sollte jede Behörde die Möglichkeit erhalten, eventuelle Zusammenhänge zwischen dieser Mitteilung und einer anlässlich einer Steuerprüfung entdeckten Unregelmäßigkeit zu untersuchen und gegebenenfalls diesbezüglich zusammen mit den zuständigen regionalen Behörden genauere Überprüfungen in diesen Bereichen durchzuführen.

EL Im Jahr 2002 begann der Prozess einer ausführlichen Revision des Verfahrens zur Rückforderung von Beträgen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderprogramme ungerechtfertigterweise oder widerrechtlich gezahlt wurden, welche durch den gemeinsamen Ministererlass Nr. 2007892/461/27-5-98 angeordnet wurde. „Gemeinsamer Ministererlass (GME) zur Rückforderung der Beträge, die von nationalen Mitteln oder von Mitteln der Europäischen Union im Rahmen der Umsetzung gemeinschaftlicher Strategien gewährt wurden.“

Durch den neuen gemeinsamen Ministererlass, der jetzt erarbeitet wird, wird ein nationales System für haushaltspolitische Korrekturen nach den Bestimmungen der Kommissionsregelung Nr. 438/2001 verabschiedet. Gleichzeitig wird die Anpassung der „Verfahren zur Rückforderung“ an die neuen Institutionen und Bestimmungen des dritten gemeinschaftlichen Förderkonzeptes im gemeinschaftlichen und nationalen Rahmen versucht, welcher bezüglich der Verwaltung der Ausgaben der Struktur- und Kohäsionsfonds für die Planungsperiode 2000-2006 festgelegt wurde. Die Ausarbeitung des neuen Ministererlasses bezüglich der Rückforderung wird voraussichtlich im Jahre 2003, in kürzester Zeit, abgeschlossen worden sein.

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:

Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag

	<p>Die Zahlungsbehörde hat eine Stelle für die Beauftragung mit einer Studie zur „Analyse der Risiken bei der Auswahl einer Stichprobe der zu überprüfenden Tätigkeiten des dritten gemeinschaftlichen Förderkonzeptes“ ausgeschrieben, mit dem Ziel, eine Methodik zur Auswahl der Stichprobe der zu überprüfenden Tätigkeiten des dritten gemeinschaftlichen Förderkonzeptes zu entwickeln, die auf einer Analyse nach den Bestimmungen des Artikels 10 der Regelung EG 438/2001 beruht. Die Auswahl des Unternehmers erfolgte im Jahr 2002 und es wird damit gerechnet, dass die oben genannte Studie Ende März 2003 vorgelegt werden wird.</p>
	<p>In Zusammenarbeit mit der Verwaltungs- und Kontrollkommission hat die Zahlungsbehörde gemeinsame Fragebögen zur Kontrolle der Tätigkeiten des endgültigen Empfängers der Fördermittel sowie der Verwaltungssysteme der Sonderverwaltungsbehörden erstellt. Der Kontrollebene entsprechend werden diese von den Kontrollorganen einheitlich angewandt.</p>
F	<p>Durch den <u>Erlass Nr. 2002-633 vom 26. April 2002</u> wurde die Interministerielle Kommission für die Koordinierung der Kontrollen der mit Strukturfondsmitteln der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen (CICC-Fonds structurels) angewiesen, dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche zuständigen Verwaltungen ihren Verpflichtungen in Bezug auf die Kontrolle der mit Strukturfondsmitteln der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen nachkommen und sich der Effizienz der diesbezüglich eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu vergewissern.</p> <p>Die CICC-Fonds structurels legt den Gesamtrahmen für die Kontrollen fest und überwacht ihre Durchführung. Sie nimmt Buchprüfungen vor, wertet die Ergebnisse der von anderen Diensten durchgeführten Kontrollen aus und erstellt einen Jahresbericht über die Kontrollen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 vom 2. März 2001.</p> <p>Die CICC-Fonds structurels spricht den Ministerien gegenüber Empfehlungen zur Verbesserung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme aus, unterbreitet Vorschläge für geeignete Maßnahmen und wird über die Folgemaßnahmen auf dem Laufenden gehalten. Sie organisiert Absprachen mit den zuständigen Ministerien und sonstigen Ministerien, die sich für die Verwaltung und Kontrolle der mit Strukturfondsmitteln der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen interessieren. Darüber hinaus leitet sie das Netz der Kontrolleure.</p> <p>Sie koordiniert die nationalen Kontrollen und die Gemeinschaftskontrollen.</p> <p>Beim Abschluss der Intervention gibt sie die Gültigkeitserklärungen gemäß Artikel 15 und 17 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 vom 2. März 2001 ab.</p>
	<p><u>Durch Artikel 60 des Berichtigungshaushalts für 2002</u> (Gesetz Nr. 2002-1576 vom 30. Dezember 2002) wurde der CICC-Fonds structurels die Kontrollbefugnis gegenüber den Verwaltungs- und Zahlstellen für Strukturfondsmittel übertragen. Darunter fallen sowohl die Gebietskörperschaften als auch die zwischengeschalteten Stellen und die Verbindungsstellen sowie die Endbegünstigten der Strukturfondsmittel der Gemeinschaft.</p>

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:

Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag

	<p>Durch das <u>Rundschreiben des Premierministers vom 15. Juli 2002</u> wurden die Partnerschaft und die Projektbetreuung verstärkt und somit der Maßnahmenplanung und -durchführung neue Impulse verliehen. Des weiteren wurden in dem Rundschreiben die aus den Gemeinschaftsverordnungen erwachsenden Verpflichtungen in Bezug auf die Verwaltung und Kontrolle präzisiert, indem die Rollen und Aufgaben der verschiedenen Beteiligten genau festgelegt wurden.</p>
	<p>Durch die Rundschreiben der für die Verwaltung der Strukturfondsmittel zuständigen Ministerien vom 19. August und 27. November 2002 sowie das Rundschreiben des Premierministers vom 24. Dezember 2002 ist die Verwaltung der Strukturfondsmittel der Gemeinschaft vereinfacht worden.</p>
I	<p>Region Sizilien: Siehe Punkt 1.1.</p>
NL	<p><u>Gesetz über die Kontrolle europäischer Beihilfen (Wet toezicht Europese Subsidies, Wet TES):</u> In den Niederlanden ist am 1. Mai 2002 das Gesetz über die Kontrolle europäischer Beihilfen in Kraft getreten. Neben dem Rückgriffsrecht und der Anweisungsbefugnis ist in diesem Gesetz das Informationsrecht geregelt. Das Gesetz über die Kontrolle europäischer Beihilfen findet unter anderem Anwendung auf die Strukturfonds. Im Herbst 2003 wird dem Parlament ein Bericht über die Verwendung von EU-Beihilfen in dem Zeitraum von Mai bis Dezember 2002 einschließlich vorgelegt. Dezentrale Verwaltungsstellen, die unter das Gesetz fallen, werden die Ministerien über die von ihnen erhaltenen europäischen Beihilfen informieren. Zeitgleich mit dem Gesetz über die Kontrolle europäischer Beihilfen trat die achte Änderung des Gesetzes über die Verwaltung der Staatsgelder (Comptabiliteitswet) in Kraft. Mit dieser Gesetzesänderung erhielt der allgemeine Rechnungshof der Niederlande (Algemene Rekenkamer van Nederland) Befugnisse zur Kontrolle der EU-Beihilfen bis hin zum Endempfänger. In dem niederländischen Beitrag zu dem Jahresbericht in Bezug auf Artikel 280 des EG-Vertrags für den Zeitraum 2000 und 2001 wurden das Gesetz über die Kontrolle europäischer Beihilfen und die achte Änderung des Gesetzes über die Verwaltung der Staatsgelder erläutert.</p>
	<p><u>Vereinfachung:</u> Die Europäische Kommission arbeitet zurzeit an der Vereinfachung, Klarstellung, Koordinierung und Flexibilisierung der Verwaltung der Strukturpolitik für den Zeitraum 2000-2006. Das Ziel dieser Bemühungen ist es, die Umsetzung der Politik wirksamer und transparenter zu gestalten und die Verwaltung der Finanzen zu verbessern. Die Mitgliedstaaten, unter anderem die Niederlande, haben in diesem Zusammenhang um Vereinfachung ersucht. Die diesbezüglichen Maßnahmen werden erst nach 2002 in Kraft treten.</p>
	<p><u>Handbuch Überwachung und Kontrolle:</u> Überwachung und Kontrolle der Verwendung von EU-Beihilfen durch die Dienststellen der Ministerien wurden im Jahre 2002 verstärkt. Die Ministerien haben ein Handbuch Überwachung und Kontrolle erstellt.</p>

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:	
Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
	<p><u>Verordnung (EG) Nr. 438/2001:</u> Die Verordnung (EG) Nr. 438/2001 sieht eine Neugestaltung der Ausgabenerklärung vor. Der Anhang zu der "Ausgabenbescheinigung" enthält das Formular, in das wiedereingezogene Beträge einzutragen sind. Dieses Formular wurde eingeführt und kommt bei den städtischen Ziel 2- und URBAN 2-Programmen zur Anwendung. Bei den Ziel 3- und EQUAL-Programmen ist dies noch nicht der Fall, doch soll das Formular hier so bald wie möglich eingeführt werden. Bei den Programmen IIIB NWE und Nordsee sowie INTERREG C, die in die Zuständigkeit des Ministeriums für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt fallen, wird es hingegen schon benutzt.</p>
	<p><u>URBAN:</u> Bei den unter die Initiative URBAN 2 fallenden Städten ist die Regelung vergleichbar der der Ziel 2-Städte.</p>
P	<p>Da der Rechtsrahmen für das GFK III 2001 abgeschlossen wurde, der vor allem in folgenden Rechtsvorschriften besteht:</p> <p style="padding-left: 40px;">Gesetzesverordnung Nr. 168/01 vom 25. Mai zur Regelung der Arbeit des Nationalen Kontrollsystems (SNC) in Bezug auf die Verpflichtungen aus der Verordnung Nr. 438/01 vom 2. März, und</p> <p style="padding-left: 40px;">Durchführungsverordnung Nr. 684/01 vom 5. Juli über die Festlegung der Modalitäten für die Verbindung zwischen den einzelnen Kontrollebenen des SNC, insbesondere im Bereich der Planung, Ausführung und Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit, Informationsverbreitung, Prüfmethode und Mitteilung von Unregelmäßigkeiten an die EK,</p> <p>ging es 2002 hauptsächlich um die effektive Funktionsfähigkeit des Modells für die Verbindung zwischen den Stellen, die auf unterschiedlichen Ebenen Kontrollfunktionen ausüben, um die sich aus der geltenden Gemeinschaftsregelung ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen.</p> <p>Die zwischen den verschiedenen Akteuren hergestellten Koordinierungsformen sind unter Punkt 4.3 dieses Fragebogens aufgeführt.</p>
FIN	<p>Allgemein : siehe 1.1.</p>
	<p>Åland : Ålands Parlament hat mit Beschluss vom 29.4.2002 ein åländisches Gesetz über die Anwendung von Kapitel 29 Strafgesetzbuch in der Provinz Åland angenommen. Das Gesetz sieht vor, dass Vergehen, die sich gegen die staatliche Wirtschaft richten, auf Åland gemäß Kapitel 29 Strafgesetzbuch bestraft werden; dabei gilt die in der Republik Finnland verbindliche Fassung. Mit dem Gesetz sollen die finanziellen Interessen der Provinz und der Gemeinschaften geschützt werden. Es enthält die im Übereinkommen über die Betrugsbekämpfung geforderten Strafbestimmungen. Entsprechend dem Gesetz werden gegen die staatliche Wirtschaft gerichtete Vergehen in gleicher Weise bestraft, unabhängig davon, ob sich das Vergehen gegen die Provinz, die Republik Finnland oder die Europäischen Gemeinschaften richtet. Die neuen Bestimmungen des åländischen Gesetzes wurden mittels ÅFS Nr. 60/2002 durchgeführt.</p>

<p>1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:</p> <p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>	
	<p>Åland : das Parlament von Åland hat das Gesetz über die Revisionsbehörde der åländischen Regierung ergänzt, so dass externe Revisoren mit der Kontrolle der EG-Beihilfen betraut werden können. Dies bedeutet, dass mehrere Revisoren für die so genannten 5 %-Kontrollen und andere Kontrollen eingesetzt werden können. Die Ergänzung erfolgte mittels ÅFS Nr. 27/2002.</p>
S	<p>Schweden hat in diesem Zeitraum keine neuen Gesetze oder Verordnungen erlassen.</p> <p>Neue Entwicklungen gab es 2002 jedoch bei den Verwaltungsvorschriften. Die Innenrevision beim Zentralamt für Arbeit (Arbetsförmedlingen, AMS) wurde damit beauftragt, Abschlussbescheinigungen für Ziel 3 des Sozialfonds und EQUAL für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 auszustellen. Die Innenrevision beim Regierungspräsidium in Gävleborg wurde damit beauftragt, Bescheinigungen für Ziel 1 und 2 sowie für die Gemeinschaftsinitiativen Interreg IIIA, Interreg IIIB Nördliche Randgebiete, Leader + und Urban II sowie die Strukturbeihilfen für die Fischerei außerhalb von Ziel 1 auszustellen. Dieses Verfahren gilt nur, wenn sich die Verwaltungsbehörden in Schweden befinden. Für Interreg-Programme, bei denen die Verwaltungsbehörden in anderen Ländern angesiedelt sind, besteht keine Zuständigkeit. Ehemalige Interreg-Region Öresund.</p>
UK	<p>Ministerium für Handel und Industrie (DTI):</p> <p>Das Ministerium für Handel und Industrie (DTI) verfolgt in der Betrugsfrage eine Nulltoleranzpolitik. Im Bezugszeitraum wurden keine neuen Rechtsvorschriften erlassen, das DTI leistet jedoch weiterhin anderen Ministerien Hilfestellung und berät diese in Fragen der Erkennung und Meldung von Unregelmäßigkeiten. Das DTI nahm an einer Reihe von Sitzungen mit OLAF/GD REGIO teil, die im Dezember 2002 in England stattfanden. Bei diesen Treffen wurden die im Vereinigten Königreich geltenden Verfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten und die Folgemaßnahmen zu den Berichten vorgestellt.</p>
<p>b) Entwicklungen im Bereich des EFRE</p>	
B	<p>Zur Durchführung der Gegenkontrollen nach dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (SIGC) hinsichtlich der Agrarumweltmaßnahmen wurde ein Arbeitsverfahren zwischen der Bundesbehörde (Generaldirektion 3 des Ministeriums für Mittelschicht und Landwirtschaft) und der regionalen Behörde (Generaldirektion Landwirtschaft des Ministeriums der wallonischen Region) definiert und umgesetzt.</p>

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:

Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag

	<p>Veröffentlichung eines Vademekums für die zuständigen Behörden zur Umsetzung der vom EFRE mitfinanzierten Projekte hinsichtlich der von der Direktion Europäische Programme (DPEur) koordinierten Programme: Definition der förderfähigen Gebiete; Projektmanagement, Informationen für die DPEur, Kontrollen auf erster Ebene – Verordnungen Nr. 1260/1999 und 438/2001, Förderfähigkeit der Ausgaben, Arbeitsgruppen, sinnvolle Definitionen, vorrangige Vorschriften. Mit diesem Dokument sowie der unter 1.3a) aufgeführten CD-ROM kann die Kontrolle der erbrachten Leistung verstärkt werden, wodurch Betrug und Betrugsversuche besser erkannt werden können.</p>
	<p>Im Jahre 2002 wurde innerhalb der Verwaltung Finanzen und Haushalt die Dienststelle "Kontrolle der europäischen Strukturfonds" (Controle van de Europese Structuurfondsen) geschaffen. Diese Dienststelle hat die Aufgabe zu kontrollieren, ob die Ausgaben tatsächlich getätigt wurden, und berichtet unter anderem der für das Ziel 2- und das URBAN 2-Programm zuständigen Zahlstelle. Der dieser neuen Dienststelle vorstehende Generaldirektor hat auch die Aufgabe, dem Amt OLAF Unregelmäßigkeiten zu melden.</p>
	<p>Umsetzung der Empfehlungen, die aus der Prüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme durch die GD Regionalpolitik (im November 2001) hervorgegangen sind, von denen als wichtigste die vollständige Trennung der Kontrollaufgaben zu nennen ist</p>
	<p>Einführung der neuen Strukturen für den Programmzeitraum 2000-2006</p>
D	<p>Erarbeitung und Anpassung von Förderrichtlinien zur Durchführung der mit EFRE-Mitteln geförderten Maßnahmen.</p>
EL	<p>Förderung eines speziellen institutionellen Rahmens zur Durchführung von Tätigkeiten zur technischen Assistenz und Unterstützung sowie Verwaltung der entsprechenden Mittel. (Präsidialerlass 4/2002, Amtsblatt 3/Bd. A/14-01-02).</p> <p>Herausgabe eines Handbuchs zur technischen Assistenz und Unterstützung (März 2002).</p>
	<p>Dauerhafter Betrieb eines „Unterstützungsbüros“ für Fragen bezüglich eines Integrierten IT-Systems (IIT) und Anwendung einer speziellen Software (discoverer) zur leichteren Nutzung der verfügbaren Daten des IIT.</p>
	<p>Schaffung eines Rahmens für das Inkrafttreten der Maßnahmen bezüglich der MME bei den ПЕП (Gemeinsamer Ministererlass 192249/ EYS 4057, 19-08-2002, Amtsblatt 1079/B'/19-08-2002 und gemeinsamer Ministererlass Nr. 206883/ EYS 5066, 23/10/2002, Amtsblatt 1470/B'/21-11-02).</p>

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:	
Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
I	<p>Die Region Aostatal erlässt derzeit der Verwaltungsakt, mit dem die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 438/01 und der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 im Hinblick auf die Programme des Zeitraums 2000 – 2006 angenommen werden.</p> <p>Für das PGI URBAN II 2000 – 2006 gibt es eine lokale Kontrolle der ersten Ebene und eine Kontrolle der zweiten Ebene durch das Ministerium für Infrastruktur und Verkehr und das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen – Dienststelle Gemeinschaftliche Strukturfonds.</p> <p>In dem Programm sind (gemäß Art. 38 der Verordnung (EG) Nr. 1260/99) Prüfpfade vorgesehen, die von allen am Programm beteiligten Dienststellen und Sektoren angewandt werden.</p> <p>Die Koordinierung erfolgt durch regelmäßige Treffen des Intersektoralen Ausschusses.</p>
NL	<p><u>Handbuch Unregelmäßigkeiten</u>: Das Handbuch Unregelmäßigkeiten der Ministerien für Wirtschaft sowie für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei wurde im Jahre 2002 fertig gestellt und eingeführt. Dieses Handbuch gibt Auskunft über die Verfahren und die Vorschriften für die Meldung von Unregelmäßigkeiten. Das Handbuch wurde allen Vertragspartnern und Kontaktpersonen übermittelt, die mit dem Bereich Unregelmäßigkeiten in Berührung kommen. Das Ministerium für Wohnungswesen, Raumordnung und Umwelt hat das Handbuch der Ministerien für Wirtschaft sowie für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei als Grundlage für das eigene, die INTERREG-Programme betreffende Handbuch herangezogen. Vereinbarungsgemäß wird der Entwurf dem Amt OLAF demnächst übermittelt.</p>
	<p><u>Prüfung der Prüfungspläne</u>: Die unter das Ziel 2 fallenden Städte werden ihre Prüfungspläne vor Erstellen ihres Jahresberichts 2002 von der Prüfungsdienststelle des Ministeriums für Inneres und Angelegenheiten des Königreichs prüfen lassen.</p>
FIN	<p>Das Gesetz über die Entwicklung der Regionen (602/2002) und die Verordnung des Ministerrates (1225/2002) über die Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung der Regionen regeln die Bereitstellung von Finanzierungsmitteln im Geschäftsbereich des Innenministeriums. Sie beinhalten u. a. Verwaltungsvorschriften für die Gewährung und Auszahlung der Mittel, die Überwachung und Kontrolle sowie die Konsequenzen in Missbrauchsfällen, Gründe für die die Wiedereinziehung der Mittel und die Erhebung von Zuschlägen auf die eingezogenen Mittel.</p>
	<p>Åland : siehe a).</p>
c) Entwicklungen im Bereich des ESF	
B	<p>Annahme des Entwurfs des Dekrets zur Gründung der gemeinnützigen ESF-Agentur durch das flämische Parlament am 16. Oktober 2002</p> <p>Aufgabe der Agentur sind Verwaltung und Ausführung des Europäischen Sozialfonds</p>

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:

Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag

	<p>"Beschluss der Regierung der Französischen Gemeinschaft zur Festlegung der Durchführungsmodalitäten des Kooperationsabkommens hinsichtlich der Koordination und der Verwaltung der von der Europäischen Kommission gewährten Beihilfen in den Bereichen Humanressourcen und hinsichtlich der Bildung der ESF-Agentur, beschlossen in Brüssel am 2. September 1998 zwischen der wallonischen Regierung, der Regierung der Französischen Gemeinschaft und dem Kollegium der französischen Gemeinschaftskommission der Region Brüssel-Hauptstadt, verabschiedet per Dekret des Rates der Französischen Gemeinschaft vom 5. Mai 1999" angenommen am 4. September 2002.</p> <p>Mit diesem Beschluss werden die beiden getrennten Dienststellen "Verwaltung" und "Inspektion" eingerichtet.</p>
EL	<p>Mit dem gemeinsamen Erlass 118267/12-12-00 des Innenministeriums, des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Dezentralisierung, des Wirtschafts- und Finanzministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung und unter Anwendung der Vorschriften des Gesetzes 2860/00 zur „Verwaltung, Kontrolle und Überprüfung des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes und weitere Vorschriften“ wurde die Sonderverwaltungsbehörde für das nationale Programm „Beschäftigung und berufliche Ausbildung“ ins Leben gerufen.</p>
	<p>Mit dem gemeinsamen Erlass 80056/3-9-01 des Innenministeriums, des Ministeriums für öffentliche Verwaltung und Dezentralisierung, des Wirtschafts- und Finanzministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Sozialversicherung wurden die Direktionsstellen für die Planung und Durchführung von Projekten des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes, für Gemeinschaftsinitiativen und weitere Finanzierungen, für Kontrolle und Bewertung abgeschafft. Auch wurden Zuständigkeiten im Bereich der Kontrolle der Interventionen des GFK bezüglich der betrieblichen Programme und der Gemeinschaftsinitiativen für die Zeiträume 1898-1994 und 1994-1999 auf die Sonderverwaltungsbehörde des Programms für „Beschäftigung und berufliche Ausbildung“ übertragen.</p>
E	<p>Ministerium für Arbeit und Soziales - Königlicher Erlass 683/2002 vom 12. Juli 2002 zur Regelung der Aufgaben und Verwaltungsverfahren der Verwaltungsstelle für den Europäischen Sozialfonds (UAFSE):</p> <p style="text-align: center;">Festlegung der Aufgaben der UAFSE als Zahl- und Verwaltungsstelle sowie der Zuständigkeiten für die Kontrolle der vom ESF kofinanzierten Maßnahmen.</p> <p>Internes Verfahrenshandbuch der UAFSE. Beschreibung der Methode, nach der die UAFSE bei der Wahrnehmung ihrer Kontrollbefugnisse als Verwaltungs- und Zahlstelle verfahren muss.</p>

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:

Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag

IRL	Die nationalen Verwaltungsvorschriften wurden durch den Erlass der ESF-Rundschreiben PA5 und PA6 erweitert, mit denen die Strukturfondsverordnungen selbst sowie die vorangegangenen Rundschreiben der nationalen ESF-Behörde verbessert werden sollten. ESF PA5 bezieht sich auf zusätzliche von der ESF-Zahlstelle verlangte Zertifizierungserfordernisse, während ESF PA6 die Umsetzung verschiedener im Februar 2002 von der GD Beschäftigung veröffentlichter Empfehlungen aufgrund des Präventivprüfberichts der ESF-Zahlstelle, der Verwaltungsbehörde EHRD-OP (Programm Beschäftigung und Humanressourcen) und der Verwaltungsbehörde für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL betrifft.
I	<p>Die Region Aostatal erlässt derzeit der Verwaltungsakt, mit dem die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 438/01 und der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 im Hinblick auf die Programme des Zeitraums 2000 – 2006 angenommen werden.</p> <p>Die Gemeinde Mailand hat 2002 die folgenden Leitlinien angenommen:</p> <p>“Leitlinien für die Rechnungslegung und Bestätigung der Ausgaben”, angenommen per D.D.G. Nr. 10529 vom 5.6.2002 zur Änderung und Ersetzung von D.D.G. Nr. 5728 vom 27.03.2002.</p> <p>Die Leitlinien ermöglichen die regelmäßige Kontrolle der Ausgaben, die im Rahmen des ESF getätigt wurden, und die abschließende Bestätigung der Ausgabe durch einen Revisor, der im Register der Revisoren eingetragen ist.</p> <p>Für einige Projekte wurden wie in den vergangenen Jahren Kontrollausschüsse bestätigt bzw. benannt, an denen Mitglieder der Gemeinde oder der betroffenen Einrichtungen (Ministerien, Region, externe Überwachungsstelle) beteiligt sind. Der Ausschuss verfolgt das Projekt von Anfang bis Ende auf in der Regel monatlichen Sitzungen mit 7 bis 8 Teilnehmern; er wird eingerichtet, wenn dies in den Projektbekanntmachungen vorgesehen ist.</p> <p>In einigen Fällen findet wird die Übereinstimmung der Leistungen mit den Projektvorgaben von Angestellten der Gemeinde kontrolliert.</p>
A	Sonderrichtlinie EQUAL gemäß Punkt 6 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln des BMWA (seit Februar 2002 in Kraft).
FIN	Richtlinie des Arbeitsministeriums über die Vor-Ort-Prüfungen betreffend die Erbringung von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 (3870/0551/2002 TM).
	Åland : siehe a).

<p>1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:</p> <p>Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag</p>	
<p>UK</p>	<p>Ministerium für Arbeit und Pensionsvorsorge (DWP):</p> <p>Im Jahr 2002 führte das DWP verbesserte Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit der Überwachung und Kontrolle von ESF-Projekten ein. In enger Zusammenarbeit mit allen englischen Regionen wurde erreicht, dass die bestehende Beratung weiterentwickelt und der Notwendigkeit neuer und verbesserter ESF-Verwaltungsregelungen entsprochen wurde. Während dieses Zeitraums wurden folgende Verwaltungsverfahren eingerichtet:</p> <p style="padding-left: 40px;">Einführung neuer Systeme und Verfahren, zur Erfüllung der Verpflichtung, 5% des Programmwerts zu prüfen und darüber zu berichten</p> <p style="padding-left: 40px;">Verbesserte Verfahren zur Meldung von Unregelmäßigkeiten beim ESF an die Europäische Kommission</p> <p style="padding-left: 40px;">Einführung eines neuen Sicherungssystems, demzufolge ESF-Projekten zur Unterstützung des Zahlungsverfahrens ein jährliches Zertifikat von externen Behörden ausgestellt werden soll</p>
<p>d) Entwicklungen im Bereich des EAGFL, Abteilung Ausrichtung</p>	
<p>E</p>	<p>Ministerium für die öffentliche Verwaltung - Königlicher Erlass 355/2002 vom 12. April 2002. Der Erlass bezweckt die Änderung und Erweiterung der Basisorganisationsstruktur des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Ernährung:</p> <p>Der Generaldirektion für Entwicklung des ländlichen Raums erhält den Status einer Verwaltungseinheit für die Mittel des EAGFL-Ausrichtung, die im Rahmen der Zuständigkeiten des Ministeriums die allgemeine und gebietsbezogene Koordinierung der von der EU kofinanzierten Programme wahrnimmt.</p>
<p>F</p>	
<p>IRL</p>	<p>Das Landwirtschaftsministerium hat vor kurzem ein Risikomanagementsystem eingeführt. Mit Hilfe dieses Systems sollen die wichtigsten (strategischen, operativen, finanziellen und Reputations-) Risiken des Ministeriums bei der Erreichung seiner Ziele abgeschätzt und zur Vermeidung dieser Risiken Maßnahmen auf Ministeriums- sowie Abteilungsebene formuliert werden. Das System wurde in der ersten Jahreshälfte 2002 im Bereich Agrarzahungen eingeführt und betrifft alle vom EAGFL, Abteilung Ausrichtung finanzierten Ausgaben; es wurde seitdem auf andere Bereiche des Ministeriums ausgedehnt.</p>
	<p>Das Landwirtschaftsministerium hat bezüglich der finanziellen Überwachung und der Kontrollmaßnahmen für die Strukturfonds Leitlinien an die durchführenden Abteilungen und Stellen in Umlauf gebracht. Zusammen mit den beiden Regionalversammlungen, den Verwaltungsbehörden der beiden Regionalprogramme, wurden Seminare für alle an der Durchführung der Maßnahmen im Bereich EAGFL-Abteilung Ausrichtung Beteiligten veranstaltet, in denen die Erfordernisse umfassend erläutert wurden.</p>

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:	
Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag	
	Im Jahr 2002 wurden Finanzmanagement- und Kontrollverfahren für die aus dem EAGFL (Ausrichtung) kofinanzierten forstwirtschaftlichen Maßnahmen im Rahmen des operativen Regionalprogramms finalisiert und durchgeführt.
I	Die Region Toskana hat gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 438/01 den Bericht über die Modalitäten der Verwaltung und Kontrolle des EPPD für die Gemeinschaftsmaßnahme LEADER PLUS ausgearbeitet und den Dienststellen der Europäischen Kommission vorgelegt. Die Region Aostatal erlässt derzeit den Verwaltungsakt, mit dem die Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 438/01 und der Verordnung (EG) 1681/94 im Hinblick auf die Programme des Zeitraums 2000 – 2006 angenommen werden.
NL	Das unter Punkt 1.3 b) genannte Handbuch Unregelmäßigkeiten bezieht sich auch auf den EAGFL, Abteilung Ausrichtung.
A	Neu: Sonderrichtlinie LEADER Plus (Zl. 26.100/01-II/6/02); VO 445/2002
FIN	Åland : siehe a).
e) Entwicklungen im Bereich des FIAF	
IRL	Anfang 2002 stellte die Abteilung für den Nationalen Entwicklungsplan und die EU-Strukturfonds zusammen mit der Innenrevision des Ministeriums für Marine und natürliche Ressourcen den Durchführungsbehörden und ministeriellen Dienststellen die Finanzmanagement- und Kontrollverfahren für den FIAF 2000-2006 vor. Alle Bereiche des Finanzmanagements wurden behandelt. Mit ministeriellem Rundschreiben FIFG/1-2001 wurden alle am Programm beteiligten Personen informiert.
NL	Das unter Punkt 1.3 b) genannte Handbuch Unregelmäßigkeiten bezieht sich auch auf den FIAF.
P	Die portugiesischen Behörden haben eine Liste mit neue (2002) Erlasse und Ministerialerlasse mitgeteilt.
FIN	Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten über die Strukturförderung im Bereich der Speisefischhaltung (FIAF) betreffend die Wiedereinziehung von Mitteln (3363/701/2000 vom 14.10.2002) mit Instruktionen zur Analyse von Missbrauchsfällen und Straftaten, die zur Wiedereinziehung von Mitteln führen, zur Berichterstattung und zur Beitreibung der Mittel u. a.
	Åland : siehe a).
UK⁹	
f) Entwicklungen im Bereich des Kohäsionsfonds	

1.3 STRUKTURPOLITISCHE MAßNAHMEN:

Neue Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und/oder Verwaltungsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag

IRL	Im Dezember 2002 erließ das Finanzministerium mit Rundschreiben 41/2002 eine Leitlinie zur Durchführung der Bestimmungen der Kommissionsverordnung 1386/2002 (Management- und Kontrollsysteme und Finanzkorrekturen bei erstmals nach dem 1. Januar 2000 bewilligten und aus dem Kohäsionsfonds unterstützten Projekten). Zweck des Rundschreibens war die Festlegung des Verfahrens, nach dem Irland die Bestimmungen der Verordnung 1386/2002 über die aus dem Kohäsionsfonds getätigten Ausgaben umsetzen wird. In dem Rundschreiben werden die von zwischengeschalteten Stellen und Durchführungsbehörden zwingend einzuhaltenden Verfahren in Bezug auf (i) Bearbeitung und Bestätigung von Zahlungsansprüchen aus dem Kohäsionsfonds und (ii) Einrichtung der erforderlichen Finanzkontrollsysteme erläutert.
P	In Anwendung der Verordnung Nr. 1164/94 vom 16. Mai mit den durch die Verordnungen Nr. 1264/99 und 1265/99, beide vom 21. Juni, eingeführten Änderungen wurde die Gesetzesverordnung Nr. 17/02 vom 29. Januar zur Regelung der Funktionsweise der Kontrolle des Kohäsionsfonds als Bestandteil des SNC des GFK III veröffentlicht.

2. RECHTSVORSCHRIFTEN ZUR UMSETZUNG DES ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFTEN

2.1	Verfahrensstand: Ratifizierung des zweiten Protokolls zum Übereinkommen vom 26. Juli 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften¹⁰
B	12.03.2002
DK	2.10.2000
D¹¹	
EL¹²	26.07.2000
E	20.01.2000
F	4.08.2000
IRL	3.06.2002
I¹³	
L	
NL	28.03.2002
A	
P¹⁴	15.01.2001
FIN₁₅	
S¹⁶	12.03.2002
UK	11.10.1999

2.2.	Neue Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von 1995 und seiner Protokolle¹⁷. Noch nicht durch nationale Vorschriften abgedeckte Aspekte oder Vorschriften, gegebenenfalls aufgetretene Schwierigkeiten
B ¹⁸	
DK ¹⁹	
D	<p>Am 30. August 2002 trat das, Gesetz zur Ausführung des Zweiten Protokolls vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, der Gemeinsamen Maßnahme betreffend die Bestechung im privaten Sektor vom 22. Dezember 1998 und des Rahmenbeschlusses vom 29. Mai 2000 über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschungen im Hinblick auf die Einführung des Euro“ vom 22. August 2002 (BGBl 2002 I, S. 3387) in Kraft. Im Hinblick auf das Zweite Protokoll wurde der Anwendungsbereich des § 261 Strafgesetzbuch (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte) bezüglich Erträgen aus Bestechlichkeit und Bestechung auf entsprechende Bestechungshandlungen gegenüber Gemeinschaftsbeamten und Amtsträgern von EU-Mitgliedstaaten ausgedehnt. Des weiteren wurde der Personenkreis des § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz (Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen), dessen Verhalten die Verhängung einer Geldbuße gegen juristische Personen auslösen kann, erweitert: Er erstreckt sich jetzt generell auf solche Personen, die für die Leitung des Betriebs oder Unternehmens verantwortlich handeln, wozu auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung gehört. Eine weitere Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 30 Ordnungswidrigkeitengesetz dient der Erfassung sämtlicher rechtsfähiger Personengesellschaften. Darüber hinaus wurde das Höchstmaß der Geldbuße bei vorsätzlichen Straftaten von 500.000,-- EURO auf 1 Million EURO angehoben.</p> <p>Das Vertragsgesetz zu dem Zweiten Protokoll wurde am 21. Oktober 2002 ausgefertigt und am 21. Oktober 2002 verkündet (BGBl. 2002 II S. 2722). Durch dieses „Gesetz zu dem Zweiten Protokoll vom 19. Juni 1997 zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften“ wurde die Zuständigkeit des EuGH sowie das Vorlagerecht deutscher Gerichte bzw. die Vorlagepflicht funktionell letztinstanzlich zuständiger deutscher Gerichte auf Anwendungsbereiche des Zweiten Protokolls ausgedehnt.</p>
F	Es wurde die Verordnung Nr. 2002-1499 vom 18. Dezember 2002 zur Bekanntmachung des Übereinkommens vom 26. Juli 1995 zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften erlassen.
IRL ²⁰	

<p>2.2.</p>	<p>Neue Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von 1995 und seiner Protokolle¹⁷. Noch nicht durch nationale Vorschriften abgedeckte Aspekte oder Vorschriften, gegebenenfalls aufgetretene Schwierigkeiten</p>
<p>I</p>	<p>Italien hat 2002 keine neuen Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von 1995 und seiner Protokolle getroffen.</p> <p>Das Übereinkommen, das Erste Protokoll und das Protokoll betreffend die Auslegung des Übereinkommens im Wege der Vorabentscheidung wurden mit dem Gesetz Nr. 300 vom 29. September 2000 ratifiziert, mit dem auch die zuvor geltenden Vorschriften geändert wurden. Aufgrund dieser Rechtsakte werden alle Vorschriften durch nationale Maßnahmen abgedeckt, bis auf die Vorschriften des Protokolls über die Auslegung des Übereinkommens im Wege der Vorabentscheidung; in Bezug auf diese Vorschriften hat das Gesetz Nr. 300/00 die Regierung mit dem Erlass von Durchführungsvorschriften beauftragt, was allerdings noch nicht geschehen ist.</p> <p>Das Zweite Protokoll wurde zwar noch nicht ratifiziert, aber sein Inhalt wird – wie bereits unter Punkt 2.1. ausgeführt – nahezu vollständig durch die geltende Gesetzgebung umgesetzt. Der einzige Aspekt, der nicht geregelt wird, ist die Verantwortlichkeit der juristischen Personen für das Delikt der Geldwäsche.</p>
<p>NL</p>	<p>Das Übereinkommen aus dem Jahre 1995 und die zugehörigen Protokolle wurden, soweit dies erforderlich war, in nationales Recht übernommen.</p> <p>Um die aus dem Übereinkommen aus dem Jahre 1995 und den zugehörigen Protokollen erwachsenen Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen wurden seit 2001 neue Pönalisierungen in die nachstehend bezeichneten Teile des Strafgesetzbuchs aufgenommen:</p> <p style="padding-left: 40px;">Mit Artikel 323 Buchstabe a wurde eine gesonderte Pönalisierung des Betrugs mit EU-Beihilfen eingeführt.</p> <p style="padding-left: 40px;">Die (Korruptions-) Artikel 177, 177 Buchstabe a und 362, 363 und 364 Buchstabe a des Strafgesetzbuches wurden angepasst und können sich nun auch auf Beamte anderer Mitgliedstaaten oder Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften beziehen. Außerdem wurden die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit in Zusammenhang mit dem Übereinkommen aus dem Jahre 1995 und dem ersten Protokoll zu diesem Übereinkommen erweitert.</p> <p style="padding-left: 40px;">In Bezug auf das zweite Protokoll ist darauf hinzuweisen, dass die Niederlande seit 1976 eine allgemeine Regelung der strafrechtlichen Haftung juristischer Personen haben. Außerdem ist anzumerken, dass das Land seit 2001 die Geldwäsche von Einkünften aus Straftaten gesondert (nicht in Verbindung mit der Straftat der Hehlerei) unter Strafe stellt.</p> <p>Schließlich wurde das Protokoll, das die Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs regelt, in den Niederlanden in Gesetzesartikel umgesetzt, die Richter dazu verpflichten, sich in einer Rechtssache, in der keine Berufung eingelegt werden kann, bei der sie jedoch der Meinung sind, dass bestimmte Artikel der Verträge der Auslegung bedürfen, an den Europäischen Gerichtshof zu wenden.</p>

2.2.	Neue Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von 1995 und seiner Protokolle¹⁷. Noch nicht durch nationale Vorschriften abgedeckte Aspekte oder Vorschriften, gegebenenfalls aufgetretene Schwierigkeiten
A ²¹	<p>Die einzige noch nicht umgesetzte Maßnahme ist die <u>Einführung einer Verantwortlichkeit juristischer Personen</u>, die im Zweiten Protokoll vorgesehen ist. Für die Umsetzung dieser Verpflichtung sieht das Zweite Protokoll nach Art. 18 Abs. 2 für Österreich eine Frist von fünf Jahren ab Annahme des Rechtsakts vor. <u>Zur Einführung einer strafrechtlichen Verantwortlichkeit juristischer Personen ist in Aussicht genommen, einen Entwurf in Anlehnung an die internationalen Vorgaben (EU, Europarat, OECD, UNO) noch im Laufe des ersten Halbjahres 2003 zur allgemeinen Begutachtung zu versenden, sodass eine Ratifikation des Zweiten Protokolls noch vor Ende des Jahres 2003 erfolgen könnte.</u></p>

2.2. Neue Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von 1995 und seiner Protokolle¹⁷. Noch nicht durch nationale Vorschriften abgedeckte Aspekte oder Vorschriften, gegebenenfalls aufgetretene Schwierigkeiten

P Obwohl das Übereinkommen und die jeweiligen Protokolle unmittelbar gelten, wurden in dieser Angelegenheit die folgenden Verfügungen verabschiedet:

Gesetz Nr. 5/02 vom 11. Januar zur Festlegung eines Bündels von Maßnahmen zur Bekämpfung der organisierten und der Wirtschafts- und Finanzkriminalität in Form der Errichtung von Sonderregelungen zur Beschaffung von Beweismitteln, zum Bruch des Berufsgeheimnisses und zum Vermögensverlust zugunsten des Staates in Bezug auf eine bestimmte Art von Gesetzesübertretungen, wie Korruption, Geldwäsche, kriminelle Vereinigungen und Schmuggel, sofern in organisierter Form ausgeführt. Insbesondere wurde festgelegt, dass

1) das Berufsgeheimnis der Angehörigen der Verbandsorgane der Kreditinstitute und Finanzgesellschaften sowie der Bediensteten der Finanzverwaltung aufzugeben ist, wenn die für die Verfahrensführung zuständige Justizbehörde der Meinung ist, dass die entsprechenden Informationen der Wahrheitsfindung dienen können;

2) im Falle der Verurteilung wegen einer der vorstehend genannten Straftaten davon ausgegangen wird, dass die Differenz zwischen dem Wert des Vermögens des Beschuldigten und dem, was als sein rechtmäßiges Einkommen glaubwürdig wäre, einen wirtschaftlichen Vorteil darstellt.

Gesetz Nr. 10/02 vom 11. Februar zur Vervollkommnung von Rechtsvorschriften zur Verhinderung und Bestrafung der Wäsche von aus kriminellen Aktivitäten stammendem Geld. Hervorzuheben sind

1) die Verpflichtung für Buchhaltungssachbearbeiter, externe Prüfer und Geldtransportunternehmen, die bei der Buchführung oder -prüfung von Unternehmen, Gesellschaften und Kunden und bei der Beförderung und Bewachung von Gütern Hilfe leisten, der zuständigen Justizbehörde mitzuteilen, wenn die jeweiligen Werte, die Häufigkeit, die finanzielle Situation der Beteiligten oder die verwendeten Zahlungsmittel Anlass zum Verdacht auf eine Wäsche von Geld oder anderer Güter oder Produkte geben;

2) die Verpflichtung für Notare, Registerführer oder ganz allgemein Stellen, die am Verkauf oder Kauf von Immobilien, an Wirtschaftsunternehmen, Vorgängen in Bezug auf Fonds, Wertpapiere oder andere Aktiva, der Einrichtung oder Führung von Bankkonten, Sparguthaben oder Wertpapieren, der Gründung, Nutzung oder Führung von Unternehmen beteiligt sind, die zuständigen Justizbehörden von Umständen zu unterrichten, bei denen sie aus den unter Punkt 1 genannten Gründen Anlass zum Verdacht auf eine Wäsche von Geld oder anderer Güter oder Produkte haben;

3) die Pflicht der Identifizierung im Hinblick auf Ferntransaktionen im Wert von mehr als 12 469,95 €, wobei die Daten über einen Zeitraum von zehn Jahren aufzubewahren sind.

2.2.	<p>Neue Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von 1995 und seiner Protokolle¹⁷. Noch nicht durch nationale Vorschriften abgedeckte Aspekte oder Vorschriften, gegebenenfalls aufgetretene Schwierigkeiten</p>
<p>FIN</p>	<p>Finnland hat im Jahre 2002 Maßnahmen zur Umsetzung des Protokolls zum Übereinkommen von 1995 getroffen.</p> <p>Die Umsetzung des Protokolls in nationales Recht erfolgte mittels eines sog. Blankettgesetzes, des Gesetzes über die Umsetzung von Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Umsetzung des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (1191/2002).</p> <p>Die in dem Protokoll geforderten Gesetzesänderungen wurden in einem Regierungsentwurf zur Reform der strafrechtlichen Vorschriften (HE 53/2002, vp) eingebracht, der Vorschläge im Hinblick auf das Protokoll enthält und im November 2002 im Finnischen Reichstag verabschiedet wurde. Das entsprechende Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches wurde am 31.01.2003 bestätigt (61/2003). Es tritt am 01.04.2003 in Kraft.</p> <p>Aufgrund des Protokolls wurde die strafrechtliche Verantwortung von juristischen Personen auf den Bereich der Steuerhinterziehung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaften ausgedehnt. Darüber hinaus wurden der Versuch der Geldwäsche sowie die Komplottbildung zur Durchführung der Geldwäsche in besonders schweren Fällen unter Strafe gestellt. Mit Datum des 17.02.2003 hat Finnland die Genehmigungsurkunde zum Protokoll an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union übermittelt</p>
<p>S²²</p>	
<p>UK₂₃</p>	

3. ORGANISATION DER FÜR DEN SCHUTZ DER FINANZIELLEN INTERESSEN DER GEMEINSCHAFTEN ZUSTÄNDIGEN DIENSTSTELLEN

Die nachstehenden Übersichtstabellen enthalten die geschätzte Anzahl Personen (in Vollzeitäquivalent), die in den Mitgliedstaaten im Berichtszeitraum mit den verschiedenen Arten von Kontrollen in den jeweiligen Bereichen (Eigenmittel, Agrarausgaben und Strukturmaßnahmen) betraut waren.²⁴

3.1 Traditionelle Eigenmittel

Nachstehende Tabelle enthält Angaben zum Personal, das die Mitgliedstaaten mit den jeweiligen Kontrollaufgaben (Ex ante Kontrolle, Ex post Kontrolle und Untersuchung zur Betrugsbekämpfung) im Bereich der traditionellen Eigenmittel betraut haben

Unter Berücksichtigung möglicherweise unterschiedlicher Auslegungen der Definitionen im Fragebogen durch die Mitgliedstaaten, sollten die folgenden Ergebnisse mit Vorsicht interpretiert werden.

Tabelle 3.1. Traditionelle Eigenmittel : für Kontrollen eingesetztes Personal pro Mitgliedstaat für die drei Typen Kontrollen²⁵

	Ex-ante	%	Ex-post	%	Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung ²⁶	%	Insgesamt	Zu kontrollierender Haushalt (M. €) ²⁷	Zu kontrollierendes Budget pro Kontrollperson (M. €)
		(1)/(7)		(3)/(7)		(5)/(7)			
B	801	74,7 %	154	14,4 %	116,2	10,8 %	1 072	1 247,1	1,16 %
DK	45	38,8 %	49	42,2 %	22 ²⁸	19 %	116	290,9	2,51 %
D	12 650 ²⁹	98,7 %	170 ³⁰	1,3 %	- ³¹		12 820	3 148,7	0,25 %
EL	2 200 ³²	54,9 %	338 ³³	8,4 %	1 470 ³⁴	36,7 %	4 008	182,	0,05 %
E	512	30,6 %	434	26 %	726	43,4 %	1 672	904,6	0,54 %
F	8 246 ³⁵	92,4 %	580	6,5 %	97 ³⁶	1,1 %	8 923	1 509,4	0,17 %
IRL	222	58,9 %	99	26,3 %	56	14,9 %	377	160,1	0,42 %
I	8 221	78,3 %	808	7,7 %	1 471	14 %	10 500 ³⁷	1 398,9	0,13 %
L								20	
NL							5 505 ³⁸	1 745,7	0,32 %

A	672 ³⁹	40 %	644 ⁴⁰	38,3 %	364 ⁴¹	21,7 %	1 680	228,7	0,14 %
P	610	83,4 %	100	13,7 %	21 ⁴²	2,9 %	731	165,6	0,23 %
FIN	649 ⁴³	88,3 %	41	5,6 %	45 ⁴⁴	6,1 %	735	118,3	0,16 %
S	470	86,1 %	50	9,2 %	26 ⁴⁵	4,8 %	546	360,2	0,66 %
UK	850	47,7 %	919	51,6 %	13	0,7 %	1 782	3 109	1,74 %
Insgesamt ⁴⁶	36 148	80,4 %	4 387	9,8 %	4 427	8,8 %	50 467	14 589	0,29 %

3.2 Agrarausgaben

Nachstehende Tabelle enthält Angaben zum Personal, das die Mitgliedstaaten mit den jeweiligen Kontrollaufgaben (Ex ante Kontrolle, Ex post Kontrolle und Untersuchung zur Betrugsbekämpfung) im Bereich der Agrarausgaben betraut haben.

Unter Berücksichtigung möglicherweise unterschiedlicher Auslegungen der Definitionen im Fragebogen durch die Mitgliedstaaten, sollten die folgenden Ergebnisse mit Vorsicht interpretiert werden.

Tabelle 3.2. Agrarausgaben : für Kontrollen eingesetztes Personal pro Mitgliedstaat für die drei Typen Kontrollen⁴⁷

	(1)	(2) = (1)/(7)	(3)	(4) = (3)/(7)	(5)	(6) = (5)/(7)	(7) = (1)+(3)+(5)	(8)	(9) = (8)/(7)
	Ex ante	%	Ex post	%	Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung ⁴⁸	%	Insgesamt	Zu kontrollierender Haushalt (M. €) ⁴⁹	Zu kontrollierendes Budget pro Kontrollperson (M. €)
B	773 ⁵⁰	75,8	184 ⁵¹	18	64 ⁵²	6,2	1 021	937,9	0,92
DK	277	89,6	30	9,7	2 ⁵³	0,6	309	1 112,0	3,60

D	3 665 ⁵⁴	98,9	40 ⁵⁵	1,1	- ⁵⁶		3 705	5 861,7	1,58
EL	587 ⁵⁷	90,0	50 ⁵⁸	7,7	15 ⁵⁹	2,3	652 ⁶⁰	2 613,5	4,01
E¹²¹	526	76,9	158	23,1			684 ⁶¹	6 184,5	9,04
F	2 241 ⁶²	97,4	29 ⁶³	1,3	31 ⁶⁴	1,3	2 301	9 230,1	4,01
IRL	902 ⁶⁵	90,4	85 ⁶⁶	8,5	11 ⁶⁷	1,1	998	1 584,5	1,59
I	643	52,1	235	19	357	28,9	1 235 ⁶⁸	5 343,8	4,33
L									
NL	401	89,8	33,5	7,5	12	2,7	447 ⁶⁹	1 111,8	2,49
A	1 023 ⁷⁰	86,2	20 ⁷¹	1,7	144 ⁷²	12,1	1 187	1 052,6	0,89
P	533	95,2	27	4,8	0	0%	560	875,0	1,56
FIN	182,9	78,3	5,8	2,5	45 ⁷³	19,3	234 ⁷⁴	815,0	3,49
S	149 ⁷⁵	92,5	6 ⁷⁶	3,7	6 ⁷⁷	3,7	161	780,1	4,86
UK	2 396	87,2	314	11,4	38	1,4	2 748 ⁷⁸	3 998,8	1,46
Total	14 299	88,0	1 218	7,5	724	4,5	16 240	41 502,1	2,56

3.3 Strukturpolitische Maßnahmen

Nachstehende Tabelle enthält Angaben zum Personal, das die Mitgliedstaaten mit den jeweiligen Kontrollaufgaben (Ex ante Kontrolle, Ex post Kontrolle und Untersuchung zur Betrugsbekämpfung) im Bereich der Strukturmaßnahmen betraut haben.

Unter Berücksichtigung möglicherweise unterschiedlicher Auslegungen der Definitionen im Fragebogen durch die Mitgliedstaaten, sollten die folgenden Ergebnisse mit Vorsicht interpretiert werden.

Strukturpolitische Maßnahmen : für Kontrollen eingesetztes Personal pro Mitgliedstaat für die drei Typen Kontrollen⁷⁹

	(1)	(2) = (1)/(7)	(3)	(4) = (3)/(7)	(5)	(6) = (5)/(7)	(7) = (1)+(3)+(5)	(8)	(9) = (8)/(7)
	Ex ante	%	Ex post	%	Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung⁸⁰	%	Insgesamt	Zu kontrollierender Haushalt (M. €)⁸¹	Zu kontrollierendes Budget pro Kontrollperson (M. €)
B	143 ⁸²	86,3 %	23 ⁸³	13,7 %	- ⁸⁴		166	155,9	0,94
DK	54 ⁸⁵	48,9%	44 ⁸⁶	39,8 %	13 ⁸⁷	11,3 %	111	40,9	0,37
D	1 879 ⁸⁸	79,8 %	475 ⁸⁹	20,2 %			2 354 ⁹⁰	3 635,6	1,54
EL	63 ⁹¹	34,6 %	119 ⁹²	65,4 %			182 ⁹³	2 940,1	16,15
E¹²²	236	49,6 %	240	50,4 %			476 ⁹⁴	7 141,7	15,00
F								1 475,9	
IRL	480 ⁹⁵	56,4 %	360 ⁹⁶	42,3 %	11 ⁹⁷	1,3 %	851 ⁹⁸	624,9	0,73
I	575	64,8 %	140	15,8 %	173	19,5 %	888 ⁹⁹	2 707,2	3,05
L								4,6	
NL¹⁰⁰	46 ¹⁰¹	51,5 %	42 ¹⁰²	46,9 %	2 ¹⁰³	1,7 %	89	225,8	2,53
A	366 ¹⁰⁴	95,9 %	16 ¹⁰⁵	4,1 %	- ¹⁰⁶		382 ¹⁰⁷	206,4	0,54
P	11 ¹⁰⁸	6,1 %	170	93,9 %	0		181	1 969,8	10,88
FIN	249 ¹⁰⁹	83,5 %	37 ¹¹⁰	12,2 %	13 ¹¹¹	4,3 %	299	83,6	0,28
S	251	89 %	25	8,9 %	6 ¹¹²	2,1 %	282	135,6	0,48
UK	248	48,6 %	200	39,3 %	62	12,2 %	510	1 091,4	2,14
Insgesamt	4 600	68 %	1 890	27,9 %	279	4,1 %	6 769	20 958,9	3,10

4. KOORDINIERUNG DER DIENSTSTELLEN IM MITGLIEDSTAAT

4.1. Eigenmittel:	
Neue Maßnahmen zur Koordinierung der verschiedenen Dienststellen im Mitgliedstaat¹¹³	
B	<p>Das am 20. Juli 2000 zwischen dem Finanz- und dem Justizministerium beschlossene Kooperationsprotokoll zur Bekämpfung von Großbetrug bei Mineralöl sah die Bildung einer Unterstützungsgruppe innerhalb der Direction Nationale des Recherches des douanes et accises in Brüssel vor.</p> <p>Es kam zur Unterzeichnung eines Nachtrags zum ursprünglichen Protokoll durch den Finanz-, den Justiz- und den Innenminister sowie den für die Vereinfachung der Steuerverfahren und die Bekämpfung des Steuergroßbetrugs zuständigen Regierungskommissar. Dieser Nachtrag, der die Kriminaldirektion offiziell in die Koordinierungsstruktur des Protokolls einband, wurde Anfang 2002 von den betroffenen Behörden genehmigt.</p> <p>Ein Mitglied der Bundespolizei wird einstweilig zur Unterstützungsgruppe beordert.</p>
	<p>Die Ratsentscheidung vom 6. Dezember 2001 zur Ausweitung des Mandats von Europol zur Bekämpfung schwerer Fälle internationaler Kriminalität, wie sie im Anhang zum Europol-Übereinkommen aufgezählt sind (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 362 vom 18. Dezember 2001), trat am 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>Wenn diese Entscheidung auch als solche nicht zu neuen Verwaltungsvorschriften geführt hat, so beeinflusst sie dennoch die Rolle der Zollverbindungsbeamten gegenüber dem Sitz von Europol und der nationalen Europol-Stelle.</p> <p>Seit der Annahme dieser Entscheidung deckt das Mandat von Europol nämlich Bereiche wie die Fälschung von Verwaltungsdokumenten und den Handel mit Fälschungen sowie Betrug ab.</p>
EL	<p>Einsetzung einer Kommission zur Schaffung eines gemeinsamen IT-Systems bei der Generalzolldirektion für den Bedarf sämtlicher Kontroll- und Untersuchungsbehörden. Bei der Schaffung eines solchen Systems wird man sich voraussichtlich auch mit Fragen der Koordination befassen müssen.</p>
F	<p>Alle Verwaltungskontrollen und -untersuchungen in diesem Bereich erfolgen durch die französische Zollverwaltung, so dass es keiner Koordinierung mit anderen Verwaltungen, sondern lediglich einer internen Koordinierung bedarf.</p>
	<p>Die Stellen der Generaldirektion Zoll und indirekte Steuern wurden mit Erlass vom 30. April 2002 umstrukturiert. Es wurde eine für die Kontrollpolitik zuständige Stelle geschaffen, um zu besser koordinierten und somit effizienteren Zollkontrollen zu gelangen.</p>

	<p>Am 27. November 2002 ist in der Zollverwaltung eine Dienstanweisung ergangen, die auf die bessere Behandlung, Auswertung und Überwachung der AM-Fälle abzielt (Amtshilfe-Meldungen des OLAF an die Mitgliedstaaten aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Unterstützung in Zoll- und Agrarangelegenheiten). Ziel ist die Aufstellung eines für jeden Zollakteur geltenden allgemeinen Handlungsrahmens, der es erlaubt, die für die operative Zusammenarbeit mit dem OLAF maßgeblichen Bestimmungen an die Gegebenheiten der nationalen, regionalen und lokalen Ebene anzupassen. Die GDGDI (Generaldirektion Zoll und indirekte Steuern) ist nunmehr die nationale Behörde, die für die Kontakte mit den anderen Mitgliedstaaten und dem OLAF aufgrund der Verordnung Nr. 515/97 zuständig ist.</p>
	<p>Das Justizministerium hat in einem Rundschreiben vom 18. Dezember 2002 zum Thema Strafrecht und Betrug zum Nachteil der Gemeinschaft die Richter und Staatsanwälte darauf hingewiesen, dass sie mit der Zollfahndung Kontakt aufnehmen sollten, sobald ein Betrugsverdacht die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft betrifft.</p> <p>Artikel 343a des französischen Zollkodex verpflichtet die Justizbehörde, den Zollstellen alle Informationen über Delikte zu übermitteln, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, insbesondere über Delikte, die gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft gerichtet sind (Eigenmittel, EAGFL, Garantie), und zwar unabhängig davon, welches Verfahren anhängig ist.</p>
IRL	<p>Es wurden keine neue Maßnahmen getroffen. Die Zusammenarbeit in Bereichen von gemeinsamem Interesse mit dem Criminal Assets Bureau und dem Garda (Police) Bureau of Fraud Investigations, GBFI (Polizeiamt für Betrugsermittlung), wurde fortgesetzt.</p>

<p>I</p>	<p>Auf regionaler Ebene:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Region Toskana hat am 23.04.02 ein Übereinkommen mit dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen unterzeichnet: <p>Dieses Rahmenübereinkommen sieht kurzgefasst Folgendes vor:</p> <p>Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> technische Unterstützung zu leisten in der Phase des Ausgabenprozesses zur Durchführung der jeweiligen Interventionen auf der Grundlage des von der Region gemeldeten Bedarfs; sich an den Vor-Ort-Kontrollen der zweiten Ebene zu beteiligen zwecks Erledigung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Abschluss der Operationen bezüglich der regionalen Planung 94/99 und 2000/06 der Strukturfonds nach den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 438/01; an Treffen teilzunehmen, die diesbezüglich von der Region Toskana angeregt werden. <p>Die Region verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> für die Ziehung der Stichprobe gemäß Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 438/01 zu sorgen; alle Daten und Fakten zu übermitteln, die im Hinblick auf den Erfolg der Kontrolloperationen sachdienlich sind; sich bezüglich der Erledigung der Kontrolltätigkeiten mit der Provinzabteilung des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen abzusprechen und gemeinsam ein jährliches Arbeitsprogramm aufzustellen; alle abschließenden Akte und Dokumente der Kontrolltätigkeit der Provinzabteilungen aufzubewahren. <ul style="list-style-type: none"> - Die Region Ligurien hat im Rahmen der Abteilung Landwirtschaft das Ufficio Coordinamento Funzioni Ispettive (Amt zur Koordinierung der Kontrollaufgaben) eingerichtet, das unter anderem dafür zuständig ist, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung fallenden Finanzierungen zu kontrollieren.
<p>A</p>	<p>Mit 1. Juli 2002 wurden im Bundesministerium für Finanzen die Bereiche Steuer und Zoll in einer Sektion zusammengelegt.</p>

<p>P</p>	<p>Rechtsvorschriften:</p> <p>Gesetzesverordnung Nr. 305/02 vom 13. Dezember zur Einführung von Veränderungen zum Gesetz über die Organisation der strafrechtlichen Ermittlung, die die Ermittlung der komplexen Kriminalität ausschließlich der Kriminalpolizei überträgt, insbesondere im Hinblick auf Steuerdelikte im Wert von über 500 000 €, wenn sie eine besondere Komplexität, eine organisierte Form oder transnationalen Charakter besitzen.</p> <p>Gesetz Nr. 16-A/02 vom 31. Mai und Gesetzesverordnung Nr. 262/02 vom 25. November zur Schließung der Allgemeinen Finanzverwaltung (AGT) und Zuordnung der Referate, die unter ihrer Aufsicht standen, in den Bereich der Generaldirektionen, zu denen sie zuvor gehörten. So wurden die internen Revisionsdienste wieder den Generaldirektionen DGAIEC bzw. DGCI unterstellt.</p>
	<p>Verwaltungsvorschriften:</p> <p>Protokoll über die Zusammenarbeit, geschlossen am 7. Februar 2002, zwischen der DGAIEC, der Generaldirektion Steuern, der Generalinspektion Wirtschaftstätigkeit und der Nationalgarde (Guarda Nacional Republicana) auf dem Gebiet der Betrugsbekämpfung, der Steuerhinterziehung und der Wirtschaftskriminalität mit dem Anliegen, gemeinsame Ziele auf nationaler und gemeinschaftlicher Ebene zu ermitteln, die methodischen Grundzüge für die Vorgehensweise festzulegen und eine regelmäßige Auswertung der bisherigen Maßnahmen vorzunehmen sowie andere Formen der Zusammenarbeit zu untersuchen und zu planen, insbesondere im Bereich der Ausbildung;</p> <p>Protokoll über die Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich, abgeschlossen am 15. März 2002, zwischen der DGAIEC und der Generaldirektion Energie zu Tatbeständen im Erdölsektor mit dem Anliegen, der jeweils anderen Seite den Zugang zu Verwaltungsunterlagen und -dokumenten zu dem entsprechenden Sektor zu ermöglichen;</p> <p>Protokoll über die Zusammenarbeit, abgeschlossen am 13. September 2002, zwischen der DGAIEC und REACT (Europäisches Netzwerk zur Bekämpfung von Fälschung), eine Organisation verschiedener Unternehmen, die Inhaber von Rechten an geistigem Eigentum oder eingetragenen Handelsmarken sind, mit dem Anliegen der Erlangung von Informationen mittels Informationstechnik über Handelswaren, bei denen der Verdacht der Produktnachahmung oder -piraterie besteht;</p> <p>Rundschreiben Nr. 7/02 und 28/02 der DGAIEC vom 29. April bzw. 18. November zur Einführung von internen Verfahrensabläufen in Bezug auf das Vorgehen der DGAIEC im Bereich der strafrechtlichen Ermittlung, insbesondere mit der Festlegung (im Einklang mit dem Rundschreiben Nr. 7/02 des Generalstaatsanwalts der Republik) der unverzüglichen Unterrichtung des Staatsanwalts über zoll-/steuerrechtliche Straftaten;</p> <p>Einrichtung einer zentralen Meldestelle (UIF) für den Informationsaustausch zwischen der Kriminalpolizei und den Finanzverwaltungen (DGAIEC und Generaldirektion Steuern) im Bereich der Betrugsbekämpfung und insbesondere der Geldwäsche.</p>

<p>S</p>	<p>Nachstehend sind horizontale Maßnahmen berücksichtigt, mit denen die Koordinierung bei Eigenmitteln, Agrarausgaben und strukturpolitischen Maßnahmen verbessert wurde.</p> <p>Wie bereits in den Vorjahren dargelegt, wurde in Schweden in der Behörde zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität ein Rat für EU-Betrugsfälle eingerichtet, dessen Aufgabe u. a. darin besteht, die Zusammenarbeit zwischen den Behörden zu verbessern, die direkt oder indirekt für den Schutz von EU-Mitteln zuständig sind. In diesem Rat werden aktuelle Fragen erörtert, um so etwaige Hindernisse für einen wirksamen Schutz der EU-Mittel zu reduzieren oder wenn möglich zu beseitigen. Im Jahr 2002 wurden Schulungen zum Thema Berichterstattung über Unregelmäßigkeiten an OLAF durchgeführt. Besondere Schulungen fanden ferner für Personal statt, das mutmaßliche Straftaten untersucht. Es sei auch darauf hingewiesen, dass ein Jahresbericht erstellt wird, der Auskunft darüber gibt, wie Schweden den Schutz von EU-Mitteln sichergestellt.</p> <p>Die Behörde zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität hat im Laufe des Jahres auch eine informelle Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten begründet, um Erfahrungen in diesem Bereich auszutauschen.</p>
<p>UK</p>	<p>Der britische Zoll arbeitet wie alle Mitgliedstaaten nach dem Programm Zoll 2002, das auf dem Grundsatz einer enge Zusammenarbeit zwischen den 15 Zollverwaltungen aufbaut. Das Programm ist ein wichtiges Forum für Koordinierung und Austausch von Informationen sowie für die Verbreitung bewährter Verfahren im Zollbereich unter den Mitgliedstaaten. 2002 haben sich auch die Beitrittskandidaten bereits stärker beteiligt.</p> <p>Der Aktionsplan Zoll 2002 ist in sechs Arbeitsbereiche unterteilt, die jeweils von einer aus Vertretern aller Mitgliedstaaten bestehenden Management-Gruppe geleitet werden. Arbeitsbereiche sind beispielsweise die Erarbeitung eines harmonisierten Modells für das Risikomanagement und ein Probelauf eines "Risikoinformationsformulars" sowie Seminare über die Kontrolle von Schmuggelware.</p>
	<p>Zur Verbesserung der Beziehungen mit den anderen Mitgliedstaaten setzt der britische Zoll laufend Personal im Ausland ein. Zurzeit sind die folgenden Staaten abgedeckt:</p> <p style="text-align: center;">Mitgliedstaaten (Verbindungsbeamte):</p> <p>Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal und Spanien.</p> <p style="text-align: center;">Beitrittsländer (Vertretung):</p> <p>Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.</p>
	<p>Das Verwaltungsabkommen zwischen dem britischen Zoll und der RPA wurde 2002 grundlegend überarbeitet. Die Teile des Abkommens, die sich auf Einfuhren im Rahmen des GAP beziehen, blieben jedoch im Wesentlichen unverändert. Der britische Zoll übernimmt den Großteil der Aufgaben in Zusammenhang mit den Eigenmitteln und den Agrarausgaben. Die RPA führt jedoch bestimmte Arbeiten durch, wie die Kontrolle des Einfuhrzollkontingents bei Rindfleisch sowie die Verwaltung aller Zollkontingente, die durch Lizenzen geregelt sind. Der britische Zoll zeichnet weiterhin für die meisten Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung verantwortlich.</p>

4.2. Agrarausgaben (aus dem EAGFL - Abteilung Garantie finanzierte Ausgaben)	
Neue Maßnahmen zur Koordinierung der verschiedenen Dienststellen im Mitgliedstaat¹¹⁴	
B	Die Koordinierung der verschiedenen zuständigen Stellen, die ihre Befugnisse im Zuge der Regionalisierung des Ministeriums für Landwirtschaft und der COPERNICUS-Reform erhalten haben, begann im Jahre 2002 (Zahlstellen und Kontrolldienststellen). Das Amt OLAF wird in der ersten Hälfte des Jahres 2003 über die Ergebnisse unterrichtet.
	<p>Landwirtschaft: Nach der jüngsten institutionellen Reform (Sondergesetz vom 13. Juli 2001) trat die Regionalisierung der Landwirtschaft am 1. Januar 2002 in Kraft.</p> <p>In der Folge der von der föderalen Regierung betriebenen COPERNICUS-Reform wurden die Dienststellen der föderalen Verwaltung Belgiens vollständig neu organisiert, so dass für die verbleibenden Befugnisse der föderalen Dienststellen für die Landwirtschaft und die Befugnisse für den Mittelstand 2002 eine neue Grundlage geschaffen wurde.</p> <p>Die endgültige Aufteilung der Mitarbeiter des Ministeriums für Mittelstand und Landwirtschaft auf die sie übernehmenden regionalen und föderalen Verwaltungsdienststellen erfolgte in Übereinstimmung mit den Reformplänen am 1. Oktober 2002. Das Ministerium für Mittelstand und Landwirtschaft ist somit seit dem 1. Oktober 2002 vollständig aufgelöst.</p>
	BIRB: Die erforderlichen Protokolle wurden bereits vor 2002 abgeschlossen. In Bezug auf die Kontrollbefugnisse, die 2002 auf andere Dienststellen übergegangen sind, behalten die zuvor abgeschlossenen Protokolle Gültigkeit. Die Verhandlungen über entsprechend angepasste Protokolle sind bereits weit fortgeschritten.
	Dienststellenübergreifende Präventionseinheit: Einhaltung der europäischen Kontrollvorschriften durch alle mit Kontrollen befassten Dienststellen auch in der Zukunft, und zwar durch genaueste Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung und Bemühungen um Kontinuität bei den Dienststellen, wobei die verschiedenen Reformen (Agentur, Regionalisierung, COPERNICUS) zu berücksichtigen sind; Erprobung der praktischen Umsetzung der bestehenden Anweisungen in den empfindlichen Sektoren dieses Gebiets durch präventive Kontrollbesuche vor Ort; Verantwortung für eine gute Koordinierung der Kontrollbesuche der EU.
DK	Das Direktorat für Land- und Ernährungswirtschaft (Erstattungsstelle) hat Vereinbarungen mit den staatlichen Zentralverwaltungen ausgearbeitet, denen es die Kontrolle übertragen hat. In den Vereinbarungen wurden die zentralen Leitlinien für die Aufgaben der Behörden im Zusammenhang mit der Umsetzung der Verordnung Nr. 1663/95 der Kommission, betreffend die Genehmigung von Zahlungen, die Durchführung von Zahlungen, Rechnungslegung und Kontrolle u. a., festgelegt. Die Vereinbarungen werden mindestens einmal jährlich einer erneuten Bewertung unterzogen. Regelmäßige Beratungen zwischen den zuständigen Referaten stellen sicher, dass die Qualität der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kontrolle einer ständigen Bewertung unterzogen wird. Zwecks Erörterung der zentralen Fragen findet mindestens einmal jährlich eine Beratung der Direktionsbereiche des Direktorats statt.

D	<p>Zentral organisierte Fortbildungsangebote für Mitarbeiter nationaler Prüforgane in Zusammenarbeit mit Österreich</p> <p>Implementierung eines Integrierten Informationssystems zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen Veterinär- und Prämienvverwaltung, das es auch ermöglicht, die Kontrollergebnisse der jeweils anderen Behörden edv-gestützt abzufragen</p>
	<p>Erweiterung der Zugriffsberechtigungen auf die HIT-Datenbank auch für Dienststellen außerhalb der Agrarverwaltung (z.B. HZA HH-Jonas im Bereich der Ausfuhrerstattungen)</p>
	<p>Als neue Maßnahme im Zusammenhang mit der Überprüfung der Agrarausgaben wurde im Jahr 2002 die Überwachung der Einhaltung der Mindestkontrollsätze nach der VO EWG Nr. 386/90 den für die jeweiligen Ausfuhrzollstellen zuständigen Oberfinanzdirektionen übertragen. Zuvor hatte das HZA Hamburg-Jonas - Zentralstelle Betrugsbekämpfung - diese Aufgabe wahrgenommen.</p> <p>Durch diese Aufgabendezentralisierung wird das statistische Datenmaterial präziser erfasst und das Überwachungsverfahren effizienter gestaltet. Durch die erzielte Optimierung des Kontrollverfahrens kann möglichen Betrugsfällen besser entgegen gewirkt werden.</p>
F	<p>Per Erlass vom 30. April 2002 wurde die für Zölle und indirekte Steuern zuständige Generaldirektion der Zollbehörden umstrukturiert. Es wurde eine Dienststelle geschaffen, die für die Kontrollpolitik zuständig ist und die Zollkontrollen (insbesondere im GAP-Bereich) besser koordinieren und dadurch effizienter gestalten soll. Die neue Dienststelle plant die Kontrollen im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie und ihre Folgemaßnahmen, analysiert die einschlägigen Rechtsvorschriften und stellt die Verbindung zu den Gemeinschaftskontrollen her.</p> <p>Wie jedes Jahr wurde auch im Jahr 2002 eine Anweisung bezüglich der Zusammenarbeit zwischen der DGDDI und der DGCCRF verteilt. Sie befasste sich vor allem mit den rechtlichen Aspekten der Verbesserung der Bedingungen für die Übermittlung von Informationen und Dokumenten zwischen den Bediensteten der beiden Generaldirektionen.</p> <p>Bezüglich der Fälle, die von Interesse für die Zollbehörden sind, sei darauf hingewiesen, dass Artikel 343 des Zollexkodex vorsieht, dass die betreffende Justizbehörde die Zolldienststellen unabhängig vom Verfahrensstand über Hinweise auf in ihre Zuständigkeit fallende Verstöße unterrichtet.</p>
	<p>Am 27. November 2002 wurde eine von den französischen Zollbehörden erstellt Dienstanweisung verteilt, die darauf abstellt, die Bearbeitung, die Auswertung und das Follow-up von Amtshilfemittelungen zu optimieren, die das OLAF auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 515/97 vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung an die Mitgliedstaaten übermittelt. Gegenstand der Amtshilfemittelungen sind u.a. Fälle, in denen Betrug bei den Ausgaben im Rahmen des EAGFL, Abteilung Garantie vermutet wird. Für die Zollbehörden gilt es diesbezüglich einen allgemeinen Rahmen für das Tätigwerden der einzelnen Zolldienststellen abzustecken, um dann auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene den wichtigsten Rahmen für die operative Zusammenarbeit mit dem OLAF festzulegen.</p>

	<p>Fischereierzeugnisse (interne Beihilfen):</p> <p>Die Zollverwaltung und die zuständige Zahlstelle (OFIMER) unterzeichneten ein gemeinsames Protokoll, in dem insbesondere die Modalitäten der Kontrollen für die Gewährung der Ausgleichszahlungen für zur Weiterverarbeitung bestimmten Thunfisch festgelegt werden.</p>
	<p>Ausfuhrerstattungen:</p> <p>Im Jahre 2002 wurden technische Ausschüsse für Ausfuhrfragen eingerichtet, in denen vierteljährlich Vertreter der zuständigen Zahlstellen und der zuständigen Verwaltungen (Zoll, Landwirtschaftsministerium, Betrugsbekämpfungsdienst) zusammentreffen. Die Ausschüsse sollen die Umsetzung der Gemeinschaftsvorschriften für diesen Sektor erleichtern und die betreffenden Kontrollen verbessern.</p> <p>Für den Getreidesektor wurden im Jahr 2002 Arbeitsgruppen geschaffen, die die Modalitäten der Anwendung der Rechtsvorschriften über die Vorfinanzierung der Ausfuhrerstattungen (Mischformen sind zulässig) präzisieren und Anwendungsmodalitäten bezüglich des Fehlergrenzwerts für die Masseermittlung festlegen. Die Zusammenarbeit in Bezug auf den Fehlergrenzwert führte zur Erstellung einer Anweisung an die Zolldienststellen im Juli 2002.</p> <p>Des weiteren wurde im Jahr 2002 eine Arbeitsgruppe über die Dematerialisierung der Ausfuhrbescheinigungen eingesetzt und eine Grundsatzvereinbarung über die Einrichtung eines Internetservers bei der für Milch und Milcherzeugnisse zuständigen Zahlstelle (ONILAIT) ausgearbeitet. Dieses Vorhaben soll den Zolldienststellen den zeitnahen Zugang zu Agrardokumenten ermöglichen und so die Kontrollen erleichtern. Zudem soll der Informationsaustausch zwischen den Zolldienststellen und den Landwirtschaftsämtern verbessert werden.</p>
	<p>Getreidesektor:</p> <p>Das zwischen den französischen Zahlstellen für den Getreidesektor (ONIC und ONIOL) und dem französischen Zoll abgeschlossene Protokoll wurde am 19. April 2002 aktualisiert, um die geänderten Bestimmungen und die sich daraus ableitenden neuen Verfahren für den Informationsaustausch zwischen den Unterzeichnern des Protokolls in die Organisation der Ein- und Ausfuhrkontrollen, der Vorfinanzierung und der Interventionsmaßnahmen beim Getreide zu integrieren.</p> <p>Die gleichen Aktualisierungsarbeiten laufen mit den anderen Zahlstellen.</p>
	<p>Weinsektor:</p> <p>Im Jahr 2002 wurde ein Übereinkommen über Maßnahmen der GMO unterzeichnet, in dem die Rolle der Beamten der ONIVINS und der Zolldienststellen bei den Marktkontrollen dieser GMO festgelegt sind.</p>

	<p>Entwicklung des ländlichen Raums: Innerhalb der Zahlstelle wurde ein permanentes Kontrolleurteam für Kontrollen vor Ort eingesetzt, das unter der Verantwortung der dezentralen Dienststellen des Landwirtschaftsministeriums steht und mit diesen zusammenarbeitet. Ferner wurde eine Koordinierungsstelle für die Kontrollen der Zahlstelle eingerichtet, die eine größere Kohärenz der Kontrollen gewährleisten soll. Des Weiteren wurden ein Leitfaden für die Kontrolleure vor Ort und ein Computer-Tool über die Kontrollen in diesem Sektor entwickelt.</p>
	<p>Sektorübergreifende Maßnahmen: Im letzten Quartal 2002 wurden unter der Federführung des interministeriellen Ausschusses für die Koordinierung der Kontrollen Arbeiten zur Präzisierung des geltenden Verfahrens ab dem Zeitpunkt der ersten von der Verwaltung getroffenen Feststellung über das Vorliegen einer Unregelmäßigkeit unternommen. Dabei ging es in erster Linie darum, den sich auf den Begriff "Wirtschaftsteilnehmer" beziehenden Präzisierungen der Arbeitsunterlage der 19. COCOLAF-Sitzung vom 11. April 2002 Rechnung zu tragen, Bestimmungen über die Modalitäten der Unterrichtung des OLAF über schwere Unregelmäßigkeiten, über Unregelmäßigkeiten, bei denen die Gefahr eines Übergreifens auf andere Mitgliedstaaten besteht, und über Unregelmäßigkeiten mit grenzübergreifenden Auswirkungen vorzusehen und eine engere Zusammenarbeit der Zahlstellen bei der Erstellung von Formularen für die Meldung von Unregelmäßigkeiten zu bewirken. Diese Arbeiten wurden Anfang 2003 abgeschlossen, und an alle mit der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 595/91 befassten nationalen Dienststellen wurde eine entsprechende Mitteilung mit Verfahrensanweisungen verteilt. Die in der Antwort für das Jahr 2001 genannten Maßnahmen zur Koordinierung der nachträglichen, in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 oder im Rahmen von Betrugsbekämpfungsuntersuchungen durchgeführten Kontrollen werden weiterhin angewendet.</p>
IRL 115	
I	Die Agenzia delle Dogane arbeitet seit 2002 mit dem Ufficio Telematico (Telematikamt) des Comando Generale della Guardia di Finanza (Generalkommando der Zollpolizei) auf dem Gebiet des Austausches von Informationen über Zahlungen, die im Rahmen von Erstattungen geleistet werden, zusammen; alle sechs Monate übermittelt der Servizio Autonomo Interventi Settore Agricolo der Agenzia delle Dogane (SAISA, Autonome Dienststelle für Interventionen im Agrarsektor) dem Comando Generale einen Datenträger mit Angaben zu den Zahlungen, die in den beiden vorangehenden Monaten an die Marktteilnehmer geleistet wurden.
	Für die Region Venetien wurde die AVEPA (Agenzia Veneta per i Pagamenti in Agricoltura, Agentur der Region Venetien für Zahlungen in der Landwirtschaft) eingerichtet, die im Rahmen eines Übereinkommens mit der Region Venetien und den 19 Berggemeinschaften Venetiens zusammenarbeitet und dafür zuständig ist, Zahlungen im Zusammenhang mit allen Maßnahmen des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum gemäß Verordnung (EG) Nr. 1257/99 zu bewilligen.

	<p>Die Region Aostatal hat im Rahmen der Direktion Agrarpolitik und Entwicklung der Viehwirtschaft eine operative Einheit namens "Sistema azienda agricola" (System der landwirtschaftlichen Betriebe) eingerichtet, die sich mit der Koordinierung der erforderlichen Verwaltungs- und Informationsverarbeitungsverfahren zur Umsetzung des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum befasst, um so ein integriertes und vereinfachtes System zur Verwaltung des regionalen Agrarsektors zu verwirklichen. Sie organisiert derzeit eine bessere Koordinierung zwischen den verschiedenen Ämtern des Dezernats, die für die Verwaltung der Maßnahmen des Entwicklungsplans zuständig sind, sowie zwischen diesen Ämtern und dem "System" selbst. Dazu sorgt sie gegenwärtig für die Informatisierung aller Verwaltungsverfahren und für die Einrichtung eines integrierten Informationssystems, das eine Online-Gegenkontrolle der Unternehmensdaten und des Standes der Vorgänge durch alle Ämter, die Maßnahmen des Entwicklungsplans verwalten, ermöglicht. Zu diesem Zweck werden neue Technologien vorbereitet oder bereits eingesetzt wie beispielsweise computergestützte kartografische Instrumente oder Datawarehouse-Systeme. Die damit zusammenhängenden Verwaltungsmaßnahmen bestehen in Beschlüssen und/oder Lenkungsmaßnahmen, die in erster Linie die Vergabe von Beratungs- und Lieferaufträgen zur Einrichtung des integrierten Systems betreffen.</p>
	<p>Die Region Ligurien hat im Rahmen der Abteilung Landwirtschaft das Ufficio Coordinamento Funzioni Ispettive (Amt zur Koordinierung der Kontrollaufgaben) eingerichtet, das unter anderem dafür zuständig ist, die in den Zuständigkeitsbereich der Abteilung fallenden Finanzierungen zu kontrollieren.</p>
<p>A</p>	<p>Übertragung der Agenden der Zahlstelle Ländliche Entwicklung im BMLFUW auf die Agrarmarkt Austria per 16.10.2002, (Präsidialmitteilung des BMLFUW Nr. 32/2002); gleichzeitig</p> <p>Koordinierung der Prüfdienste für Tier - und Flächenprämien mit den Prüfdiensten für alle Maßnahmen der ländlichen Entwicklung.</p> <p>Damit gibt es in Österreich nur mehr 2 Zahlstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agrarmarkt Austria, Dresdnerstrasse 70, 1210 Wien - Zollamt Salzburg Erstattungen, Walserberg 25, 5071 Wals

	<p>Zusammenarbeit von Dienststellen der Zollverwaltung, der Steuerverwaltung und der Polizei.</p> <p>Betroffene Rechtsgrundlagen: §146 StGB (Täuschung), § 33 FinStrG (Abgabenhinterziehung) iVm § 7 AEG, Gerichtliche Ermittlungsaufträge an Zoll und Steuer nach § 197 FinStrG.</p> <p>Einrichtung einer Sonderkommission (SOKO) bestehend aus Mitgliedern der Zollverwaltung (3 Finanzstrafbehörden, Außen- und Betriebsprüfung des HZA Wien) wegen Ausfuhrerstattungsbetruges, der Steuerverwaltung wegen Umsatzsteuerbetruges (Steuerfahndung, Grossbetriebsprüfung) und der Exekutive (NÖ Kriminalabteilung) wegen Täuschung / Betruges nach StGB, Einrichtung von Schnittstellen zwischen diesen Organisationseinheiten, zentraler Informationsfluss über das BMF, Abteilung für Betrugsbekämpfung.</p> <p>Zweck der SOKO: Es wurden mehrere Delikte begangen, deren Ahndung in verschiedene Zuständigkeitsbereiche fällt. Die verschiedenen Organisationseinheiten müssen jedoch zusammenarbeiten. Die SOKO ist keine eigene Organisationseinheit, sie dient dem Zweck des Informationsaustausches. In regelmäßigen Sitzungen wird der jeweilige Ermittlungsstand erörtert und die weiteren Schritte der Ermittler besprochen. (Auch gegenseitige Unterstützung, Bereitstellen von Datenmaterial).</p>
P	<p>Das Jahresende 2002 (Beginn des EAGFL-Haushaltsjahrs 2003) war gekennzeichnet durch eine politische Entscheidung von überaus großer Tragweite im Bereich der Verwaltung und Kontrolle von Beihilfen für die portugiesischen Landwirte: die Einrichtung eines einheitlichen Verwaltungsrates für INGA und IFADAP mit der Veröffentlichung der Gesetzesverordnung Nr. 250/02 vom 21. November.</p> <p>Mit der Schaffung eines einheitlichen Verwaltungsrates für die beiden Zahlstellen, dessen Hauptaufgabe die schrittweise Zusammenführung der beiden Einrichtungen zu einer einzigen Stelle ist, sollen bessere Bedingungen für eine wirtschaftlichere und straffere Verwaltung der gegenwärtig beiden Stellen zugeteilten Ressourcen geschaffen werden.</p> <p>Das Ergebnis dieses Zusammenschlusses, der kraft des genannten Beschlusses, bis zum 22. November 2004 vollzogen sein muss, soll eine Stelle mit größerer Effektivität bei der Anwendung der Gemeinschaftsvorschriften sein, die mehr gut formulierte und effektive Kontrollmaßnahmen mit dem Ziel entwickelt, vereint den institutionellen Auftrag zu erfüllen, den beide Stellen im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie, haben und so in möglichst effektiver Weise die finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu schützen.</p> <p>Ferner wird auf das Protokoll über die Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich, abgeschlossen am 7. März 2002, zwischen der DGAIEC und dem IVV zu Tatbeständen im Weinbausektor verwiesen, dessen Anliegen die Vereinheitlichung der Dokumente, der Informationsaustausch und die Planung und Ausführung gemeinsamer Kontrollen ist.</p>
FIN	<p>Die Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft und Forsten und dem Ministerium für Finanzen über die Übertragung bestimmter Aufgaben auf die Zollverwaltung wurde aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurden beispielsweise die in der Vereinbarung enthaltenen Vorschriften für den Erlass von Richtlinien sowie die Berichterstattung präzisiert (2267/571/2002 vom 11.07.2002).</p>
S	<p>Die Behörde zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität führt Fortbildungen für das Personal von Verwaltungsbehörden durch, die mit Fragen betreffend EU-Mittel befasst sind. Dabei geht es u. a. um die Form der Unterrichtung über Vergehen.</p> <p>Siehe 4.1</p>

UK	Die britische Forstbehörde (Forestry Commission) und die Dienststellen des UK im Bereich Landwirtschaft tauschen Informationen aus, um die Bedingungen der Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums zu erfüllen. Die Protokolle werden ständig im Auge behalten und soweit möglich gestärkt.
	<p>2002 war für die RPA und das Inspektorat das erste volle Tätigkeitsjahr. Die beiden Behörden entstanden aus der Zusammenlegung des regional strukturierten DEFRA (Ministerium für Umwelt, Nahrungsmittel und ländliche Entwicklung) und des Interventionsausschusses (Intervention Board) am 16.10.2001, sowie der Fusionierung der Feldinspektoren des DEFRA mit den Prüfern des Intervention Board. In Bezug auf gesetzliche und sonstige Verpflichtungen sind Amtshilfe und Zusammenarbeit zwischen RPA und den anderen Behörden, einschließlich der Zoll und Verbrauchssteuerbehörde (H.M. Customs & Excise), weiterhin als gut zu bezeichnen.</p> <p>Entsprechend der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 findet zwischen der RPA und anderen britischen Zahlstellen jährlich ein Informationsaustausch über grenzüberschreitenden Besitz (landwirtschaftliche Betriebe mit Landbesitz in sonstigen Teilen des Vereinigten Königreichs) statt. Diese Kontrolle gewährleistet, dass Direktbeihilfen ordnungsgemäß ausbezahlt werden, ohne dass es zu Doppelzahlungen kommt. Die RPA verwaltet auch Datenbanken mit genauen Daten über den im integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (IACS) erfassten Landbesitz. Informationen über die Ergebnisse der IACS-Kontrollen werden zwischen den VK-Zahlstellen über die VK-Koordinierungsbehörde ausgetauscht, die als zwischengeschaltete Stelle im Namen der Zahlstellen für die Rechnungs- und Kontrollberichte im Zusammenhang mit dem EAGFL verantwortlich zeichnet.</p>

4.3. Strukturpolitische Maßnahmen:	
Neue Maßnahmen zur Koordinierung der verschiedenen Dienststellen im Mitgliedstaat¹¹⁶	
B	Diese Agrarstrukturmaßnahmen sind in der aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Verordnung über die Entwicklung des ländlichen Raums aufgegangen.
DK	Das Direktorat für Land- und Ernährungswirtschaft (Erstattungsstelle) hat eine Vereinbarung mit der staatlichen Zentralverwaltung für Fischerei ausgearbeitet, der es die Kontrolle übertragen hat. In der Vereinbarung wurden die zentralen Leitlinien für die Aufgaben der Behörden im Zusammenhang mit der Genehmigung von Zahlungen, der Ausführung von Zahlungen, Rechnungslegung und Kontrolle u. a. festgelegt. Die Vereinbarung wird mindestens einmal jährlich einer erneuten Bewertung unterzogen. Regelmäßige Beratungen zwischen den zuständigen Referaten stellen sicher, dass die Qualität der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kontrolle einer ständigen Bewertung unterzogen wird. Zwecks Erörterung der zentralen Fragen findet mindestens einmal jährlich eine Beratung der Direktionsbereiche des Direktorats statt.
D	Gründung eines Arbeitskreises Bundesministerien-Länder zur verstärkten Koordinierung der grundsätzlichen Finanzkontrollfragen, die alle EU-Fonds betreffen.
	<p>Der bestehende Bund/Länder-Arbeitsausschuss „Haushaltsrecht und Haushaltssystematik“ hat sich mit Auswirkungen von EU-Vorgaben auf das nationale Zuwendungsrecht befasst und dazu folgende Unterlagen erarbeitet:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Hinweise zur Berücksichtigung von EU-Vorschriften bei der Anwendung des nationalen Zuwendungsrechts vom 25. April 2002 und -Hinweise zur Freistellung von der Notifizierungspflicht (u.a. De Minimis) vom 25. April 2002. <p>Die „Hinweise zur Berücksichtigung von EU-Vorschriften bei der Anwendung des nationalen Zuwendungsrechts“ betreffen Überschneidungen der EU-Vorschriften für die Strukturfonds mit dem nationalen Zuwendungsrecht. Die Hinweise sind nicht abschließend und entbinden die Verwaltung nicht von der Prüfung, ob noch weitere Überschneidungen vorliegen können. Die Hinweise zur Freistellung von der Notifizierungspflicht betreffen Beihilfen, die zumeist aufgrund nationaler Vorschriften gewährt werden, z.B. zinsgünstige Darlehen, Steuer- oder Abgabenbefreiung, Verlustübernahme.</p>
	Erweiterung des zentral organisierten Fortbildungsangebotes für die Mitarbeiter der „unabhängigen Stellen“
	In einem Bundesland Anpassung der Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems im Punkt Auszahlung der Zuwendung.
	Teilweise Regelung der Zusammenarbeit der Innenrevision und der Unabhängigen Stelle, insbesondere betreffend Fälle von Unregelmäßigkeiten.

EL	In Zusammenarbeit mit der Verwaltungs- und Kontrollkommission und der Verwaltungskommission des GFK hat die Zahlungsbehörde gemeinsame Fragebögen zur Kontrolle der Tätigkeiten des endgültigen Empfängers der Fördermittel sowie der Verwaltungssysteme der Sonderverwaltungsbehörden erstellt. Der Kontrollebene entsprechend werden diese von den Kontrollorganen einheitlich angewandt.
	Betrieb eines „Unterstützungsbüros“ für Fragen bezüglich der Nutzung von Informationen, die aus dem Integrierten IT-System hervorgehen. Die mit den Kontrollaufgaben betrauten Personen haben Zugang zum Integrierten IT-System und nutzen die übermittelten Daten entsprechend ihrer Bedürfnisse.
E	<p>Finanzministerium :</p> <p>Beschluss der Generaldirektion für Gemeinschaftsfonds und regionale Finanzierung vom 1. März 2002 zu bestimmten Aspekten der Verwaltung des Gemeinschaftlichen Förderkonzeptss des Ziels Nr. 1 und der Einzigen Programmplanungsdokumente des Ziels Nr. 2:</p> <p>Verwaltungsvorschriften der Verwaltungsbehörde für die Durchführungsstellen und zwischengeschalteten Stellen zur Vorlage der Ausgabenbescheinigungen und der jährlichen Durchführungsberichte.</p>
F	Im Jahr 2002 sind mehrere neue Bestimmungen über die Kontrolle der mit Strukturfondsmitteln der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen erlassen worden: der Erlass Nr. 2002-633 vom 26. April 2002, Artikel 60 des Nachtragshaushalts für 2002 und ein Rundschreiben des Premierministers vom 15. Juli 2002 (siehe Punkt 1.3 a). Der CICC-Fonds structurels wurde damit die Koordinierung der Kontrollen der mit Strukturfondsmitteln der Gemeinschaft kofinanzierten Maßnahmen übertragen.
IRL	<p>EAGFL, Abteilung Ausrichtung:</p> <p>Innenrevision</p> <p>Die Dienststelle hat an der Präsentation der Prüf- und Controllerfordernisse im Sinne der Verordnung 438/01 an das Fach- und Verwaltungspersonal mitgewirkt.</p> <p>Investitionen in landwirtschaftliche Betriebe</p> <p>Verlegung des Verwaltungsdienstes von Cavan nach Wexford. Sowohl Verwaltung als auch Fachabteilungen wurden in Wexford zusammengelegt, so dass Koordinierung und Planung verbessert werden konnten. (Eine einzige Dienststelle für die Verwaltung nationaler und kofinanzierter Ausgaben).</p>

	<p>ESF</p> <p>Was das Ausgabenbestätigungsverfahren betrifft, wurde die operationelle Trennung zwischen ESF-Zahlstelle, EHRD-OP-Verwaltungsbehörde und der Verwaltungsbehörde für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL, die alle im Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung angesiedelt sind, weiter abgeklärt. Diese Klarstellung beinhaltet in Bezug auf Finanzmanagement und Kontrolle des ESF-Bestätigungsverfahrens die offizielle Übertragung von Aufgaben gemäß § 9 des Gesetzes für die öffentliche Verwaltung vom Generalsekretär (und Rechnungsführungsbeamten) des Ministeriums auf die zuständigen Beamten der EHRD-OP- und der GI EQUAL-Verwaltungsbehörden.</p>
<p>I</p>	<p>Die Abteilung für Gemeinschaftspolitiken des Amts des Ministerpräsidenten hat:</p> <p>Mit der Mitteilung Nr. 7800 vom 08.07.2002 an alle betroffenen Einrichtungen die endgültige Fassung des Arbeitsdokuments COCOLAF/11.04.2002/2rev. bezüglich der Verpflichtung zur Mitteilung von Unregelmäßigkeiten gemäß Verordnung Nr. 1681/94 verteilt und sie aufgefordert, den Inhalt zu befolgen. Darüber hinaus werden Erläuterungen zum Ausfüllen einiger Punkte des für diese Meldungen vorgesehenen OLAF-Meldebogens gegeben;</p> <p>Mit dem Comando Generale della Guardia di Finanza geeignete Maßnahmen zur Vereinfachung und Verbesserung der in der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 vorgesehenen Mitteilungen ergriffen. Federführende Stelle für die Meldungen aller territorialen Abteilungen der Guardia di Finanza ist der Nucleo Speciale Repressioni Frodi Comunitarie (Sonderheit zur Bekämpfung von Betrug zu Lasten der Gemeinschaft); sie sorgt für die Weiterleitung der Meldebögen an die an der Beitreibung interessierten Einrichtungen oder/oder Organe sowie an die Abteilung für Gemeinschaftspolitiken.</p>

Das Comando Generale della Guardia di Finanza hat bereits 2001 Maßnahmen zur Koordinierung mit den Regionen eingeleitet, um einen systematischen und regelmäßigen Austausch von Informationen über die Empfänger von kontrollpflichtigen Finanzierungen aus Strukturfonds vorzunehmen.

Diese Maßnahme, die derzeit kurz vor dem Abschluss steht, wurde 2002 im Einvernehmen mit der Konferenz der Präsidenten der Regionen und der Autonomen Provinzen weiterentwickelt, um die Verfahren zur Regelung des Daten- und Informationsflusses zu verbessern.

Das Rahmenübereinkommen sieht kurzgefasst Folgendes vor:

Die Regionen verpflichten sich, Folgendes zu liefern:

die Datenbank mit den Empfängern der gemeinschaftlichen Kofinanzierungen und die entsprechenden Referenzvorschriften für den Planungszeitraum 2000 – 2006;

regelmäßige Aktualisierungen und etwaige Korrekturen der Datenbank mit den Empfängern der gemeinschaftlichen Kofinanzierungen für den Planungszeitraum 2000 - 2006.

Die Guardia di Finanza verpflichtet sich für den Fall:

dass sie strafrechtlich relevante Tatbestände feststellen sollte, die im Hinblick auf dieses Protokoll von Belang sind, den Regionen - vorbehaltlich der Genehmigung der Gerichtsbehörde - die Personalien der beteiligten natürlichen und juristischen Personen zu übermitteln, damit Verfahren zur Beitreibung der zu Unrecht gezahlten Finanzierungen eingeleitet werden können;

dass sie Verstöße gegen Verwaltungsvorschriften feststellen sollte, den Regionen eine entsprechende Mitteilung zu machen und auch die verletzten Bestimmungen, die Art und den Umfang der Ausgabe, den Zeitpunkt oder Zeitraum, zu dem bzw. in dem die Unregelmäßigkeit stattgefunden hat, die Modalitäten der Begehung der Straftat, die Beitreibungsmöglichkeiten, das Datum der Feststellung des Verstoßes und die Identität der beteiligten natürlichen und juristischen Personen anzugeben.

Neben den von der Regionalverwaltung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ausgearbeiteten Verfahren bringen die Arbeitskontakte zur Guardia di Finanza weitere Angaben zur Kontrolle und Absicherung bei der Feststellung – insbesondere bei den Beihilferegelungen – etwaiger zu Unrecht gezahlter Finanzierungen und zu deren Beitreibung.

	<p>Im Sektor Fischerei (Finanzierung FIAF) wurde zur Durchführung der Bestimmungen des Vereinbarungsprotokolls zwischen Staat und Regionen über die Umsetzung der Verordnung Nr. 438/01 (Nr. 260164 vom 08.05.02) per Dekret des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft – Generaldirektion für Fischerei und Aquakultur – ein Ständiger Technischer Ausschuss eingerichtet, dem Vertreter dieses Ministeriums und der Regionen, die nicht nach Ziel 1 förderfähig sind, angehören.</p> <p>Auf regionaler Ebene hat die Region Venetien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bezüglich des ESF den DGR Nr. 1804 vom 06.07.01 “Ziel 3 OP Region Venetien 2000/2006 Verordnung (EG) Nr. 438/01 der Kommission. Organisatorische Schritte” angenommen; - mit dem DGR Nr. 2845 vom 04.10.2002 die Koordinierung der Dienststellen und regionalen Ämter formalisiert, die für die Kontrollen der zweiten Ebene gemäß Verordnung Nr. 438/2001 zuständig sind; mit dieser Maßnahme wurde die Unità di progetto per l’Attività Ispettiva e le Partecipazioni societarie (Projekteinheit für Untersuchungstätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen) eingerichtet, deren Zuständigkeitsbereich im Zusammenhang mit den Strukturfonds Folgendes umfasst: <p style="padding-left: 40px;">Sorge tragen für die Koordinierung der für die Kontrollen der zweiten Ebene zuständigen Ämter und des entsprechenden Informationssystems innerhalb der Regionalverwaltung;</p> <p style="padding-left: 40px;">Entwickeln von speziellen und fachspezifischen Ausbildungs- und Informationsmaßnahmen für die Mitarbeiter, die mit diesen Kontrolltätigkeiten betraut sind;</p> <p>Pflegen der Kontakte zu den für die Kontrollen der zweiten Ebene zuständigen Dienststellen und Ämtern auf nationaler und auf Gemeinschaftsebene.</p>
NL	<p>Das System in den Niederlanden sieht vor, dass jede Führungskraft für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich ist. Die verantwortlichen Führungskräfte sind für die Europäische Kommission, und hier auch für das Amt OLAF, direkte Ansprechpartner. Das Amt OLAF hat die Niederlande ersucht, die zentrale Koordinierung in diesem System zu verbessern. Die Niederlande sind der Meinung, dass die Verantwortung bei denjenigen liegen sollte, die über die jeweiligen Angelegenheiten am besten Bescheid wissen und über das größte Fachwissen verfügen¹¹⁷. In dem System der Niederlande sind die beteiligten Minister individuell verantwortlich. Jede Führungskraft erledigt die Meldungen über Unregelmäßigkeiten, die in ihrem Zuständigkeitsbereich festgestellt werden. Die zentrale Koordinierung lässt sich allerdings durch regelmäßige Gespräche über die von den einzelnen Führungskräften zu erledigenden Meldungen unter Leitung des Finanzministeriums weiter verbessern. Die Kontaktpersonen der beteiligten Ministerien haben sich mit dieser Möglichkeit befasst.</p>
P	<p>Wie in den Rechtsvorschriften zum GFK III vorgesehen, begann 2002 die Koordinierung zwischen den Dienststellen des Nationalen Kontrollsystems der Strukturfonds, einschließlich des Kohäsionsfonds (Zahlungsbehörden, Kontroll-Koordinierungsstellen der zweiten Ebene und IGF) im Bereich Planung und Überwachung der Durchführung von Maßnahmen, Arbeitsmethoden und -instrumenten, Verfolgung der bei nationalen Prüfungen oder auf Gemeinschaftsinitiative aufgedeckten Probleme, Ausbildungspläne, Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, von denen OLAF möglicherweise unterrichtet werden muss, und Formen des Zugangs zu Informationen zu Kontrollen der SNC-Stellen. Hervorgehoben sei die von uns geleistete Arbeit mit dem Ziel der Umsetzung des Schuldnermanagements.</p>

	<p>Die Angaben zu den Prüfungen der IGF und der übrigen SNC-Stellen, einschließlich der finanziellen Folgen, sind in einer Datenbank für die Kontrollen (SIGIFE) verzeichnet, die von der IGF aufgebaut und den Stellen mit Kontrollfunktion über eine Seite auf der Internet-Website der IGF (mit Benutzerleitfaden) zur Verfügung gestellt wurde. Die Daten werden von den für die Kontrolle zuständigen Stellen selbst eingegeben und vierteljährlich an die jeweiligen Kontroll-Koordinierungsstellen der zweiten Ebene exportiert und von diesen dann an die IGF übermittelt. Die Ergebnisse der Prüfungen der EK oder des Rechnungshofs werden von der IGF eingegeben.</p>
	<p>Im Jahre 2002 wurden Protokolle zwischen der IGFSE und der Generalinspektion des Ministeriums für Soziales und Arbeit abgeschlossen, die erst 2003 umzusetzen sind. Diese Protokolle, die im Rahmen von Artikel 3 der Durchführungsverordnung Nr. 684/01 errichtet wurden, regeln das Vorgehen dieser Generalinspektion, die die Kontrollen der zweiten Ebene im Rahmen des Programms Beschäftigung, Berufsbildung und soziale Entwicklung durchführen wird.</p>
	<p>Gemäß Artikel 36 der Gesetzesverordnung Nr. 54-A/00 vom 7. April und Artikel 6 der Verordnung (Decreto Regolamentar) Nr. 12-A/00 vom 15. September wurden von Managementstellen der Regionalprogramme Programmverträge mit dem IEFP geschlossen, mit denen dieses Institut in die technische, administrative und finanzielle Verwaltung bestimmter Maßnahmen einbezogen wird.</p>
	<p>Entsprechend den Rechtsvorschriften hat die IGA als Kontroll-Koordinierungsstelle der zweiten Ebene des EAGFL, Abteilung Ausrichtung, und des FIAF Kontakte zu SNC-Stellen geknüpft, und 2002 soll die gemeinsame Ausarbeitung und Verbreitung von Kontrollinstrumenten für die erste und zweite Kontrollebene (vor allem Kontroll-Handbücher, Kriterien für die Stichprobenauswahl und Risikoanalyse) und der Informationsaustausch über den Kontrollaufwand im Bereich dieser Fonds beginnen, um sicherzustellen, dass sich die Kontrollen ergänzen.</p>
FIN	<p>Die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen TE-Zentren (Zentren für Beschäftigung- und wirtschaftliche Entwicklung) und anderen Behörden in den Bereichen Informationsaustausch, Kontrolle und Ausbildung sowie der Vorbeugung gegen Missbrauch und zur Einleitung von Voruntersuchungen bei mutmaßlichen Straftaten wurde vertieft. In den TE-Zentren wurden EU-Projektgruppen eingerichtet, die sich mit den Fragen der Zusammenarbeit bei kofinanzierten Maßnahmen befassen. Den Gruppen gehören auch Vertreter anderer Behörden an. Einige Zuwendungsgeber haben gemeinsame Kontrollen bei solchen Zuwendungsempfängern vorgenommen, die von den jeweiligen Zuwendungsgebern finanzierte Projekte betreuen. Darüber hinaus wurde eine Reihe von Durchführungsbestimmungen erlassen.</p>

<p>S</p>	<p>Die Verwaltungsverfahren für die Interreg 111A- Region Öresund werden im Rahmen einer Vereinbarung zwischen NUTEK als Zahlstelle und Hovedstadens Udviklingsråd (HUR, Entwicklungsrat der dänischen Hauptstadt) als Verwaltungsbehörde durchgeführt. Entsprechend der Vereinbarung trägt jeder Mitgliedstaat in Übereinstimmung mit den EG-Verordnungen dafür Sorge, dass keine Unregelmäßigkeiten vorkommen bzw. diese, sollte es welche geben, der Kommission mitgeteilt werden. Schweden und Dänemark sind dafür verantwortlich, dass Unregelmäßigkeiten mitgeteilt werden, die bei Projekten schwedischer bzw. dänischer Beihilfeempfänger auftreten.</p> <p>Ferner wurde eine Vereinbarung zwischen NUTEK und dem Programmsekretariat geschlossen.</p> <p>Die Behörde zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität führt Fortbildungen für das Personal von Verwaltungsbehörden durch, die mit Fragen betreffend EU-Mittel befasst sind. Dabei geht es u. a. um die Form der Unterrichtung über das Vergehen.</p> <p>Siehe 4.1</p>
<p>UK</p>	<p><i>Ministerium für Arbeit und Pensionsvorsorge (DWP):</i></p> <p>Nach Übertragung der ESF-Zuständigkeit vom Ministerium für Bildung und Qualifikationen (Department for Education and Skills) auf das DWP im Jahr 2001 stehen beide Ministerien weiterhin in enger Verbindung, um die Kohärenz der Betrugsbekämpfungsziel zu gewährleisten. Während des gesamten Prozesses wurden sämtliche Prüffunktionen in Bezug auf den ESF aufrechterhalten. Die Verantwortung für unabhängige Prüfungen und Untersuchungen in Betrugsfällen wurde im April 2002 offiziell dem DWP übertragen.</p>
	<p><i>Ministerium für Handel und Industrie (DTI):</i></p> <p>Das DTI verfügt über ein koordiniertes Berichtswesen, in dessen Rahmen festgestellte Unregelmäßigkeiten von allen leitenden Stellen im VK (einschließlich Gibraltar und Nordirland) an das DTI gemeldet werden, welches seinerseits dem OLAF Bericht erstattet.</p> <p>Das DTI führt eine Liste aller gemeldeten Fälle und der Folgeberichte nach Artikel 5. Diese Liste wird vierteljährlich aktualisiert und an die öffentlichen Stellen und Entwicklungsagenturen (OGD/DA) im VK weitergeleitet wird.</p> <p>Das DTI bietet nach dem Auslaufen der Programme des Zeitraums 1994-99 Beratung bei der Behandlung von Unregelmäßigkeiten an.</p>
	<p><i>Kabinetts des Stellvertretenden Premierministers (ODPM):</i></p> <p>Die Zuständigkeit für die Verwaltung des EFRE wurde vom ehemaligen Ministerium für Verkehr, lokale Verwaltung und Regionen auf das Amt des Stellvertretenden Premierministers übertragen. 2002 fungierte das ODPM als Koordinierungsstelle für den Abschluss der Programme des Zeitraums 1994-99. In diesem Zusammenhang fanden regelmäßige Sitzungen statt, an denen alle verantwortlichen Stellen und Ämter teilnahmen. Auf diesen Sitzungen wurden die erzielten Fortschritte bilanziert und Erfahrungen im Umgang mit Problemen bei den Abschlussverfahren ausgetauscht. Durch die Konzentration des ODPM auf diese wichtige Aufgabe wurde jedoch die Einführung anderer Neuerungen im Zusammenhang mit der EFRE-Verwaltung vernachlässigt.</p>

	<p>Die schottische Regierung</p> <p>Alle an der Verwaltung des EFRE und des ESF in Schottland Beteiligten erhielten Internet-Zugang zu der betreffenden integrierten Datenbank</p> <p>Der Krisenplan der schottischen Regierung zur Behandlung von EFRE und ESF-Betrug wurde überprüft und aktualisiert.</p>
--	--

¹ Die umfangreichen Zollgesetze und Verwaltungsmaßnahmen, die der irische Zolldienst (als Teil der Steuerbehörde ORC, des Office of the Revenue Commissioners) anwendet, stellen eine breite Basis für die Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen im Bereich der traditionellen Eigenmittel dar. Schmuggelvergehen werden mit spürbaren Sanktionen belegt; Schmuggelware kann beschlagnahmt werden. Einzelheiten dieser Befugnisse wurden dem OLAF (der vormaligen UCLAF) bereits in einem früheren Fragebogen über dieses Thema mitgeteilt. Konkrete Entwicklungen werden in der Tabelle erläutert.

² Die österreichischen Behörden haben mitgeteilt, dass folgende Behörden zu den Antworten auf den Fragebogen beigetragen haben. Traditionelle Eigenmittel: BMF (Bundesministerium für Finanzen), EAGFL-Garantie, EAGFL-Ausrichtung, FIAF: BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft); ESF: BMWA (Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit); EFRE: Bundeskanzleramt.

³ Die Schwedischen Behörden haben mitgeteilt : Schweden hat in diesem Zeitraum keine neuen Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften zu den traditionellen Eigenmitteln erlassen, jedoch in den Vorjahren Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag umfassend geändert.

⁴ Allgemeines: der britische Zoll stützt sich auf Rechtsvorschriften und Systeme zur Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen. Generell sind die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zufrieden stellend.

⁵ Einschließlich Maßnahmen, die auf die Anwendung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (Verordnung (EG) Nr. 3508/92) abzielen.

⁶ Die Schwedischen Behörden haben mitgeteilt : Schweden hat in diesem Zeitraum keine neuen Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften im Bereich des EAGFL, Abteilung Garantie, erlassen, jedoch in den Vorjahren Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag umfassend geändert.

⁷ Die finnischen Behörden haben die Liste der 29 entsprechenden Verordnungen übermittelt.

⁸ Am 1. Januar 2002 wurde die neue IVKS-Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 erlassen, in der u. a. die Kontrollen und Sanktionen für Agrarbeihilfen geregelt sind. Diese Verordnung ersetzte die Verordnung (EWG) Nr. 3887/1992. Hinsichtlich der Flächenzahlungen und der Tierprämien gab es keine Änderungen des hier behandelten Regelwerks. Das gilt auch für die Milchquoten. Schweden hat deshalb im fraglichen Zeitraum bei den Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen oder Verwaltungsvorschriften keine Änderungen vorgenommen.

⁹ Das Vereinigte Königreich hat folgendes mitgeteilt: im Bereich FIAF hat es keine wesentlichen Entwicklungen bei den Rechts- und Verwaltungsvorschriften gegeben. Die Verordnung aus dem Jahre 2001 über Zuschüsse für den Bereich Fischerei und Aquakultur in England (Fisheries and Aquaculture Structures) sowie gleichartige Gesetze für Schottland, Wales und Nordirland bleiben weiterhin in Kraft.

¹⁰ Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften - Gemeinsame Erklärung zu Artikel 13 Absatz 2 - Erklärung der Kommission zu Artikel 7 (Amtsblatt C 221 vom 19.7.1997).

¹¹ Ratifiziert am 5.03.2003.

¹² Die griechischen Behörden haben präzisiert: der Vertrag über den Schutz der finanziellen Interessen wurde samt seiner Protokolle durch das Gesetz 2803/2000 ratifiziert. (Amtsblatt 48/03-03-00) .

¹³ Die Verfahren zur Ratifizierung des Zweiten Protokolls wurden in der italienischen Rechtsordnung noch nicht eingeleitet. Im Übrigen ist anzumerken, dass die Inhalte dieses Protokolls bereits zum großen Teil durch die geltende Gesetzgebung umgesetzt werden.

Was Artikel 2 des Protokolls anbelangt, so stellt der Codice Penale (italienisches Strafgesetzbuch) das Delikt der Geldwäsche bereits seit 1978 unter Strafe (Art. 648-bis und 648-ter CP).

Was die Verantwortlichkeit der juristischen Personen anbelangt, so hat das Decreto Legislativo Nr. 231 aus 2001 die administrative Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Delikte, die von ihren Organen begangen wurden, eingeführt; zu den deliktischen Tatbeständen gehören auch die Tatbestände Betrug (Art. 640 Abs. 2, Art. 640 bis CP) und Bestechung (Art. 318, 319, 319 ter, 320, 321, 322, 322 bis CP), für welche Artikel 3 des Zweiten Protokolls die Mitgliedstaaten aufforderte, die juristischen Personen zur Verantwortung zu ziehen. Die Verantwortlichkeit der juristischen Personen ist sowohl dann vorgesehen, wenn die Delikte direkt von den Führungsorganen des Unternehmens begangen wurden, als auch dann, wenn sie von Personen begangen wurden, die der Führung und Aufsicht der Organe unterstehen.

Die Sanktionen für juristische Personen entsprechen den in Artikel 4 des Zweiten Protokolls angegebenen Standards.

Was Artikel 5 des Zweiten Protokolls betrifft, so war die Einziehung der Erträge aus Betrug, Geldwäsche und Bestechung, die von juristischen Personen begangen werden, bereits in Art. 240 CP vorgesehen; für Zuwiderhandlungen gegen Ordnungsvorschriften im Zusammenhang mit den Straftaten, für die die Verantwortlichkeit der juristischen Personen vorgesehen ist, wurde sie mit Art. 19 D.Lgs. 231/01 eingeführt.

¹⁴ Die portugiesischen Behörden teilen mit: wie bereits im Bericht 2001 angegeben, ist das Verfahren der Ratifizierung durch Portugal abgeschlossen. So wurde das Zweite Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 (zusammen mit dem Übereinkommen und den beiden anderen Protokollen) durch den Beschluss der Versammlung der Republik Nr. 86/00 angenommen und durch den Erlass des Präsidenten der Republik Nr. 82/00 ratifiziert (beide veröffentlicht im Amtsblatt, Band I Reihe A, Nr. 288, vom 15. Dezember 2000 veröffentlicht. Portugal hat das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union am 15. Januar 2001 vom Abschluss des Ratifizierungsverfahrens unterrichtet.

¹⁵ Ratifiziert am 26.02.2003. Åland : Ålands Parlament hat das Gesetz über die Genehmigung ausgewählter Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft angenommen. Die Teile des Übereinkommens, die in den Zuständigkeitsbereich der Provinz fallen, sind nun in Kraft getreten, so geschehen am 19.1.2001. Die Ratifizierung des Zweiten Protokolls betrifft Finnland und nicht speziell Åland. Der Schutz der finanziellen Interessen wird in dem bereits genannten Entwurf eines neuen Gesetzes betreffend u. a. die Entwicklung des ländlichen Raums sichergestellt. Auch in die Gesetze Ålands zur Fischerei wurden Bestimmungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften und des Staates aufgenommen.

¹⁶ Allgemeine Bemerkung : Schweden hat sowohl das Übereinkommen vom 26. Juli 1995 zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften als auch das Zusatzprotokoll ratifiziert und in nationales Recht umgesetzt.

Zu den einzelnen Instrumenten :

I. Übereinkommen zum Schutz der finanziellen Interessen (26. Juli 1995)

Das Übereinkommen wurde in schwedisches Recht umgesetzt, die erforderlichen Rechtsvorschriften traten am 1. Juli 1999 in Kraft (prop. 1998/99:32, bet. 1998/99:JuU16, rskr. 1998/99:167*).

Damit Schweden alle Auflagen des Übereinkommens vollständig erfüllen kann, wurden einige Gesetzesänderungen vorgenommen. Eine neue Straftat, Subventionsmissbrauch, wurde in das Strafgesetzbuch aufgenommen. Danach ist die Verwendung von EU-Beihilfen zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt wurden, strafbar. Ferner wurde der Straftatbestand der Bestechung von ausländischen Ministern, Abgeordneten und Amtsträgern erweitert. Darüber hinaus wurde die Straftat der Bestechung auf Fälle ausgedehnt, in denen der Vorteil einem anderen als demjenigen gewährt wird, der in der Ausübung seiner Dienstpflichten durch die Bestechung beeinflusst wird. Außerdem wurden in Bezug auf die Bestimmungen über die Rechtswirkung im Ausland ergangener Strafurteile einige Anpassungen vorgenommen.

II. Erstes Protokoll (27. September 1996)

Das Protokoll wurde in schwedisches Recht umgesetzt, die erforderlichen Rechtsvorschriften traten am 1. Juli 1999 in Kraft (prop. 1998/99:32, bet. 1998/99:JuU16, rskr. 1998/99:167).

III. Zweites Protokoll (19. Juni 1997)

Das Protokoll wurde in schwedisches Recht umgesetzt, die erforderlichen Rechtsvorschriften traten am 1. Januar 2002 in Kraft (prop. 2000/01:133, bet. 2001/02:JuU2, rskr. 2001/02:3).

Damit Schweden alle Auflagen des Protokolls vollständig erfüllen kann, wurden einige Gesetzesänderungen vorgenommen. Der Versuch, die Vorbereitung und die Anstiftung zu schwerer Hehlerei oder schwerer Geldhehlerei werden nun als Straftat eingestuft. Die Bestimmung über die Rechtswirkung im Ausland ergangener Strafurteile wurde ausgeweitet, so dass ausländische Strafurteile zu Straftaten, die im Protokoll vorgesehen sind, in gewissen Fällen ein Strafverfolgungshindernis in Schweden darstellen können.

IV. Protokoll zum Europäischen Gerichtshof (29. November 1996)

Das Protokoll wurde in schwedisches Recht umgesetzt, die erforderlichen Rechtsvorschriften traten am 1. Juli 1999 in Kraft (prop. 1998/99:32, bet. 1998/99:JuU16, rskr. 1998/99:167).

¹⁷ - Übereinkommen aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (Amtsblatt C 316 vom 27.11.1995).

- Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften - Erklärungen der Mitgliedstaaten bei der Annahme des Rechtsaktes über die Fertigstellung des Protokolls (Amtsblatt C 313 vom 23.10.1996);
- Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union betreffend die Auslegung des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung - Erklärung zur gleichzeitigen Annahme des Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und des Protokolls

betreffend die Auslegung dieses Übereinkommens durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften im Wege der Vorabentscheidung - Erklärung gemäss Artikel 2 (Amtsblatt C 151 vom 20.5.1997);

- Zweites Protokoll aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften - Gemeinsame Erklärung zu Artikel 13 Absatz 2 - Erklärung der Kommission zu Artikel 7 (Amtsblatt C 221 vom 19.7.1997).

¹⁸ Es ist anzumerken, dass die im Übereinkommen vom 26. Juli 1995 vorgeschriebenen Ziele – zum einen die Einstufung der gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gerichteten betrügerischen Verhaltensweisen als strafrechtliche Vergehen, die mit effektiven, verhältnismässigen und abschreckenden strafrechtlichen Sanktionen (einschließlich Freiheitsstrafen) belegt werden können, und zum anderen die Geltendmachung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Unternehmenschefs – im allgemeinen Gesetz über Zölle und Verbrauchssteuern (LGDA) vom 18. Juli 1977 zusammengefasst sind.

¹⁹ Die dänischen Behörden haben folgendes mitgeteilt: das Übereinkommen und die zugehörigen Protokolle wurden durch das Gesetz Nr. 228 vom 4. April 2000 betreffend die Änderung des Strafgesetzes (schwerer Mehrwertsteuerbetrug, Betrug zum Nachteil der EU und Bestechung ausländischer Beamter u. a.) in dänisches Recht umgesetzt.

²⁰ Die Irischen Behörden teilen mit, dass Irland in 2001 mit dem Erlass seines Criminal Justice (Theft and Fraud Offences) Act (Strafgesetz über Diebstahls- und Betrugsdelikte) alle Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens von 1995 und seiner Protokolle getroffen hat.

²¹ Die in diesen vier Rechtsakten der EU (einschließlich des Zweiten Protokolls) enthaltenen Umsetzungspflichten waren teilweise durch die bestehenden Bestimmungen bereits erfüllt und wurden im übrigen von Österreich mit einer Ausnahme (s. unten) durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I 1998/153, das am 1.10.1998 in Kraft getreten ist, umgesetzt, insbesondere durch:

- Einführung des Straftatbestandes "Förderungsmisbrauch" (§ 153b StGB);
- Ausweitung der Bestimmungen gegen Beamtenbestechung auf Gemeinschaftsbeamte und Beamte anderer Mitgliedstaaten (§§ 74 Z 4a und 4b, 304, 307 StGB);
- Ausweitung des Vortatenkatalogs bei Geldwäsche (§ 165 StGB).

Hingewiesen wird auf die Änderungen im Finanzstrafgesetz und im Ausfuhrerstattungsgesetz durch das Abgabenänderungsgesetz 1998, die ebenfalls der Umsetzung der erwähnten Rechtsakte dienen.

²² Schweden hat im Jahr 2002 keine neuen Maßnahmen getroffen, da das Übereinkommen von 1995 und seine Protokolle bereits vollständig umgesetzt sind.

²³ Das VK weist darauf hin, dass die meisten der im Übereinkommen und in den Protokollen enthaltenen Bestimmungen bereits britisches Recht waren, bevor das Übereinkommen und seine Protokolle unterzeichnet wurden. Das VK wurde aufgrund des Strafgesetzes aus dem Jahr 1993 (Criminal Justice Act), Teil 1, das am 1. Juni 1999 in Kraft trat, zur Ratifizierung des Übereinkommens ermächtigt. Die laut Artikel 4 Absatz 1 des Übereinkommens (Betrugsfälle auf Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats einschließlich Fälle von betrügerischem Gewinn auf diesem Hoheitsgebiet) erforderliche Zuständigkeit wurde durch diese Bestimmungen des Strafgesetzes zugewiesen.

²⁴ Die Mitgliedstaaten wurde gebeten, in den nachstehenden Übersichtstabellen anzugeben, wie viele Personen im Berichtszeitraum mit den verschiedenen Arten von Kontrollen in den jeweiligen Bereichen (Eigenmittel, Agrarausgaben, strukturpolitische Maßnahmen) betraut waren.

Bei den Schätzungen sind nur die Personen berücksichtigt, die tatsächlich für die Durchführung dieser Kontrollen verantwortlich sind; unterstützendes (im Sekretariat, in Archiven usw. tätiges) Personal ist also außer Acht gelassen.

Die Zahlenangaben sind basieren auf einer Schätzung der Vollzeitäquivalent-Personen.

Sind bestimmte Personen für die Durchführung mehrerer Arten von Kontrollen (Ex-ante-Kontrolle, Ex-post-Kontrolle und/oder Untersuchung zur Betrugsbekämpfung) verantwortlich, wurden die Zahlenangaben auf einer Schätzung der relativen Zeit basieren, die die betreffenden Personen für die jeweilige Kontrollart aufgewandt haben.

Dementsprechend sind die Zahlenangaben, wenn bestimmte Personen für die Durchführung von Kontrollen in mehreren Bereichen (Eigenmittel, Agrarausgaben und/oder strukturpolitische Maßnahmen) verantwortlich sind, auf einer Schätzung der relativen Zeit basieren, die die betreffenden Personen für den jeweiligen Bereich aufgewandt haben.

Sind bestimmte Kontrollaufgaben externen (privaten) Agenturen oder Stellen übertragen worden, sind die von diesen mit der Wahrnehmung der entsprechenden Aufgaben betrauten Personen bei den Zahlenangaben berücksichtigt.

- Die Zahlen wurden auf die nächste volle Ziffer aufgerundet.

²⁵ In dem betreffenden Bereich handelt es sich bei den

- Ex-ante-Kontrollen um die Überwachung gemäß Artikel 4 Absatz 13 des Zollkodex der Gemeinschaften und um die zollamtlichen Prüfungen gemäß Artikel 4 Absatz 14 des Zollkodex; nicht erfasst sind die Kontrollen gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung 386/90²⁵);

- Ex-post-Kontrollen um die Überprüfungen gemäß Artikel 78 des Zollkodex;

- Betrugsbekämpfungsuntersuchungen um die Untersuchungen bei Vorliegen eines Verdachts auf Unregelmäßigkeit, einschließlich der gegebenenfalls von den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden durchgeführten Untersuchungen.

²⁶ Die Mitgliedstaaten, soweit sie dazu in der Lage sind, sind gebeten worden, ebenfalls die der Untersuchung entsprechenden Strafverfolgungsmittel (Polizei, Justizbehörden) mitzuteilen.

²⁷ Da die Zahlen für das Jahr 2002 zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts nicht vorlagen, wurden die Beträge aus dem Bericht "Aufteilung der operativen EU-Ausgaben 2001 nach Mitgliedstaaten" (Punkt 5, statistischer Anhang, Tabelle 2a - Eigenmittelzahlungen der Mitgliedstaaten 2001 - traditionelle Eigenmittel) verwendet.

²⁸ Davon waren zwei dem Gericht für besondere Wirtschaftskriminalität zugeordnet.

²⁹ Zur Durchführung von ex-ante Kontrollen (betrifft auch die folgenden Ziffern) sind 12.650 Beschäftigte bei den Hauptzollämtern, Grenz- und Binnenzollämtern eingesetzt. Die vorliegenden statistischen Werte unterscheiden nicht nach den von der Kommission vorgegebenen Kriterien. Dementsprechend ist eine weitergehende Aufteilung des eingesetzten Personals nicht möglich.

³⁰ Zur Durchführung der Ex-post-Kontrollen nach Artikel 78 ZK wurden 170 Arbeitskräfte eingesetzt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Arbeitskräfte wurde der für derartige Prüfungen ermittelte Zeitaufwand zugrunde gelegt

³¹ Statistisches Material zum Personaleinsatz in dem Tätigkeitsbereich „Untersuchung der Betrugsbekämpfung“ liegt nicht vor und ist auch nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln.

³² 56 % aller Zollbeamten.

³³ 8 % aller Zollbeamten.

³⁴ 1400 Zollbeamten (36 % aller Zollbeamten) ; 70 Kontrolleure der Einheit zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität. N.B. Die 70 Mitarbeiter der Einheit zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität befassten sich mit allen drei Kontrollen bezüglich Tabakwaren und Branntweinerzeugnisse, bei denen Betrugsdelikte festgestellt wurden.

³⁵ Wie schon bei den früheren Berichten ist anzumerken, dass in den vorliegenden Statistiken der französischen Zollbehörden keine Trennung nach Sektoren (traditionelle Eigenmittel und EAGFL, Abteilung Garantie) vorgenommen wird.

³⁶ Von den genannten 97 Zollbeamten haben im Jahr 2002 insgesamt 48 Beamte, die zu strafrechtlichen Ermittlungen befugt sind, derartige Ermittlungen geführt. Diese Beamten haben eine Doppelfunktion, die es ihnen ermöglicht, sowohl verwaltungs- als auch strafrechtliche Untersuchungen durchzuführen. Der Zuständigkeitsbereich der zu strafrechtlichen Ermittlungen befugten Zollbeamten erstreckt sich insbesondere auf im französischen Zollkodex erfasste Verstöße, die gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Eigenmittel und Ausgaben im Rahmen des EAGFL) gerichtet sind.

³⁷ Die Daten beziehen sich auf die Verwaltungen, die den Fragebogen beantwortet haben.

³⁸ Davon waren zugeordnet: 4,5 dem Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei (4 für Ex-ante-Kontrollen, 0,5 für Ex-post-Kontrollen), 5500 dem Ministerium für Finanzen (Die Mittel der Zollbehörden des Finanzministeriums umfassen etwa 5500 Vollzeitstellen. Die Mehrzahl davon sind operationell tätig. Die Verwaltungsinformationen der Zollbehörden sind nicht entsprechend der angefragten Kategorien unterteilt.

³⁹ Davon waren zugeordnet: 628 der Verzollung/Zollbehörde des Güterverkehrs; 14 der Ex-ante-Kontrolle beim Überprüfungsbüro der Zollbuchhaltung; 30 den Kontrollorganen der Binnenverzollung.

⁴⁰ Davon waren zugeordnet: 102 der Außenkontrolle und der Unternehmenskontrolle (Zoll); 14 dem Überprüfungsbüro der Zollbuchhaltung; 528 der mobilen Überwachungsgruppe.

⁴¹ Davon waren zugeordnet: 144 den Strafverfolgungsangelegenheiten; 104 der speziellen Interventionsgruppe; 14 dem Überprüfungsbüro der Zollbuchhaltung; 102 der externen Kontrolle und der Unternehmenskontrolle (Zoll).

⁴² Bezieht sich auf die Mitarbeiter der Zollverwaltung (DGAIEC), die 2002 als Ermittler bzw. Sachverständige in zollrechtlichen Verfahren abgestellt waren. Allgemeine Bemerkung : Ermittlungen zur Betrugsbekämpfung – Es gibt auf nationaler Ebene keine Gruppe von Richtern, die sich ausschließlich mit dem Führen solcher Ermittlungen befasst. Davon abgesehen jedoch wäre darauf hinzuweisen, dass das zentrale Referat für strafrechtliche Ermittlungen und Handlungen (Departamento Central de Investigação e Acção Penal, DCIAP) mit nationaler Zuständigkeit und das Referat für strafrechtliche Ermittlungen und Handlungen (Departamento de Investigação e Acção Penal, DIAP) von Lissabon Ermittlungen u. a. bei Straftaten im Zusammenhang mit Korruption, Betrug bei der Erlangung oder missbräuchlichen Verwendung von Beihilfen, Subventionen oder Krediten, Wirtschafts- und Finanzdelikten, wenn diese einen organisierten Charakter oder eine internationale bzw. transnationale Dimension aufweisen, durchführt und mit 13 Richtern der Staatsanwaltschaft zusammenarbeitet.

Ermittlungen zur Betrugsbekämpfung – Die Kriminalpolizei hat eigens für diese Art der Ermittlungstätigkeit 22 Beamte abgestellt (1 Koordinator, 3 Chefinspektoren und 18 Inspektoren).

⁴³ Zoll: Bezüglich des an den zollamtlichen Prüfungen beteiligten Personals (insgesamt 349 Personen) wurde nicht gesondert untersucht, wie groß der jeweilige Anteil der Arbeitszeit für Kontroll- bzw. Überprüfungstätigkeiten war.

⁴⁴ Zoll: Die Zahl der für Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung eingesetzten Mitarbeiter schließt sowohl die zollamtlichen Prüfungen als auch Fragen der Verbrauchssteuer und der Agrarbeihilfen ein.

⁴⁵ Mit der Untersuchung von Zollvergehen beschäftigt.

⁴⁶ Die in den Spalten 3, 5 und 7 genannten Prozentangaben schließen nicht die von den niederländischen Behörden übermittelten Zahlen ein, da bei diesen nicht nach Kontrollart unterschieden wurde.

⁴⁷ In dem betreffenden Bereich handelt es sich bei den

- vorherigen Kontrollen um die physischen Kontrollen und Überprüfungen der Zahlungsanträge durch die Zoll- und Zahlstellen. Sie umfassen die Kontrollen der Ausfuhrerstattungen, die Kontrollen der binnenmarktbezogenen Beihilfen und die Kontrollen im Rahmen von Interventionen zur Regulierung der Agrarmärkte in den Sektoren Wein und Weinerzeugnisse, Getreide und Eis, Zucker, Olivenöl, Ölsaaten und Eiweißpflanzen, Textilpflanzen und Seidenraupen, Obst und Gemüse, Rohtabak, Saatgut, Hopfen, Bienenzucht, Milch und Milcherzeugnisse, Rindfleisch, Schaf- und Ziegenfleisch, Schweinefleisch sowie Fischereierzeugnisse (siehe konsolidierte Verordnung (EWG) Nr. 1883/78 des Rates vom 2. August 1978);

- nachträglichen Kontrollen um die Vor-Ort-Kontrollen gemäß der Verordnung 4045/89;

- Betrugsbekämpfungsuntersuchungen um Untersuchungen, die bei Vorliegen eines Verdachts auf Unregelmäßigkeit durchgeführt werden.

⁴⁸ Die Mitgliedstaaten, soweit sie dazu in der Lage, sind gebeten worden, ebenfalls die der Untersuchung entsprechenden Strafverfolgungsmittel (Polizei, Justizbehörden) mitzuteilen.

⁴⁹ Da die Zahlen für das Jahr 2002 zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts nicht vorlagen, wurden die Zahlen aus dem Bericht "Aufteilung der operativen EU-Ausgaben 2001 nach Mitgliedstaaten" (Punkt 5, statistischer Anhang), Tabelle 1a - Aufteilung der operativen Ausgaben nach Sektoren und Mitgliedstaaten im Jahr 2001 - Landwirtschaft) verwendet.

⁵⁰ Davon 102,23 für den Bereich Zölle und Verbrauchsteuern. 40 Personen waren zuständig für die Ex-ante-Kontrolle der Investitionsbeihilfen und der Hilfen für Landwirte. 67 waren zuständig für die Ex-ante-Kontrolle in der "Verwaltung Landwirtschaft und Gartenbau (ALT)", 408 in der "Belgischen Interventions- und Erstattungsstelle (BIRB)" (annähernde Zahl, da in Belgien eine Reform im Zusammenhang mit der Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik stattgefunden hat: u.a. wurde das Föderale Landwirtschaftsministerium abgeschafft; dessen Kontrollbefugnisse wurden auf die Föderale Agentur für die Sicherheit der Lebensmittelherstellungskette übertragen), 100 in der GD 3 (diese Zahl ist gültig für die Zeit bis zum 1.10.2002. Inzwischen wurden im Zuge der Regionalisierung und einer Umstrukturierung neue Strukturen in den Gemeinschaften und Regionen geschaffen).

⁵¹ Davon 50,5 für den Bereich Zölle und Verbrauchsteuern. 5 Personen waren zuständig für die Ex-post-Kontrollen der Investitionsbeihilfen für Lebensmittel aus landwirtschaftlicher Erzeugung. Bei den Ex-post-Kontrollen ist auch die "Administration Inspection Economique" des "SPF Affaires Economiques" (Bestuur Economische Inspectie) mit 11 (nicht in der Tabelle erfassten) Beamten zu nennen. 24 Personen waren zuständig für die Ex-post-Kontrollen in der Belgischen Interventions- und Erstattungsstelle, 100 in der GD 3.

⁵² Davon 2 für den Bereich Zölle und Verbrauchsteuern in Antwerpen; 8,5 in Brüssel; 8 in Gent; 4 in Hasselt; 1 in Lüttich; 2 in Mons; 0 in der EAGFL-Stelle; 34 in der Belgischen Interventions- und Erstattungsstelle (Verwaltung: 27,5; Polizei: 5 Justizbehörden: 1,5), 4 in der GD 3; 10 in der "Verwaltung Landwirtschaft und Gartenbau (ALT)".

⁵³ Verantwortliches Gericht für bestimmte Formen der Wirtschaftskriminalität.

⁵⁴ Siehe auch 3.1; bei der Zahlstelle der EU (HZA Hamburg-Jonas) waren rd. 120 Beschäftigte (im Jahr 2002) mit der Prüfung der Zahlungsanträge (vgl. Art. 4 der VO EWG Nr. 386/90) befasst.

⁵⁵ Zur Durchführung der nachträglichen Prüfungen gemäß der VO (EWG) Nr. 4045/89 wurden 51 Arbeitskräfte (Prüfungsprogramm 2001/2002) eingesetzt. Bei der Ermittlung der Anzahl der Arbeitskräfte wurde der für derartige Prüfungen ermittelte Zeitaufwand zugrunde gelegt.

⁵⁶ Hinweis, dass bei Verdacht auf Subventionsbetrug eine Abgabe an die Staatsanwaltschaft gem. Subventionsgesetz zwingend ist, insoweit also kein eigenes Personal bereitgestellt werden muss. Statistisches Material zum Personaleinsatz in dem Tätigkeitsbereich „Untersuchung der Betrugsbekämpfung“ liegt nicht vor und ist auch nicht mit vertretbarem Aufwand zu ermitteln

⁵⁷ Davon 150 Kontrolleure der Einheit zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität (die Einheit zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität hat in Zusammenarbeit mit dem Landwirtschaftsministerium sämtliche Baumwolllieferungen des Erntejahres 2002 untersucht) ; 437 Kontrolleure von OPEKEPE.

⁵⁸ OPEKEPE (Bescheinigungs- und Überwachungsstelle für Agrarerzeugnisse).

⁵⁹ Kontrolleure der Einheit zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität. Im Rahmen der Betrugsbekämpfung wurden gemeinsame Kontrollen mit OLAF (VO Nr. 4045/89) betreffend die Mehrjahresprogramme zur Stilllegung landwirtschaftlicher Flächen vorgenommen.

⁶⁰ Davon : 165 Kontrolleure der Einheit zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität ; 487 Kontrolleure OPEKEPEs.

⁶¹ Diese Zahlen entsprechen nicht der Gesamtheit der Organisationen, die Kontrollen innerhalb des Mitgliedstaates durchführen; von denen für die Mehrzahl der Organisationen keine Informationen verfügbar waren

⁶² Vorherige Kontrollen (beispielsweise der Beihilfeanträge in Bezug auf die Ausgaben oder der Annahme der Erklärung bei den Einnahmen).

Die Zahl der Vollzeitäquivalente für die mit vorherigen Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 386/90 befassten Zollbeamten darf statistisch nicht isoliert betrachtet werden, da diese Beamten Kontrollen sowohl in Bezug auf die Eigenmittel als auch in Bezug auf den EAGFL, Abteilung Garantie durchführen (die Gesamtzahl der Beamten, die vorherige Kontrollen zu den Bereichen Eigenmittel und EAGFL, Abteilung Garantie durchführen, beläuft sich auf 8.246). Lediglich für die Kontrollen bezüglich der Rücknahme von Obst und Gemüse sind Vollzeitäquivalente (35) ausgewiesen. Zu den 2.241,05 Vollzeitäquivalenten kommen im übrigen noch 1.026 Manntage hinzu, die die Zolldienststellen für Kontrollen vor Ort im Zusammenhang mit bestimmten Hilfsmaßnahmen im Bereich der GMO für Milch und Milcherzeugnisse aufgewendet haben und die sich nicht in Vollzeitäquivalente umrechnen lassen.

⁶³ Nachträgliche Kontrollen (beispielsweise der Verwendung bzw. Durchführung).

Die Zahl der Vollzeitäquivalente für die mit nachträglichen Kontrollen im Bereich EAGFL, Abteilung Garantie befassten Zollbeamten ist statistisch nicht erfassbar. Die Zahl der für Zollkontrollen bezüglich der Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 aufgewendeten Manntage beläuft sich auf 6.532,5 (Zeitraum von Juli 2001 bis Juli 2002).

⁶⁴ Hierbei handelt es sich um Betrugsbekämpfungsuntersuchungen im eigentlichen Sinne (Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten). Die Zahl der Vollzeitäquivalente für die mit Betrugsbekämpfungsuntersuchungen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (traditionelle Eigenmittel und EAGFL, Abteilung Garantie) befassten Zollbeamten beläuft sich auf 97. Die Zahl der Vollzeitäquivalente für die auf den Agrarbereich spezialisierten Zollbeamten beträgt schätzungsweise 30. Von den 97 genannten Zollbeamten sind schätzungsweise 48 zu strafrechtlichen

Ermittlungen befugt und derartigen Ermittlungen im Jahr 2002 nachgegangen. Der Zuständigkeitsbereich der zu strafrechtlichen Ermittlungen befugten Zollbeamten erstreckt sich insbesondere auf im französischen Zollkodex erfasste Verstöße, die gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Eigenmittel und Ausgaben im Rahmen des EAGFL) gerichtet sind.

⁶⁵ Davon sind 376 Bedienstete mit Vorab- bzw. nachträglichen Kontrollen befasst.

⁶⁶ Davon sind 376 Bedienstete mit Vorab- bzw. nachträglichen Kontrollen befasst.

⁶⁷ Davon sind 2 Bedienstete mit allgemeinen Prozessfragen befasst.

⁶⁸ Die Daten beziehen sich auf die Verwaltungen, die den Fragebogen beantwortet haben.

⁶⁹ Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Fischerei.

⁷⁰ Davon waren zugeordnet: 628 der Verzollung/Zollbüro des Güterverkehrs; 27 den Kontrollbehörden der Binnenverzollung; 43 der Zahlungsstelle des Zollbüros Salzburg; 270 der AMA (Zahlungsorganisation Agrarmarkt Österreich), 55 der LE (Zahlungsorganisation „ländliche Entwicklung“ des BMLFUW). Von diesem Mitteln der AMA und der LE, wurden 110 (für AMA) und 35 (für LE) auf der Basis der Zahlungsverantwortlichen bei den Zahlungsorganisationen (jeweils 50 %) berechnet.

⁷¹ Davon sind 14 Überprüfer der Einheit für externe Kontrolle und Unternehmens/Zollkontrolle, 6 sind innerhalb des BMLFUW (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft), Finanzkontrolle der Gemeinschaftsausgaben.

⁷² Es handelt sich um Mittel für Strafverfolgungsangelegenheiten. Es gibt keine Mittel oder Organisationen die spezifisch der Betrugsbekämpfung zugeordnet sind.

⁷³ Diese 45 VZÄ sind beim Zoll eingesetzt. Alle sind gleichzeitig eingesetzt für Fragen der Eigenmittel, der Verbrauchssteuer sowie der Agrarbeihilfen.

⁷⁴ Von den 2,86 für Ex-ante-Kontrollen und 0,8 für Ex-post-Kontrollen in Åland zugeordnet waren.

⁷⁵ SJV : Intervention: 6 (Hier werden auch die Kontrollen durchgeführt, die das Schwedische Institut für die Prüfung und Zertifizierung von Saatgut (Svensk utsädeskontroll) im Auftrag des Zentralamts für die Landwirtschaft (Statens Jordbruksverk, SJV) ausführt) ; Außenhandel: 15 ; Direktbeihilfen: 4 ; KULM: 1 (KULM = Qualifikationsmaßnahmen, Umwelt innerhalb des Programms für den ländlichen Raum. Durchgeführt vom SJV) ; Unternehmensabteilung: 2 ; Kontrollabteilung: 4. Zentrale Zollverwaltung: 25, davon beim SJV :1½. Regierungspräsidium : Direktbeihilfe und Abteilung Garantie : 90.

⁷⁶ Prüfungsabteilung des Zentralamts für die Landwirtschaft.

⁷⁷ Insgesamt 6 Jahresarbeitskräfte, davon 2 Staatsanwälte, 2 Polizisten und 2 Revisoren. Dieselbe Arbeitsgruppe untersucht auch 3.3 (strukturpolitische Maßnahmen).

⁷⁸ Die Gesamtheit enthält 10,5 Mitarbeiter der Forstwirtschaftskommission, die verschiedene Aufgaben erfüllen, die nicht auf die drei vorherigen Überschriften aufgeteilt werden können.

⁷⁹ Im betreffenden Bereich handelt es sich bei den Ex-ante-Kontrollen um

- bei den Strukturfonds : Kontrollen und Prüfungen von Projekten oder Maßnahmen auf verschiedenen Ebenen (Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Exekutivagenturen oder zwischengeschaltete Stellen, Endbegünstigte), um die Korrektheit, Ordnungsmäßigkeit und Zulässigkeit der Anträge auf Gemeinschaftsunterstützung zu gewährleisten (Artikel 4 der Verordnung 438/2001) sowie die Überprüfungen gemäß Artikel 9 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung 438/2001;

-
- beim Kohäsionsfonds: Kontrollen auf verschiedenen Ebenen (Durchführungsstelle, Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, zwischengeschaltete Stelle), um die Richtigkeit der in Rechnung stellten Ausgaben zu prüfen und die Durchführung des Vorhabens von der Projektvorbereitung bis hin zur Inbetriebnahme der finanzierten Investition sicherzustellen (Artikel 2 der Verordnung 1386/2002) sowie Überprüfungen gemäß Artikel 8 Absätze 2,3 und 4 der Verordnung 1386/2002;

bei den Ex-ante-Kontrollen handelt es sich um

- bei den Strukturfonds: Überprüfungen und Kontrollen vor Ort gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001;
- beim Kohäsionsfonds: Vor-Ort-Kontrollen gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1386/2002 zur Überprüfung der Verwaltungs- und Kontrollsysteme und der Ausgaben der Projekte;

die Betrugsbekämpfungsuntersuchungen umfassen alle bei Verdacht auf Betrug durchgeführten Ermittlungen.

⁸⁰ Die Mitgliedstaaten, soweit sie dazu in der Lage, sind gebeten worden, ebenfalls die der Untersuchung entsprechenden Strafverfolgungsmittel (Polizei, Justizbehörden) mitzuteilen.

⁸¹ Da die Zahlen für das Jahr 2002 zum Zeitpunkt der Erstellung des Berichts nicht vorlagen, wurden die Beträge der im Jahr 2001 eingenommenen Eigenmittel verwendet. Siehe den Bericht "Aufteilung der operativen EU-Ausgaben 2001 nach Mitgliedstaaten" (Punkt 5, statistischer Anhang), Tabelle 1a - Aufteilung der operativen Ausgaben nach Sektoren und Mitgliedstaaten im Jahr 2001 - Strukturpolitische Maßnahmen).

⁸² Die belgischen Behörden weisen darauf hin, dass es sich hier um Schätzungen handelt. Die Gesamtzahl schlüsselt sich wie folgt auf: 26 für Ex-ante-Kontrollen im Bereich des EAGFL-Ausrichtung; 22 für die sogenannten "Artikel-8-Kontrollen"; 3 für die sogenannten "Artikel-9-Kontrollen"; 3,8 für die Kontrolle der Umsetzung von Ziel 3 in der Region Brüssel (Arbeitsvermittlung) ; 4 waren für die Ex-ante-Kontrolle der Ziel-2-Programme und des Programms Urban 2 zuständig; 10 für das FIAF und Leader ; 6 für die Ex-ante-Kontrollen des ESF (davon 3 für inhaltliche Kontrollen und 3 für Finanzkontrollen).

⁸³ Davon 6,5 bei der "Cellule d'audit de l'Inspection des Finances" (Prüfstelle der Steuerinspektion), 1,2 für die Kontrolle der Umsetzung von Ziel 3 in der Region Brüssel (Arbeitsvermittlung); 2 für die Ex-Post-Kontrolle der Ziel-2-Programme und des Programms Urban 2; 1 für das FIAF und Leader; 6 für die Ex-Post-Kontrollen des ESF (davon 3 für inhaltliche Kontrollen und 3 für Finanzkontrollen); 2 Kontrolleure der " Administration Inspection du travail" (Arbeitsaufsichtsbehörde) waren für Überprüfungen vor Ort zuständig.

⁸⁴ In den zwei vorhergehenden Angaben enthalten.

⁸⁵ Davon waren zugeordnet: 5 zur Kontrolle EAGFL und FIAF, 29 der Kontrolle EFRE, einschließlich Interreg, 20 der Kontrolle ESF.

⁸⁶ Davon waren zugeordnet: 3 zur Kontrolle EAGFL und FIAF, 1 der Kontrolle EFRE, einschließlich Interreg, 40 der Kontrolle ESF.

⁸⁷ Davon waren zugeordnet: 0,5 der Kontrolle EFRE einschließlich Interreg, 10 der Kontrolle ESF und 2 Gerichtshof für bestimmte Formen der Wirtschaftskriminalität.

⁸⁸ FIAF : 21 ; Ausrichtung : 683 ; EFRE : mindestens 720 (lässt sich bisher nicht genau angeben); ESF : mindestens 455.

⁸⁹ FIAF : 3 ; Ausrichtung : 53 ; EFRE : mindestens 137 (lässt sich bisher nicht genau angeben); ESF : mindestens 282.

-
- ⁹⁰ Lässt sich bisher nicht genau angeben.
- ⁹¹ Personal der Zahlungsbehörde und der Verwaltungsbehörden des dritten Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes: 60 (Art. 4, Reg. 438/2001) ; Personal der Sonderverwaltungsbehörde: 3.
- ⁹² Personal der Verwaltungs- und Kontrollkommission: 52 (Art. 10, Reg. 438/2001) ; Personal der Verwaltungs- und Kontrollkommission: 4 (Art. 9, Reg. 1386/02) ; Personal der Zahlungsbehörde und Verwaltungsbehörden des dritten Gemeinschaftlichen Förderkonzeptes: 60 ; Personal der Sonderverwaltungsbehörde: 3.
- ⁹³ Die personelle Aufteilung auf Vorab- und nachherige Kontrollen wird rein informationshalber angegeben, da eine solche Unterscheidung in den einschlägigen Verordnungen nicht getroffen wird. Die Ermittlungen in Betrugsfällen werden vor allem von der Sondereinheit Wirtschaftskriminalität vorgenommen, allerdings gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass 2002 solche Kontrollen erfolgten. Ferner wird ein Teil des Kontrollpersonals auch zur Untersuchung von Betrugsfällen und Unregelmäßigkeiten in Strukturfondsangelegenheiten eingesetzt. Bezeichnend ist die Gesamtzahl der in allen Kontrollstufen eingesetzten Beamten (182).
- ⁹⁴ Diese Zahlen entsprechen nicht der Gesamtheit der Organisationen, die in allen Teilen des Mitgliedstaates Kontrollen durchführen; Informationen über die Mehrheit dieser Organisationen sind nicht verfügbar.
- ⁹⁵ Davon 97 Bedienstete für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung (76 davon sind sowohl mit Vorab- als auch mit nachträglichen Kontrollen befasst), 14 + 4 Bedienstete für den ESF (einschließlich Artikel 4) (d.h. alle Mitarbeiter der ESF-Zahlstelle, der EHRD-OP-Verwaltungsbehörde und der Verwaltungsbehörde für die Gemeinschaftsinitiative EQUAL haben u.a. Vorabkontrollaufgaben; gleiches gilt für 4 Mitarbeiter der Dienststelle für technische Unterstützung, die bei der Durchführung der Gemeinschaftsinitiative EQUAL behilflich sein sollen), 344 Bedienstete für den EFRE, 3 Bedienstete für das FIAF, 18 Bedienstete für den Kohäsionsfonds und 0 Bedienstete für die Gardai (Polizei).
- ⁹⁶ Davon 76 Bedienstete für den EAGFL, Abteilung Ausrichtung (alle sowohl mit Vorab- als auch mit nachträglichen Kontrollen befasst), 5 + 3 Bedienstete für den ESF (einschließlich Artikel 10) (1 Verwalter/Prüfer und 5 Prüfer, die Irlands Finanzkontrollstelle für den ESF bilden, 3 Mitarbeiter der internen Auditstelle des Ministeriums), 266 Bedienstete für den EFRE, 2 Bedienstete für das FIAF, 8 Bedienstete für den Kohäsionsfonds und 0 Bedienstete für die Gardai (Polizei).
- ⁹⁷ EAGFL, Abteilung Ausrichtung.
- ⁹⁸ Davon EAGFL, Abteilung Ausrichtung: 108 Bedienstete (67 davon sind mit der Forstwirtschaft befasst), ESF: 26 Bedienstete (5 davon sind ausschließlich mit der Kontrolltätigkeit der Finanzkontrollstelle befasst), EFRE: 610 Bedienstete; FIAF: 5 Bedienstete; Kohäsionsfonds: 26 Bedienstete, Gardai (Polizei): 3 Bedienstete (Die Polizei weist ihr Personal zu Betrugsbekämpfungsuntersuchungen zu, wenn Verdachtsfälle gemeldet werden. Im Jahr 2002 belief sich der diesbezüglich Personalaufwand schätzungsweise auf drei Vollzeitstellen).
- ⁹⁹ Die Daten beziehen sich auf die Verwaltungen, die den Fragebogen beantwortet haben.
- ¹⁰⁰ Die niederländischen Behörden haben präzisiert, dass die Angaben für die VZÄ-Personen sich sowohl auf Umsetzung und Kontrolle der Vorschriften des vorherigen Zeitraums beziehen als auch auf Umsetzung und Kontrolle des neuen Zeitraums.
- ¹⁰¹ Davon waren zugeordnet: 3 der Ex-ante-Kontrolle des FIAF und des EAGFL, Ausrichtung im Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei, 43 der Ex-ante-Kontrolle des ESF beim Ministerium für Soziales und Beschäftigung. Aufgrund des dezentralen Charakters der EFRE-Programme ist die Anzahl der Beamten, die aktiv an der Kontrolle dieses Programms beim Wirtschaftsministerium mitarbeiten, nicht bekannt.

¹⁰² Davon waren zugeordnet: 0,1 der Kontrolle der Programme EFRE-Städte und URBAN beim Innenministerium (aufgrund des dezentralen Charakters der Programme EFRE, Ziel 2 und URBAN 2 ist die Anzahl der Beamten, die aktiv Kontrolltätigkeiten durchführen nicht bekannt. Ein Bericht wird jedes Trimester dezentral erstellt hinsichtlich der städtischen Programme Ziel 2 und Urban 2. Diese Berichte werden im Innenministerium zusammengefasst und an die Europäische Kommission übermittelt. Da die städtischen Programme nicht Gegenstand von Unregelmäßigkeiten im Jahre 2002 waren, wurde die zugeteilte Kontrollzeit auf 0,1 Vollzeitstellen begrenzt. (falls dies der Fall sein sollte, so wird diesem Bereich mehr Zeit zugeteilt werden); 2 waren der a posteriori Kontrolle des FIAF und des EAGFL, Ausrichtung im Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Fischerei zugeordnet, 1,8 der a posteriori Kontrolle im Rahmen von Interreg 6 und c dem Ministerium für Bau, Raumplanung und Umwelt (nicht eingeschlossen die Interventionen der Zahlungsbehörden, der Ausführungsbehörden und des internationalen Sekretariats der Programme); 38 waren der a posteriori Kontrolle des ESF beim Ministerium für Soziales und Beschäftigung zugeordnet.

¹⁰³ Davon waren 0,5 verantwortlich für die Antibetrugskontrolle im Rahmen von Interreg 6 und c beim Ministerium für Bau, Raumplanung und Umwelt, 1 war der Antibetrugskontrolle im Rahmen des ESF beim Ministerium für Soziales und Beschäftigung zugeordnet (bei diesen Angaben sind die Zahlstelle, die Verwaltungsstelle und das internationale Sekretariat der Programme nicht berücksichtigt).

¹⁰⁴ Davon waren zugeordnet: 4 der Ex-ante-Kontrolle im Rahmen des EAGFL, Garantie und des FIAF, 264 der Ex-ante-Kontrolle im Rahmen des ESF und 98 der Ex-ante-Kontrolle im Rahmen des EFRE (beim EFRE handelt es sich um Daten des Jahres 2001; seitdem wurde keine statistische Erhebung durchgeführt).

¹⁰⁵ Davon waren zugeordnet: 4 der Ex-post-Kontrolle im Rahmen des EAGFL, Garantie und des FIAF, 1,5 der Ex-post-Kontrolle im Rahmen des ESF und 10 (davon 4 beim BKA) der Ex-post-Kontrolle im Rahmen des EFRE.

¹⁰⁶ Es gibt keine spezifischen Mittel oder Organisationen, die der Betrugsbekämpfung zugeordnet sind.

¹⁰⁷ Anmerkung : die einzelnen Organisationseinheiten und somit die Personalstände können auf Grund ihrer vielschichtigen und zum Teil komplexen Aufgabenstellungen durchaus dem Punkt 3.1. und / oder dem Punkt 3.2. zugerechnet werden, und somit auch bei den einzelnen unterschiedlichen Anstrichen zutreffen.

¹⁰⁸ Die Angaben bei den Ex-ante-Kontrollen beziehen sich nur auf die Ressourcen für die von den Zahlstellen durchzuführenden Kontrollen im Rahmen von Artikel 9 der Verordnung 438/01, ohne die Kontrolle der Anträge und der Zahlungsaufforderungen. Bezieht man auch letztere Kontrollen ein, wie dies andere Mitgliedstaaten getan haben, ergeben sich folgende Zahlen: Ex-ante-Kontrollen: 1585, Ex-post-Kontrollen: 188; Betrugsbekämpfungsuntersuchungen: 0; alle drei Kontrollen zusammen: 1773.

Angegeben sind die den Stellen für die Kontrolle der operationellen Programme zugewiesenen Humanressourcen. Bei einer erheblichen Zahl von Programmen wurden die Dienste von externen Buchprüfern in Anspruch genommen (z. B. bei den OP Wirtschaft; Beschäftigung, Berufsbildung und soziale Entwicklung; Regional-OP des Festlands; Erschließung und Verkehr). Die IGF hat 2002 ebenfalls ergänzend Verträge mit externen Buchprüfern geschlossen und wird diesen Weg auch 2003 gehen.

¹⁰⁹ EFRE : 88 VZÄ ; EAGFL + FIAF : 75 VZÄ (die Zahlen beinhalten auch jenes Personal, das für die Prüfung von aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, kofinanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, eingesetzt war) ; ESF : 82,4 VZÄ ; Åland : 3,75.

¹¹⁰ EFRE : 19 VZÄ ; EAGFL + FIAF : 2 VZÄ (die Zahlen beinhalten auch jenes Personal, das für die Prüfung von aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, kofinanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, eingesetzt war) ; ESF : 9,82 VZÄ ; Åland : 5,70.

¹¹¹ EFRE : 6 VZÄ ; EAGFL + FIAF : 2 VZÄ (die Zahlen beinhalten auch jenes Personal, das für die Prüfung von aus dem EAGFL, Abt. Ausrichtung, kofinanzierten Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, eingesetzt war) ; ESF : 4,8 VZÄ ; Åland : fällt unter a) und b).

¹¹² Selbe Arbeitsgruppe wie unter Punkt 2.

In Schweden werden die Untersuchungen von der Behörde zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität (Ekobrottsmyndighet) vorgenommen. Es gehört jedoch zu den Aufgaben der Sachbearbeiter in den Behörden oder der Antragsprüfer, etwaige Unregelmäßigkeiten festzustellen und die zuständige Behörde davon zu unterrichten. Bei AMS und ESF-Rat werden zwei Jahresarbeitskräfte für Untersuchungen bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten eingesetzt. AMS und ESF-Rat verfügen ferner über jeweils einen Juristen, der einer Jahresarbeitskraft für Beratung und Untersuchung entspricht. Bei Bedarf setzt die AMS auch das für die vorherigen Kontrollen zuständige Personal für Untersuchungen ein. NUTEK verfügt über eine halbe Stelle für Beratung und Untersuchungen.

¹¹³ Insbesondere Maßnahmen

- zur Koordinierung der von verschiedenen Stellen durchgeführten Kontrollen und Untersuchungen (um zu vermeiden, dass sich Maßnahmen überschneiden oder in einem bestimmten Fall überhaupt keine Maßnahmen ergriffen werden), z. B. Ad-hoc-Verfahren, regelmäßige Sitzungen usw.

- zum Informationsaustausch zwischen den mit den Kontrollen und Untersuchungen beauftragten Stellen (u. a. Verwaltungs- Polizei-, Justiz- und Zollbehörden), wobei auch das Bestehen einer gemeinsamen Datenbank und/oder die Zugangsmöglichkeiten jedes Ministeriums zu den Datenbanken der anderen Ministerien zu erwähnen sind;

- zur Unterrichtung der Justizbehörden über mutmaßliche Betrugsfälle durch die Verwaltungsbehörden.

¹¹⁴ Insbesondere Maßnahmen

- zur Koordinierung zwischen Kontrollen der Zahlungsanträge durch die Zahlstellen gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 386/90, Verwaltungskontrollen gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 3508/92, Vor-Ort-Kontrollen aufgrund der Verordnung Nr. 4045/89 und Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung (um zu vermeiden, dass sich Maßnahmen überschneiden oder in einem bestimmten Fall überhaupt keine Maßnahmen ergriffen werden), z. B. Ad-hoc-Verfahren, regelmäßige Sitzungen usw.;

- zum Informationsaustausch zwischen den mit den Kontrollen und Untersuchungen beauftragten Stellen (u. a. Verwaltungs-, Polizei-, Justiz- und Zollbehörden), wobei auch das Bestehen einer gemeinsamen Datenbank und/oder die Zugangsmöglichkeiten jeder Dienststelle zu den Datenbanken der anderen Dienststellen zu erwähnen sind;

- vor allem Nennung der Dienststellen, die Zugang zu den in den Verordnungen Nr. 3508/92 und Nr. 4045/89 vorgesehenen Datenbanken haben, und Erläuterung der Zugangsmöglichkeiten;

- zur Unterrichtung der Justizbehörden über mutmaßliche Betrugsfälle durch die Verwaltungsbehörden.

¹¹⁵ Abteilung Innenrevision

¹¹⁶ Im Bereich der Strukturfonds: insbesondere Maßnahmen

- zur Koordinierung der Kontrollen und Untersuchungen betreffend Maßnahmen und Akteure, die Mittel aus mehreren Strukturfonds erhalten;

- zur Koordinierung zwischen Ex-ante-Kontrollen auf verschiedenen Ebenen (Verwaltungsstelle, Zahlstelle, Exekutivagenturen oder zwischengeschaltete Stellen) sowie zwischen diesen Kontrollen,

den Stichprobenkontrollen gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2064/97 und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 und den Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung;

- zum Informationsaustausch zwischen den mit den verschiedenen Kontrollen und Untersuchungen beauftragten Dienststellen (u. a. Verwaltungs-, Polizei- und Justizbehörden);

- zur Unterrichtung der Justizbehörden über mutmaßliche Betrugsfälle durch die Verwaltungsbehörden.

Im Bereich des Kohäsionsfonds: insbesondere Maßnahmen

- zur Koordinierung zwischen den Überprüfungen der Projekte vor ihrer Genehmigung durch die Kommission, den Kontrollen in Bezug auf die ordnungsgemäße Durchführung der Projekte und den Untersuchungen zur Betrugsbekämpfung;

- zum Informationsaustausch zwischen den mit den Kontrollen und Untersuchungen beauftragten Dienststellen, wobei auch das Bestehen einer gemeinsamen Datenbank und/oder die Zugangsmöglichkeiten jeder Dienststelle zu den Datenbanken der anderen Dienststellen zu erwähnen sind;

- zur Unterrichtung der Justizbehörden über mutmaßliche Betrugsfälle durch die Verwaltungsbehörden.

¹¹⁷ Siehe Schreiben (Zeichen DAR 2002-0686 M) vom 20. Dezember 2002 betreffend Meldungen über Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Strukturfonds gemäß Verordnungen (EG) Nrn. 1681/94 und 1831/94 an das Amt OLAF